Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/prolegomenazuein00solt

# HISTORISCHE UNTERSUCHUNGEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

J. JASTROW.

Heft III.

## Prolegomena zu einer römischen Chronologie

von

Wilhelm Soltau.

Berlin 1886.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.

# Prolegomena

## zu einer römischen Chronologie.

---

Von

**Wilhelm Soltau,**

Dr. phil., Oberlehrer am Gymnasium zu Zabern i. Elsass.

Berlin 1886.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung

Hermann Heyfelder.

9542
28/11/91

Seinem Freunde

# Georg Kaufmann

in

## Strafsburg

gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.


## I. Einleitung: Angabe der Probleme . . . . . S. 1

Matzat-Seecks Hypothesen, dafs die Römer ein Wandeljahr hatten, und dafs die römischen Fasten zahlreiche Interpolationen von Jahren erfahren haben, sind unhaltbar S. 3. — Sie stehen im unlöslichen Widerspruch mit allen Resultaten einer induktiven wissenschaftlichen Forschung S. 5. — Von welchen Grundlagen mufs eine Wissenschaft der römischen Chronologie ausgehen? S. 5.

## II. Die Flaviusinschrift und das Censorenprotokoll . . . . S. 7

Eine Betrachtung der ältesten Datierungen, der Flaviusinschrift von Varr. 449 und des Censorenprotokolls von Varr. 362 ergibt als Resultat, dafs beide einer gleichen Jahreszählung für die Zeit bis zur Alliaschlacht folgen und dafs die Amtsjahrrechnung des Flavius mit derjenigen Varros übereinstimmt S. 14, 19. — Folglich bleibt, da die Zeit seit Varr. 454 gesichert ist, noch zu untersuchen, wie viele Kalenderjahre umfafsten die Amtsjahre von V. 364 bis V. 454 S. 19. — Vor allem also zweierlei:

1. Die Dauer der 4 Diktatorenjahre und
2. die Dauer der 5 Anarchiejahre S. 20.

## III. Die Diktatorenjahre . . . . . S. 21

waren ursprünglich gewöhnliche Konsulatsjahre S. 30. — Sie wurden seit den Zeiten des Polybius (bez. seit Herausgabe der annales maximi) mit den Vorjahren kombiniert, um die Zahl der Amtsjahre (= x) der Zahl der seit dem Decemvirat verflossenen (= x — 4) Kalenderjahre gleich zu machen S. 30, 38 f. — Ein vierfacher Beweis hierfür S. 30, 31, 32, 34.

## IV. Folgerungen aus dieser Deutung der Diktatorenjahre für andere Probleme der römischen Chronologie . . . S. 41

1. Der polybianische Synchronismus für die Alliaschlacht 387 v. Chr. ist richtig, der von Unger aufgestellte V. 364 = 381 v. Chr. ist irrig. Widerlegung von Ungers Synchronismen S. 42.
2. Die Anarchiejahre sind chronologisch festzuhalten S. 47. — Staatsrechtlich zerfielen sie in ein Jahr der Anarchie und vier Militärtribunatsjahre S. 48 bis 50, deren Eponymen wahrscheinlich von Flavius Coruncanius getilgt worden waren S. 51. Der Nachweis, welche Namen getilgt worden sind, ist mit Sicherheit zu erbringen S. 53. — Durch die Zusammenfassung von 5 Amtsjahren unter einer einzigen Rubrik (solitudo magistratuum per quinquennium) wurde die Zahl der Fastenstellen derjenigen der seit dem Decemvirat verflossenen Kalenderjahre gleich gemacht und für Kundige das Verhältnis von Amtsjahrrechnung und wahrer Zeit übersichtlich zum Ausdruck gebracht S. 57.
3. Die von Diodor bald nach dem Decemvirat ausgelassenen 4 Jahre (+ 1 — 5) sind ebenso wie andererseits die Einschiebung eines Jahres vor dem Decemvirat zu erklären aus einer Angabe seiner annalistischen Quelle, welche derselben Theorie folgte, der die Diktatorenjahre entstammten: dafs nämlich wahre Zeit gewonnen werde, wenn nach dem Decemvirat 4 Amtsjahre übergangen, vor dem Decemvirat 1 Jahr (Ol. 82, 1) mehr gerechnet werde S. 58. — Da nun Diodors Fasten schon die Diktatorenjahre übergingen, so entstand für die Zeit vor 326 ein Fehler von 4 Jahren, welcher durch die Einschiebung eines Jahres vor dem Decemvirat auf 3 Jahre reduziert ward S. 62.

## V. Polybius' Bericht über die Gallierkriege . . . . . S. 64

Polybius Bericht über die tumultus Gallici bietet eine um ungefähr 5 Jahre reduzierte Berechnung des Intervalls V. 364 bis V. 459 (welche 95 Amtsjahre nach der vorstehenden Rechnung mit 92—93 Kalenderjahren zu gleichen waren S. 76. — Die Rechnungsweise des Polybius ist streitig. Selbst wenn alle Intervalle für voll angenommen würden, wäre die Summe nur 30 + 12 + 13 + 30 + 4 = 89 S. 76.

Polybius' Rechnung ist hier abhängig von derjenigen seiner Quelle. Polybius 2, 14—23 ist nur ein Auszug aus Catos Origines S. 66. — Cato rechnete nicht nach Konsulatsjahren, sondern nach natürlichen Jahren, nach Kriegsjahren S. 75. — Diese Rechnung kann nicht um 4—5 Jahre von der Polybius 1, 6 überlieferten differieren S. 76. — Da diese letztere die richtige ist, so ist anzunehmen, dafs Polybius bei Cato XIII aus XIIX verlesen hat S. 77.

Dadurch ist auch die Chronologie Diodors von V. 364 bis V. 388 erklärt S. 78. — Diodor läfst bekanntlich die Anarchie einjährig sein und wirft obenein noch V. 387, im Ganzen also 5 Jahre aus und schiebt andererseits nach V. 364 5 Eponymen ein. Diese Manipulationen sollten Polyb. 1, 6 mit Polyb. 2, 18 in Übereinstimmung bringen S. 79.

Zwei weitere Gründe, welche Diodor bestimmten, 5 Jahre auszulassen, S. 80—82.

**VI. Die Enniusfinsternis an den Nonen des Juni** . . . . . S. 85

Die Grundlage von Matzats Kalenderhypothese, ist die Enniusfinsternis, Cicero de republ. I, 16. Diese fällt nicht auf den 21. Juni 400 v. Chr., sondern auf den 6. Mai 208 v. Chr. (= Non. Iuniis DLI ab urbe condita) S. 85—107.

**VII. Die Waffenstillstandsverhandlungen von 203—202 v. Chr.** S. 108

Diese zeigen die Richtigkeit dieses Ansatzes S. 108–118 und die Unhaltbarkeit von Matzats Rechnungen S. 109.

**VIII. Die Beseitigung der Kalenderverwirrung** . . . . . S. 126

Die Kalenderunordnung zu Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. ist nur allmählich gehoben worden S. 126. — Extraschalttage existierten nicht S. 130.

**IX. Tiefere Ursachen der Kalenderverwirrung** . . . . . S. 131

Welchen vernünftigen Zwecken diente diese Kalenderverwirrung? Die pontifices, welche durch die lex Acilia 191 v. Chr. wieder die Leitung des Kalenders erhalten hatten, suchten sich einen fortdauernden Einfluß auf den Festkalender und dessen Umänderung zu sichern S. 137. — Der völlige Unglaube an die heimischen Gottheiten (Livius 25, 1) und das schnelle Umsichgreifen fremder Kulte brachte die pontifices dazu, eine Kombinierung römischer und griechischer Götter, Kulte und Glaubensanschauungen anzustreben S. 139. Dieses Ziel war nur zu erreichen bei einer Verschiebung und freieren Ansetzung der schon bestehenden Feste: bei einem nicht festen Kalender S. 139. — Die Fasten des Fulvius Nobilior und der Kalender des Numa S. 140—142.

**X. Das altitalische Sonnenjahr** . . . . . S. 144

Das korrupte Mondsonnenjahr der Römer konnte noch weniger als das griechische gebundene Mondjahr den Anforderungen der Landwirtschaft, Schiffahrt und Viehzucht genügen S. 145. — Dabei mußte sich das Bedürfnis geltend machen, wenigstens von den Hauptabteilungen des Sonnenjahrs genaue Kunde zu haben S. 145. — Die bei Hesiod und Eudoxos für Schiffahrt und Landwirtschaft bedeutsamen Intervalle zwischen den einzelnen Sternphasen der Pleiaden, des Arcturus und des Orion waren auch in Italien bekannt S. 146. — Die in Alba, Tusculum, Aricia vorkommenden Monate von 16, 22, 32, 36, 39, 38 (nicht 18) Tagen, sind Beweis, daß ein solcher Kalender des Sonnenjahrs vor den Thoren Roms in Gebrauch war S. 150.

**XI. Drei Probleme der römischen Chronologie** . . . . . S. 155

1. Die That des Flavius neben der decemviralen Kalenderpublikation S. 156.
2. Der 355. Tag S. 162.
3. Was geschah bei Kollision der nefasten nundinae und der dies fasti? Lösung S. 163. — Der 355. Tag war bis auf Flavius ein frei verwandter dies intercalaris des im übrigen seit dem Decemvirat festen Kalenders S. 165—167. — Bei richtiger Auswahl der Nundinalbuchstaben, genügten 3 dies intercalares in der Tetraeteris, um eine Kollision aller nundinae mit allen dies fasti zu vermeiden S. 170. — Eine solche Ordnung war die notwendige Folge des Widerspruchs zwischen lex XII tabularum von V. 303 und der lex sacrata von V. 304 S. 167. — Periodische Auslassung von 24 Tagen in fünf 32jährigen Cyclen bis zur lex Hortensia (445—286 v. Chr.), in acht 32jährigen Cyclen bis Ende 190 v. Chr. (lex Acilia!) S. 176; von da sechs 24jährige Schaltcyclen bis Ende 46 v. Chr. bei 355 + 378 + 355 + 377 = 1465 Tagen in der Tetraeteris S. 175 f. Übersicht über die Resultate S. 178.

**Die Antrittstermine der Konsuln** . . . . . S. 180

**Textesänderungen** . . . . . S. 181

**Verzeichnis der wichtigeren Quellenstellen** . . . . . S. 181

**Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke** . . . . . S. 183

**Register** . . . . . S. 185

# I.

# Angabe der Probleme.

Unter den Forschern in römischer Chronologie[1]) scheint eine Art von Sprachverwirrung eingetreten zu sein. Die entgegenstehenden Parteien verstehen sich fast nicht mehr, und je mehr das gegenseitige Verständnis schwindet, um so mehr scheint auch eine ruhige Überlegung, Beachtung der Grundwahrheiten und eine gesicherte Methode der Forschung auf diesem Gebiete abzunehmen.

Gleichwohl zeigen zahlreiche neuere Erscheinungen, wie lebhaft das Interesse ist, welches die Fragen auf diesem Gebiete erregen und wie der Leser- und Forscherkreis, welcher sich ihnen widmet, im Zunehmen begriffen ist.

Was hat dieses rege Interesse für eine Disziplin, welche nur zu oft als untergeordnet und trocken vernachlässigt worden ist, neuerdings wachgerufen?

Die Art und Weise, wie ein Volk die Abschnitte der Zeit bemißt und berechnet, ist bezeichnend für den Standpunkt seiner geistigen Entwickelung, seiner Intelligenz: zumal dann, wenn, wie in Rom, die Zeitmessung in engster Beziehung zu allen sakralen und staatlichen Angelegenheiten steht. Der offizielle Kalender bestimmte hier nicht nur die einzelnen Abschnitte des Jahres, des Monats, der Woche: er gab auch an, ob Feier- ob Werktag sei, welcher Art die Festtage waren, ob an den Geschäftstagen Gerichts- oder Volksversammlung abgehalten werden dürfe, kurz: er war Grundlage und Norm aller bürgerlichen und sakralen

[1]) Ich nenne vorzugsweise seit Mommsens ‚römischer Chronologie' und Huschkes ‚das alte römische Jahr': die Abhandlungen Mommsens in seinen röm. Forschungen 2; Unger, röm. Stadtära; griechisch-römische Synchronismen (Abh. der münch. Akad. 1876); über die tumultus Gallici (Hermes, 14, 77 f., Philol. 39, 69); Hartmann-Lange, der römische Kalender; Matzat, röm. Chronologie 1. 2; Fränkel, Studien zur römischen Geschichte 1; Seeck, Kalendertafel der Pontifices; Holzapfel, röm. Chronologie.

Ordnungen. Und daneben erscheinen in Rom nicht minder beachtenswert die chronologischen Angaben, welche gröfsere Epochen, Zeitabstände mehrerer Jahre oder mehrerer Jahrhunderte umfassen, da auch sie meist auf offizieller Grundlage beruhen und entweder zu staatlichen oder zu kirchlichen Angelegenheiten in Beziehung stehen. Eine Zählung nach Jahren, ein Datieren von einer bestimmten Epoche aus, kommt schon früh gerade in Beamtenaufzeichnungen (bei Censoren 362 der Stadt) und in sakralen Akten (449 der Stadt) vor. Vom pontifex maximus ward das Jahrbuch gehalten, welches in seiner regelrechten Herzählung der wichtigsten Begebenheiten auch eine Zählung der Jahre bewahrte.

Das Interesse, welches die Beschäftigung mit römischer Zeitmessung und Zeitrechnung in jedem wachrufen mufs, der in das politische und religiöse Leben der Römer, in ihre eigentümlichen Anschauungen auf diesen Gebieten tiefer eindringen will, wird noch dadurch erhöht, dafs diese Disziplin jedem Forscher eine Reihe von bisher nicht gelösten Rätseln darbietet.

Zunächst ist der vorcäsarische Kalender schon an sich ein Problem. Er entspricht in keiner Weise den hochgestellten Erwartungen, mit welchen man sonst die Erzeugnisse des römischen Genius zu betrachten geneigt ist.

Das alte römische Jahr, äufserlich einem Mondjahr ähnlich, durch periodische Schaltmonate von 22—23 Tagen einen Ausgleich mit dem Sonnenjahr suchend, stimmte weder mit dem Mond, noch mit der Sonne, „lief vielmehr völlig ins Wilde“.

Die Summe der Tage von 12 synodischen Mondumläufen beträgt 354 Tage 8 Stunden 48 Minuten. Das römische Jahr zählte aber 355 Tage [1]). Bei diesem Umfang wären 41 Tage in der Tetraeteris hinreichend gewesen [2]), um das altrömische Jahr periodisch wieder mit dem Sonnenjahr auszugleichen. Statt dessen schalteten die Römer in 4 Jahren ordnungsgemäfs 22 + 23 = 45 Tage ein. Eine Korrektur dieses Fehlers soll zwar nach einigen alten Angaben (Livius, Macrobius) sowie nach Annahme neuerer Forscher wenigstens für das letzte Jahrhundert vor Caesar nicht ausgeblieben sein. Dagegen ist für die den punischen Kriegen voraufgehende Zeit mehrfach und namentlich in neuester Zeit

---

[1]) Ideler, Handbuch der römischen Chronologie 2, 35 f.

[2]) $4 . 355 = 1420 + 41 = 1461 = 4 . 365\frac{1}{4}$ T.

wieder die Annahme aufgestellt worden, dafs der so mit Mond und Sonne streitende Kalender Jahrhunderte lang ohne Verbesserung geblieben und unbekümmert um beide, seinen eigenen Weg gegangen sei. Die Konsequenz dieser Lehre wäre eine Umrechnung sämtlicher altrömischen Data und eine Umdeutung zahlreicher Belegstellen alter Historiker.

Die Hypothese von einem römischen Wandeljahr ist zwar jedesmal, nachdem sie aufgetaucht ist, sehr bald wieder bekämpft und zurückgewiesen worden[1]). Nichtsdestoweniger kann sie noch immer nicht als ganz beseitigt gelten, nachdem sie soeben noch von Seeck nicht nur verteidigt, sondern als die allein seligmachende Lehre der Chronologie verherrlicht worden ist. Auch wird sie wohl trotz aller Widerlegungen nicht ganz von der Tagesordnung verschwinden, solange noch ein anderes Problem der römischen Chronologie seiner Lösung harrt.

Zu allen sonstigen Sonderbarkeiten des römischen Kalenders kommt nämlich noch die, dafs derselbe mehrfach ganz bedeutende Verschiebungen aufweist, die eine genügende Erklärung bisher noch nicht gefunden haben. Wenn um 190 v. Chr. der römische Kalender der wahren Zeit um fast 4 Monate vorangeeilt ist, wenn 168 v. Chr., ebenso wie 46 v. Chr., der Unterschied beider über 2 Monate betrug, während inzwischen längere Zeit ein normales Verhältnis zwischen beiden bestanden zu haben scheint, so ist jedes chronologische System mangelhaft, welches unfähig ist, diese Absonderlichkeiten zu deuten. Es ist erklärlich, wenn von Zeit zu Zeit wieder jene merkwürdigen Theorieen von einem Wandeljahr hervortreten, um diese Irregularitäten wenigstens in ein „verständlich System“ zu bringen.

Wer solche Theorien von einem Wandeljahre verwirft, hat nicht nur die Gegengründe sorgfältig zu sammeln und zu sichten, sondern daneben auch die Pflicht, zu zeigen, wie die einem regelmäfsigen Gange des Kalenders widersprechenden Ansätze und die längeren Perioden kalendarischer Verwirrung zu begrenzen und zu erklären sind.

---

[1]) Gegen de la Nauze treffend Ideler, Handbuch der Chronologie 2, 95; gegen Matzat vgl. Soltau, philol. Rundschau 3, 36; 4, 10; Deutsche Literaturzeitung 4, 48; Unger, Deutsche Literaturzeitung 5, 26; 5, 32; Fleckeisen's Jahrbuch 1884 S. 545 f.; ferner Thouret, Wochenschrift f. kl. Philol. 1, 18; Holzapfel, Berl. philol. Wochenschr. 4, 33—34; Niese, philol. Anzeiger 1884 S. 554.

Dafs hier noch manches nachzuholen ist, mufs zugegeben werden, und dieser Umstand entschuldigt gewissermafsen jenes aprioristische Verfahren vieler Gelehrten, alle Schwierigkeiten auf einmal lösen, oder vielmehr kurzer Hand beseitigen zu wollen.

Vor allem ist es da die Aufgabe solcher Prolegomena einer römischen Chronologie, bevor die Detailforschung sich in Spezialfragen über den Gang des römischen Kalenders verliert, die Prinzipienfragen in einer Weise zu lösen, dafs jeder vorurteilsfreie, nicht einem bestimmten System bereits verfallene Gelehrte der Lösung seine Zustimmung geben mufs.

Aber nicht nur das römische Jahr, der römische Kalender enthält für jeden Forscher ungelöste Probleme. Noch bedenklichere Kontroversen und ganz eigenartige Schwierigkeiten bieten sich demjenigen dar, welcher in dem Chaos der historischen römischen Chronologie, in den Rechnungen nach Ären der Stadt, in den sonstigen Epochenangaben, in den bald nach Amtsjahren, bald nach Kalenderjahren gebotenen Zeitangaben, Ordnung und Klarheit herzustellen bemüht ist.

Wer einen vergleichenden Blick auf die bei andern Völkern geltenden Ären und Zeitrechnungen geworfen hat, und dann an die Fragen der römischen Chronologie unbefangen herantritt, wird zwar mit dem Verfasser dieser Schrift der Ansicht sein[1]), dafs „sobald von einem epochemachenden Ereignis aus häufiger gerechnet wird, schon darin ein Beweis liege, dafs eine zu der Zeit vulgäre, ziemlich allgemein anerkannte Ansetzung dieses Ereignisses bestanden habe“ und „dafs diese nicht beliebig bei dem einen oder andern Schriftsteller derselben Zeit, derselben Periode ohne weitere Motivierung durch eine andere ersetzt worden sein könne“.

Gerade hierin aber weichen alle neueren Forscher, welche sich an die Lösung dieser Rätsel gewagt haben, prinzipiell ab.

Es ist noch Kleinigkeit, wenn von Unger angenommen wird[2]), dafs der eine Autor 510, der andere 508, der dritte 509 römische Eponymenkollegien vor Christus gerechnet habe, der eine will-

---

[1]) vgl. meinen auf der 38. Philologenversammlung gehaltenen Vortrag über Catos Bedeutung für die röm. Chronologie, in Teubners Abdruck der Verhandlungen S. 79.

[2]) vgl. Unger, rhein. Museum 35, 1 f.

kürlich 3 Decemviratsjahre statt 2, 4 Anarchiejahre statt der 5 vulgär angesetzten gezählt habe.

Viel weiter gehen die Anschauungen anderer Gelehrter: vor allem die von Matzat und Seeck.

Da soll sich jeder Annalist sein eigenes chronologisches System, seine besondere Zeitrechnung gebildet haben! Ohne Interpolation der Fasten um einige Jahre soll es selbst der alte Cato nicht haben fertig bringen können[1]), und Fabius mufs auch schon die Überlieferung korrigiert haben[2]). Matzat zufolge soll Flavius sogar schon nach einer um 6—7 Stellen gefälschten Liste gezählt haben[3]) und Diodor seiner guten annalistischen Quelle folgend, bald einige Jahre mehr, bald einige weniger als die kapitolinischen Fasten angesetzt haben. Die pontifices müfsten abergläubische und abgefeimte Schwindler gewesen sein. Das schönste und ruhmreichste Denkmal der römischen Geschichte, die kapitolinische Fastentafel, soll diesen Anschauungen entsprechend „thatsächlich das Endprodukt eines Verderbnisprozesses gewesen sein, wie ihn wohl kaum eines anderen Volkes Überlieferung durchgemacht hat," — „ein Grabmonument der Wahrheit[4])!"

Und das alles — trotzdem die Fasten der 3 letzten Jahrhunderte v. Chr. in jeder Beziehung glaubwürdig sind, und kaum in Einzelheiten beanstandet werden können! Dies alles, trotzdem die Zählung der Fasten durch die Zahlangaben glaubwürdiger Dokumente des 4. Jahrhunderts v. Chr. durchaus bestätigt wird!

Sind derartige Anschauungen berechtigt oder nicht?

Eine definitive Entscheidung ist unerläfslich und es wäre thöricht, hier über Einzelaufstellungen neuerer Forscher eine Entscheidung treffen zu wollen, bevor nicht diese Vorfrage als spruchreif anerkannt und unzweideutig beantwortet worden ist.

Vor allem hat natürlich derjenige, welcher die Vermutung für absurd hält, dafs jemals auch nur ein Jahr erfunden und interpoliert sei, die Pflicht, eine bündige und hinreichende Erklärung zu geben für die scheinbaren oder wirklichen Ab-

---

[1]) Seeck, Kalendertafel der Pontifices 179.

[2]) Matzat, Röm. Chronologie 1, 286 f.

[3]) Hierzu und zu den folgenden Angaben vgl. Matzat, Röm. Chronologie 1, 274.

[4]) Matzat 1, 354.

weichungen, welche einer einheitlichen chronologischen Rechnung der Jahre der Republik entgegenstehen. Ja es darf gefordert werden, dafs ein Prinzip geboten werde, unter welches sich alle Irregularitäten leicht unterordnen lassen.

Beides ist bis jetzt nicht genügend geschehen[1]), ja zum Teil von den Vertretern einer verständigen konservativen Forschungsmethode mehr als erwünscht vernachlässigt worden.

So liegt denn, wenn auch nur zum geringeren Teile, die Schuld auch auf der gegnerischen Seite.

Ehe hier nicht die Grundlage zu einer allseitigen Verständigung gelegt, zugleich aber mit allen jenen Hypothesen, welche diese Disziplin geradezu diskreditiert haben, gründlich gebrochen ist, ist es zwecklos, in eine Spezialdiskussion über Einzelfragen der römischen Chronologie einzugehen.

Damit ist der Hauptzweck dieser „Prolegomena zu einer römischen Chronologie“ genügend gekennzeichnet und weitere Empfehlungen werden ihr nicht nützen, wenn ihre Resultate nicht für sich selbst sprechen.

Ich bemerke nur noch, dafs, wenn die Beweisführung auch hier und da gekürzt werden mufste, sie doch ohne wesentliche Lücken zu sein hofft und abgesehen von dem Schlufsabschnitt, welcher eine originelle, hie und da noch hypothetische Lösung des Problems des römischen Kalenders zu geben versucht, durchaus auf induktiven Schlüssen beruht.

---

[1]) vgl. vorläufig auch den eben zitierten Vortrag auf der 38. Philologenversammlung in Giefsen.

## II.

# Die Flaviusinschrift und das Censorenprotokoll.

Die älteste römische Weihinschrift, welche uns so gut wie im Wortlaut erhalten ist, ist diejenige, welche Flavius als aedilis curulis an dem Konkordientempelchen in der area Vulcani angebracht hat[1]). Sie ist uns durch Plinius nat. hist. 33, 1, 20 überliefert und zwar heifst es daselbst: inciditque in tabella aerea *factam eam aedem CCIIII annis post Capitolinam dedicatam.*

Es ist bisher keine Einigkeit darüber erzielt worden, wie diese Zahl zu deuten sei[2]). Offenbar nicht aus Mangel an Bestimmtheit, wie gezeigt werden soll, sondern weil jedes, auch das seltsamste chronologische System bemüht gewesen ist, dieses Zeugnis ersten Ranges für sich zu verwerten.

Es wird gezeigt werden können, dafs in Wahrheit nur eine einzige Interpretation zulässig ist.

Plinius erzählt a. a. O., Flavius sei mit Q. Anicius Praenestinus curulischer Ädil geworden, während C. Poetelius und Domitius, die Söhne von Konsularen, unterlegen seien. Dann heifst es: additum Flavio, ut simul et tribunus plebei esset. Quo facto tanta indignatio exarsit, ut anulos abiectos *in antiquissimis reperiatur annalibus.* Dazu die chronologische Notiz: hoc actum P. Sempronio L. Sulpicio coss. — Plinius, welcher stets Varronisch rechnet[3]), setzt diesen Vorgang also 450 a. u. c. an. In jener Zeit traten die Konsuln nach gemeiner Ansicht[4]) Kal. Dec., somit kurz

[1]) Die Ausführungen dieses Abschnitts waren z. T. schon publiciert philol. Wochenschrift 1885 No. 40 und No. 50.

[2]) vgl. Mommsen, Röm. Chronologie[2] 198; Unger, Stadtära 67 f.; Matzat, Röm. Chronologie 1, 270 f.; Seeck, Kalendertafel der Pontifices 163; Holzapfel, Röm. Chronologie 165.

[3]) Matzat, Röm. Chronologie 1, 271 A. 1.

[4]) Es herrscht Einverständnis zwischen Mommsen, Röm. Chronol.[2] 101; Matzat, Röm. Chron. 1, 186; Unger, Stadtära 79; Holzapfel 96. Fränkel's Hypothese, dafs der 15. Juli damals Antrittstermin gewesen sei, ist widerlegt, Gött. gel. Anzeig. 1885 No. 6 S. 252 f. Unrichtig auch Seeck, Kalendertafel der Pontifices 146.

vor den Volkstribunen ihr Amt an. Wenn nun die Nachricht der ‚anulorum depositio' in den Annalen unter den Konsuln von Varr. 450 stand, so mufs das Tribunat des Flavius im wesentlichen mit dem Konsulatsjahr 450 zusammengefallen sein. Eine andere Annahme (die übrigens von keiner Seite in Vorschlag gebracht ist) führt zu unhaltbaren Konsequenzen.

Wann war aber Flavius Ädil? Plinius fährt fort: Flavius vovit aedem Concordiae, si populo reconciliasset ordines. Et cum ad id pecunia publice non decerneretur, ex multaticia faeneratoribus condemnatis aediculam aeream fecit in Graecostasi, quae tunc supra comitium erat, inciditque in tabella aerea factam eam aedem CCIIII annis post Capitolinam dedicatam. Ita CCCCXXXXVIIII a condita urbe gestum est et primum anulorum vestigium extat.

Zunächst: die Lesart CCIIII steht absolut fest. Die Vulgathandschriften wie der Bambergensis (nach Detlefsen) bieten CCCIIII, nicht CCIII, wie Jan in letztgenannter Handschrift las, und Plinius selbst hat für die Sicherung des Textes gesorgt (Unger, Stadtära 68), „indem er ita CCCCXXXXVIIII etc. hinzufügte". 449 ist entstanden aus Addition von 204 + 245 und er schrieb also CCIIII für CCCIIII.

Danach, sollte man denken, wäre, solange Plinius' Angaben Geltung behielten, die Zeit der Stiftung gegen Ende von Flavius' Ädilität, am Ende von Varr. 449 zu setzen, sein Ädilitätsjahr demnach mit ebendemselben Varronischen Jahr zu gleichen.

Matzat, Röm. Chron. 1, 270, verwirft diese Interpretation. Denn, meint er, ‚es ist in dem letzten Satze Ita CCCCXXXXVIIII nicht anno, sondern das unmittelbar vorhergehende annis zu ergänzen und zu interpretieren: „so ist dieses 449 Jahre nach Gründung der Stadt geschehen." Nämlich 449 volle Jahre, also im Stadtjahre 450.'

Bis auf den Schlufssatz zutreffend.

Matzat liefs sich zwar auch hier von der richtigen Erwägung leiten, dafs bei Intervallangaben scharf zwischen vollen und angebrochenen Jahren, zwischen Angaben in Cardinalia und Ordinalia geschieden werden müsse. 28 Jahre vor der *διάβασις Ξέρξου* (vgl. Matzat 1, 282 zu Polybios 3, 22) sind beispielsweise nicht nur als $27^1/_2$, sondern als 28 volle Jahre in Rechnung zu stellen und führen also vom Frühling (bez. Sommer) 480 v. Chr. nicht etwa auf 507, sondern auf die entsprechende Jahreszeit 508 v. Chr.

Aber ist selbst bei Anwendung dieser Regel aus der Flavius-inschrift zu folgern, dafs sie ins Jahr 450 gehöre oder dafs gar Plinius an dieses Jahr gedacht haben müsse?

Konnte nicht Plinius mit Recht so sagen, wenn er an einen Zeitpunkt gegen Ende des Jahres 449 gedacht hatte? Und wie konnte er sich in diesem Fall einfacher und korrekter ausdrücken als mit der Kardinalzahl CCCCXXXXVIIII annis?

Ja Plinius kann kaum an ein anderes Jahr gedacht haben „nach dem durchaus feststehenden Brauche, nach welchem die Zählung ab urbe condita stets das laufende Jahr bezeichnet“ (Holzapfel, Röm. Chron. 46 A. 2).

Wenn Plinius aber so bei richtiger Addition von 245 Varronischen Jahren bis zur Tempelweihe und 204 Jahren der Inschrift nur auf 449 kam, so meinte er hiermit noch nicht in Widerspruch zu kommen mit der voraufgehenden Annahme, dafs zu Varr. 450 überliefert sei: die Nobilität habe ihre Ringe abgelegt. Gegen Schlufs von Varr. 449 fand nach Plinius die Errichtung der aedicula statt, und der Anfang von Varr. 450 war die Zeit, in welche nach ihm die Ringablegung gehörte.

Die Angaben des Plinius, die er nach einer sehr guten antiquarischen Quelle gab (Seeck, Kalendertafel der Pontifices 5 f.), sind also widerspruchsfrei. Er setzte Flavius' Ädilität Varr. 449, sein Tribunat Varr. 450. Er meinte im wesentlichen dieselbe Zeit, wenn er in ersterem Jahre „primum anulorum vestigium“, in diesem „anulos quoque *depositos* in annales *relatum* est“ berichtete. Der Bau der von am Schlufs des Amtsjahres gesammelten Strafgeldern (ex aere multaticio) gestifteten aedicula fiel nach Plinius Ende 449, unmittelbar vor die anulorum depositio, welche in den Beginn von 450 gehörte.

Zwei andere Angaben scheinen aber dem zu widersprechen.

Zu Varr. 450 sagt Livius 9, 46, 1 eodem anno Cn. Flavius A.[1]) filius scriba patre libertino . . . aedilis curulis fuit und eine abweichende Version bietet auch Licinius Macer bei Livius, insofern er berichtet, Flavius habe vor der Ädilität das Tribunat bekleidet.

In Wahrheit liegt jedoch kein Widerspruch vor. Mommsen hat ohne Zweifel das Richtige getroffen, wenn er Röm. Forsch. 1,

[1]) Siehe dazu Seeck, Die Kalendertafel der Pontifices S. 4 A. 3.

101 A. 70 bemerkt: „Gewifs hat es so viele Ädilenkollegien gegeben, als römische Spiele ausgerichtet worden sind, und haben also die Ädilenwahlen, die ja von den Konsulnwahlen durchaus nicht abhingen, so oft stattgefunden wie Kalenderjahre abliefen.“ Dieser von Matzat[1]) mit Recht acceptierte Satz zeigt, wie die Differenz zu heben ist.

Das Amtsjahr der Konsuln und das der Ädilen fiel nicht zusammen. Ersteres begann damals, wie wir sahen, Kal. Dec.

Um die Dauer des letzteren in jener Zeit[2]) zu bestimmen, ist dreierlei zu beachten:

1. der Tag der ädilicischen Spiele Id. Sept.[3]) darf nicht in den Anfang ihres Amtsjahres verlegt werden. Die Vorbereitungen dauerten längere Zeit.

2. der Antrittstermin der Ädilen mufs bei ihrer Einsetzung im wesentlichen mit dem konsularischen Antrittstermin zusammengefallen sein. Im Jahre 388 traten die Konsuln (wie die meisten vermuten) im Januar oder vielleicht richtiger nach Holzapfel,

---

[1]) Röm. Chronol. 1, 274. Dieser in Mommsen's röm. Staatsrecht 2, 1, 453 und danach von Holzapfel röm. Chronol. 58 bestrittene Satz, hat ohne Zweifel das Richtige getroffen. Die Volkstribunen hatten ihren festen Antrittstermin a. d. IV Idus Dec., die Quästoren einen solchen Non. Dec. Die plebejischen Ädilen müssen früher, wie Mommsen zugesteht, gleichzeitig mit den Tribunen angetreten sein.

Bei dem politischen Amte des Konsulates mochte der Senat vielleicht seine Waffe, unfähige Beamte in Zeiten der Gefahr zu vorzeitigem Rücktritt zu zwingen, nicht aus der Hand geben. Wozu ein wechselnder Antrittstag der kurulischen Ädilen nötig oder erwünscht sein sollte, ist unerfindlich. Vielmehr führt alle Analogie zu der Annahme hin, dafs schon im Einführungsgesetze die Zeiten des Antritts, der Spiele, des Rücktritts genau normirt sein werden. Erst mit der Hinaufrückung des konsularischen Antrittstermines auf Id. Mart. ist wohl ein generelles Gesetz erlassen worden, welches gleichartige Vorschriften für kurulische Ädilen und Konsuln erliefs.

Solange also nicht wirklich Gegengründe beigebracht werden können, wird es bei dem von Mommsen und hernach von Matzat so richtig hervorgehobenen Satze, dafs die ädilicischen Antrittstermine nicht mit denen der Konsuln wechselten, sein Bewenden haben.

[2]) Die Angaben, welche wir über einen Amtsantritt der Ädilen nach Einrichtung des Antrittstermins von Id. Mart. und Kal. Jan. (Mommsen. Röm. Staatsrecht 2, 1, 499) haben, beweisen nichts für die vorhergehende Zeit.

[3]) Mommsen, Röm. Staatsrecht 1, 487. Die plebejischen Ädilen feierten ihre Spiele Id. Nov., also kaum einen Monat vor ihrer alten Rücktrittszeit.

Röm. Chron. 87 im März, jedenfalls im ersten Quartal des Jahres ihr Amt an[1]).

3. die Kumulierung eines Gemeindeamts mit einem plebejischen hatte nur dann einen Sinn, wenn die Amtszeit beider gröfstenteils auseinanderfiel[2]). Nun ward Flavius nach Plinius zugleich Tribun, nachdem er bereits längere Zeit Ädil gewesen war, folglich mufs sein Amtsantritt, worauf auch die anderen beiden Argumente hinführen, $^3/_4$—1 Jahr vor a. d. IV. Id. Dec. angesetzt werden. Alle drei Gründe führen auf einen Antrittstermin im Januar oder März. Letzteres Datum, zugleich der Anfang des altrömischen Kalenderjahrs, verdient den Vorzug, wenn anders die Konsuln Varr. 388 erst Kal. Mart. in ihr Amt traten.

Livius steht folglich nicht in Widerspruch mit Plinius. Flavius war eben von März 449 bis März 450 aedilis curulis[3]); gegen Schlufs seines Amtsjahres, noch vor der Wende des 449. zum 450. Konsular-Amtsjahr errichtete er seine aedicula und um dieselbe Zeit wurde er zum Volkstribun gewählt, welches Amt er a. d. IV. Id. Dec. antrat. Die anulorum depositio fand statt gleich nach dem Amtsantritt der Konsuln von 450; die 204 anni der Flavius-Inschrift reichen aber mit Recht nur bis zu einem Termin am Schlufs von 449.

Selbst die Angabe des Licinius Macer bei Livius (Flavius sei „tribunatu ante gesto“ Ädil geworden) widerspricht diesem Resultate nicht. Von ihm wird nicht geleugnet, dafs Flavius 450 Tribun gewesen sei, sondern nur soviel behauptet, dafs er bereits vorher einmal aufser den zwei Triumviraten das Tribunat verwaltet habe. Das ist sehr wohl möglich. Jedenfalls aber hebt der Bericht des Licinius nicht die Autorität der antiquissimi annales auf. Eher wäre dann noch Seeck (Pontificaltafel 24) beizustimmen[4]), dafs Macer geirrt habe.

---

[1]) Die Weihe des Konkordientempels am 16. Januar (Plut. Camill. 42, Ovid. fast. 1, 637) mufs noch 387 und zwar an das Ende des letzten Konfliktjahres gesetzt werden.

[2]) Mommsen, Röm. Staatsrecht 1, 422; Seeck, Kalendertafel 26.

[3]) Aus dieser Inkongruenz von ädilicischem und konsularischem Amtsjahr erklärt sich die merkwürdige Variante Livius 10, 9, 11.

[4]) Dagegen ist es höchst unwahrscheinlich, dafs die Notiz des Licinius bez. Varros auf die Inschrift der ädicula zurückgehe. In einer Zeit, da man schon Reden aufschrieb, werden auch historische Notizen über wichtige Vorgänge gemacht sein, und Seeck's Hypothese, dafs F. alle vier Ämter zugleich verwaltet habe, ist entschieden zu verwerfen.

Von welchem Jahre aus rechnete nun Flavius seine 204 Jahre? Die Inschrift sagt post (aedem) Capitolinam dedicatam. Sehen wir von der merkwürdigen Verschiebung dieses Vorgangs bei Dionys von Halikarnafs ab[1]), so kann es nicht zweifelhaft sein, dafs derselbe ins erste Konsulatsjahr und zwar an den Schlufs desselben gehört. Unter den *πρῶτοι καταστασθέντες ὕπατοι μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν* (Polybios 3, 22, 1) *συνέβη καθιερωθῆναι τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπετωλίου*. Weitere Stellen vgl. Livius 2, 8, 6. 7, 3, 8. Plut. Popl. 14.

Nun steht der Tag der Tempelweihe absolut, der Rücktritt der ersten Konsuln im wesentlichen so gesichert da (Matzat 1, 250), dafs nicht daran gerüttelt werden darf und wenigstens ein Römer hierüber nicht in Zweifel gewesen sein kann. Die Tempelweihe fand Id. Sept. statt, der Rücktritt der Konsuln nach allgemeiner Annahme sehr bald nach der Tempelweihe (entweder im Oct. oder Jan.). Diese bildete die Schlufsfeier nach den vielfachen äufseren und inneren Kämpfen des ersten Jahres der Republik.

Hierüber besteht kaum eine Differenz. Leider aber herrscht trotzdem keine Einigkeit über den Ausgangspunkt der Rechnung.

Dafs Plinius das erste Jahr der Republik ausgeschlossen habe, kann zwar nicht geleugnet werden; noch weniger, dafs gegenüber den vielen zeitlos und unbestimmbar überlieferten sagenhaften Vorgängen der Zwischenzeit zwischen Königtum und Tempelweihe es für eine sakrale Datierung keinen passenderen Ausgangspunkt geben konnte als die berühmte Tempelweihe kurz vor dem Rücktritt der 1. Konsuln.

Trotzdem wird neuerdings von Seeck (a. a. O. 163) und Holzapfel (a. a. O. 49) das erste Jahr nach der Tempelweihe mit dem ersten Konsulatsjahr selbst chronologisch gleichgesetzt[2]).

---

[1]) Tacitus rechnete, wie Violet, Der Gebrauch der Zahlwörter in Zeitbestimmungen bei Tacitus, Leipzig 1882 S. 190 gezeigt hat, gleich Varro die Dedikation 245 a. u. c. Die Vorschiebung der Tempelweihe hängt mit den mannigfachen Verschiebungen, welche spätere Annalisten über das 5. Jahrhundert v. Chr. um 2—3 Jahre bieten, zusammen. Wer Cossus' Sieg. der richtig datiert 81 a. post aedem Capitolinam dedicatam ins Konsulat des Cossus 326 datiert werden mufste, 328 setzte (Livius 4, 31; Diodor. 12, 80). mufste die Tempelweihe 2 Jahre vorschieben. Diese Verschiebung beruht sicherlich nicht auf unserer Inschrift (falsch Matzat. Röm. Chron. 1. 272; Seeck, Kalendertafel 163 A. 155).

[2]) Vergl. jetzt neuerdings meinen auf der giefsener Philologenversammlung gehaltenen Vortrag: „Catos Bedeutung für die römische Chronologie" S. 84 A. 7.

Seeck erkennt zwar an, dafs der Wortlaut der Inschrift „ein etwas anderer ist“. Doch soll „allein schon die Analogie der Jahreszahl, welche uns bei Dionys 1, 74 aus den censorischen Registern überliefert ist, das Gegenteil erweisen“, und ähnlich lautet das Argument Holzapfels S. 49: „die Zahl der Jahre,“ meint er, „sollte doch jedenfalls der der urkundlich verzeichneten eponymen Kollegien entsprechen.“

Dafs zwei selbständige Zählweisen, bei genauerer Angabe eines um ein Jahr differierenden Ausgangspunktes, übereinstimmen müssen, wäre zumal bei zwei fast ein Jahrhundert von einander entfernten Datierungen selbst dann kein Gegenargument, wenn solche Differenz ganz vereinzelt dastände.

Aber zahlreiche Analogieen zeigen, dafs derartige formelle Differenzen in dem Ausgangspunkt einer Ära keineswegs dem Wesen einer einheitlichen Zeitrechnung widersprechen.

Die kapitolinische Tafel zählte das Gründungsjahr 753 nicht mit, wie die Varronische Zählung (vgl. dazu meinen Aufsatz Philologus 45, 3 Roms Gründungstag). Die Angaben in Jahren post urbem a Gallis captam rechnen (Philol. Rundschau 4 S. 307) das Jahr der Einnahme nicht mit, nur vereinzelt werden solche mit Angaben post pugnam Alliensem vertauscht. Im Mittelalter unterschied man innerhalb der christlichen Ära, um von andern Varianten abzusehen, den calculus Pisanus, welcher vom 25. März 1 v. Chr., $^3/_4$ Jahr vor unserer Zeitrechnung ausging, vom calculus Florentinus, der gerade ein Jahr später das 1. Jahr nach Christus begann.

Es steht also gar nichts im Wege, ein gleiches Verhältnis auch bei den beiden Angaben post reges exactos und post Capitolinam dedicatam anzunehmen. Zwei Erwägungen schliefsen jeden andern Ausweg aus.

1. Wenn in Flavius' Ansatz das 1. Jahr der Republik mitgezählt worden wäre, so wäre die Bezeichnung in einer sakralen Weihinschrift eine ungenaue gewesen, was unhaltbar ist.

2. Mehrfache Angaben Ciceros u. a., welche post primos consules lauten, rechnen das 1. Jahr der Republik nicht mit und sind demnach ein Beweis dafür, dafs eine selbständige Zählung nach der Tempelweihe gebräuchlich war. Ich erwähne u. a. Cic. de republ. 2, 56, 57, 60, dazu Holzapfel a. a. O. 27.

Das erste Jahr post Capitolinam dedicatam war also 246, 449 war das 204. Jahr nach der Tempelweihe. Am Schlusse des

Jahres 449, gegen Ende seines ädilicischen Amtsjahres (März 449 bis März 450) konnte also auch Flavius nicht anders als Plinius sagen: CCIIII annis post aedem Capitolinam dedicatam.

Das Resultat der Untersuchung ist: Flavius rechnete wie Plinius Varronisch, oder vielmehr die Varronische Zählung ist nichts anderes als die restituierte Flavische unter Vorsetzung der zu Varros Zeit längst vulgären 244 Königsjahre + dem ersten Jahr der Republik vor der Tempelweihe.

---

Es ist als Ergänzung dieses Resultats erwünscht, dafs untersucht werde, wie sich dazu die zweite uralte Datierung im sog. Censorenprotokoll Dionys 1, 74 verhalte.

Dionys will daselbst nachweisen, dafs sein Gründungsansatz Ol. 7, 1 der richtige sei, und beginnt folgendermafsen: *ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἑάλω, συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἄρχοντος Ἀθήνησι Πυργίωνος γενέσθαι καιὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης καὶ ἐνενηκοστῆς ὀλυμπιάδος. ὁ δὲ πρὸ τῆς καταλήψεως χρόνος ἀναγόμενος εἰς Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Λεύκιον Ταρκύνιον Κολλατῖνον τοὺς πρώτους ὑπατεύσαντας ἐν Ῥώμῃ μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν βασιλέων ἔτη περιέλημφεν εἴκοσι πρὸς τοῖς ἑκατόν. δηλοῦται δὲ ἐξ ἄλλων τε πολλῶν καὶ τῶν καλουμένων τιμητικῶν ὑπομνημάτων, ἃ διαδέχεται παῖς παρὰ πατρὸς . . . ἐν οἷς εὑρίσκω δευτέρῳ πρότερον ἔτει τῆς ἁλώσεως τίμησιν ὑπὸ τοῦ Ῥωμαίων δήμου γενομένην, ἣ παραγέγραπται καθάπερ καὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος· ὑπατεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποτίτου καὶ Τίτου Μαλλίου Καπιτωλίνου* (d. i. varr. 362) *μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἐνὸς δέοντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει.*

Allgemein ist danach von den Schlufsfolgerungen des Dionys wenigstens die eine gebilligt worden: *ὥστε τὴν Κελτικὴν ἔφοδον ἣν τῷ δευτέρῳ μετὰ τὴν τίμησιν ἔτει γενομένην εὑρίσκομεν, ἐκπεπληρωμένων τῶν εἴκοσι καὶ ἑκατὸν ἐτῶν γενέσθαι,* trotzdem Dionys bedenklicherweise hier ein Jahr mehr zählte als sein Zeitgenosse Varro.

In der That erscheinen auch die einzelnen Elemente der Rechnung völlig gesichert zu sein.

Die zu 361 in den fasti Capitolini erwähnten Censoren L. Papirius, C. Julius, beziehungsweise des letzteren Nachfolger,

kamen erst im Jahr 362 zur Lustration[1]). Dieses Jahr war das des Consulats des L. Valerius Potitus, M. Manlius Capitolinus.

Und wenn auch laut Varros Rechnung V. 362 erst das 118. post reges expulsos war, so ist man doch nie darum verlegen gewesen, diese geringe Differenz dadurch zu erklären, dafs die Censoren ein drittes Decemviratsjahr[2]) als eigenes Jahr gezählt haben müfsten, während die varronische Chronologie bei einer Rechnung nach Amtsjahren konsequent nur 2 Jahre gesetzt hätte.

Dennoch ist ein Rechenfehler bei einer solchen Interpretation des Dionys mit untergelaufen.

Richtig ist nur soviel, dafs in der That von alten Autoren, vor allen Dingen von den von Dionys hier benutzten Historikern und von Dionys selbst an dieser Stelle, das Censorenprotokoll dahin interpretiert worden ist: es müsse das 3. Decemviratsjahr mitgezählt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es sogar kein anderer als Cato[3]), welcher in dem Bestreben, eine natürliche Rechnung an die Stelle der Amtsjahrrechnung zu setzen, auf diese Worte des Censorenprotokolls verweisend, darauf gedrungen hat, das 3. Decemviratsjahr besonders zu zählen.

Aber lag denn den Censoren des Jahres V. 362 an natürlicher Rechnung? Und wie konnten sie, selbst wenn sie eine selbständige Rechnung nach Kalenderjahren befolgt hätten, ein Jahr mehr zählen, da doch der Überschufs des 2. Decemvirats nach allgemeiner Annahme durch die Jahrverkürzungen seitdem wieder kompensiert worden war?!

In Bezug auf die erste Erwägung kann darauf hingewiesen werden, dafs die Censoren allerdings ihre Kontrakt- und Lustrationsfristen nicht nach der Zahl der Amtsjahre, sondern nach der Reihe von natürlichen Jahren, welche verlaufen waren, berechneten[4]), dafs also vor allem konsularische Amts- und censorische Rechnungsjahre von Haus aus inkongruent waren. Und damit ist dann die Möglichkeit gegeben, dafs die Zahl der Kalenderjahre um eine Einheit gröfser gewesen sein könnte, als die der Amts-

---

[1]) Dafs diese erfolgt ist, mufs geschlossen werden aus der Zahl der Geschätzten bei Plin. N. H. 33, 1, 16.

[2]) Genau genommen, von Mai bis Dezember, 7 Monate.

[3]) Catos Ansätze sind der ganzen Rechnung des Dionys 1, 74 zu Grunde gelegt, vgl. meinen auf der 38. Philologenversammlung in Gieſsen gehaltenen Vortrag über „die Bedeutung Catos für die römische Chronologie“ S. 92.

[4]) Mommsen, röm. Staatsrecht 2, 1, 320.

jahre. So fiel beispielsweise der gröfsere Teil des Jahres V. 310[1]) nicht mehr in das 8. Kalenderjahr seit dem Beginn des Jahres, dem das erste Decemviratsjahr V. 303 angehörte, sondern (dieses selbst, welches Mai 303 begann, mitgezählt) schon in das 9. Kalenderjahr[2]).

Aber darum bestand bei den mannigfachen Verschiebungen des Amtsjahres vor und nach dem Decemvirat doch keineswegs das gleiche Verhältnis zwischen Amtsjahr und Kalenderjahr fort, vielmehr trat sehr bald das entgegengesetzte Verhältnis ein. Ja wir sind in der glücklichen Lage, bis auf den Tag alle wesentlichen Verschiebungen des Antrittstermins von V. 245 bis auf V. 364 zu kennen.

Tage, wie die Capitolinische Tempelweihe Id. Sept., bez. das sogleich darauf erfolgende Rücktrittsdatum[3]), die Antrittstage der Beamten vor und nach dem Decemvirat (Mai resp. Dez.) und endlich der Antrittstag kurz vor der Alliaschlacht (Juli), mufsten sich dem Gedächtnis aller einprägen[4]). Vielleicht blieb auch der mehrfach wiederkehrende Übergangstermin Kal. Octob. (353—362) zwischen Dezember (V. 305—352) und Kal. Quinct. (V. 363) in Erinnerung. Jedenfalls ist er von keiner Seite beanstandet worden.

---

[1]) V. 310 d. i. varronisch 310.

[2]) Der Antritt der 1. Decemvirn (im Mai) war bald nach Anfang des bürgerlichen Jahrs Kal. Mart., die 2. Decemvirn fungierten 19 Monate, folglich fiel das 3. Amtsjahr, das Consulat des Valerius und Horatius nur von Id. Decembres bis Kal. Mart., d. h. zu $^1/_3$ in das 3., gröfstenteils schon in das 4. Kalenderjahr.

[3]) Kal. Oct. oder Id. Oct.; das letztere Datum war ca. 4 Monate vor dem Anfang des nächsten Kalenderjahres (wie Dionys 5, 1 fordert). Richtig Hartmann-Lange 237. Selbst dann, wenn V. 245, wie Unger meint, Kal. Ianuariae Antrittstag gewesen wäre, müfste wegen der nahen Beziehung der Tempelweihe zu dem Abschlufs des ersten Konsulats (Liv. 2, 8, 6) angenommen werden, dafs die kundigen Antiquare und Annalisten des 7. Jahrhunderts ein Datum im Oktober als Rücktrittsdatum der ersten Konsuln bezeichnet hätten.

[4]) Manche der zwischen 246 und 303 überlieferten Einzelangaben, welche die Kluft von Kal. Oct. bis Kal. Mai. überbrücken und ausfüllen sollten, entstammen dagegen späterer Spekulation. Ungers (Stadtära 42) und Holzapfels (Chronol. 158) Hypothesen über Antrittsterminsverschiebungen zwischen 305—362 werden sicherlich beanstandet werden müssen. Vor allem sprechen für die Beibehaltung von Kal. Octobres oder eines nur wenig früheren Tages während der Jahre 353—362 die Fragmente der Daten der feriae latinae, siehe Mommsen, Forsch. 2, 109 f.

Wenn diese Daten aber authentisch sind und sie, wenn anders noch irgend etwas aus jener Zeit glaubwürdig ist, festgehalten werden müssen, so wich der Antrittstag 246—303 vom Oktober auf Kal. Mai., nach dem Decemvirat 305—362 von Id. Decembres auf Kal. Octobres zurück; einmal also ca. 5, das andere Mal $2^1/_2$ Monate oder zusammen ca. ebensoviel, wie die Verlängerung des 2. Decemvirats über ein volles Jahr betrug.

Die Annahme also, dafs seit 246 bis 362 eine gröfsere Anzahl von Kalenderjahren als von Amtsjahren verlaufen wäre, ist hiernach nicht zu halten, und es erscheint durch diesen Nachweis die Differenz von varronischer, bezw. flavischer Rechnungsweise mit der censorischen nur in um so bedenklicherem Lichte. Auch eine natürliche Rechnung konnte um das Jahr V. 362 die 7 Extra-Monate des 2. Decemvirats nicht als ein volles Jahr in Rechnung stellen, denn dieselben wurden ja bis zur Alliaschlacht mehr als aufgewogen durch die Summe der Differenzen, welche die Amtsjahre gegen Kalenderjahre darboten.

Die Lösung der Schwierigkeit liegt gleichwohl nicht etwa in der Annahme verschiedener Fastenredaktionen, sondern auf dem bisher vorgezeichneten Wege. Die Censoren rechneten nach Kalenderjahren, nicht nach Amtsjahren und konnten unter gewissen Umständen in der That eine Einheit mehr rechnen. Nur ist bisher ganz übersehen worden, welche das waren und in wie weit dieselben eingetroffen seien.

Wenn die Summe der Amtsjahre 246—362 wirklich gleich der Zahl der Kalenderjahre war, so mufste doch in den Jahren, da der Antrittstermin eine Zeit lang nach dem Neujahrstag (Kal. Mart.) fiel, die Zahl der bereits begonnenen Kalenderjahre bald nach dem Neujahrstage um eine Einheit gröfser sein, als diejenige der Amtsjahre war. Das im Oktober endigende Amtsjahr V. 245 fiel in seiner 2. Hälfte bereits in das 2. Kalenderjahr post reges expulsos u. s. w., das im Oktober beginnende, im Juli[1]) endigende Amtsjahr 362, das 118. varronische Jahr post reges expulsos, fiel also in seinem letzten Drittel schon in das 119. Kalenderjahr.

Könnte nun erwiesen werden, dafs die in den Jahren 361—362 amtierenden Censoren ein Datum aus dem letzten Drittel der Amtszeit der Konsuln von 362 gemeint haben müfsten oder wenig-

[1]) Infolge der bekannten Verkürzung Liv. 5, 32.

stens aller Wahrscheinlichkeit nach gemeint hätten, so wäre damit die Erklärung der Differenz von censorischer und varronischer Datierung gegeben.

Selbst das ist leicht erweislich. Die Worte des Protokolls bezogen sich entweder auf die Listen für die Lustration oder sie standen in einem der von ihnen abgeschlossenen Kontrakte. Im ersten Falle[1]) gehörten derartige formell unterzeichnete Dokumente gewifs in die letzte Zeit ihrer Thätigkeit, im zweiten Falle aber läfst sich sogar feststellen, dafs das Protokoll nur ein Kalenderdatum im März enthalten haben könne.

In späterer Zeit[2]) liefen die censorischen Lokationen von Id. Mart. ab. Es ist bestritten, ob dieser Termin uralt sei, oder (wie die Frage spezieller lautet) es kann fraglich erscheinen, ob der lange Jahre hindurch solenne Antrittstag Id. Mart. von diesem censorischen Pachttermin oder umgekehrt dieser von jenem seinen Ursprung herzuleiten habe.

Erstere Annahme vertritt Mommsen röm. Staatsr. 2, 1, 320 f., letztere Matzat 1, 26 A. 3.

Mommsen hat unzweifelhaft in der Hauptsache recht. Sowohl der alte Pachttermin, wie der erste durch Gesetz fixierte Antrittstag, die Idus Martiae, verdankten ihre Bedeutung ihrer Lage am Anfang des römischen Kalenderjahres, welcher — trotz aller Bedeutung des wechselnden konsularischen Antrittstermins — für eine Reihe von bürgerlichen Verhältnissen stets von Wichtigkeit geblieben ist.

Dafs der censorische Pachttermin nichts mit dem konsularischen Antrittstermin zu thun hatte, zeigt Dig. 39, 4, 15 Caesar cum insulae Cretae cotorias locaret, legem ita dixerat: ne quis praeter redemptorem post idus Martias cotem ex insula Creta fodito. Trotz der Rückschiebung des Antrittstages auf Kal. Ian. blieb der Pachttermin Id. Mart. Dasselbe hätte übrigens auch aus der Erwägung geschlossen werden können, dafs ja unmöglich durch die Censoren des Jahres V. 529 auf einen Mai-Termin hin

---

[1]) Derselbe ist weniger wahrscheinlich, da der Censor C. Julius, in dessen Haus wohl dies Dokument sich fortgeerbt hat, noch vor der Lustration starb. Die Worte des Dionys 1, 74, 10 Kiefsl. standen nicht in der Urkunde, und Dionys sah gewifs nicht selbst diese Urkunde ein.

[2]) Sicher schon eine Zeit lang vor V. 643; das beweist die lex agraria C. I. L. I Z. 70 ex eid. Mart. quae postea quam vectigalia consistent quae post h. l. r. primum consistent primae erunt.

abgeschlossene Kontrakte 531, wo das Konsulatsjahr um fast zwei Monate verkürzt ward, gleichfalls um mehrere Monate abgekürzt worden seien. Das ist geradezu unglaublich.

Wenn also Mommsen mit Recht Idus Martiae als uralten Pachttermin der censorischen Lokationen angenommen hat, jedenfalls aber ein Tag zu Anfang des bürgerlichen Jahres stets Pachttermin gewesen ist, so fiel derselbe bei dem im Oktober beginnenden varronischen 118. Amtsjahr post reges expulsos d. i. V. 362 bereits in den Anfang des 119. Kalenderjahres.

Das Jahr der Alliaschlacht war auch nach dem Censorenprotokoll das 120. Amtsjahr post reges expulsos oder — was dasselbe ist — nach flavianischer und pontifikaler Datierung das 119. post aedem Capitolinam dedicatam. Wer aber, wie die Censoren, nach Kalenderjahren rechnete, der mufste sogar Kal. Mart. 364 bereits in das 121. Jahr versetzen, während das 121. Amtsjahr erst Kal. Quinct., $^1/_3$ Jahr nachher, begann.

Damit ist nicht nur die Differenz zwischen flavisch-varronischer und censorischer Zählung erklärt und beseitigt, sondern auch ein fester Ausgangspunkt für die ältere römische Chronologie gewonnen, welcher an Sicherheit nichts zu wünschen übrig läfst.

Wir besitzen bei einer solchen Interpretation der censorischen Angaben eine unschätzbare Gleichung von Amts- und Kalenderjahren über eine Zeit, welche zu den historisch unsichersten der römischen Geschichte gehört.

Es darf somit folgendes geschlossen werden:

Da das Verhältnis von Amtsjahr und Kalenderjahr von V. 245 bis V. 364 und später seit 454[1]) feststeht, so können etwaige Kontroversen über die Zahl und Dauer der Amtsjahre nur in Betreff der von Varro auf 90 Amtsjahre angesetzten Zwischenzeit (364—454) bestehen.

---

Wenden wir uns jetzt der Chronologie dieser so viel umstrittenen Periode zu.

Wenn bereits Flavius wie Varro vom Beginn des Jahres

[1]) 454 war nach allgemeiner Annahme (Mommsen, Unger, Matzat, Holzapfel, Soltau) Kal. Dec. Antrittstermin, der dann V. 461 auf Idus Quinct. und von da auf Kal. Mai., Id. Mart. (532), Kal. Ianuariae (601) zurückging. Die beim ersten Posten abweichende Ansicht Fränkels verdient keine Widerlegung (Gött. gel. Anz. 1885 S. 259), noch weniger Seeck, Kalendertafel S. 150.

V. 364 bis Ende V. 449 86[1]) Amtsjahre zählte, so wird jede weitere Untersuchung davon ausgehen müssen, anzuerkennen, dafs inzwischen wirklich 86 Amtsjahre verstrichen sind.

Die immer und immer wieder beanstandeten 5 Anarchiejahre und 4 Diktatorenjahre mögen noch so sehr anomal erscheinen, als staatsrechtlich unmöglich, als dem gesunden Menschenverstand widersprechend verworfen werden: dafs sie schon in Flavius' Zeit als Amtsjahre gerechnet wurden, **nicht erst später gefälscht sind,** sollte feststehen.

Nach diesen Auseinandersetzungen ist es nicht mehr gestattet, die Frage aufzuwerfen: welcher Fastenredactor hat die Anarchie von einem Jahre auf 3, 4 oder 5 Jahre willkürlich erweitert, oder durch wen und wann sind die Diktatorenjahre gefälscht worden? Es handelt sich überhaupt nicht um eine Erfindung, einen Zusatz von Jahren. Vielmehr lautet die Frage:

Wie ist es zu erklären, dafs von den 90[2]) Amtsjahren 364 (einschliefslich) bis 454 (ausschliefslich) 5 Jahre in der Chronik wie in der Jahrtafel als ‚anni qui fuerunt sine magistratibus' bezeichnet werden, 4 andere in der annalistischen Tradition gröfstenteils fehlen, dagegen in der kapitolinischen Tafel, wie überhaupt in den wie Flavius, dann wie Varro zählenden Listen und geschichtlichen Berichten mitgerechnet werden?

Hier soll zunächst eine Lösung der zweiten Klasse von Jahren, der sogenannten Diktatorenjahre, versucht werden. Vielleicht, dafs dabei auch einiges Licht auf die Anarchiejahre fällt.

---

[1]) 118 + 86 = 204 der Flaviusinschrift + 244 Königsjahre + 1. Jahr der Republik = 449 Jahre.

[2]) Es liegt auf der Hand, dafs das vierte Diktatorenjahr 453 nicht beanstandet werden darf, wenn die Echtheit der 3 vorhergehenden erwiesen ist. Diese 4 Jahre stehen offenbar auf gleicher Stufe: sie sind entweder alle echt, oder alle unecht. Unrichtig daher Holzapfel, Röm. Chronologie 43 f.

## III.

# Die Diktatorenjahre.

Bevor eine Lösung zu geben versucht wird, möge hier die Tradition über dieselben etwas näher untersucht werden, da die früher hierüber verbreiteten Anschauungen sich nicht als ganz zutreffend herausgestellt haben.

Mommsen hat in seiner Röm. Chronologie 114 (vgl. auch Staatsrecht 1, 492) die Theorie aufgestellt, die Diktatorenjahre seien nur in der kapitolinischen Tafel, in der varronischen Ära und den von beiden abgeleiteten Listen mitgezählt worden, nicht aber in den Chroniken.

Diese Hypothese böte selbst dann, wenn sie haltbar wäre, keine Lösung des Problems. Denn was kann rätselhafter sein, als daſs zwei um 4 und mehr Jahre differirende Zählweisen ohne Ausgleichung neben einander im Gebrauch gewesen wären! Aber Unger hat auch gezeigt (Stadtära 65), daſs dieser Gegensatz nicht besteht.

Voran stehe hier Polybius 3, 22. Er setzt den Abschluſs des ersten Vertrags mit Karthago zur Zeit der ersten Konsuln 28 Jahre vor Xerxes' Übergang. Wie Unger und Matzat, haben auch wir S. 8 als Ausgangspunkt einen Termin im Frühling oder Sommer des Jahres 480, als Endpunkt die entsprechende Jahreszeit 508 angenommen. Die gleichfalls von Polybius erwähnte Einweihung des kapitolinischen Tempels war also nach ihm Id. Sept. 508 v. Chr., ganz ebenso wie nach Varro und Flavius. Polybius kann demnach, schlieſst Unger für die daselbst gegebene Rechnung mit Recht, „die Diktatorenjahre nicht übergangen haben, und wenn er nichtsdestoweniger in seinem bekannten Synchronismus der Alliaschlacht 3 Jahre weniger als Varro, bezw. Flavius rechnet, so ist er damit in Widerspruch zu seiner Datierung der Urkunde getreten. Dieser Widerspruch mag bedenklich erscheinen, er existiert. Übrigens dürfte doch die Erwägung, daſs Polybius bei Angaben, wo er (wie bei der Datierung der Vertragsurkunde) durchaus abhängig sein muſste von seinen römischen Gewährsmännern, die wechselnde Datierungsweise in milderem Lichte er-

scheinen lassen. Treffend sagt hier Seeck, Kalendertafel 161 A. 153: „dafs Polybius gleich anfänglich[1]) sich selbst ein ganzes chronologisches System geschaffen habe, entbehrt jedes Beweises". „Er entnahm die Einzelansätze einfach seinen Quellen" und sie stehen daher auch nicht immer untereinander im Einklang.

Diesem Zeugnis für die Mitzählung der Diktatorenjahre bei Polybius[2]), oder vielleicht besser bei seinem antiquarischen Gewährsmann (3, 22), reihen sich zwei Bemerkungen Diodor's an, der ja anerkanntermafsen eine der besten altannalistischen Quellen benutzt hat; dieselben sind doppelt bezeichnend, da gerade Diodor's Fasten die Diktatorenjahre übergingen. Zu V. 436 bemerkt Diodor 19, 10: *Ῥωμαῖοι ἔναιον ἔτος ἤδη διεπολέμουν πρὸς Σαμνίτας.* Der Samniterkrieg brach, allen annalistischen Angaben zufolge, Ende 427 oder Anfang 428 aus. Ohne das Diktatorenjahr V. 430 war 436 erst das 8. Kriegsjahr[3]). Und noch wichtiger ist Diodor 20, 101, wo zum Jahr V. 450 gesagt wird: *Ῥωμαῖοι μὲν καὶ Σαμνῖται διαπρεσβευσάμενοι πρὸς ἀλλήλους εἰρήνην συνέθεντο πολεμήσαντες ἔτη εἴκοσι δύο καὶ μῆνας ἕξ.* „Ohne 430 und 445 zu zählen, hätte er blos 20 volle Jahre bekommen; die sechs Monate aber beweisen, dafs er nicht etwa einen Taschenkalender angesehen hat" (Unger, Stadtära 66). Natürlich hat man auch diesen unzweideutigen Zeugnissen zu entgehen versucht. Aber, wenn selbst Diodors Quelle geirrt hätte[4]), darf doch nicht bestritten werden, dafs Diodor einem Bericht folgt, welcher 2 Jahre mehr zählt, als die durch Livius vertretene annalistische Tradition.

Allerdings giebt die Theorie, welche Unger aufstellt, keine Lösung des Problems: es sollen nämlich, weil die Diktaturen sonst innerhalb der Konsulate und die Inhaber beider Ämter neben

---

[1]) Diesen einschränkenden Zusatz füge ich hier hinzu. Bei den von Cicero de republica benutzten Partien des 6. und späterer Bücher scheint übrigens Polybius denn doch darauf gesehen zu haben, gewisse Inkonsequenzen zu beseitigen. Wie hätte Cicero sonst ihn wohl als Hauptquelle in de republica verwenden können?

[2]) Dagegen irrt Unger, wenn er eb. S. 66 meint. Cicero de republica setze ebenfalls 508 als erstes Jahr der Republik an. Vergl. S. 23.

[3]) 428 begann im Quinctilis (Liv. 8, 20). Das erste Kriegsjahr des frühestens Ende 427 anfangenden Samnitenkrieges (Liv. 8, 22. 23, die Kriegserklärung V. 428 bei Liv. 8, 25) ist also Sommer 427/8, sein Ende fällt Herbst 450 d. i. $22\frac{1}{2}$ Jahre später.

[4]) Die Richtigkeit seiner Angaben ergiebt sich am Schlufs dieses Abschnittes, vgl. S. 31 f.

einander auftreten, die Schriftsteller dasselbe Verhältnis auch bei diesen Diktaturen vorausgesetzt haben, und so die Diktatorenjahre als eigene Amtsjahre übergangen haben. Ein solcher Deutungsversuch wäre gestattet, wenn es sich um ein einmaliges Versehen eines Schriftstellers handelte. Aber dafs Livius und Dionys, Cicero und Diodor bei allen Diktatorenjahren das gleiche „Versehen“ gemacht und schon von Anfang an bei den Gründungsdaten und Hauptepochenangaben diese späteren Irrtümer mit in Rechnung gebracht haben sollten, das wäre doch mehr als sonderbar, ein unergründlich tiefes Wunder!

Eine Lösung kann hier angebahnt werden durch Beachtung der Thatsache, dafs auch andre Schriftsteller, je nachdem sie Quellen aus verschiedener Zeit folgen, bald die Diktatorenjahre zählen, bald dieselben übergehen.

Bis bald nach dem Erscheinen von Atticus liber annalis rechnete Cicero annalistisch, d. h. er liefs die 4 Diktatorenjahre aus und brachte dafür ein drittes Decemviratsjahr in Rechnung. Für letzteres spricht, wie Matzat 1, 147 gut gezeigt hat, dafs er in einem Briefe an Paetus ad famil. 9, 21 (der mit mehreren anderen aus dem Jahre 708 zusammensteht) die Jahre V. 311, 414, 418 als 312, 415, 419 bezeichnet. Das Nichtzählen der Diktatorenjahre während dieser Zeit folgt aber aus de republica 2, 15, 28: Nam quartum iam annum regnante Lucio Tarquinio Superbo Sybarim et Crotonem et in eas Italiae partis Pythagoras venisse reperitur. Olympias enim secunda et sexagesima eadem Superbi regni initium et Pythagorae declarat adventum. Die 62. Olympiade war 532/1 bis 529/8. Bei den Königsjahren müssen wir ganze Jahre annehmen. Tarquinius Superbus beginnt also dieser Rechnung nach 531 zu regieren; Anfang 528, im 4. Jahr, noch in Ol. 62, 4, fällt Pythagoras' Ankunft in Süditalien, gerade 140 Jahre nach Numa's Tod[1]), wie das § 29 fordert. Dazu vergleiche man die bekräftigenden Worte: neque hoc inter eos, qui diligentissime persecuti sunt temporum annales, ulla unquam in dubitatione versatum. Da nun Tarquinius Superbus' Regierung durchweg auf 25 Jahre angegeben wird[2]), so

[1]) 528 + 140 = 668. Cicero-Polybius müfste also aufser den 39 + 1 + 37 Jahren vor Numas Tod noch 4—5 Jahre für Interregna angesetzt haben, wenn er von Ol. 7, 2 ausgegangen wäre; wenn er anfänglich Fabius' Ansatz folgte, nur 1—2 Jahre.

[2]) Eine Ausnahme bildet Diodor bei Eusebius ed. Schoene 1 p. 291 und bei Synkellos ed. Bonn. 1 p. 367, wo 24 Jahre angegeben werden.

mufs, wie nach Livius, 506 erstes Jahr der Republik gewesen sein. Cicero selbst rechnete übrigens von Ol. 7, 2 ab, zwar noch nicht durchweg in der Schrift de republica (in der er bewufst archaisierte), aber doch schon vor Rezeption der varronischen Ära, 244 Königsjahre. Das zeigen eben jener Brief an Paetus und die wenigen sonstigen Datierungen ab urbe condita[1]).

Andererseits aber sind einige Angaben Cicero's aus seinen beiden letzten Lebensjahren schon varronisch datiert. Entscheidend ist Brutus 72, wo es von Livius Andronicus heifst: atqui hic primus fabulam C. Claudio Caeci filio et M. Tuditano consulibus (V. 514) docuit .... anno .... post Romam conditam quarto decimo et quingentesimo, ut hic ait, quem nos sequimur.

Ein entsprechender Gegensatz zwischen der Rechnung vor 708 und nach 708 findet sich auch in Betreff des 3. Decemviratsjahres (Holzapfel, Röm. Chronologie 38). Cicero de republica 2, 60 zählt einen tertius annus decemviralis, Cicero de finibus 2, 66 setzt dagegen das Schlufsereignis dieses Jahres in das 60. Jahr post libertatem receptam.

Ein gleicher Wechsel in den chronologischen Theorieen findet sich bei Polybius und Diodor bezw. in den von ihnen ausgeschriebenen Quellen, nur in umgekehrter Reihenfolge.

Es wurde S. 8 gezeigt, wie Polybius der Angabe seines antiquarischen Gewährsmannes folgend, flavisch (das ist dasselbe wie varronisch) die ersten Konsuln 509/8 v. Chr. verlegt, während ja seine weiteren chronologischen Ansätze (im 6. Buche und später), in Übereinstimmung mit seinem offenbar jüngeren Ansatz der Alliaschlacht (= 387 v. Chr. mit 119 Jahren) auf 506 v. Chr. zurückführen. Diodor aber, dessen Fasten die Diktatorenjahre ausliefsen, rechnet, wie S. 22 gezeigt ward, nach seiner zweifellos ein Jahrhundert vor ihm schreibenden Quelle teils die Diktatorenjahre als volle Jahre mit, teils läfst er das Komplement der Diktatorenjahre, das 3. Decemviraljahr, fort[2]).

Ergänzt und präzisiert wird dieses Resultat noch durch die Beobachtung, dafs einige Angaben vor Cato-Polybius, ebenso wie die der Hauptsache nach ja schon allein entscheidende Flaviusinschrift, die Diktatorenjahre als Amtsjahre mit in Anrechnung gebracht haben.

---

[1]) Holzapfel, Röm. Chronologie 33 f.
[2]) Matzat, Röm. Chronologie 1, 197.

Sowohl die Gründungsära des Fabius 747 v. Chr., wie die des Cincius 729, beruhen auf einer Addition von 509 mit 238 oder 220. Diese Annahme ist zweifellos richtig. Denn die bei Cicero de republica enthaltenen ältesten Regierungsjahre der Könige ergeben für die sechs letzten 201 Jahre, also 6 Menschenalter zu dem Einen Jahr von Interregnen nach Romulus' Tode [1]). Die noch fehlenden 37 Jahre, welche durch Fabius und seitdem überall für Romulus übrig gelassen sind, sind nichts anders als das Intervall zwischen Sonnenfinsternis und Sonnenfinsternis. Einer der ursprünglichsten Bestandteile der Romuluslegende [2]) ist der, dafs Romulus bei einer Sonnenfinsternis Rom gegründet, bei einer Sonnenfinsternis gen Himmel gefahren sei. Alle 18 Jahre 11 Tage, in dem sogenannten chaldäischen Cyklus, kehren aber die Finsternisse in gleicher Dauer, Gröfse und Sichtbarkeitsgegend wieder, wie das den Römern z. B. bei der Finsternis vor der Schlacht bei Pydna bekannt war. Indem bald einer, bald zwei solcher Cyklen für die Regierung des Romulus genommen wurden, kam man auf ca. 220 oder 238 [3]) Jahre Königszeit. Folgerung: Fabius wie Cincius nahmen mit Flavius 209 Jahre der Republik vor 300 v. Chr. an.

Ferner: Die unzweifelhaft echten Säkularspiele von varronisch 505 (249 v. Chr.) knüpfen an die Jahre 305, 406 an.

Die im Jahre 505 gefeierte Säkularfeier ist aus einer Feier des valerischen Geschlechts entstanden und steht sicherlich in Beziehung zu den beiden Valerierkonsulaten V. 305 und V. 406. — Desgleichen dürfte die säkulare Bedeutung der dictaturae clavi figendi 391 und 491 von keinem verkannt werden.

Das Resultat dieser Erörterung ist: Die Diktatorenjahre, welche bereits in einer gleichzeitigen Inschrift als Amtsjahre mitzählen, sind bis auf die Zeiten von Cato-Polybius stets mit-

---

[1]) Dieses ist erst später in besondere Rechnung gebracht worden. Offenbar liegt bei den Regentenjahren des Numa (39) und Tarquinius Priscus (38) dieselbe Zahl (37) wie bei Romulus zu Grunde, bei beiden um eine Zeit von Interregna vermehrt.

[2]) vgl. Fleckeisen, Jahrbücher 1885 S. 553, Wochenschr. f. kl. Philol. 2, 1266.

[3]) Es ist jüngst von Francken (Revue de l'Instruction publique en Belgique T. 29 p. 33) hiergegen hervorgehoben worden, dafs 2. 18 J. 11 T. keine 37 Jahre gäben. — Diese Genauigkeit im Rechnen scheint mir zwar hier nicht recht am Platze zu sein. Aber wer hierauf eingeht, kann andrerseits auch darauf hinweisen, dafs die 100 Interregna (= 500 Tage) bis weit ins 2. Jahr hineinreichten.

gezählt worden. Um die Mitte des 2. Jahrhunderts ward die Theorie aufgestellt und allgemein angenommen, dafs diese 4 Jahre nicht mitgerechnet werden dürften, dafür aber ein drittes Decemviraljahr in Rechnung zu setzen sei. Dieser chronologische Ansatz blieb bis auf Nepos Atticus Varro in Geltung, und solange derselbe galt, folgten ihm auch die Schriftsteller von Polybius bis Cicero vor 46 v. Chr., besonders die 130 v. Chr. abgeschlossenen annales maximi und was auf ihnen beruhte, selbst noch nach Varro, wie Livius und Dionys. — Nepos Atticus Varro suchten auf Grund ihrer Studien nachzuweisen, dafs die ältere Rechnung chronologisch besser begründet sei, und brachten diese dann zu kanonischem Ansehen.

Um über die Bedeutung und Veranlassung dieser Korrektur Klarheit zu gewinnen, ist es unumgänglich notwendig festzustellen, ob die Diktatorenjahre mit dem Vorjahre zusammen einem Kalenderjahre gleich waren, oder ob dieselben ursprünglich die Dauer von Konsulatsjahren hatten.

Ersteres ist die Ansicht Unger's. Nach Unger[1]) sollen die Diktatorenjahre 421, 453, mit den Vorjahren zusammen, nahezu ein Kalenderjahr ausgemacht, die beiden Jahre 429/430 nur von Juli bis März, die beiden Jahre 444/445 von Frühjahr bis Dezember gereicht haben.

Dafs eine solche Rechnung noch zur Bezeichnung der Jahre verwandt worden sein sollte, scheint absolut unglaublich, und, beschränkt auf Unger's hypothetische Ansetzungen von Amtsjahrverkürzungen aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts der Stadt, kann man Matzat's abfälliges Urteil 1, 194 A. 1 als nicht unbegründet ansehen.

Gewifs war es unter schwierigen Umständen, beim plötzlichen Herannahen äufserer Feinde oder bei der offenkundigen Unfähigkeit der Führer erwünscht, die Konsuln zu einem früheren Rücktritt von ihrem Amte zu bewegen.

Aber andererseits darf auch nicht unbeachtet bleiben, dafs der römische Staat Mittel genug hatte, um unfähige Konsuln unschädlich zu machen. Schon vor den Diktatorenjahren wird die Verwendung des Prokonsulats üblich[2]). Diktatoren sind in jener Zeit fast alljährlich gewählt worden, um in schwierigen Lagen

---

[1]) Stadtära 64 f.

[2]) Q. Poplilius Philo war erster Prokonsul (428).

geeignete Leute an die Spitze zu bringen. Auch war es möglich, unfähige Beamte schon vor ihrem Antritt als vitio creati zu entfernen.

Man begreift nichtsdestoweniger, weshalb im Jahre der Alliaschlacht der Diktator bis an das Ende des „annus“ [1]) fungierte, die in der Alliaschlacht besiegten Tribunen also kein weiteres Kommando führten. Nicht minder ist erklärlich, weshalb den in Caudium besiegten Konsuln die Amtszeit verkürzt oder andererseits die Konsuln V. 425 [2]), beim Ansturm der Gallier, vor der Zeit ihr Amt antraten. Derartige Verkürzungen übten jedoch kaum während eines Menschenalters eine Differenz zwischen Kalender- und Amtsjahr aus.

Aber dafs gerade bei der Ernennung eines Diktators, ohne dafs die Konsuln eine Niederlage erlitten hatten oder sonst ein bedeutsamer Anlafs vorhanden war, die Konsuln nicht nur zu funktionieren aufgehört haben, sondern selbst zum Rücktritt gezwungen gewesen sein sollten, das ist doch so unglaublich, dafs irgend welche Erklärungsgründe aus der Geschichte jener Zeiten beigebracht werden müfsten, wenn dergleichen 4 mal als wahrscheinlich betrachtet werden sollte.

Was Unger zur Erklärung anführt, ist ohne Beweiskraft. Allerdings ist (vergl. S. 68) „das ganze römische Altertum, so lange die Republik stand, darin einig, dafs es Zeiten gegeben hat, in welchen Diktatoren ohne Konsuln regierten“. Aber folgt daraus auch schon die staatsrechtliche Möglichkeit eigener Diktatorenjahre?

Überall wurde die Diktatur, auch wenn das konsularische Imperium während derselben latent wurde, als ein Teil des konsularischen Amtsjahres betrachtet. Nie [3]) ist ein Diktator, auch

[1]) Was das heifsen soll, ist bestritten. Meines Erachtens kann damit nur an eine Funktionierung bis ans Ende des Amtsjahres der Tribunen gedacht werden, woraus folgt, dafs entweder der Diktator, der doch spätestens im September seine Stelle antrat, länger als ein halbes Jahr fungiert haben müfste, oder dafs die Militärtribunen vor der Zeit zurückgetreten sind. — Da die erstere Eventualität ausgeschlossen ist, so setze ich auf Grund dieser Notiz den Antrittstermin V. 365 auf Idus Martiae.

[2]) Livius 8, 20; von einer Amtsjahrverkürzung schon 422 (Unger, Stadtära 70) ist nicht das Mindeste überliefert und kann also auch nicht die Rede sein.

[3]) Die einzige Ausnahme, welche Holzapfel, Röm. Chronologie 53 A. 6 beibringt, ist in Wirklichkeit nicht eine solche. Nach Livius 30, 39, 5 ist pridie

wenn er weniger als ein halbes Jahr fungiert hatte, noch in ein folgendes Jahr hinein im Amte geblieben, und dieses allein schon zeigt mit genügender Sicherheit, wie die Diktatur stets als ein integrirender Teil des Amtsjahres angesehen worden ist. Ja selbst die mehrjährigen Diktaturen des Sulla und Caesar haben an diesem Prinzip nicht gerüttelt. Die Konsulnstellen wurden daneben ordnungsgemäfs besetzt, und nach ihnen, nicht nach jenen Diktatoren ward gezählt.

Auch die Versuche Unger's, nachzuweisen, dafs unsere annalistischen Quellen bez. Livius die Konsuln vor den Diktatoren zurücktreten lassen, sind verfehlt.

Liv. 8, 17 hebt nach Erwähnung des Rücktritts eines dictator rei gerendae (Samnium fama erat conciri ad bellum) hervor, dafs später eine Pest ausgebrochen sei und erst dann die übrigen Beamten zurückgetreten seien, velut omnibus eo vitio contactis auspiciis. — Die Konsuln nach dem Diktatorenjahr 430 wurden allerdings (Livius 8, 37) durch den Diktator ernannt. Das spricht aber doch ebensowenig für den früheren Rücktritt der Konsuln, wie die Einsetzung eines Privatmannes (L. Papirius Crassus, Liv. 8, 36, 1) als Stadtpräfekt irgend etwas für den früheren Rücktritt derselben beweisen kann: der eine Konsul lag krank danieder, der andere ward durch eine langwierige Belagerung einiger schwer einnehmbarer Kastelle ferngehalten (Livius 8, 29). Auch Livius' (8, 37, 4) Nachricht, dafs auf die Kunde vom Rücktritt des Diktators der soeben abgeschlossene Waffenstillstand noch in demselben Jahre wieder gebrochen sei, spricht jedenfalls gegen einen früheren Rücktritt der Konsuln (Holzapfel, Röm. Chron. 55 A. 2).

Aus den Berichten zu 453 ist es nach Unger's Zugeständnis (Stadtära 83) unmöglich „den Zusammenhang der Ereignisse genau zu erkennen“. Man erfährt nichts von einer Abdankung eines

---

Idus Martias res publica sine curulibus magistratibus. Ist es gestattet, hier den Diktator auszuschliefsen? Dafs der Diktator noch nachher den in Rom angelangten karthagischen Beamten einen Bescheid erteilt habe, ist nicht überliefert und darf bei dem losen Zusammenhang von c. 39, 5; 39, 6; 40, 1 f. aus diesen Stellen nicht geschlossen werden. Ebensowenig ist von einer Wahlleitung des Diktators die Rede, welche ordnungsgemäfs in der Hand des Interrex lag. Die Cerealienfeier des Diktators spricht aber gerade gegen Holzapfel. Sie war eine aufsergewöhnliche instauratio ludi und gehörte noch ins Jahr 552, ist also nicht mit der regelmäfsigen Feier der Cerealien im April 553 zu verwechseln. Damit erledigen sich auch die Bedenken Mommsen's, Röm. Staatsrecht 1, 498 A.

Konsuls, und dafs gar jener zweite Diktator von einem andern ernannt sein sollte, ist unerhört und rechtlich in keiner Hinsicht zu begründen. Selbst die unglücklichen Konsuln, welche das Caudinische Bündnis abgeschlossen hatten, ernannten nach einander zwei Diktatoren, nicht der erste Diktator den zweiten (Livius 9, 7). Und endlich zu 445 erkennt Livius ebenfalls (wie Unger, Stadtära 78 zugesteht) „eine Abdankung der Konsuln nicht an"; der daselbst erwähnte prokonsularische Triumph ist zwar ein Zeichen dafür, dafs dieses Jahr ein eigenes Amtsjahr war, und zeigt wenigstens, dafs der Konsul von 444 Id. Nov. 445 bereits zurückgetreten war, aber über einen Rücktritt des Konsuls vor dem Diktator beweist diese Triumphalangabe nicht das Mindeste, und Livius' Worte 9, 41, 1: Fabio continuatur consulatus besagen das Gegenteil.

Die weitere (Stadtära 78) zur Erklärung der Diktatorenjahre notwendige Annahme, dafs man mit den Konsuln unzufrieden war und sie nach der Diktatur nicht ins Amt zurücktreten lassen wollte, findet in der Überlieferung selbst keinen Anhalt. 420 rücken die Konsuln siegreich bis an die Mauern der Stadt Teanum vor (Liv. 8, 17). 429 erkrankt der Konsul L. Furius Camillus, Brutus aber ist siegreich, erobert 2 (allerdings wohl nicht bedeutende) Kastelle und verteilt die Beute an die Soldaten. Die Ereignisse von 452/453 sind, abgesehen von einem Unfall des magister equitum, nur glücklich (Liv. 10, 3), und dafs eine kleine Schlappe von 444 und die Verwundung des einen Konsuls eine genügende Motivierung abgebe, einen vorzeitigen Rücktritt beider Konsuln, auch des glorreich über den ciminischen Wald vordringenden Fabius anzunehmen, wird wohl von keiner Seite behauptet werden können.

Entscheidend gegen Ungers Hypothese spricht endlich noch die Erwägung, dafs es doch mehr als wunderbar wäre, wenn bei solchen sonderbaren Verschiebungen des Amtsjahrs der konsularische Antrittstermin alle 4 Male entweder wieder auf denselben Tag wie vorher gefallen oder sogar trotz dieser 2 anni noch einige Monate weiter zurückgegangen sein sollte und nicht die geringste Vorschiebung eines Amtsantrittstermines bemerkbar ist. Ein derartiges „eigentümliches Zusammentreffen" zeigt besser als alles andere, wie sehr man der Überlieferung Gewalt anthut, wenn man $2 \times 4$ anni von dem Umfang von je 4—8 Monaten in die Zeit der Samnitenkriege zu verlegen versucht.

Es hat sich also gezeigt, dafs die schon von Zeitgenossen mitgezählten Diktatorenjahre nicht Bruchteile eines Kalenderjahres gewesen sind. Wurden sie nichtsdestoweniger als selbständige Jahre gezählt, so müssen sie ursprünglich die gleiche Dauer wie andere konsularische Jahre gehabt haben, kurz ganz oder nahezu einem Kalenderjahre gleich gewesen sein. Hierfür läfst sich glücklicherweise ein vierfacher Beweis erbringen.

1. Die Friedensvertragszeiten zeigen, dafs die Diktatorenjahre mit Kalenderjahren zu gleichen seien.

Livius 7, 22 erwähnt zum Jahre V. 403 in Berichten, welche in allem Wesentlichen auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgehen: Tarquinienses . . . indutias . . . in quadraginta annos impetraverunt.

Schon unter 442 wird von Livius die Befürchtung ausgesprochen, dafs der Krieg mit Etrurien aufs neue beginnen könne. Alles bleibt jedoch ruhig, dagegen 443 heifst es: Aemilio novum bellum Etruria sorte obvenit. Die 40 Amtsjahre Anfang 403 bis Anfang 443 müssen also im wesentlichen 40 Kalenderjahren entsprochen haben[1]). Denn nur nach Kalenderjahren, weder nach Amtsjahren noch nach 10monatlichen Jahren, ist im internationalen Verkehr gerechnet worden[2]).

Ganz dasselbe folgt aus dem 30jährigen Frieden mit den Galliern. Derselbe wurde, wie der Bericht des Livius 10, 10 zeigt, frühestens unter 455 gebrochen. Wann aber wird der letzte Gallierzug erwähnt?

Livius 8, 20 berichtet zu V. 425: nondum perfunctos cura Privernatis belli tumultus Gallici fama atrox invasit haud ferme umquam neglecta patribus. extemplo igitur consules novi L. Aemilius Mamercinus et C. Plautius eo ipso die, Kal. Quinctilibus, quo magistratum inierunt, comparare inter se provincias iussi. Mamercinus, cui Gallicum bellum evenerat, scribere exercitum sine

---

[1]) Nach einer genaueren Rechnung entsprachen diese 40 Amtsjahre $39^1/_4$ Kalenderjahren. Da jedoch weder die Jahreszeit des Friedensschlusses, noch des Friedensbruches festzustellen ist, so ist diese Differenz ohne Bedeutung.

[2]) Die zweite Annahme beruht auf den zweifellos chronologisch verschobenen Motiven über den Beginn des 20jährigen Vejenterfriedens (Holzapfel, Röm. Chronol. 15 A. 3), der ebenso wie die Cossussage um 2 Jahre zu spät angesetzt ist und auf ähnlichen verschobenen und verschrobenen Angaben über die Dauer eines Friedens mit den Aequern (Liv. 4, 30. 35).

ulla vacationis venia. quin opificum quoque vulgus et sellularii . . exciti dicuntur. Veiosque ingens exercitus contractus, ut inde obviam Gallis iretur. longius discedi, ne alio itinere hostis falleret ad urbem incedens, non placuit. paucos deinde post dies satis explorata temporis eius quiete a Gallis Privernum omnis conversa vis.

Dieser Bericht, welcher schon durch das Datum des Amtsantritts sich als ein glaubwürdiges Fragment der Stadtchronik legitimiert[1]), erwähnt also noch im Jahre 425 das Vordringen der Gallier, und wenn es damals auch nicht zu einem kriegerischen Zusammenstofs gekommen ist, so kann doch nach diesem Bericht der dreifsigjährige Frieden vor dem Jahre 425 noch nicht abgeschlossen gewesen sein.

Auch hier zeigt wieder das 30jährige Intervall, welches zwischen 425 und 455 liegen soll, dafs die 3 fraglichen, als Diktatorenjahre bezeichneten Amtsjahre ganz oder nahezu je einem Kalenderjahre gleich gerechnet werden müssen.

2. Einzelangaben älterer Chroniken zählen die Diktatorenjahre als volle Kriegs- oder Kalenderjahre mit.

Diodor 19, 10 hat, wie S. 22 gezeigt ward, seiner guten annalistischen Quelle folgend, das Jahr 436 das 9. Jahr des 2. Samnitenkrieges genannt, mithin das Diktatorenjahr V. 430 miteingeschlossen, und wenn er 20, 101 $22^1/_2$ Jahre als Gesamtdauer des zweiten Samnitenkrieges anführt, so folgt auch hieraus eine Mitrechnung der Diktatorenjahre 430 und 445. Man mag diese Angaben als irrig verwerfen, aber es ist nicht gestattet, sie umzudeuten und der Folgerung für die Mitzählung der genannten Jahre auszuweichen, wie dieses Matzat 2, 139 A. 8 versucht. Oder ist hier etwa der Einwand gestattet: „Nur Ausgang und Dauer des Krieges stehen fest; der Anfang ist das zu Erschliefsende“?

Wenn Livius zu 426 bemerkt (8, 22, 1) secutus est annus nulla re belli domique insignis P. Plautio Proculo, P. Cornelio Scapulo, praeterquam quod Fregellas. . . . . colonia deducta; wenn Livius ausdrücklich erst unter 427 den Abbruch der Verhandlungen mit Palaeopolis und den Beginn des Krieges gegen diese Stadt erwähnt, dann der noch nicht offiziellen Unterstützung der Paläpolitaner durch Nolaner und Samniten gedenkt und erst gegen

---

[1]) Als Kuriosum erwähne ich, dafs Matzat diesen tumultus Gallicus streicht (vgl. 1, 100), dagegen durchaus gläubig ist, wenn unter 422 es bei Livius 8, 17 heifst: fama Gallici belli pro tumultu valuit.

Schlufs des pridie Kal. Quinct. endigenden (vgl. Liv. 8, 20, 3) Jahres 427 den einen Konsul in Samnium einrücken läfst, da soll der Anfang des 2. Samnitenkrieges „das zu Erschliefsende“ sein! Es ist sogar ganz gleichgültig, ob dabei Ende 427 oder Anfang 428 als Beginn des Samnitenkrieges angesetzt wird.

Wer 22 Jahre 6 Monate als Dauer des Krieges ansetzte, rechnete nicht nach Amtsjahren, sondern nach Kriegs- oder Kalenderjahren, und dabei wird er den Beginn des Krieges ohne Zweifel in den Beginn des militärischen Operationsjahres, d. h. in's Frühjahr oder in den Sommer gesetzt haben und nicht deshalb ein ganzes Jahr mehr gerechnet haben, weil etwa noch ein kleiner Rest des Amtsjahres 427 übrig war, als das erste Blut in diesem Kriege flofs[1]).

Die Thatsache ist und bleibt unbestreitbar, dafs Diodors gute annalistische Quelle von Ende 427 oder Anfang 428 bis in die zweite Hälfte des Amtsjahres 450, also in fast 23 varron. Amtsjahren $22^1/_2$ Kriegs- oder Kalenderjahre gerechnet und also die Diktatorenjahre 430 und 445 als regelrechte Kalenderjahre mitgezählt haben mufs. Ja, es ist obenein der Inhalt des 9. Kriegsjahres von Diodor nach Ol. 115, 4 (= 316 v. Chr. vgl. S. 45 A. 1) vorgeschoben.

3. Die Intervalle zwischen den Censuren 442, 447, 450, 455 zeigen, dafs 445 die Dauer eines Kalenderjahrs hatte.

In meinem Vortrage auf der Karlsruher Philologenversammlung „über den Ursprung von Census und Censur in Rom“ (S. 149) betonte ich, dafs die gesetzliche Frist zur Neuwahl eines Censors und also zugleich die gesetzliche Minimalfrist für die Gültigkeit censorischer Anordnungen einen Zeitraum von 4 vollen Jahren betrage: „quinto quoque anno“ Cicero in Pison. 5, 10, Censorin. 18, 13. Teils nach diesen Worten Ciceros, teils weil aus den verfrühten Census 665 und 668 ebensowenig[2]) wie aus den censores vitio creati 523 (nach 520) etwas geschlossen werden dürfe, wies ich

[1]) Matzat läfst noch die (übrigens als Einleitung zu V. 427, nicht zu 426 gehörigen) Worte des Livius (8, 22) tum Samnitium infidae adversus Romanos societati freta gesperrt drucken, da in ihnen „der Anfang des zweiten Samnitenkrieges stecke“. Wie würde Matzat es tadeln, wenn sich ein andrer einer solchen Argumentation bediente! vgl. oben S. 22.

[2]) Cicero pro Archia 5 sagt ja: censoribus Julio et Crasso nullam populi partem esse censam.

daselbst die Hypothese de Boors, als sei das lustrum regelmäfsig dreijährig gewesen, aufs entschiedenste zurück.

Doch blieb noch das kleine Intervall zwischen 447 und 450 zu deuten übrig. Zur Erklärung desselben führte ich a. a. O. ungefähr folgendes aus: Die Tradition berichtete (Livius 9, 34), Appius habe im Widerspruch zur lex Aemilia sein Amt ein quinquennium verwaltet. Bei dieser Angabe wurde dann fälschlich an die später geltende Lustralfrist von 5 Jahren gedacht und damit war gegeben, dafs der Rücktritt des Appius Claudius nicht an den Schlufs der damals noch einfach quinto quoque anno, d. h. nach Ablauf von 4 Jahren endigenden Amtszeit bis Anfang 446, sondern erst nach fünfjähriger Dauer bis Anfang 447 hinausgeschoben ward.

Auf dasselbe Resultat führt folgende Erwägung. Erst unter 442 wird der Beginn der censorischen Thätigkeit des Appius von Livius angesetzt (9, 29). Selbst bei nur 4jähriger Amtsdauer lief dieselbe bis in das Amtsjahr 446 hinein. Wäre jene wirklich fünfjährig gewesen, so hätte sie in das Konsulatsjahr des Appius 447 mit hineingereicht, was unmöglich ist.

Zwei patrizische Ämter, zumal Censur und Konsulat, durften nicht mit einander kumuliert werden, und es erregte schon tribunicische Einsprache Appium censorem petisse consulatum (9, 42, 3), was — wenn auch nicht historisch — so doch von staatsrechtlicher Seite nicht unpassend erfunden zu sein scheint[1]).

Jedenfalls ist also die Censur des Appius von den Quellen, welche sie als 5jährig zählen, zu weit ausgedehnt worden, und es ist daher bei der engen Aufeinanderfolge der einzelnen Censuren von 442, 447, 450, 455 der Beginn der zweiten Censur noch ins Jahr 446 zu setzen, auch wenn wirklich einige ihrer Anordnungen, wohl mehr der jüngeren Tradition entsprechend, erst unter 448 angesetzt werden dürften[2]) (Liv. 9, 43).

Damit ist dann für jeden, welcher das 4jährige lustrum als Minimalfrist der Gültigkeit der censorischen Anordnungen festhält,

---

[1]) Gegen die willkürliche Versetzung dieser Censuren durch Matzat 2, 160 A. 7 f. braucht nicht polemisiert zu werden: derartige Einfälle wird niemand ernsthaft nehmen.

[2]) Selbst wenn diese wirklich erst (Anfang) 448 angesetzt werden müfsten, könnte dieser Ansatz der obigen Verschiebung nicht widersprechen. Von Anfang 448 bis zur zweiten Hälfte 450 wäre immerhin noch das regelmäfsige Intervall von $2^1/_2$ Jahren zwischen Rücktritt der Censoren und dem Antritt ihrer Nachfolger.

ausgemacht, dafs mindestens das Diktatorenjahr 445 die Dauer eines Kalenderjahres gehabt haben müsse. Die censorischen Pachttermine wurden durch eine Anzahl natürlicher Jahre begrenzt. Das Amtsjahr hatte keine Beziehung zum censorischen Rechnungsjahre (vgl. oben S. 15).

4. Der regelmäfsige Wechsel patrizischer und plebejischer Curulädilenpaare zeigt die Annuität der Diktatorenjahre.

Ausgegangen ward schon oben S. 10 A. 1 von dem Fundamentalsatze Mommsens „gewifs hat es so viele Ädilenkollegien gegeben als römische Spiele ausgerichtet worden sind, und haben also die Ädilenwahlen, die ja von den Konsulwahlen durchaus nicht abhingen, so oft stattgefunden, wie Kalenderjahre abliefen“.

Ferner ward S. 11 nachgewiesen, dafs Flavius von März V. 449 bis März V. 450 Ädil war. Dieses Jahr entsprach, bei der gleichfalls oben S. 19 A. 1 hervorgehobenen Thatsache, dafs der Antrittstag von Kal. Dec. allmählich auf Id. Quinct., Mai, Id. Mart. zurückgewichen sei, dem März 304 bis März 303. Bereits in der Zeit des hannibalischen Krieges 538 (Liv. 23, 30) und bald nachher[1]) 588 fungieren in den geraden Jahren plebejische Curulädilen, 589, 591, 593 patrizische Kollegien. Daraus folgt, dafs, wenn anders der durch Livius überlieferte Turnus festgehalten ist — und das dürfte nicht bezweifelt werden —, das Jahr 453 die Dauer eines Kalenderjahres gehabt haben mufs. Zu fragen bleibt, ob die sonstigen Angaben der Überlieferung hiermit in Einklang stehen?

Gut dazu stimmt, dafs Piso unter dem Jahre 455 Cn. Domitius Cn. f. Calvinus und Sp. Carvilius Q. f. Maximus als Curulädilen erwähnt, und eigentlich sollte man unbesehen seiner Überlieferung den Vorzug geben gegenüber einem Licinius Macer und Tubero, welche zwar nicht gerade als Fälscher, wohl aber — was auf den gleichen Effekt herauskommt — als höchst fragwürdige pragmatisierende Gelehrte gelten müssen. Livius 10, 9, 10 meldet hierzu: in eum annum cum Q. Fabium consulem non petentem omnes dicerent centuriae, ipsum auctorem fuisse Macer Licinius ac Tubero tradunt differendi sibi consulatus in bellicosiorem annum: eo anno maiori se usui rei publicae fore urbano gesto magistratu. Ac nec dissimulantem quid mallet nec petentem tamen aedilem curulem cum L. Papirio Cursore factum.

---

[1]) man vergl. die terenzischen Didaskalien.

Wenn etwas an diesem Berichte historisch ist, so ist es das, dafs Q. Fabius Maximus und L. Papirius Cursor gemeinsam Curulädilen waren und zwar in einem Jahre zu diesem Amte gewählt wurden, als Fabius vorher die Konsulwürde ausgeschlagen hatte. Schon danach kann diese Notiz nicht in dieses Jahr gehören. Von einem Wettstreit zwischen Q. Fabius und dem gewählten Konsul Manlius ist nicht die Rede. Noch zweifelhafter wird es, ob die Notiz am richtigen Orte steht, dadurch, dafs die Motivierung zu 455 nicht pafst. Gab es einen annus bellicosior als den eines neuen Gallierkrieges (10, 10)? Ja sogar der Anlafs, weshalb die Ädilität des Fabius von einem seiner Lobredner in dieses Jahr versetzt worden ist, ist nach Liv. 10, 11, 9 klar: caritas etiam annonae sollicitam civitatem habuit, ventumque ad inopiae ultimum foret, ut scripsere quibus aedilem fuisse eo anno Fabium Maximum placet, ni eius viri cura qualis in bellicis rebus multis tempestatibus fuerat, talis domi tum in annonae dispensatione praeparando ac convehendo frumento fuisset. Am bedenklichsten ist übrigens bei dieser ganzen Erzählung, dafs sie mit ihrer motivierenden Einleitung von einem Sträuben des Fabius gegen seine Wiederwahl vor 457 wiederkehrt (Liv. 10, 13: hic terror, cum illustres viri consulatum peterent, omnes in Q. Fabium Maximum primo non petentem deinde .... etiam recusantem convertit). Das Vorstehende dürfte genügen, um die Autorität der Macer und Tubero einem Piso gegenüber zu entkräften[1]).

Sehr gut hierzu stimmen ferner zwei weitere Nachrichten. Nach Livius 8, 18 war der Patrizier Q. Fabius Maximus im Jahre 423 Curulädil. Der Antrittstermin war seit dem überlieferten Datum von 425 (Kal. Quinct.) wahrscheinlich zweimal (s. Unger, Stadtära 72 f.), sicherlich seit dem vorzeitigen Rücktritt der Konsuln von Caudium (433), zurückgegangen und zwar auf Kal. Dec. Vor 425 war er im Oktober[2]). Danach wäre bei der Echtheit der Dik-

[1]) Die positive Lösung kann erst an einem andern Orte begründet werden. Doch möge sie selbst hier schon Platz finden. Fabius ist einer der beiden Konsuln des 4. Diktatorenjahres und im folgenden Jahre 454 war er mit Cursor Curulädil. Nachdem das Diktatorenjahr 453 gestrichen war (der Konsul Fabius ward in einen Diktator umgewandelt), ist der Bericht teils um ein Jahr vorgeschoben, teils zu Fabius' nächstem Konsulate 457 gestellt worden.

[2]) Vgl. Unger, Stadtära 63, der denselben jedoch, infolge seiner unrichtigen Auffassung über die Diktatorenjahre, schon 422 auf 1. Juli übergehen läfst, worauf weder die Triumphaldaten, noch sonst eine Quellenangabe hinführen könnte.

tatorenjahre das Jahr 423 = Oct. 330 bis Oct. 329 v. Chr. gewesen, zur ersten Hälfte einem plebejischen Ädilenkollegium, zur zweiten einem patrizischen zugehörig gewesen. Der dictator clavi figendi, welcher Idibus Septembribus, folglich im September 329 v. Chr. den Nagel einschlug, war zur Sühnung des Giftmischerinnenfrevels gewählt, gegen diesen war der Curulädil Q. Fabius maximus eingeschritten. Auch seine Amtszeit begann daher erst im Jahre 329 v. Chr. (im März s. oben S. 11).

Desgleichen wird jeder, welcher keine bedeutende Veränderung des konsularischen Antrittstermines zwischen 388 und 423 annimmt[1]), anerkennen, dafs das Jahr 390, welches in diesem Fall im wesentlichen dem Jahre 362 v. Chr. entsprochen haben mufs, mit Recht plebejische Curulädilen hatte. Solche hat Mommsen mit Glück aus Festus p. 326 nachgewiesen[2]).

Nur zwei aufeinanderfolgende Ädilenkollegien, die Ogulnii zu 458, und Q. Fabius Gurges zu 459 scheinen dem Prinzip zu widersprechen und das bisher gewonnene Resultat wieder aufzuheben.

Was berichtet aber Livius 10, 23 über die Ogulnier, was Livius 10, 31 über Fabius Gurges?

Am Schlusse des konsularischen Amtsjahres 458 wird noch ein übersichtlicher Bericht erstattet über die im Verlauf desselben vorgekommenen denkwürdigen Ereignisse aus anderen Beamtenressorts. Da wird erwähnt, dafs aus den von den Ogulniern gesammelten Multgeldern aenea in Capitolio limina et trium mensarum argentea vasa in cella Jovis, Jovemque in culmine cum quadrigis et ad ficum Ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt, semitamque saxo quadrato a Capena porta ad Martis straverunt. Konnten derartige Angaben anders als am Ende des ädilicischen Amtsjahrs, eine geraume Zeit nach Sammlung der Multgelder und vor einer wenigstens teilweisen Vollendung der Arbeiten in die Stadtchronik eingetragen werden?

Offenbar ist bei der Ädilität der Ogulnii dasselbe zu statuieren,

---

[1]) Auf kontroverse Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. 388 treten die Konsuln im Anfang des Jahres an (im März, Holzapfel, röm. Chronol. 87), 25 Jahre später sicher im Herbst.

[2]) Röm. Staatsrecht 2, 1, 452 A. 2. Danach ist gleich im ersten oder zweiten Jahre der curulischen Ädilität das Zugeständnis gemacht worden, dafs fortab ein Wechsel zwischen patrizischen und plebejischen Kollegien stattfinden solle.

was in Hinsicht der Ädilität des Flavius oben festgestellt ward. Ädilicisches und konsularisches Amtsjahr deckten sich nicht. Wie Flavius $^3/_4$ von 449, $^1/_4$ von 450 Ädil war, so die Ogulnier $^3/_4$ von 457, $^1/_4$ von 458. Unter dem letzteren Jahre ward der Verwendung ihrer Multgelder gedacht, zumal da die aus ihren Multen von Staats wegen unternommenen (nicht von ihnen selbst in Angriff genommenen) Arbeiten noch weit über ihr Amtsjahr in die zweite Hälfte von 458 gedauert haben werden.

Ganz dieselbe Bewandtnis hat es mit der Erwähnung von Fabius Gurges' Ädilität unter 459 (Liv. 10, 31). Die Verurteilung der Matronen kann, die Verwendung der Multen zum Bau des Venustempels beim Zirkus mufs erst in das Jahr 459 gehören, obgleich oder vielmehr, eben weil der Beginn der Ädilität schon März 458 gewesen sein wird.

Diese 4 hier vorgetragenen Argumente zeigen, dafs die Diktatorenjahre ursprünglich die Dauer von gewöhnlichen Konsulatsjahren gehabt haben, d. h. im wesentlichen also gleich einem Kalenderjahr waren.

---

Damit ist es dann möglich, die obige Frage nach der Bedeutung der Diktatorenjahre (vgl. S. 20) noch mehr zu präcisieren und zwar so zu formulieren:

Wie ist es zu erklären, dafs von den bereits von Flavius gezählten 204 Amtsjahren von Ende V. 245 bis 449 inklusive in der Zeit des zweiten Jahrhunders v. Chr., sicherlich in der zweiten Hälfte desselben, und dann weiter in allen Quellen des daraut folgenden Jahrhunderts, welche auf jene Berichte aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. zurückgehen, 4 regelrechte Magistratsjahre von der gewöhnlichen Dauer eines konsularischen Amtsjahres als solche gestrichen, als Diktatorenjahre mit dem Vorjahre kombiniert worden sind?

Die Lösung liegt in dem, was über Kalenderjahr und Amtsjahr im 2. Jahrhundert v. Chr. angenommen ward.

Bis auf Ungers grundlegende Untersuchungen in seiner „Stadtära“ war es allgemeine Annahme, dafs infolge der vielen Interregna, welche zwischen den Amtsjahren eintraten, die Summe der bis auf die historischen Zeiten verflossenen Amtsjahre von bedeutend längerer Dauer gewesen sei, als die gleiche Anzahl von Kalenderjahren. Seit seinen Untersuchungen kann es für Einsichtige nicht mehr fraglich sein, dafs statt der Formel

x Amtsjahre = x + y Kalenderjahre

die umgekehrte Gleichung

x Amtsjahre = x — y Kalenderjahre

die allein richtige sei[1]).

Auch in Rom konnte es keinem kundigen Manne des zweiten Jahrhunderts unbekannt sein, dafs der konsularische Antrittstermin im dritten Jahrhundert v. Chr. allmählich von dem Jahresende (Kal. Dec.)[2]) auf Id. Quinct. Mai, Id. Martiae zurückgegangen war, oder dafs der seit der Zeit des Decemvirats bestehende Antrittstag der Konsuln Kal. Dec. zur Zeit der Alliaschlacht nicht mehr bestand und auf (Oktober und) Juli zurückgewichen war.

Also: Der Satz, dafs x Amtsjahre = x — y Kalenderjahre waren, konnte keinem kundigen Römer des 2. Jahrhunderts unbekannt sein. Die Frage konnte nur sein, wie grofs dieses y sei.

Diese Frage mufste auch bei einem nach Amtsjahren rechnenden Volke dann wichtig werden, wenn es galt, die wichtigsten Epochen der eigenen Geschichte in der Zeitrechnung eines andern Volkes zu bestimmen, d. h. zu Beginn einer römischen Annalistik, welche in ihrem griechischen Gewande gleich anfänglich einer festen synchronistischen Basis bedurfte und wenigstens einige Hauptereignisse mit Olympiadenjahren oder griechischen Epochen ausglich[3]).

Welche Ansicht aber hatte man in Rom etwa zu Catos Zeit hierüber? Die klarste Antwort giebt die bekannte Stelle des Polybius 1, 5—6.

Polybius erklärt, *ληπτέον δὲ τοῖς καιροῖς ὁμολογουμένην καὶ γνωριζομένην ἀρχὴν παρ' ἅπασι* und setzt die Einnahme Roms durch die Gallier und das Besetzthalten der Stadt in dieselbe Zeit, wie mehrere Ereignisse des Spätsommers 387 v. Chr.

Nun mag dieser Ansatz falsch sein, ja sogar auf „einer irrtümlichen Gleichsetzung der *ἔφοδος Κελτῶν* und des Zugs gegen Rom beruhen“: fraglich sollte es aber nicht sein, dafs die an-

---

[1]) Auch Seeck, Kalendertafel 141, bemerkt: „Darin stimme ich Unger zu, dafs das römische Amtsjahr sich stets rückwärts, nie vorwärts bewegt hat.“ Ebenso Holzapfel, Röm. Chronologie. Vgl. ferner meinen Vortrag auf der 38. Philologenversammlung zu Giefsen (Teubners Abdruck) S. 90.

[2]) Es ward mehrfach erwähnt (S. 7, 19, 34), wie dieser Antrittstermin für 434—460 festzuhalten ist. Vgl. auch Mommsen, röm. Chronol. 101.

[3]) Näheres vgl. in meinem Giefsener Vortrag über Catos Bedeutung für die römische Chronologie S. 90.

gesehensten Zeitgenossen des Polybius in Rom mit ihm der gleichen Ansicht gewesen sind, dafs Roms Besetzung Sommer 387 v. Chr. anzusetzen sei.

Wenn dem aber so ist, so liegt darin, dafs kundige Römer und Griechen um die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. — bei der notorischen Verkürzung der Amtsjahre vom Decemvirat bis zur Alliaschlacht um 5 Monate — das erste Jahr nach dem Decemvirat 3 Jahre später als Flavius[1]), fast 4 Jahre später als Fabius das Konsulatsjahr des Valerius und Horatius von März ab als das 445., nicht als das 449. Kalenderjahr v. Chr. angesetzt haben müssen. Kurz, Kundige müssen bei ihren Versuchen, griechische und römische Daten gleichzustellen, die Theorie aufgestellt haben, dafs die römische Tafel seit dem Decemvirat 4 Stellen mehr zähle als die attische Archontenliste.

Es versteht sich für jeden, der noch nicht ganz von jener neueren Staatsstreichchronologie begeistert ist, von selbst, dafs weder Cato noch Polybius, ja überhaupt kein ehrenwerter älterer Annalist, nun beliebig 4 römische Konsulate gestrichen hat.

Nachdem die wissenschaftliche Erkenntnis eine Zeit lang in Schriften geäufsert, bei der Gesamtrechnung (z. B. in der Gleichung eines vorrepublikanischen Ereignisses mit Olympiaden)[2]), sowie in der Fixierung einiger späterer Hauptepochen der historischen Zeit zum Ausdruck gekommen war, mufs eine offizielle Fasten- und Annalenredaktion diese höchst wesentliche Modifikation der republikanischen Zeitrechnung vorgenommen und so zu kanonischem Ansehen gebracht haben.

Es bedarf hier wohl nur des Hinweises auf die erste Ausarbeitung und Zusammenfassung der römischen Stadtchronik in 80 Büchern, wie sie um das Jahr 130 v. Chr. abgeschlossen worden ist, um gezeigt zu haben, wann und wie eine solche Neuerung zu allgemeiner Geltung gebracht worden ist.

Wenn es noch eines weiteren Beweises für diese Herleitung

---

[1]) Wenn der Beginn von V. 449 144 Amtsjahre seit dem Decemvirat entfernt war, V. 449 = Dec. 305 – Dec. 304 v. Chr. war und diese 144 Amtsjahre gleich 141 Kalenderjahre waren, so mufs V. 305 im Dec. 446 v. Chr. begonnen haben.

[2]) z. B. Pythagoras' Ankunft in Italien ward von Polybius (Cicero de republica 2, 15, 28) mit dem Beginn der Regierung von Tarquinius Superbus in die gleiche Olympiade (62) verlegt; s. oben S. 23.

der Diktatorenjahre bedürfte, so könnte auf den analogen Ursprung der Ansetzung eines 3. Decemviratsjahres hingewiesen werden.

Weder in der Flavius- noch in der Censoreninschrift erscheint ein 3. Decemviratsjahr und selbst Diodors Quelle (S. 24) ist ein solches fremd. Dasselbe ist ein ständiges Korrelat der 4 Diktatorenjahre. Eine konsequent durchgeführte Amtsjahrrechnung durfte ebensowenig diese siebenmonatliche Verlängerung des zweiten Decemvirats berücksichtigen, wie sie die zahlreichen Amtsjahrkürzungen in Rechnung setzte.

Nur eine natürliche Rechnung konnte die 7 Monate in Rechnung bringen und — vielleicht gestützt auf eine zwar unrichtige[1]), aber doch naheliegende Interpretation des Censorenprotokolls — beim Decemvirate ein Jahr mehr in Rechnung setzen.

Beide Abänderungen der offiziellen Zählung nach Amtsjahren beruhen auf dem gleichen Prinzip: es sollte die für synchronistische Zwecke unbrauchbare, chronologisch fehlerhafte Amtsjahrrechnung durch eine Reduktion auf wahre Zeit verbessert werden. Wahre Zeit ward aber nach der zu Cato[2])-Polybius Zeit herrschenden Theorie hergestellt, dadurch, dafs im Verlauf des 4. Jahrhunderts v. Chr. 4 Eponymen übergangen, vor der 2. secessio 1 Jahr mehr gerechnet wurde.

---

[1]) S. oben die Ausführung in Abschnitt II S. 15.

[2]) Vgl. das catonische Gründungsdatum in Fleckeisens Jahrb. 1885 S. 559.

## IV.

# Folgerungen aus dieser Deutung der Diktatorenjahre für andere Probleme der römischen Chronologie.

Die Aufgabe der Prolegomena zu einer römischen Chronologie kann es nicht sein, nachzuweisen, in welcher Beziehung die soeben gegebene Erklärung der Diktatorenjahre zu allen einzelnen Details[1]) der römischen Geschichtsforschung steht. Wohl aber ist hier der Ort, in Kürze einige Winke darüber zu geben, inwieweit diese Lösung fähig ist, auch über die übrigen Probleme der römischen Chronologie Licht zu verbreiten.

Das soll in diesem Kapitel geschehen.

Drei Probleme sind es, welche wohl vor allem in Betracht kommen, und alle drei werden, wie gezeigt werden soll, durch die soeben gegebene Deutung der Diktatorenjahre, wo nicht gelöst, so doch ihrer Lösung um ein bedeutendes näher gebracht werden.

Die 3 Probleme lauten:

1. Welches ist der wahre Synchronismus für die Alliaschlacht, Juli 387, oder mehrere Jahre später, etwa gar 381 v. Chr.[2])?

2. Wie ist es zu erklären, dafs 5 Jahre „ohne Magistrate" in den Fasten verzeichnet sind und in allen Einzelrechnungen als 5 Jahre mitgezählt werden?

3. Wie ist es zu erklären, dafs Diodor aufser den Diktatorenjahren noch zweimal 5 Eponymen zwischen dem Decemvirat und den licinischen Gesetzen fortläfst, dagegen zu Ol. 90, 1 und vor dem

---

[1]) z. B. kann hier noch nicht gezeigt werden, welche Konsulnkollegien in jenen 4 Jahren gestrichen worden sind.

[2]) Der Ansatz Holzapfels 383 v. Chr. steht, durch die hier vertretene Anschauung über die Diktatorenjahre modifiziert, in Einklang mit dem des Polybius 1, 6.

Decemvirat zu Ol. 82, 1 je ein Amtsjahr mehr bietet, die 5 Eponymen von V. 360—364 aber nach der Alliaschlacht wiederholt[1])?

Es ist bekannt, wie Unger, hauptsächlich weil er von der Ansicht ausging, die Diktatorenjahre hätten mit den Vorjahren zusammen höchstens ein Kalenderjahr ausgefüllt, den berühmten Synchronismus des Polybius, welcher die Alliaschlacht mit dem Frieden des Antalkidas glich, verworfen hat. Er bezog diese Gleichung mit dem letzten Ansatz vielmehr auf die ἔφοδος Κελτῶν, die etwa 6 Jahre früher begonnen haben soll. Bei dieser Voraussetzung konnte dann die Einnahme Roms erst etwa 381 v. Chr. gesetzt werden.

Diese Vermutung steht und fällt mit Ungers Hypothese von den 4 Diktatorenjahren. Wird diese aufgegeben — und ich zeigte, wie sie staatsrechtlich und chronologisch gleich bedenklich sei —, so hat man nur die Wahl, ob man im übrigen, die Jahrverkürzungen Ungers billigend, Roms Einnahme ins Jahr 385 v. Chr. verlegt oder, seine Forschungen in der „Stadtära" modifizierend, zu der ἀρχὴ παρ' ἅπασι zurückkehrt.

Die Wahl könnte wohl nicht schwer werden, selbst wenn Ungers Positionen gesicherter wären, als sie in Wirklichkeit sind.

Hier ist nicht der Ort, Einzelheiten in Ungers Aufstellungen über ein allmähliches Zurücktreten des Antrittstermines zu prüfen. Schon aus den oben gegebenen Ausführungen[2]) geht hervor, dafs seit 413 Ungers Ansätze fast durchweg beibehalten werden können[3]), wenn man daneben von 433 bis 460 Kal. Dec.[4]) festhält, d. h. also aufser den Diktatorenjahren den rein hypothetischen Ansatz[5]), dafs 440—444 der Antrittstermin auf den Frühling sich verschoben habe, fallen läfst.

---

[1]) Die weiteren Abweichungen sind teils reine Flüchtigkeitsfehler, teils Umstellungen, welche die Zahl der Jahre nicht tangieren.

[2]) vgl. S. 35 f.

[3]) Ähnlich 413—433 Fränkel, Studien 1, 56 f.

[4]) Matzat, Röm. Chron. 1, 186 nimmt wenigstens bis 453 teils Kal. Nov. teils Kal. Dec. an.

[5]) Unger bezieht sich lediglich auf Livius 9, 28 (consules . . . hiberna egerunt, donec ab novis consulibus nominatus dictator exercitum accepit): — denn die Triumphe im Juli und August beweisen nichts, weder gegen einen Anfang im September noch im Dezember. — Wie sollte nun aber aus diesen Worten des Livius gefolgert werden dürfen, dafs damals der Antrittstermin nicht in den Dezember fiel?

Aber es ist von Unger auch noch eine zweite Amtsjahrverkürzung in Widerspruch mit unsern Quellen und allen Interpreten derselben aufgestellt worden.

461—469 soll nach Unger Kal. Apriles Antrittstag gewesen sein, der dann von 470 auf Id. Quinctiles zurückgegangen sein müfste.

Der Nachweis Ungers, dafs um 460 das Konsulatsjahr eine gröfsere Verkürzung erlitten habe, ist im wesentlichen richtig[1]) und es kommt auch nicht viel darauf an, ob man hier Vermutungen aufstellt, welche in Bezug auf den Wechsel im Amtsjahrtermin um ein paar Jahre abweichen.

Die Triumphaldaten 461 Id. Jan. und Id. Februar. zeigen, dafs die Konsuln damals nicht mehr im Spätherbst oder gar im Dezember antraten, während 459 prid. Non. Sept. nebst allen Daten seit 435 auf einen Termin im Spätherbst (Kal. Dec.) führen.

Weshalb aber damals der Antrittstag in den April und nicht in den Juli gefallen sein sollte, das ist aus Ungers Ausführungen kaum zu erraten. 460 ward nach den kapitolinischen Fasten am 27. und 28. März triumphiert, zugleich aber wird von Livius berichtet (10, 36,) consul Interamnam . . . . exercitu ibi relicto comitiorum causa Romam est profectus, cui de triumpho agenti negatus honos. Selbst wenn dieser livianische Pragmatismus richtig wäre, würde doch daraus nur soviel gefolgert werden dürfen, dafs die Wahlen Ende April oder Anfang Mai abgehalten worden seien. Erst nach dem pomphaften Einzug wird der Konsul die Wahlversammlungen auf ein trinundinum angesagt haben, und da von einem augenblicklichen Antritt der neugewählten Oberbeamten keine Rede ist, so dürfte derselbe wohl auch frühestens Ende Mai oder Anfang Juni angesetzt werden. Gegen die Ansetzung von Id. Quinct. als Antrittstermin kann aber selbst in diesem Falle kein triftiger Grund vorgebracht werden[2]).

---

[1]) Matzat 1, 187 A. 1 verwirft mit Recht das Ungersche Jahr von $3^1/_2$ Monaten, gelangt aber für 462—474 — doch wohl nur infolge seiner veralteten Interregnentheorie — zu einem Antrittstag zwischen März-Quinctilis. Der prokonsularische Triumph 464 ist keine Instanz gegen Unger (Stadtära 87).

[2]) Die Schlacht bei Sentinum war im Frühjahr 294 v. Chr., der Triumph, welcher jenen Kampf mit den Galliern abschlofs, im September. Nach Polybius 2, 19 verliefen dann 10 (volle) Jahre im Frieden und erst im 11. begannen die Kämpfe mit den Galliern von neuem. Dürfen jene 10 Jahre als Kalenderjahre genommen werden (s. Abschnitt V), so führt dieses auf Ende 284

Bei Wegfall dieser rein hypothetischen Aufstellung, dafs 461 bis 469 der Antrittstermin im April war, würde gerade nach Ungers Ausführungen, der im übrigen die Summe der Differenzen von Amtsjahr und Kalenderjahr seit der Alliaschlacht richtig erkannt hat, die Alliaschlacht 387 v. Chr. gesetzt werden müssen.

Insofern aus dem polybianischen Berichte über die tumultus Gallici abweichende Folgerungen gezogen werden könnten, werden dieselben im nächsten Abschnitte besprochen werden.

Die weiteren 6—7 Synchronismen aber, welche Unger für einen späteren Ansatz der Alliaschlacht beigebracht hat, müfsten, falls die Theorie der Diktatorenjahre richtig ist, auf Irrtum beruhen.

Prüfen wir dieselben im einzelnen.

Ohne Beweiskraft sind vor allem diejenigen Synchronismen, welche erst durch den eben verworfenen unrichtigen Ansatz (Alliaschlacht = 381 v. Chr.) ihre eigentliche Bedeutung erhalten. Zu derartigen Angaben gehören die Nachrichten über einen etruskischen Landtag, der kurz vor Veiis Zerstörung abgehalten wurde und schon die Anwesenheit der Gallier in Norditalien zur Voraussetzung hat; ebenso die entsprechende Notiz des Cornelius Nepos bei Plinius N. H. 3, 125.

Die Finsternis vom Jahre 390 v. Chr. wird von Unger nicht mehr aufrecht erhalten, und da von den drei livianischen Angaben über Alexander den Molosser (Livius 8, 3, 6. 17, 9. 24, 1) „zwei sicher falsch sind“ [1]), so ist auf die dritte wohl auch kein Beweis aufzubauen. Die Nachricht über Kleonymos von Sparta (Livius 10, 2) zeigt, wie Unger 15 will, dafs die varronische Datierung nicht der wahren Zeitrechnung entspreche: Positives erweist sie nicht.

Auffällig ist allerdings, dafs die Thaten des „grofsen Alexander“ von Livius 8, 3 schon 413 angesetzt werden, wie dafs Eutrop 2, 7, diesem Synchronismus entsprechend, drei Jahre später, also bereits 416, die Gründung Alexandrias verlegt.

---

oder Frühjahr 283 v. Chr. Das Kalenderjahr 283 v. Chr. (enthaltend die 2. Hälfte von V. 470 und die erste Hälfte von V. 471) umfafste alle von Polybius erzählten Kriegsereignisse bis zu den Worten: *τῷ κατὰ πόδας ἐνιαυτῷ*. Die zu Anfang des Jahres 282 v. Chr. fallenden Ereignisse waren noch im dritten Jahre vor Ol. 125,1 = 280/79, was Epochenangabe ist für die *διάβασις Πύῤῥου*.

[1]) Unger, Stadtära 14; Synchronismen 574.

Aber nachdem einmal konstatiert ist, dafs mindestens 2 der 3 livianischen Berichte über Alexander den Molosser als Synchronismen völlig wertlos sind, die Gleichzeitigkeit der beiden Alexander aber bekannt war, so wäre es willkürlich, wollte man auf die Verlegung der Thaten Alexanders des Grofsen ins Jahr 413 irgend einen bedeutsamen chronologischen Schlufs bauen. Sie zeigt nur, dafs solche Angaben, soweit sie nicht auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgehen, oft höchst bedenklicher Natur sind.

Es bleiben noch die wichtigen chronologischen Folgerungen, welche Unger aus den Berichten über die unteritalischen Ereignisse, 390—380 v. Chr., gezogen hat.

Die eingehende Besprechung derselben gehört nicht in diese Prolegomena. Ich begnüge mich, darauf hinzuweisen, dafs selbst dann, wenn mit Unger eine doppelte Einnahme von Rhegion 387 und 381 v. Chr. anzusetzen wäre, Polybius 1, 6 wie Diodor 14, 117 nur an die erste denken konnten, auch ihre Ansätze nicht auf die *ἔφοδος Κελτῶν*, sondern auf die Einnahme Roms beziehen, und dafs es nur bei zwingenden Gründen gestattet wäre, hier ein höchst bedenkliches Versehen beider Schriftsteller zu statuieren.

Aber weder existieren bei der hier vertretenen Auffassung der Diktatorenjahre solche Gründe, noch reichen die weiteren positiven Argumente Ungers für eine Einnahme Rhegions 381 aus.

Der allein ausführliche Bericht Diodors übergeht die von Unger vermutungsweise ins Jahr 381 v. Chr. gesetzten Ereignisse. Dionys von Halicarnafs spricht nicht davon, dafs der Tyrann Dionysios I. 12 Jahre „bis zu seinem Tode“ im Besitze der in Unteritalien unterworfenen Städte gewesen ist, und somit dürfen auch keine Folgerungen aus den 12 Jahren seiner Herrschaft gezogen werden. Dafs man aber allein nach den Worten des Justin 20, 5 expugnatis Locris, an einer Stelle, wo noch dazu grade Dionys ausdrücklich von einem freundlichen Verhältnis (*Λοκρῶν ἐπικαλεσαμένων*) in der *τελευταία κάκωσις* des Tyrannen redet, auch die ‚*ἑτέρα διάβασις*‘ bei Dionys nur als Episode dieser ‚*τελευταία κάκωσις*‘ erscheint und ähnlich wie die von Diodor 14, 107 zu Ol. 98, 1 erzählte Expedition anfängt und verläuft, die ganze römische Chronologie umstürzen dürfe, wird nicht verteidigt werden können [1]).

[1]) Über die Bedeutung von Dionys' Gleichung (= Ol. 98, 1) siehe im allgemeinen Matzat 1, 109 f.; die Abweichung von Polybius' Ansatz beruht hauptsächlich darauf, dafs keine konstante Gleichung zwischen römischen

2. Wenn die 4 Diktatorenjahre weggelassen worden sind, um an Stelle der Amtsjahrrechnung wahre Zeit zu setzen, so geht daraus hervor, dafs die kundigsten Kenner der griechischen und römischen Geschichte zu Polybius Zeit der Ansicht waren, dafs die Zahl der seit dem Decemvirat verflossenen Amtsjahre um vier gröfser sei als die der Kalenderjahre.

Es ward S. 19 (vgl. 30, 47) gezeigt, dafs diese Rechnung nicht nuraus den Angaben griechischer Historiker, sondern auch aus gelegentlichen Zeitangaben nach natürlichen Jahren, wie z. B. aus Censorenprotokollen und ähnlichen Dokumenten habe hergeleitet werden können. Auch konnte man wohl noch im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. aus den annähernd vollständig überlieferten Amtsjahrverkürzungen die Differenz von Amts- und Kalenderjahren mit einiger Sicherheit berechnen.

In diesem Falle mufs aber erst recht ein Jahrhundert früher zu Fabius und Flavius Zeit, die Differenz zwischen Amtsjahr- und Kalenderjahrrechnung bekannt gewesen sein, und es müfste Wunder nehmen, wenn nicht schon frühere Fastenredaktoren, vor allem ein Flavius, irgend welche Notiz hierüber in den Fasten vermerkt oder eine gewisse Kunde hiervon in den Fasten zurückgelassen hätten.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen zur Deutung der eigentümlichen solitudo magistratuum per quinquennium über.

Ich setze voraus, dafs diese 5jährige Anarchie allgemein[1]) als eine crux der römischen Chronologie angesehen wird. Treffend hebt Mommsen röm. Forsch. 2, 380 A. 130 hervor, „es steht nichts im Wege, eine einjährige Anarchie (die ja durch ein nahezu gleichzeitiges[2]) Zeugnis sichergestellt ist) im wesentlichen für geschichtlich zu halten“. „Die politischen Kämpfe, die zu der Sprengung des politischen Alleinbesitzes der Ämter führten, können sehr wohl so lange fortgesetzte Interregna herbeigeführt haben

---

Amts- und Kalender- mit Olympiadenjahren bestand. Bei einer synchronistischen Zusammenstellung beider wurde in der Regel, zumal in Tabellen, ein Ereignis eines römischen Kalenderjahres in das $^1/_2$ Jahr früher beginnende Olympiadenjahr gesetzt. Es ward demnach Juli 387 v. Chr. in Tabellen noch unter Ol. 98, 1 = 388/87 einrangiert.

[1]) Ungers staatsrechtliche Erklärung derselben ist verfehlt; s. philol. Rundschau 2, 8 S. 244. Ausführliches wird dagegen meine demnächst erscheinende „römische Chronologie“ bringen; für die Notwendigkeit ihrer Existenz vom chronologischen Standpunkte trete auch ich ein.

[2]) Seeck, Kalendertafel 169.

dafs diese als Jahr in der Tafel figurieren durften. Aber durch ein Lustrum hat eine solche Prozedur sich nicht fortspinnen können; in dieser Ausdehnung schlägt die Anarchie dem gesunden Menschenverstand ebenso sehr ins Gesicht, wie jene Jahrdiktaturen den bestehenden politischen Ordnungen.“ Andererseits steht es nicht minder fest, dafs sie in der Zählung durchweg zu 5 Jahren berechnet worden sind.

So wissen wir dieses speziell von Polybius[1]), ferner von allen Schriftstellern, die den annales maximi folgend[2]) Ol. 7, 2 als Gründungsdatum annahmen, während sie doch die 4 Diktatorenjahre übergingen: sie rechneten 244 Königsjahre, 1 drittes Decemviratsjahr und (509 — 4 Diktatorenjahre =) 505 republikanische Eponymen (= 750).

Dem gegenüber darf, wie Mommsen, röm. Chronol. 205 A. 393, gut bemerkt, kein Gewicht darauf gelegt werden, dafs 5 späte Schriftsteller „wahrscheinlich auf das Versehen eines gemeinschaftlichen Gewährsmanns zurückgehend“, nur 4 Jahre auf die Anarchie ansetzen[3]).

Mag Unger (Stadtära 55) Recht haben und das in den Fasten als 5jährig bezeichnete Intervall in Wahrheit etwas weniger[4]) als 5 Kalenderjahre gedauert haben; ja mag, durch eine derartige Notiz einer guten Quelle veranlafst, die 4jährige Anarchie sich in die späteste Historiographie eingebürgert haben: die Annahme[5]) ist unzulässig, dafs es in republikanischer Zeit jedem Schriftsteller beliebig freigestanden habe, bald 4, bald 5 Jahre für die Anarchie anzusetzen: 5 Jahre sind in jeder Amtsjahr-Rechnung für sie berechnet. Über die dreijährige oder gar zweijährige Anarchie des Fabius (Gellius N. A. 5, 4, 3), wie sie bei Matzat 1, 154 und Seeck 173 zu finden sind, braucht hier nicht eingehend gehandelt zu werden: das sind mythische Ansätze, welche nur der vertreten kann,

---

[1]) Das ist wohl jetzt allgemein zugestanden. Matzat 1, 154.

[2]) z. B. Livius, Cicero vor 708, ja selbst Dionys (vgl. dazu Matzat 1, 109)

[3]) Auch Matzat 1, 154 A. 4 sagt: „die ganz späten Angaben, welche die Anarchie vierjährig rechnen (erst nach 300 nach Christo), übergehe ich als nutzlos.“

[4]) Die 4 Jahre 7½ Monate beruhen auf Voraussetzungen, die ich nicht teilen kann. Aber es ward schon oben darauf hingewiesen, wie in der That um jene Zeit Rückschiebungen des Antrittstages stattgefunden haben. Selbst Flavius berechnet die Anarchie 5jährig, wie oben gezeigt ward.

[5]) Unger operiert mehrfach mit derselben, Gründungsdata rh. Mus. 35, 2.

welcher den annus primus post urbem captam[1]) oder post quam Romam Galli ceperunt mit dem annus, quo Galli Romam ceperunt et occupatam tenebant identifiziert oder obenein noch mit Seeck das Jahr der Amtsführung mit dem der Wahl verwechselt. Fabius wird schwerlich die Vorgänge, welche der Beilegung des Konflikts vorangingen und dazu gehörte u. a. auch noch die Verweigerung der patrum auctoritas für den neu gewählten plebejischen Konsul, sowie die endliche Erteilung derselben nach Abzweigung der Prätur und der kurulischen Ädilität, übergangen haben. Gerade ein patrizischer Autor mufste der mancherlei rechtlichen und faktischen Schwierigkeiten gedenken; die Wahl des ersten plebejischen Konsuls wird er also nicht 388, sondern 387 erwähnt haben.

Ja aus dieser Angabe des Fabius folgt nicht einmal, dafs Fabius eine 4jährige Anarchie ansetzte, sondern nur soviel, dafs nach ihm die 23 Amtsjahre V. 365—387 im wesentlichen mit 22 Kalenderjahren geglichen werden müfsten: ein Ansatz, dem die Ausführungen des dritten Abschnittes (siehe oben S. 39) im allgemeinen gerecht geworden sind[2]).

---

Um die Schwierigkeit der Anarchiejahre zu heben, ist es erwünscht, die Frage zu beantworten:

Unter welchen Umständen konnten die Namen fungierender Magistrate in den Fasten getilgt oder übergangen werden?

Allerdings ist es in republikanischer Zeit noch nicht wie in der Kaiserzeit üblich gewesen, die Namen angesehener Männer, welche sich gegen den Staat vergangen hatten, in den Fasten zu tilgen.

Fraglich kann es jedoch nicht sein, dafs von jeher es als eine besondere Ehre angesehen ist, in die Fasten eingetragen zu sein, und dafs mifsliebigen Personen das Recht, in die Fasten aufgenommen zu werden, nach Möglichkeit erschwert worden ist.

Wem stand aber das Recht zu, in die Fasten einzutragen?

Es ist mehr als eine blofse Vermutung Seecks (92), dafs „die Triumphliste der kapitolinischen Fasten notwendig aus den Kalender-

---

[1]) Philologische Rundschau 4, 10 S. 307.

[2]) indem daselbst auf mehrfache Jahrverkürzungen während des 4. Jahrhunderts v. Chr. hingewiesen worden ist. Genaueres siehe in meiner römischen Chronologie, welche demnächst bei Mohr (Freiburg) erscheinen wird.

notizen der annales maximi geschöpft sein müssen"; „denn es gab sonst kein Annalenwerk, aus welchem sie ihre Tagdaten in dieser Vollständigkeit hätten entnehmen können." Es lag also in der Hand der pontifices oder noch genauer des pontifex maximus.

Nun vermissen wir die Daten notorisch wichtiger Triumphe allerdings nur selten[1]), und noch seltener sind die Namen von Eponymen aus den Fasten verdrängt worden[2]). Die alten pontifices waren eben in der Regel fromme ehrbare Männer, denen zwar die salus reipublicae lex suprema war, aber welche sich doch nicht derartige Schwindeleien erlaubten, wie sie ihnen heutzutage, namentlich von Matzat, zur Last gelegt werden.

Dafs die pontifices oft unter dem ersten Eindruck von Siegesbulletins standen und die Farben infolgedavon stark auftrugen, mag zugegeben werden. Auch werden in zweifelhaften Fällen die Standesinteressen den Ausschlag gegeben haben, und namentlich diejenigen benachteiligt worden sein, welche contra ius et fas, contra auspicia et contra rempublicam (was wohl meist so viel war wie iniussu senatus oder patribus non auctoribus) gewählt oder renuntiirt waren, triumphiert oder amtiert hatten.

Aber das tendenziöse Verfahren jener gleichzeitigen offiziellen Annalistik kann doch niemals in ein Fälschen der Beamtennamen, in ein Erdichten von Triumphen, ja auch wohl kaum bis zu einem Weglassen von Namen von Beamten, welche wirklich fungiert hatten, ausgeartet sein.

Nur dann etwa, wenn die Wahlen nicht ordnungsmäfsig zustande gekommen waren oder ein Triumph gegen den Willen des Senats nur unter Beteiligung einer oppositionellen Minorität der Bürgerschaft gefeiert worden war, ist es erklärlich, wenn die offizielle Historiographie Stellung nahm und in der Tafel für die eine oder andere Richtung entschied.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir die obige Frage — unter welchen Umständen können die Namen fungierender Magistrate in den Fasten übergangen sein — dahin beantworten:

---

[1]) Besonders merkwürdig ist, dafs die siegreiche Abwehr der Gallier 405, über welche zeitgenössische Griechen berichten, in den Fasten fehlt.

[2]) Im Jahre 431 wird nach Livius 8, 37 an Stelle des Plebejers Q. Aulius Q. Aemilius gesetzt. Im folgenden Jahre ist eine ähnliche Variante. Beide Abweichungen werden doch nicht allein der Willkür später Schriftsteller ihre Entstehung verdanken. — 538 und 591 fehlen consules suffecti.

Vor allem dann, wenn der pontifex maximus an der Rechtmäfsigkeit der Wahl Zweifel hatte.

Es bleibt zu zeigen, wie derartige Zweifel entstehen konnten.

Auf zweifache Weise konnte der wahlleitende Beamte eigenmächtig in den Wahlakt eingreifen. Er konnte zuerst bei der Meldung der Kandidaten (profiteri) die Annahme des Namens verweigern (nomen non accipere); dann aber, wenn im Widerspruch hierzu die Majorität der Volksabteilungen sich dennoch für den betreffenden ausgesprochen hatte, konnte er sich weigern, den so Gewählten zu renuntiiren. Beides berichtet z. B. Velleius 2, 62, 3 (C. Sentius Saturninus) . . . Egnatium . . . profiteri vetuit et cum id non obtinuisset, inravit, etiamsi factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renuntiaturum.

Sollten nicht in den heftigen Parteikämpfen vor den leges Liciniae Sextiae ähnliche Mittel angewandt worden sein?

Die Patrizier sollen nach Livius 6, 35 in turbulenter Weise die concilia plebis gestört haben, Sextius soll mindestens eine Zeit lang — d. h. in der Zeit der einjährigen Anarchie — die Wahl von Militärtribunen verhindert haben: comitia praeter aedilium tribunorumque plebi nulla sunt habita.

Da nun eine derartige fortgesetzte Störung des Staatslebens zu unerhörten und unvernünftigen Konsequenzen führen mufste, so mufste bei einer fortgesetzten Störung der Wahlhandlung auch die patrizische Partei zu Repressalien greifen. Sie durfte, selbst wenn bei günstiger Gelegenheit die Tribunenwahlen zustande kamen, nicht ihre Hauptgegner, wenn sich die Majorität der Stimmen auf sie vereinigte, als Kandidaten annehmen, als gewählte Oberbeamte renuntiiren lassen. Und andererseits mufste es ihr Bestreben sein, auch die nicht rechtmäfsig, vielleicht durch eine Minorität gewählten Parteigenossen für gewählt zu erklären, um so die Fortdauer der verderblichen solitudo magistratuum zu inhibieren.

Es liegt auf der Hand, dafs auf diese Weise wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, die chronologisch notwendigen 5 Anarchiejahre auch staatsrechtlich zu erklären. Es müfsten durch die Volkstribunen während des gröfseren Teils eines Jahres die Wahlen vereitelt worden sein und endlich, unter Nichtachtung tribunizischer Interzession, einige Jahre hindurch irreguläre Wahlen vorgenommen worden sein, bei welchen der wahlleitende Beamte endlich eigenmächtig der komitialen Entscheidung vorgegriffen.

der pontifex, sogleich oder später, ihre Aufnahme in die Fasten beanstandet hätte.

Untersuchen wir jetzt, in wie weit die Tradition uns einige Anhaltspunkte für diese zunächst noch hypothetische Erklärungsweise der solitudo magistratuum per quinquennium bietet.

Vor allem spricht für diese Deutung der Anarchie die stete Wahl von nur patrizischen Kollegien. Während vor der Anarchie bald häufiger, bald seltener plebejische Kriegstribune in den Fasten erscheinen, finden wir in den von da ab bis zum ersten plebejischen Konsul überlieferten Eponymen keinen Plebejer mehr. Ja selbst die beim Chronographen enthaltenen nomina und cognomina gehören, soweit sie zu entziffern sind, sämtlich Patriziern an. Neben dem patrizischen nomen Papirio stehen Prisco, Mamertino (d. i. Mamercino), Caelemontano, d. h. Beinamen der Servilii, Aemilii, Verginii. — Cominio (bald Commio, bald Comminio verschrieben) ist Camerino, Beiname der Sulpicii, wie ein Vergleich mit dem in den fasti Hispani unter 361 verschriebenen Cammino (= Camerino) zeigt. Selbst in den korrumpierten anderen Namen scheinen patrizische cognomina verborgen zu sein, so

VIVIO aus VoLVSO (Valerii)
BACHO aus PACILO (Furii)

entstanden zu sein[1]).

Bei diesem Thatbestand ist aber die Frage unabweislich: Ist es denkbar, dafs in jenen Zeiten, da die Majorität des populus stürmisch nach einem plebejischen Konsul und zugleich nach sehr wesentlichen Reformen rief, ganz ordnungsgemäfs stets patrizische Eponymen mit Majorität gewählt worden seien? Und ist es nicht, wenn diese Frage verneint werden mufs, erklärlich, dafs teils die gleichzeitig lebenden pontifices, teils spätere Fastenredaktoren hier eine verschiedene Stellung zu den Resultaten der Wahlhandlung genommen haben?

Vielleicht werden einige Fastenredaktoren auf der Aufnahme auch der nicht rechtmäfsig gewählten Tribune in die Fasten bestanden haben! Andrerseits werden spätere volksfreundliche Geschlechter, z. B. ein Flavius und Coruncanius, dieselben für der-

[1]) Der Name Sacrabiense ist derartig korrumpiert, dafs eine sichere Herstellung unmöglich ist. Man könnte an ein verlesenes ΣALVGIENSE d. i. Maluginense (Cornelii) denken, man thut aber vielleicht besser, diesen Namen ganz bei Seite zu lassen.

artig suspekt gehalten haben, dafs sie es nur für gerecht hielten, die Namen wieder aus den Fasten zu entfernen.

Wie hier noch in der Zeit bald nach dem licinischen Gesetze mehrfach verschiedene Versionen sich bekämpften, die pontifical-patrizische und die spätere antipatrizische Richtung, zeigt u. a. auch das Beispiel der Jahre 400 und 432.

Zu V. 400 berichtet Livius 7, 18 consules ambo patricii M. Fabius Ambustus tertium T. Quinctius. in quibusdam annalibus pro T. Quinctio M. Popillium consulem invenio. Spricht schon diese trockene Notiz dafür, dafs hier weniger an eine späte Fälschung, als an eine sehr alte Diskrepanz der Quellen zu denken ist, so zeigen die Kämpfe, welche erst im Vorjahr um die Einsetzung zweier patrizischer Konsuln stattgefunden haben, wie sehr damals die patrizische Partei danach strebte, selbst im Widerspruch mit den Worten des Gesetzes, wieder beide Stellen zu gewinnen, und wie daher die verschiedene Überlieferung über die Konsuln nicht auf spätere Erfindung, sondern auf eine in jener Zeit herrschende Verschiedenheit der Anschauungen über die Rechtmäfsigkeit der Wahlhandlung zurückzuführen ist. Das sagt der livianische Bericht sogar geradezu.

Zu den für 399 gewählten 2 patrizischen Konsuln wird 7, 18 bemerkt: in secundo interregno orta contentio est, quod duo patricii consules creabantur, intercedentibusque tribunis interrex Fabius aiebat in duodecim tabulis legem esse, ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset, iussum populi et suffragia esse. Besonders wichtig sind die Schlufsworte: cum intercedendo tribuni nihil aliud quam ut differrent comitia valuissent, duo patricii consules creati sunt. Wie und wann konnten wohl die Volkstribunen die Sache in die Länge ziehen?

Wenn der nach den licinischen Rogationen sehr unwahrscheinliche Fall eingetreten wäre, dafs die Majorität des Volkes gleich anfänglich sich für die beiden patrizischen Kandidaten ausgesprochen hätte, wozu dann noch eine andauernde Interzession? Die Tribunen werden doch nicht haben hoffen können, das Volk binnen Kurzem umzustimmen. Hatte sich aber, was in jener Zeit a priori anzunehmen ist, die Majorität zuerst wenigstens für einen Plebejer ausgesprochen, so konnte die Interzession nur gegen die unrechtmäfsige Übergehung des plebejischen Kandidaten bei der Stimmzählung oder bei der Renuntiation gerichtet sein.

In diesem Falle ist also auch die Erwähnung verschiedener

Namen für die zweite Konsulstelle 400 auf ähnliche bei der Wahl vorgekommene Übergriffe des wahlleitenden Beamten und die hierauf beruhende verschiedene theoretische Beurteilung von Rechtmäfsigkeit zurückzuführen.

Viel eher auf ähnlichen Vorkommnissen, als auf späten Fälschungen, wird die gleiche Diskrepanz zwischen den Fasten V. 432 und Livius (8, 37) beruhen. Wenigstens zeigt die ungewöhnliche Aufforderung des Senats an den patrizischen Diktator rei gerendae, auch die Wahlleitung zu übernehmen, dafs hier eine besondere Beeinflussung auf die Wahlen stattgefunden haben wird.

Fassen wir das Gefundene zusammen.

Die Anarchie als maior pars anni, ausgefüllt durch Interregna, ist historisch. Die weiteren 4 Jahre, welche die Tafel und die Annalen für sie ansetzen, sind so zu erklären, dafs während der 4jährigen Revolutionszeit V. 380 bis 383 patrizische Oberbeamte fungierten, deren rechtmäfsige Wahl bereits von den Zeitgenossen angezweifelt ward, und welche, sei es durch diese selbst, sei es später, aus den Fasten ausgelassen worden sind.

Auf diese Weise ist weder der Chronologie, noch dem Staatsrecht, noch irgendwie der historischen Wahrscheinlichkeit zu nahe getreten und für die eigentümliche Tradition selbst eine genügende Erklärung gegeben.

Ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Deutung wird dann nicht mehr möglich sein, wenn es sich sicher erweisen läfst, welche patrizische Namen hier ausgestofsen sind. Glücklicherweise ist auch dieses möglich.

Mommsen (röm. Forsch. 2, 225) führt zu Diodors Fasten folgendes aus:

„Bei Diodor wechseln in bunter Folge Kollegien von drei, vier und sechs Stellen mit einander ab; während dagegen in den beiden andern Listen, abgesehen davon, dafs das bei Diodor dreistellige Kollegium des Jahres 329 in diesen vierstellig ist[1]), seit dem Jahr 349, womit nach allen Listen die sechsstelligen Kollegien beginnen, lediglich solche auftreten, also den nach Diodor dreistelligen Kollegien je drei, den nach diesem vierstelligen je zwei Namen hinzugefügt werden. Wer diese prinzipielle Verschieden-

[1]) Diese eine anomale Auslassung (des L. Horatius Barbatus) wird wohl ein Fehler des Diodor sein, ist jedenfalls nicht mit den zahlreichen Auslassungen zu 360—387 zu kombinieren.

heit auf die Nachlässigkeit, sei es Diodors, sei es seiner Abschreiber zurückführen zu können meint, hat die Sachlage wenig erwogen."

„In der Hauptsache liegt hier eine tiefgreifende und weit zurückreichende Verschiedenheit der Listen vor, und es fragt sich, welche von beiden Fassungen die glaubwürdigere ist."

Mommsen hat daselbst den Beweis erbracht, „dafs alles für Diodor spreche".

Es kann nicht zweifelhaft sein, dafs die 17[1]) bei Diodor fehlenden Militärtribunen „aus später Interpolation der Fasten hervorgegangen sind". „Ohnehin kann die Beseitigung all dieser Namen erfolgen, ohne dafs irgend ein fester Punkt der Überlieferung erschüttert wird" und „es darf als sicher gelten, dafs die älteren Annalen diese (17) Namen nicht enthalten haben."

Sollten sie aber darum schon „auf später Fiktion beruhen", und sollten diese Namen wirklich erst im 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts der Stadt, etwa durch Atticus oder Nepos „den geduldigen Stammbäumen" einiger patrizischer Geschlechter eingefügt sein?

Hier weiche ich von Mommsen ab.

Eine derartige leichtsinnige Falschmünzerei sollte denn doch nicht diesen persönlich achtbaren und wahrheitsliebenden Gelehrten zugeschrieben werden! Vielmehr dürfte viel eher ein umgekehrtes Verhältnis zu statuieren sein.

Die Gelehrten des varronischen Kreises erforschten die Familienarchive, musterten die imagines und laudationes und fanden, dafs in dem Menschenalter vor V. 388 mehrere Militärtribunen vorkamen, die in den Fasten fehlten. Diese trugen sie nach.

Bei einer derartigen Annahme ist allerdings nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, dafs jene Familienurkunden oft von höchst zweifelhaftem Wert, interpoliert und von Fälschungen durchsetzt gewesen seien. Aber zunächst sollte doch eine andere Eventualität ins Auge gefafst werden.

Jene 17 Namen, zu denen wohl noch ein 18. hinzukommt (da bei Livius zu 369 der 6. Name fehlt), könnten ja gerade die Eponymen der 4 Jahre seien, welche in der solitudo magistratuum jetzt vermifst werden.

---

[1]) nicht 19 (vgl. Mommsen a. O. 227). Auszulassen ist neben dem eben genannten L. Horatius (329) M. Trebonius (371), da bei Diodor 374 ein P. Trebonius steht, was wohl nur Umstellung ist.

Alle 17 waren Patrizier, wie die übrigen Mitglieder der Kollegien zur Zeit des Verfassungskampfes. Sie entsprachen also den Anforderungen, welche oben bei der staatsrechtlichen Herleitung und Begründung der solitudo magistratuum aufgestellt wurden.

Das Entscheidende aber ist: Die vom Chronographen gebrachten 8 Namen sind mit einer einzigen Ausnahme[1]) unter den 17 Namen wiederzufinden (vgl. die Deutung S. 51):

BACHO = PACILO, vergl. Agrippa Furius Sex. f. (Pacilus) 363;

PAPIRIO, vergl. L. Papirius Sp. f. C. n. Crassus 386;

VIVIO = VoLVSO, vergl. P. Valerius 368, 384. C. Valerius 384.

SACRABIENSE = ΣALVGIENSE, vergl. P. Cornelius Maluginensis 360;

PRISCO = Sp. Servilius C. f. C. n. Structus (Priscus) 386;

COMINIO = Camerino, vergl. C. Sulpicius Camerinus 372;

MAMERTINO = Mamercino, vgl. C. Aemilius Mamercinus 363.

Die 17—18 bei Diodor fehlenden patrizischen Militärtribunen sind nach Diodor in die Fasten eingeschoben, nicht jedoch gefälscht, sondern nach Angaben alter Stammbäume nachgetragen worden. Es sind dieselben, welche die Quelle des Chronographen unter den Eponymen der 4 Anarchiejahre (380—383) vorfand. Es waren die einstigen Eponymen jener Jahre: letztere waren ursprünglich regelrechte Magistratsjahre, in welchen jedoch wegen strittiger Wahl die Namen getilgt worden waren.

Es erübrigt noch, die allerdings sehr wichtige Frage zu entscheiden, ob diese Tilgung der 4 Eponymen und ihre Kombinierung mit dem annus, qui fuit sine magistratibus[2]), ein Werk gleichzeitiger Historiographie ist oder von einem späteren Redaktor herrührt. Es soll gezeigt werden, wie nur die zweite Eventualität in Frage kommen kann.

Die erste vor allem schon deshalb nicht, weil es sehr fraglich

---

[1]) Der Beiname Caelemontano gehört den Verginii, also ebenfalls einem patrizischen Geschlecht an. Sollte ein Verginius Caelemontanus zu 369 bei Livius ausgefallen sein und hierin der 18. von den in späteren Fasten nachgetragenen, ursprünglich zu 380—383 gehörigen Tribune gefunden sein?

[2]) Dies ist die Bezeichnung in der Plin. N. H. 16, 235 erhaltenen Weihinschrift. „Hier ist zwar nicht die varronische Jahreszahl, wohl aber die Jahresbezeichnung, wie alle ähnlichen Notizen mittelbar aus der Tempelinschrift geschöpft und gewährt uns daher ein fast gleichzeitiges Zeugnis.“ Seeck, Kalendertafel 169.

ist, ob überhaupt schon damals eine offizielle Historiographie bestand. Ihre Anfänge sind wohl ohne Zweifel erst eine Zeit lang nach der licinischen Gesetzgebung zu setzen. Andernfalls wäre die absolut alles bestimmten und glaubhaften Details entbehrende Schilderung der Jahre V. 365 bis 387, in Livius 6. Buche, kaum erklärlich[1]).

Dazu kommt, dafs ja bei einer gleichzeitigen Annalistik, welche nach Eponymen geordnet war, eine völlige Weglassung der, wenn auch vielleicht nicht rechtmäfsig gewählten, immerhin aber doch im Amt gewesenen Oberbeamten sehr auffällig wäre. Eine Fortlassung gerade der von der patrizischen Partei vorgeschobenen Männer könnte ferner am allerwenigsten den älteren pontifices von 380, den Vorkämpfern für die patrizische Sache, beigemessen werden.

Es ist klar, dafs eine solche Tilgung von 4 Eponymenkollegien wohl an gleichzeitige Bedenken gegen die Rechtszuständigkeit der Wahl angeknüpft haben wird, dafs aber die Tilgung selbst erst von späteren plebejischen pontifices durchgeführt sein kann.

Je klarer dieser Sachverhalt zu Tage getreten ist, desto mehr sieht man sich noch nach einem speziellen äufseren Anlafs oder nach einem besonderen Zwecke um, welcher spätere Fastenredaktoren zu dieser merkwürdigen, so allgemein rezipierten Ausmerzung geführt haben könnte.

Denn jene Theorie, dafs die alten pontifices Erzschelme und Schwindler gewesen seien, deren Anordnungen jede tiefere ratio gefehlt haben solle, ist hoffentlich ein überwundener Standpunkt.

Für einen jeden, welcher die Diktatorenjahre daraus erklärt zu haben glaubt, dafs sie als ursprüngliche Konsulatsjahre erst im zweiten Jahrhundert v. Chr. getilgt und mit den Vorjahren kombiniert seien, um damit den Überschufs, den die Zahl der Amtsjahre im Vergleich zu den Kalenderjahren darboten, zu beseitigen, kann der Anlafs zu dieser Korrektur und damit der Weg, wie die Anarchiejahre zu deuten sind, nicht fraglich sein. Flavius oder

---

[1]) Es steht nichts im Wege, die gesamte Erzählung, abgesehen von einigen Überresten von Familientraditionen der Furii, als einen späten Rekonstruktionsversuch anzusehen, der, gestützt auf die imagines einiger vornehmer Geschlechter, einiger kurzer Triumphalangaben und einiger volkstümlicher Sagen über Camillus, Manlius und Licinius-Sextius, sowie auf die nach Art von Geschichtstabellen kurz zusammengefafste Übersicht der Ereignisse von 365—387, ein Geschichtswerk über diese Zeit schuf.

Ti. Coruncanius werden doch noch viel weniger, als die pontifices des folgenden Jahrhunderts, über die Zahl der seit dem Decemvirat verflossenen Kalenderjahre im Unklaren gewesen sein. Kannten sie aber die Zahl derselben, so lag es nahe genug, Vermerke oder Andeutungen hierüber in die Konsularfasten mit einzutragen oder dieselben so zu ordnen, dafs das Verhältnis von Amts- und Kalenderjahr daraus ersichtlich wurde.

Durch Tilgung von vier verdächtigen Eponymenkollegien und Zusammenfassung derselben mit dem annus sine magistratibus zu einer solitudo magistratuum per quinquennium wurde die Zahl der Rubriken in den Fasten derjenigen der Kalenderjahre gleich. Zugleich wurden die hauptsächlich während des 3. Jahrhunderts eingetretenen Amtsjahrverkürzungen und der somit in der Gesamtrechnung entstandene Fehler dadurch wieder ausgeglichen, dafs etwa seit V. 364 die 100. Rubrik von Eponymen nahezu, die 200. völlig der gleichen Zahl von Kalenderjahren wieder entsprach.

Eine detaillierte Geschichtserzählung kannte nur ein beamtenloses Jahr, und so ist denn in der guten annalistischen Quelle Diodors, welche vor Herausgabe der annales maximi schrieb, nur ein solches Jahr erwähnt, wie denn auch die nahezu gleichzeitige Inschrift[1]) nur den annus, qui fuit sine magistratibus kennt, nicht mehrere.

Wer aber der späteren pontifikalen Geschichtschreibung und den durch sie inspirierten Fasten folgte, schlofs die 4 folgenden Kollegien mit in die Anarchie ein, ohne jedoch im Einzelnen irgend etwas Bestimmtes über diese vorgeschichtliche Revolutionsepoche vermelden zu können.

Die 4 Diktatorenjahre und 4 der Anarchiejahre verdanken ihren Ursprung derselben Erwägung: auch aus der nach Eponymen zählenden Jahresliste sollte die Zahl der Kalenderjahre ersichtlich sein. Die ältere Theorie der Anarchiejahre diente diesem Zwecke nur unvollkommen und ward im 2. Jahrhundert v. Chr., vielleicht schon damals nicht recht mehr in ihrem Ursprung bekannt, durch die rationelleren Diktatorenjahre ersetzt.

Durch diese Deutung sind beide Probleme gelöst und zwar so, dafs weder dem Staatsrecht, noch der Zeitrechnung Gewalt angethan ist.

---

[1]) Seeck. Kalendertafel 169.

3. Wenden wir uns jetzt der Chronologie Diodors zu. Diodor hat, wie gezeigt ward, in seiner annalistischen Quelle, welche nur einen Abrifs der ersten republikanischen Zeit, keine fortlaufende, den Fasten folgende Herzählung der für jedes einzelne Jahr wichtigen Ereignisse gab, eine einjährige Anarchie gefunden.

Damit ist nun allerdings noch nicht erklärt, weshalb Diodor denn nicht daneben mit den Fasten wenigstens 4 weitere Jahre nach 379, sei es mit, sei es ohne Namen, vorgebracht hat. Aber es ist doch wenigstens hier der erste Anlafs klargelegt, wie Diodor zu seinen chronologischen Manipulationen seltsamer Art und zwar gerade an dieser Stelle gekommen ist. Wie manchem modernen Forscher erschienen ihm die inhaltlosen Jahre, welche der Anarchie folgten, als Fülljahre, Fälschungen oder Lückenbüfser.

Welche speziellen Gründe aber Diodor veranlafst haben, 5 ganze Jahre, nicht nur die 4 weiteren Anarchiejahre 380—383, sondern auch 387 zu übergehen und dafür dann vorher die fünf Kollegien von V. 360—364 zu wiederholen: das kann erst gezeigt werden, nachdem im nächsten Abschnitt über eine merkwürdige Verkürzung in Polybius' Bericht 2, 18 f. gehandelt worden ist.

Hier soll die zweite Reihe von wichtigen[1]) Abänderungen, welche Diodor im Vergleich zu unseren Fasten bietet, einer Besprechung unterzogen werden.

Diodor läfst bekanntlich die Eponymen von V. 331—335 aus, schiebt aber 2 derjenigen von V. 334 vor V. 327 ein und hat vor dem Decemvirat das Jahr Ol. 82, 1, welches übergangen ist, nicht mit einem Konsulnpaare geglichen, was sachlich auf dasselbe herauskommt, als wenn er hier ein Eponymenpaar mehr geboten hätte.

Wie ist das zu erklären?

Unsere modernen Forscher verfahren bei der Erklärung von Einzelheiten der diodorischen Chronologie sehr eklektisch. Was

[1]) Mit der Erklärung dieser beiden Hauptprobleme sind die Schwierigkeiten der diodorischen Chronologie der Hauptsache nach gehoben. Vergl. dazu meinen Vortrag auf der gielsener Philologenversammlung 1885, Teubners Abdruck S. 94 f. Die Einführung eines Fabierkonsulats nach V. 298, während ein Fabierkonsulat V. 272 ausgelassen ist, tangiert nicht die Zahl der Jahre (vgl. oben S. 42). Auf mehrere andere Abweichungen geringerer Art, wie z. B. auf die Umstellung von V. 406 nach 409, die Wiederholung von 427, während 425 übergangen ist, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

ihren Theorieen entspricht, ist gute alte Tradition des Fabius, Cincius oder gar des Flavius; was ihnen nicht konveniert, ist „Versehen Diodors“, „dieses einfältigsten aller Skribenten“.

So bemerkt Matzat 1, 214 A. 1 zu der Auslassung der Konsuln von Ol. 82, 1: „wie es scheint durch Versehen Diodors“ beseitigt, „ein Konsulat ist, soviel wir wissen, hier nicht ausgefallen“.

Wenn derartige Versehen Diodors überhaupt möglich waren, so sieht man nicht ein, warum man nicht noch häufiger und bequemer mit der Eventualität solcher „Versehen“ operieren sollte.

Alles Erwägen, wie Diodor römische Daten in griechische umgesetzt habe, ist wertlos, wenn nicht einmal die Zahl der von ihm berichteten Konsulpaare mit den Summen von Jahren, welche er sonst noch bietet, im Einklang steht und er sich dabei die schlimmsten Flüchtigkeitsfehler zu Schulden kommen lassen durfte.

Wenden wir uns zunächst der wichtigen Auslassung der Jahre 331—335 zu. Der Umstand, dafs unter den 14—15 Namen der Eponymen von 326—330 und 331—335 7 identisch sind und in derselben Ordnung auf einander folgen, hat Matzat 1, 200 zu der Behauptung veranlafst, dafs „die 5 Kollegien V. 331—335 nichts anderes als Dubletten der 5 bei Diodor vorhergehenden Kollegien sind“.

Seeck, Kalendertafel 79 f., hat nun aber gezeigt, dafs „sich ganz dieselbe Erscheinung, welche Matzat in den Jahren 326 bis 335 beobachtet hat, auch später wieder finde und zwar bei solchen Eponymen, welche Diodor mit den geringeren Quellen gemein sind“.

Die drei von Seeck in der Hauptsache richtig nachgewiesenen Wiederholungen können in der That nicht auf Zufall beruhen. Es ist damit eine jedenfalls bereits alte Fasteninterpolation unbezweifelbar klargelegt. In diesem Falle aber ist auch Seecks weiterer Schlufs (S. 81) mit Notwendigkeit anzunehmen:

„Fand Diodor zwei jener Fasteninterpolationen in seinen Quellen, so kann auch die dritte hier nicht gefehlt haben und ihre Tilgung ist nur eine eigenmächtige Korrektur der Überlieferung“. Damit ist denn Matzats Hypothese bündig widerlegt und zugleich konstatiert, dafs Diodor, wenn anders seine Quelle nicht fehlerhaft und ganz wertlos gewesen sein sollte, in derselben die 5 Eponymen 331—335 gefunden haben müsse, und dafs ihre Weglassung sein Werk sei. Alle weiteren Folgerungen, welche

Seeck noch sonst an diesen glücklichen Fund geknüpft hat, lasse ich hier bei Seite und wende mich zu Diodor zurück.

Zunächst mufs gefragt werden:

Hat Diodor hier 5 Eponymenkollegien auslassen wollen oder (5 — 1 =) 4? Ich denke, die Auslassung eines A. Sempronius Atratinus und L. Quinctius Cincinnatus unter V. 334 und die Einschiebung eines gleichen Paares nach V. 326 hätte doch nicht so ganz unbeachtet und ohne Zusammenhang gelassen werden sollen. Und das um so weniger, weil die Wahrscheinlichkeit, dafs dreimal bald nach einander, 326/327, 329, 334 diese beiden immer gemeinsam fungiert haben sollten, doch überaus gering ist. Alle Schwierigkeiten dürften schwinden, wenn beachtet wird, welches der Ausgangspunkt jener Interpolationen gewesen ist.

Ich setze voraus, dafs für urteilsfähige Forscher es nicht mehr fraglich sein darf[1]), dafs des Cossus glorreiche Erwerbung der spolia opima nur in sein Konsulat V. 326 gehören könne. Noch nicht beachtet ist aber, dafs diese Verschiebung der Cossuslegende aus V. 326 in V. 328 mit der parallelen Verschiebung des zwanzigjährigen Waffenstillstandes mit Veii aus 327 ins Jahr 329 in Zusammenhang steht.

Wer, ohne kleinere Intervalle zu beachten, von der Alliaschlacht bis zu Veiis Zerstörung ca. 6 Jahre zurückzählte, den Beginn von Veiis Belagerung im 10. Jahre vorher ansetzte, kam mit dem im 20. Jahre vorher abgeschlossenen Waffenstillstand nur auf das Jahr 329 und mufste dann die kriegerischen Ereignisse des Vorjahrs in V. 328 ansetzen. Derartige Rechnungen haben bei einer Rekonstruktion der Geschichte des 5. Jahrhunderts v. Chr. zur Verlegung der Ereignisse der Jahre 326/327 in die Jahre 328/329 geführt. Sollten bei dieser Sachlage die geschichtskundigen Kreise es unterlassen haben, auch die bei jenen Handlungen agierenden Personen mit zu verschieben?

Diese Frage braucht nur aufgeworfen zu werden, um einer bejahenden Antwort gewifs zu sein.

Damit ist der Ausgangspunkt und zugleich die wichtigste jener Fasteninterpolationen klargelegt. Es war auch in alter Zeit weniger die Lust am Fälschen oder am Schwindel, welche „Kenner“ zu Fasteninterpolationen greifen liefs, sondern eine (freilich mifsverstandene) wissenschaftliche Spekulation hat im

[1]) Mommsen, röm. Forsch. 2, 238.

Altertum, wie zu unserer Zeit, das gleiche Unheil verschuldet. Wie unter 328 die Eponymen von 326 T. Quinctius Pennus A. Cornelius Cossus fälschlich wiederholt worden sind, so auch unter 329 L. Sempronius, L. Quinctius aus den Eponymen von 327, wo sie noch in den Fasten Diodors standen.

Allerdings ist damit noch nicht erklärt, weshalb auch 338 und 339 Eponymen, die je 5 Jahre später (also 343 und 344) fungierten, interpoliert worden sind. Aber wenn einmal konstatiert ist, wie die Verschiebung zweier der wichtigsten Ereignisse die Verschiebung zweier Eponymenpaare nach sich gezogen hat, so darf es nicht Wunder nehmen, dafs einige andere Eponymen, zumal bei den häufiger wiederkehrenden Kriegsereignissen gegen Volsker und Äquer, zweimal statt einmal in den Fasten vorkommen.

Die Durchinterpolierung der Fasten ist zweifellos, wenn sie auch nicht in dem von Seeck und Matzat angenommenen Mafse zu statuieren sein wird. Dieselbe beruht aber nicht, wie das beide vermutet haben, auf der Erfindung ganzer Jahreskollegien oder gar ganzer Reihen von Jahren, sondern nur auf der Eintragung einiger Namen in die historisch sicheren Kollegien und zwar nicht aus dem Bestreben zu fälschen, sondern gerade aus vermeintlich wissenschaftlichen Gründen.

Daraus folgt aber für Diodor soviel: Diodor hatte hier ältere Berichte über die Eponymen von 327 vor sich, als die uns erhaltenen. Ihnen entnahm er die Eponymen zu Ol. 90, 1, zwischen V. 326 und 327. Wenn er daneben aber schon die Eponymen von 328 und 329, ja neben den beiden ihm eigentümlichen Eponymen auch die von den späteren Fasten zu 327 gebrachten gekannt hat, so kann nicht bezweifelt werden, dafs er daneben bereits durchinterpolierte Fasten benützt hat.

Vor allem aber ist das Eine zu beachten: die Interpolation von 328/329 aus 326/327 wäre dann nicht zu erklären, wenn ein weiteres Jahr zwischen 326 und 328 einzuschieben wäre.

Diodor hat dieses Kollegium seiner bessern Quelle zu Liebe hier eingeschoben und er konnte dieses thun, da er doch einmal an der Stelle 4 Jahre aus synchronistischen oder sonstigen quasiwissenschaftlichen Gründen ausstofsen zu müssen glaubte. Da war es ihm ja ein leichtes, dies eine Konsulat seiner besseren

antiquarischen Quelle beizubehalten: er brauchte dafür später nur ein 5. Konsulat den 4 übrigen nachzuschicken.

Danach bleibt noch zu fragen, wie kam Diodor dazu (nicht 5, sondern vielmehr 5 — 1 =) 4 Kollegien, welche er sicher in seinen Fasten fand, an dieser Stelle zu streichen, andererseits aber vor dem Decemvirat für ein Konsulat eine Lücke zu lassen?

Eine Antwort auf diese Frage ist unschwer aus dem, was über die Bedeutung der Diktatorenjahre festgestellt ist, zu gewinnen.

Es ward oben gezeigt, dafs Diodors annalistische Quelle bei den Einzelangaben die Diktatorenjahre mitzähle. Und ferner ist es bekannt, dafs Diodor nur zwei Decemviraljahre rechnet. Seine annalistische Quelle folgte also noch nicht jenen auf natürliche Rechnung reduzierten Fasten der annales maximi.

Da Diodors Quelle aber im Zeitalter von Cato und Polybius schrieb, so kann ihr nicht unbekannt geblieben sein, wie das Verhältnis der Amts- und Kalenderjahre nach der zu ihrer Zeit allgemein verbreiteten Annahme sei. Es war nur in der Ordnung, dafs diese Quelle nicht für sich allein hier einige Eponymen strich, dort einen Zusatz machte. Aber angedeutet wird wahrscheinlich schon dieser Annalist, sicherlich aber der ebenfalls von Diodor vielfältig benutzte Polybius es haben, dafs seit dem Decemvirat die Zahl der Archontenkollegien um 4 geringer sei, als diejenige der römischen Beamtenstellen, dafs andererseits aber vor dem Decemvirat laut der damals üblichen Deutung des ältesten Censorenprotokolls (vgl. S. 15) die Zahl der Kalenderjahre um eine Einheit gröfser sei als die der Amtsjahre.

Eine derartige Bemerkung mufs Diodor zur Einschiebung von Ol. 90, 1, zur Streichung von 5 Eponymenkollegien [+ 326/7 — V. 331 — 335] und andererseits zur Einschiebung eines Jahres Ol. 82, 1, vor dem Decemvirat geführt haben.

Der Fehler Diodors war seine Unkenntnis der Bedeutung der Diktatorenjahre: eine Unkenntnis, welche ihm nicht wohl verübelt werden kann, vielmehr geradezu bei ihm vorausgesetzt werden mufs.

Damit ist die Erklärung für die eine der beiden gröfseren Abweichungen der diodorischen Chronologie gegeben. Dieselbe

war nicht im Widerspruch, sondern nur im Anschluſs an die Resultate, welche eine Prüfung der offiziellen Zeitrechnung ergab, möglich.

Das zweite Hauptproblem derselben soll weiter unten, nach einer Besprechung des chronologisch höchst merkwürdigen polybianischen Berichtes über die tumultus Gallici 2, 18, einer näheren Erörterung unterzogen werden.

## V.

# Polybius' Bericht über die Gallierkriege.

Daſs Polybius sich bei der Ausarbeitung der ersten Bücher vor allen Dingen der epochemachenden Novität, des ersten in lateinischer Sprache geschriebenen Geschichtswerkes, bedient habe, sollte beinahe als selbstverständlich gelten. Man mag immerhin in Scipionenkreisen über den altfränkischen Querkopf Cato gewitzelt haben; seine tüchtigen Kenntnisse und sein Aufsehen machendes Geschichtswerk werden diese Männer ganz gewiſs dem strebsamen jungen Griechen zur Lektüre anempfohlen haben, zumal bei den geographischen und ethnographischen Partien seines Werkes. Waren doch diese Disziplinen nicht gerade die starke Seite des Megalopoliten und wünschte er doch trotzdem, wo nicht gerade deshalb, besonders auf diesem Gebiete die Unwissenschaftlichkeit seiner Vorgänger zu geiſseln (vgl. 2, 16, 15, *καὶ μάλιστα διὰ τὴν Τιμαίου περὶ τοὺς προειρημένους τόπους ἄγνοιαν*).

Sodann war es Polybius in seinem Exkurse über die Gallier 2, 14—35, abgesehen von einer für die weitere Geschichtserzählung durchaus wünschenswerten ausführlichen Berichterstattung über den Insubrerkrieg 2, 22—35, vor allem um eine Schilderung der Wohnsitze der keltischen Völkerschaften, von Land und Leuten, Sitten und Gewohnheiten der Gallier zu thun. Es handeln Kapitel 14—17 incl. hiervon, d. h. ebensoviel Kapitel wie über sämtliche tumultus zusammen. — Bei wem konnte er sich hier besser Rat erholen, als in dem 2. Buch der eben erschienenen [1])

[1]) Die ersten Bücher der origines wurden erst nach dem Krieg mit Perseus (Plin. n. h. 3, 114) herausgegeben. Polybius schrieb mindestens seine beiden ersten Bücher vor dem 3. punischen Kriege.

origines, welches, wie zahlreiche Fragmente über die Gallier bezeugen, ausführlich ihre Wohnsitze und Sitten behandelte.

Dazu mufste dem Polybius, wie Seeck, Kalendertafel der pontifices 177 f. treffend ausgeführt hat, schon die Art, wie Catos Werk disponiert war, besonders passend erscheinen. Das 2. und 3. Buch der Origines enthielt „was wir eine historische Geographie Italiens nennen würden, d. h. die Beschreibung der Länder und Städte, der Sitten ihrer Bevölkerungen, der Naturmerkwürdigkeiten, welche sich bei ihnen fanden, endlich auch die Geschichte jedes Stammes oder Staates. Hier bildeten die Ursprungssagen natürlich die Hauptmasse, doch auch die späteren Schicksale der Völker wurden nicht übergangen". „Im ganzen werden wir uns diese Bücher ähnlich disponiert vorstellen müssen, wie das Werk des Appian; bei den einzelnen Völkern und Städten waren auch die Kriege erzählt, welche sie mit Rom geführt hatten, und so wenigstens die äufsere Geschichte der Republik ziemlich erschöpfend dargestellt."

„Ist dies richtig", folgert Seeck mit Recht, „so entspricht die Episode der Keltenkriege bei Polybius 2, 18 f. genau demjenigen, was wir in diesem Teile von Catos origines zu finden erwarten müfsten."

Die gleichen Gründe sprechen übrigens noch mehr bei den voraufgehenden Kap. 14—17 für catonischen Ursprung.

Doch, was bedarf es noch einer weiteren Herzählung von Wahrscheinlichkeitsgründen, da ja die Übereinstimmung zahlreicher Fragmente aus Catos 2. Buch mit Polybius 2, 15—17, nachweisbar ist, vereinzelte eklatante Konkordanzen sich sogar bis in das 22. Kapitel hinein, d. h. bis zu der Stelle hin finden, von wo Fabius als Quelle des Polybius feststeht[1]).

---

[1]) Die Statistik der italischen Wehrkräfte (Polybius 2, 24) stammt bezeugtermafsen aus Fabius Pictor (Mommsen, Hermes 11, 59, Heyer, de bellorum a Romanis cum Gallis inter I et II bellum pun. gest. script. diss. Regiom. 1867 Kap. 2; Nitzsch, Annalistik 274; Unger, die Quellen des Polybius im gallischen Bericht (Philol. 39, 81); und gleich im Anfang von Kap. 22 findet sich wirkliche Übereinstimmung mit einem Fragment des Fabius Pictor bei Orosius 4, 13 ingens exercitus maxime Gaesatorum, quod nomen non gentis sed mercennariorum Gallorum est. In der Hauptsache ist also schon Kap. 22 fabischen Ursprungs, was nicht ausschliefst, dafs hier noch einige Angaben der früheren Quelle entnommen sein könnten. Auf mehrfache Spuren eines Quellenwechsels hat Unger 76—78 hingewiesen. In manchen Einzelheiten ist Unger zwar, wie Holzapfel, röm. Chronologie 194 f., gezeigt hat und in Bezug

Kap. 14 giebt eine Beschreibung der Gestalt von Italien. Polybius vergleicht es etwas sonderbar mit einem Dreieck, dessen eine Seite vom tyrrhenischen und sicilischen Meer, dessen andere vom adriatischen und ionischen Meer bespült wird, dessen Basis die Alpen bilden. Als Spitze des Dreiecks nimmt er das coeynthische Vorgebirge: eine Anschauung, welche allenfalls erträglich wäre, wenn man Calabrien und einen Teil von Apulien hinwegdenken würde, sonst aber unhaltbar ist. Nicht viel besser ist die Schilderung der Poebene, die gleichfalls mit einem Dreieck verglichen wird, dessen Basis die Küste des adriatischen Meeres, dessen Schenkel Alpen und Apennin sein sollen. Auch die Angaben in Stadien, über die Ausdehnung dieser Seiten sind in der Form höchst problematischer Art, so dafs es im allgemeinen am besten ist, hier nicht tiefer nach einer Quelle zu suchen (vgl. Plin. N. H. 3, 132).

Im günstigsten Falle liegen hier etwas verschobene und verschrobene Berichte einer an sich guten Quelle vor, und in der That finden sich bereits hier Spuren Catos.

Dionys von Halicarnass zitiert 1, 11 den Cato, am Schlufs von Kap. 10 stimmt er überein mit fr. 31 (Serv. Aen. 9, 715)

Cato originum, cum de Liguribus loqueretur: sed ipsi unde oriundi sunt exacta memoria inliterati mendacesque sunt et vera minus meminere.

*ὁποτέρα δ'αὐτοῖς ἐστι γῆ παιρὶς ἄδηλον. οὐ γὰρ ἔτι λέγεται περὶ αὐτῶν προσωτέρω σαφὲς οὐδέν.*

Dionys wird also auch wohl in den übrigen Teilen von Kap. 10 dem Cato mehrfach gefolgt sein. Und da findet sich dann auch die Erwähnung der Dreiecksgestalt von Italien. Z. 14 Kiessl.:

---

auf 3 § 2 und 3; 4 § 2 (vgl. a. a. O. S. 76—78) erwiesen werden wird, zu weit gegangen. Aber „die Angabe der Konsuln, welche jetzt von Jahr zu Jahr (Kap. 23, 5. 6. 31, 8. 32, 1. 34, 1) auftritt, soll nicht blofs die römischen Feldherrn namhaft machen, sondern die Jahre unterscheiden", und es treten mit diesen chronologischen Ansätzen die auf Kap. 22 folgenden Kapitel in einen scharfen Gegensatz zu den vorhergehenden Ausführungen. Richtig ist u. a. auch, was Unger 3 § 4; 4 § 3 vorbringt. Hinzugefügt hätte noch werden können, dafs Kap. 21, 5 wie 15, 9 von *Τρανσαλπῖνοι*, Kap. 23, 1 zuerst von *Γαῖσατες* redet u. a. m. Man beachte auch Peters Ausführungen zu Fabius Pictor Fragment 23 Hist. Rom. Rell. 36 f. — Beiläufig sei noch bemerkt, dafs auch Kap. 12 und der gröfsere Teil von Kap. 11 dem Fabius entnommen sind, der frühere Bericht über die Vorgänge in Illyrien Kap. 2—10 aus griechischen Quellen entstammt, teils einheimischen achäischen Berichten, teils wohl dem Philinos.

*Ἰταλίαν δὲ καλῶ τὴν ἀκτὴν σύμπασαν, ὅσην Ἰόνιός τε κόλπος καὶ Τυρρηνικὴ θάλασσα καὶ τρίται περιέχουσιν ἐκ γῆς Ἄλπεις.*

Zahlreicher und deutlicher werden die Übereinstimmungen zwischen Polybius und catonischen Fragmenten von Kap. 15 ab. 15, 1 spricht von der Fruchtbarkeit der Poebene. Als Beweis gilt die Billigkeit des Weizens und der Gerste, vor allem aber der reichliche Ertrag des Weinbaues *τοῦ δ'οἴνου τὸν μετρητὴν ἰσόχριθον.* Cato fr. 43 (Varro de re r. 1, 2, 7) spricht ebenfalls hiervon: ager Gallicus Romanus vocatur, qui viritim cis Ariminum datus est ultra agrum Picentium. in eo agro aliquotfariam in singula iugera dena cullea vini fiunt[1]).

15, 2—3 handelt von dem reichen Ertrag der Eichenwälder und der infolge davon florierenden Schweinezucht. Dasselbe Thema behandelte Cato fr. 39 (Varro de re rust. 2, 4, 11): de magnitudine Gallicarum succidiarum Cato scribit his verbis etc.

Die nächsten Paragraphen besprechen die Wohlfeilheit des Lebens in jenen gesegneten Gegenden, die Gastfreiheit und die dichte Bevölkerung der Poebene. Direkte Konkordanzen finden sich hierzu nicht unter den catonischen Fragmenten. Wohl aber machen mehrere derselben wahrscheinlich, dafs Cato ausführlich über Einzelheiten der dortigen Flora oder den Zustand einzelner Gemeinden Bericht erstattet habe, vgl. fr. 35 (Charisius 1 p. 64 P.) papaver Gallicanus, fr. 39. 40.

Mit § 8—10 geht Polybius auf eine Herzählung der einzelnen gallischen Völker ein.

Über die dort zuerst genannten Alpenvölker, die Taurisker, handelte Cato fr. 37 (Plin. n. h. 3, 134 Leponlios et Salassos Tauriscae gentis idem Cato arbitratur). Für die *Ἄγωνες* § 8 ist wohl mit Polyb. 2, 17, 7 *Ἄνανες* zu lesen[2]). Für die von andern hier erwartete Völkerschaft der Euganei könnte jedoch die Übereinstimmung mit Cato bei Plin. n. h. 3, 133 angeführt werden: verso

---

[1]) Dabei mufs allerdings dahin gestellt bleiben, ob Cato selbst die gleichen Preise für die Metrete Wein und den sicilischen *μέδιμνος* Gerste angegeben hat, oder ob diese Angabe auf einer Berechnung des Polybius beruht. Wenn nach Cato auf einem iugerum 10 Cullea, d. h. 200 Metreten Wein geerntet wurden, so kann nicht einmal der modius (= 1/6 sizilischen *μέδιμνος*) Gerste so billig wie eine Metrete Wein gewesen sein. Doch genügen die erhaltenen Angaben nicht, um ein sicheres Urteil zu gewinnen.

[2]) Ob gleich *Ἀνάμαροι*? vgl. Kiepert, alte Geographie 394 A. 2.

deinde Italiam pectore[1]) Alpium Latini iuris Euganeae gentes, quarum oppida XXXIIII enumerat Cato. — Noch ist zu bemerken, dafs § 9 nur einer lateinisch geschriebenen Quelle entnommen sein kann. Polybius interpretiert dort das Wort Transalpini und bezeichnet es ausdrücklich als einen von seiner Quelle *οὐ διὰ τὴν τοῦ γένους, ἀλλὰ διὰ τὴν τοῦ τόπου διαφοράν* gebrauchtes Wort: *τὸ γὰρ τρᾶνς ἑξερμηνευόμενόν ἐστι πέραν· διὸ τοὺς ἐπέκεινα τῶν Ἄλπεων Τρανσαλπίνους καλοῦσι.*

16, 1 spricht von den Ligurern, über die Cato, vgl. fr. 31. 32 und das auf Cato (s. oben) beruhende 10. Kapitel des Dionys (lib. I) ausführlicher gehandelt hatten.

§ 2 nennt Pisa als erste etruskische Stadt. Man vgl. dazu Serv. ad Aen. 10, 179 Cato originum, qui Pisas tenuerint ante adventum Etruscorum negat sibi compertum. Aufserdem erwähnt Dionys 1, 10 nach Cato (vgl. 11 in.), wie Polybius 2, 16, 8, die Umbrer als nahe Grenznachbarn der Etrusker.

Die folgenden Paragraphen behandeln den Apennin und den Lauf des Po, Dinge, welche Cato sicherlich ausführlich genug behandelt haben wird, worüber aber zufälligerweise keine Fragmente von ihm vorliegen. Dafs Cato wie Polybius 2, 16, 4 genaue Distanzangaben bot, zeigt fr. 38 (Serv. Georg. 2, 159). Ja es ist sogar durchaus wahrscheinlich, dafs Polybius die 16, 13 erwähnten und dann kurz übergangenen griechischen Sagen, welche sich an den Padus knüpften, bei Cato vorfand. Auf derartige Dinge ist Cato mit Vorliebe eingegangen, wie fr. 56 (Solin 2, 8 p. 35 M.) und fr. 51 (Serv. ad Aen. 8, 638) zeigen.

17, 1—3 führt aus, dafs vor den Galliern die Etrusker in der Poebene ansässig waren, deren Herrschaft sich bis nach Campanien hin erstreckt hatte. Über die Ausdehnung ihrer Macht hat auch Cato ausführlich (plenissime) gesprochen, wie Serv. ad Aen. 11, 567 zeigt: licet [Metabus] Privernas esset, tamen quia in Tuscorum iure paene omnis Italia, fuerat, generaliter in Metabum omnium odia ferebantur. nam pulsus fuerat a gente Volscorum, quae etiam ipsa Etruscorum potestate regebatur, quod Cato plenissime executus est.

Über die weiterhin c. 17, 4 f. erwähnten gallischen Völkerschaften fehlen direkte Parallelstellen bei Cato. Aber von nicht

---

[1]) Vgl. zu pectus Alpium Polybius 2, 15, 8 *τῶν δ' Ἄλπεων ἑκατέρας τῆς πλευρᾶς.*

wenigen finden sich wenigstens die Namen in den Catonischen Fragmenten und ein Vergleich mit Liv. 5, 33, welcher, wie unten gezeigt werden soll, indirekt auf Cato zurückgeht, wird gerade hier jeden Zweifel an dem Catonischen Ursprung dieses Kapitels beseitigen.

Über die § 4 erwähnten *Λάοι καὶ Λεβέκιοι* kann vielleicht ein Vergleich mit Catos Worten bei Plin. n. h. 3, 124 einiges Licht verbreiten. Die *Λεβέκιοι* sind zweifellos die dort erwähnten Libicii und in den *Λάοι* steckt entweder ein *Σάλυες* (ex Salluis hat Cato a. a. O.) oder ein *Λαῖοι* (Laevos Ligures bei Liv. 5, 35, 2). Letztere Annahme verdiente wegen der Leichtigkeit der Änderung den Vorzug, wenn nicht offenbar Polybius der westlich von den Libicii wohnenden Saluvii gedacht haben müfste. Man hat also die Wahl: entweder schrieb Polybius *Σάλυες* oder er nannte, durch einen Zusatz Catos verführt — der ähnlich lautete, wie der livianische praeter antiquam gentem Laevos Ligures —, aus Flüchtigkeit die *Λαῖοι* statt der *Σάλυες*.

Zu den Notizen 17, 5 über die Veneter *„περὶ ὧν οἱ τραγῳδιογράφοι*[1]*) πολύν τινα πεποίηνται λόγον καὶ πολλὴν διατίθενται τερατείαν* konnte Polybius sehr wohl durch die Ausführungen Catos, welcher (Plin. n. h. 3, 130) die Veneter von den Trojanern herleitete, angeregt sein.

Über die Boier und Senonen handelt fr. 44 (Plin. n. h. 3, 116), über die Cenomanen, fr. 42 (Plin. n. h. 3, 130), ersteres zugleich auch über die Gauverfassung der alten Gallier, welcher Polybius 2, 17, 9 gedenkt.

Es erübrigt endlich noch eine Differenz zwischen Polybius 2, 17, 10 und Cato zu besprechen.

17, 10 sagt Polybius *ἔτι δὲ μηδὲν ἄλλο πλὴν τὰ πολεμικὰ καὶ τὰ κατὰ γεωργίαν ἀσκεῖν.* Cato bei Charisius 2 p. 181 P. 202 K. M. Cato originum II: pleraque Gallia duas res industriosissime persequitur, rem militarem et argute loqui.

In Betreff der Lesart finden sich zwar in den codices des Charisius keine Varianten. Nichtsdestoweniger ist dieselbe nach verschiedenen Richtungen hin bedenklich.

---

[1]) Dieses bedeutet nicht etwa Tragödienschreiber, sondern, wie analoge Ausdrücke zeigen, Schriftsteller, welche sich wichtig machen mit allerlei Mitteilungen sagenhaften und wunderbaren Inhalts. Vgl. 2, 15, 11.

„Zwei Dinge betreibt die gröfste Anzahl der Gallier mit dem gröfsten Interesse: das Kriegswesen und — scharfsinnig reden".

Die Kombination zweier so heterogener Begriffe erregt unwillkürlich einen erheiternden Eindruck, und sollte Cato einen solchen hier beabsichtigt haben? Auch der Infinitiv ist hart und endlich hat Cato, wie aus mehreren seiner Fragmente und aus den bisher mit Polybius verglichenen Stellen hervorgeht, vor allem neben der kriegerischen Tüchtigkeit die Trefflichkeit ihrer Ackerwirtschaft geschildert, so dafs agriculturam oder agri cultum, agrum coli oder ähnliches erwartet werden müfste.

Wer trotzdem die Lesart der Handschriften festhalten will, mufs annehmen, dafs der alte Cato ebenso wie auf die Ligurer (Serv. Aen. 11, 700 Ligures autem omnes fallaces sunt, sicut ait Cato), so auch auf die Gallier nicht gut zu sprechen gewesen sei. Er mag schlimme Erfahrungen gemacht haben, von ligurischen Sklaven betrogen, von zungenfertigen gallischen Händlern beschwindelt sein und so seinen Zorn auf eine keineswegs würdige Weise verewigt haben. Ein sachlicher Gegensatz aber zwischen Polybius und Cato wäre trotzdem nicht anzunehmen.

Denn Polybius konnte doch kaum so abgeschmackt sein, eine derartige halb scherz-, halb boshafte Bemerkung Catos ernsthaft zu nehmen und in seine Darstellung mit zu verweben. Er setzte statt dessen vielmehr den Ackerbau ein, von dem Cato bereits so viel gesprochen hatte.

So müfste man argumentieren, wenn man die Lesart halten wollte.

Wahrscheinlicher ist es dann aber doch, dafs hier ein handschriftliches Versehen stattgefunden hat: wir würden damit dem alten Cato einen unpassenden Spafs erspart und eine völlige Übereinstimmung zwischen Polybius und Cato hergestellt haben.

Der Beweis, dafs Cato auch in C. 17 die einzige Quelle des Polybius war, wird gestützt durch einen Vergleich mit Liv. 5, 33 f.

Dieser Bericht geht — wenn allerdings auch nur indirekt — jedenfalls in den ersten und letzten Partieen auf Cato zurück. Der Versuch, mannigfache Spuren der Catonischen Tradition im Livius nachzuweisen, kann jedoch nur nach zwei einschränkenden Bemerkungen gemacht werden.

Erstlich ist es selbstverständlich, dafs der kundige alte Cato nicht behauptet haben kann, dafs die zuerst in Italien einbrechenden Senonen recentissimi advenarum gewesen seien.

Der Abschnitt 5, 35, 1 f. leidet an dem Fehler, dafs er die örtliche Anordnung der einzelnen gallischen Völkerschaften in eine chronologische ihrer Einwanderung verwandelte. Wenn die Völkerschaften von Norden nach Süden hergezählt werden, so hätten verständigerweise die letzten, d. h. die am weitesten im Südosten wohnenden, als die ältesten Eindringlinge angesehen werden müssen.

Wenn das Gegenteil hier der Fall ist, so ist der Berichterstatter des Livius, wie gesagt, zu diesem Irrtum dadurch veranlafst worden, dafs er die Reihenfolge bei der Herzählung als mafsgebend für die chronologische Aufeinanderfolge ihrer Einwanderung angesehen hat.

Unter dieser Voraussetzung ist die Verwandtschaft des Berichtes von Livius 5, 35, 1 f. mit Polybius 2, 17 unverkennbar, ja Livius' Bericht mufs in letzter Instanz auf einen solchen geographischen Excurs, wie ihn von den bekannten älteren Annalisten zuerst Cato bot, zurückgegangen sein.

Sodann aber ist zu beachten, dafs c. 34 von vornherein auszuschliefsen ist, da es zweifellos eine jüngere Einlage ist.

Als solche erweist sie sich schon äufserlich durch die saltus Juliae Alpis, durch die Notiz, dafs ein pagus Haeduorum[1]) wie die Insubres geheifsen hätte; und die Herzählung der verschiedensten einzelnen transalpinischen Gallier (Bituriges, Arvernos, Senones, Aeduos, Ambarnos, Carnutes, Aulercos), Dinge, die gröfstenteils erst zur Zeit von Cäsars Gallierkriegen oder noch später (Alpes Juliae!) bekannt sein konnten, jedenfalls dem alten Cato unbekannt waren.

Aber dieser Bericht steht auch in direktem Widerspruch zu Liv. 33, 1, welcher mit Cato übereinstimmend den Anlafs zum Einbruch der Gallier nach Italien in die Zeit kurz vor die Alliaschlacht verlegt. Diesen letzteren verwirft die spätere, 5, 34 benützte, den alten catonischen Bericht überarbeitende Quelle und mit ihr schon vorher Livius 5, 33, 4: equidem haud abnuerim Clusium Gallos ab Arrunte, seu quo alio Clusino adductos; sed eos, qui oppugnaverint Clusium, non fuisse, qui primi Alpes transierint, satis constat. Im

[1]) Das wird doch auch wohl erst nach der Unterwerfung Galliens in Rom bekannt worden sein.

übrigen[1]) finden wir die gröfseste Übereinstimmung zwischen Liv. 5, 33 und 5, 35 mit Polybius 2, 16—17 einer-, catonischen Fragmenten andererseits.

Zur Arrunsanekdote (33, 1—3) vgl. Cato fr. 36 (Gell. 17, 21, 4) und Dionys 13, 14. Polybius 2, 17, 3 *ἐκ μικρᾶς προφάσεως.* — Zu Liv. 5, 33, 7 Tuscorum ante Romanum imperium late terra marique opes patuere etc. vgl. fr. 62 und Polyb. 2, 17, 2. — Zu 5, 33, 10, quae trans Padum omnia loca, excepto Venetorum angulo, qui sinum circumcolunt maris, usque ad Alpes tenuere Cato fr. 42 und Polyb. 2, 17, 3. 5. — Zu 35, 1—4 vgl. Polybius 2, 17, 4—7, Cato fr. 40—45. — Speziell zu Liv. 5, 35, 1, Cato fr. 42 (Plin. n. h. 3, 138) auctor est Cato Cenomanos iuxta Massiliam habitasse in Volcis.

Nach dem hier gegebenen Beweis dürfte es wohl nicht mehr in Frage gezogen werden, dafs Polyb. 2, 14—17 incl. nur ein Auszug aus Catos origines sei.

Es bleibt zu untersuchen, auf welche Quelle die für die Chronologie so wichtigen Kapitel 18—22 zurückzuführen sind. Glücklicherweise können wir hier wenigstens auf eine eklatante Übereinstimmung zwischen Polybius und Cato verweisen.

Polybius bemerkt kurz bevor er zu Fabius übergeht c. 21, 7: *μετὰ δὲ τοῦτον τὸν φόβον ἔτει πέμπτῳ Μάρκου Λεπίδου στρατηγοῦντος, κατεκληρούχησαν ἐν Γαλατίᾳ Ῥωμαῖοι τὴν Πικεντίνην προσαγορευομένην χώραν, ἐξ ἧς νικήσαντες ἐξέβαλον τοὺς Σήνωνας προσαγορευομένους Γαλάτας:* die Römer teilten den Teil des von den Senonen besetzten Gallierlandes, welcher Ager Picenus hiefs, auf, indem sie die dort angesiedelten Senonen verdrängten[2]). Gerade

---

[1]) Die Differenz ist zweifellos so zu heben, dafs die Nachricht der späteren Quelle zwar mit Recht über eine frühere Wanderung der Gallier nach Süden bis an die Alpen und bis nach Massilia hin berichtete, auch treffend den Beginn der Wanderung über die Alpen nicht mit dem Zug auf Clusium verband, mit Unrecht dagegen den Einfall über die Alpen mit dem ersten Zug nach Süden zeitlich kombinierte. Dieser fiel in die Zeit, da Massilia gegründet ward, jener wohl nur so kurze Zeit vor V. 364, dafs Cato ihn noch mit der Clusiner Affaire in unmittelbare zeitliche Verbindung bringen durfte (et invexisse in Galliam vinum illiciendae gentis causa Arruntem Clusinum ira corruptae uxoris ab Lucumone, vgl. fr. 36 Dionys 13, 14).

[2]) Unger bemerkt dazu Philol. 39, 76: „Von einer bei einem römischen Annalisten geradezu undenkbaren Unkenntnis zeugt 21, 7 *κατεκληρούχησαν κ. τ. λ.* Polybios, d. i. der Gewährsmann, welchen er hier unbedachtsam ausschreibt, denkt sich Picenum in Gallien gelegen und mit dem Senonenland identisch!“ Das ist in doppelter Hinsicht unrichtig. Polybius denkt an

diesen erwähnte aber Cato fast mit denselben Worten fr. 43 (Varro de r. r. 1, 2, 7) an non M. Cato scribit in libro originum sic: ager Gallicus Romanus vocatur, qui viritim eis Ariminum datus est ultra agrum Picentium?

Cato spricht also auch hier von einem ager Gallicus, der zum ager Romanus geworden ist. Das war nur denkbar nach Vertreibung der Senonen. Wenn wirklich der ager Gallicus Romanus, wie der Wortlaut nicht Catos selbst, sondern Catos bei Varro vermuten läfst, lediglich ultra agrum Picentium lag, so wäre hier im schlimmsten Falle ein Übersetzungs- oder Flüchtigkeitsfehler des Polybius zu konstatieren, welcher nur um so klarer machte, wer hier seine Quelle gewesen ist. Aber ein solcher Ausweg ist gar nicht einmal notwendig. Wahrscheinlich sagte Cato, wie Columella 3, 3, 2, welcher die gleiche Stelle umschreibend und ausdrücklich Cato und Varro citierend bemerkt in Gallico, qui nunc Piceno contribuitur.

Danach wird man Ciceros Worte de senect. 4 C. Flaminio agrum Picentem et Gallicum dividente richtiger auf den ager Gallicus Romanus in Piceno und im Süden des Senonenlandes beziehen, nicht mehr aber an dem catonischen Ursprung von c. 21 zweifeln dürfen[1]).

---

gallische Ländereien in Norditalien (wie der Zusatz *τὴν Πικεντίνην* zeigt), und wenn dieselben, wie Cato andeutet, in der That zeitweise bis nach Picenum hineinreichten, so ist das *Πικεντίνη ἐν Γαλατίᾳ* nicht von Picenum in Gallien, sondern von dem zu dem Gallierland gehörigen Teil von Picenum zu verstehen. Noch weniger aber identificiert Polybius Picenum und Senonenland. Wenn ersteres ihm auch nur einen geringen Bruchteil des letzteren bildete, so war seine Ausdrucksweise durchaus korrekt. — Polybius' Unwissenheit beruht also nur auf einer einseitigen Interpretation seiner Worte, welche ziemlich treu das catonische ager Gallicus Romanus, qui nunc Piceno contribuitur, wiedergeben. Aufklärung bietet auch Plin. N. H. 3, 112.

[1]) Die auffallenden Irrtümer und andre. Beispiele „grober Entstellung der Geschichte", welche Unger in diesem Kapitel aufzufinden geglaubt hat, werden also wohl in den Berichten von Zonaras, Orosius und ähnlichen Quellen zu suchen sein, auf deren allzu grofser Wertschätzung Ungers abfälliges Urteil über die Nachrichten dieses Kapitels beruht. — Nur in geringem Mafse ist auch die etwas flüchtigere und kürzende Arbeitsweise des Polybius an den Bedenken schuld, welche Unger erhebt. So nannte Cato bei Polyb. 2, 17, 7 die Lingones neben den Boiern. In dem sehr abgekürzten C. 21 fehlen dieselben, vielmehr werden 2, 21, 9 die Boier als Grenznachbarn der Römer bezeichnet. Das war zwar kein Fehler, wie Unger 76 meint, denn das Boiergebiet schob sich südwestlich vor das der Lingonen, das nur bis

Also Polyb. 2, 14—18 Anfang und c. 21 stammen aus Cato, c. 22 ist ein Quellenwechsel nachweislich und seitdem allseitig Fabius als alleinige Quelle der nächsten 13 Kapitel angesehen. Polybius arbeitet hier also epitomierend, zur Zeit je einer einzigen Quelle folgend.

Schon danach ist es das Wahrscheinlichste, dafs auch die dazwischen liegenden Kapitel 18—20 aus Cato entnommen sind.

Zwei ausschlaggebende Gründe können aber noch obenein dafür angeführt werden und vielleicht Ersatz bieten für die an dieser Stelle uns im Stich lassenden Fragmente Catos.

1. Cato erzählte (Nepos Cato 3, 4, Plin. n. h. 8, 11, (dazu Seeck, Kalendertafel 178) die Kriege, ohne die Namen der Feldherrn anzuführen. Nun finden sich in den Beschreibungen der tumultus der ersten 100 Jahre bei Polybius überhaupt keine Feldherrn genannt; vor dem ersten punischen Krieg nur zwei Namen (2, 19, 8), „der eines gefallenen Heerführers und seines Nachfolgers". Und später wird nur noch zu 21, 7 der Heerführer genannt (*Μάρκου Λεπίδου στρατηγοῦντος*), unter dessen Oberleitung die Ackerverteilung vor sich ging [1]).

2. Wer so eine römische Geschichte ohne Erwähnung der Eponymen gab, mufste chronologische Angaben anderer Art bieten, wenn er nicht seine Leser in völliger Unklarheit lassen wollte. Cato that dieses durch Angabe der Dauer der Kriegsabstände und Kriegszeiten. Besonders instruktiv ist hierfür fr. 84 (Non. s. v. duodevicesimo p. 100) Cato in quarto originum: deinde duo et vicesimo anno post dimissum bellum, quod quattuor et viginti

---

zum Utens reichte (Liv. 5, 35, 5) und grenzte also nach Vernichtung der Senonen (Polyb. 2, 19, 11) direkt an den ager Romanus. Aber wahrscheinlich sind die Lingonen in den 112 Gauen der Boier miteingerechnet, welche Cato nennt, und erscheinen daher so selten genannt. Diesen Ausweg empfahl früher kein anderer als Unger selbst (Synchronismen 559).

[1]) Selbst diese Notiz ist nicht eigentlich der Datierung wegen hinzugefügt und nicht von vornherein mit M. Lepido consule zu identifizieren. Wenn aber Holzapfel 205 zu Cicero de senect. 11 (qui consul iterum Sp. Carvilio collega quiescent C. Flaminio tribuno plebis etc.) mit Recht gezeigt hat, dafs Cicero durch einen Gedächtnisfehler verführt das erste und zweite Konsulat des Fabius verwechselt habe, so ist das Tribunat des Flaminius 521 anzusetzen. Konsulatsjahr und Tribunenamtsjahr waren aber nicht kongruent. Wenn Fabius den ersten tribunizischen Aktionen des Flaminius opponierte, so war Flaminius Dec. 233—232 v. Chr. Tribun und die Ackerverteilung selbst fiel ins Konsulat des Lepidus 522. Richtig Mommsen r. F. 2, 357.

annos fuit, Carthaginienses sextum de foedere decessere. — Gerade die gleichen chronologischen Bezeichnungen finden wir aber überall bei Polybius zur Fixierung der tumultus Gallici verwandt.

Danach kann es keinem Zweifel unterworfen sein[1]), dafs der ganze Bericht des Polybius 2, 14—22 Anf. nur ein Auszug aus dem 2. Buch von Catos origines ist.

Insoweit eine genaue Vergleichung catonischer Fragmente mit Polybius möglich war, erwies sich der Bericht des letzteren lediglich als ein ziemlich kürzender, ohne eigene Zuthaten.

---

Gewifs ist es erwünscht, wenn hier auch die Konsequenzen dieses Resultats, dafs Cato die Quelle von Polybius 2, 14—22 war, für die so oft erörterte Frage nach der Bedeutung der Intervallangaben bei den tumultus Gallici gegeben werden.

Die Hauptfrage ist jetzt gelöst.

Nicht die Rechnungsweise des Polybius, sondern diejenige Catos liegt uns in dem Bericht über die tumultus Gallici vor. Cato nannte keine Konsuln, er datierte, wie wir sahen, nach Kriegsjahren und Kriegsintervallen, nach natürlichen Jahren. Eine solche Rechnungsweise ist in Rom, wie Abschnitt II gezeigt wurde (vgl. S. 15. 30), auch neben der Amtsjahrrechnung üblich gewesen, wenigstens nie ganz erloschen.

Übrigens hätte selbst, abgesehen von dem hier gewonnenen Resultat, bei zweien jener Intervallangaben die Existenz einer solchen Zählweise nie bezweifelt werden sollen.

Bei dem 30jährigen Waffenstillstand (2, 18, 9. 19, 1 *εἰρήνην ἐποιήσαντο καὶ σπονδὰς ἐν αἷς ἔτη τριάκοντα μένοντες ἐμπεδῶς*)

[1]) Die Argumente Ungers dafür, dafs 2, 20, 6 bez. nach den eigenen Betrachtungen des Polybius § 6—10 wenigstens mit 2, 21, 1 die Benutzung einer neuen Quelle eingetreten sei, sind z. t. schon (so zu 3, 2. 3) zurückgewiesen; 3, 4 und 4, 1 machen in der That wahrscheinlich, dafs nach 2, 22, 1 eine andere Quelle zugrunde lag, als vorher; 4, 2 und 3 zeigen, dafs bei dem Wechsel der Quelle einige Inkongruenzen in den Polybianischen Text gekommen sind. So mag c. 22 neben dem bereits aus Fabius entnommenen § 1 noch einige Notizen aus Cato und einige eigene Gedanken des Polybius enthalten. Sollte beides von Unger beanstandet werden können? Und sollte dadurch irgend etwas an dem Hauptresultat geändert werden dürfen?

ist doch gewifs nicht an 30 römische Amtsjahre[1]) zu denken, und wenn gar nach der Schlacht bei Sentinum April 459 (= April 294 v. Chr.[2]) bis zu den im Laufe von V. 470 (Juli 284 — Juli 283 v. Chr.) vorgefallenen Ereignissen nur 10 Jahre Zwischenraum angesetzt werden (§ 7 *διαγενομένων δὲ πάλιν ἐτῶν δέκα*), so ist das doch nur bei einer natürlichen, nach Kriegsjahren zählenden Rechnungsweise möglich. Von April 294 (= April 459) bis Sommer 284 (470) waren bei der Amtsjahrzählung mindestens 11 Zwischenjahre, während bei natürlicher Rechnung im Sommer 284 nur etwas über 10, Anfang 283 $10^2/_3$ Jahre verlaufen waren[3]).

Und damit ist noch ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt zur Lösung der Schwierigkeiten gewonnen.

Wenn Polybius, der sein 2. Buch noch zu Catos Lebzeiten schrieb, obenein Catos Berechnung wiedergab und dieser ebenso wie Polybius 1, 6 nicht nach römischen Amtsjahren, sondern nach Kriegs-, Kalender-, bez. Olympiadenjahren rechnete, so können die Angaben des Polybius und Catos bei Polybius nicht im Widerstreit miteinander sein.

Nun waren zufolge Polybius 1, 6 von der Einnahme Roms Juli 387 v. Chr. bis zu dem historisch feststehenden Datum April 294 v. Chr. (459) nahezu 93 Jahre verlaufen. Die Intervalle Catos bei Polybius ergeben aber bei natürlicher Rechnung ungefähr 5 Jahre weniger[4]).

Es ist nämlich eine Angabe in Ordinalzahlen, welche einen Zeitabstand nach Abschluſs eines Feldzuges giebt, von dem im Laufe des seitdem **beginnenden**, in der Regel also in das nächste Frühjahr fallenden **neuen Feldzug** zu verstehen. So wird der in das 30. Jahr nach der Einnahme Roms angesetzte 2. tumultus in das Frühjahr nach dem vollendeten 29. Jahr gehören, ein

---

[1]) Seit V. 425 (Juli) war das Amtsjahr wahrscheinlich auf März (seit V. 431), sicherlich aber auf Kal. Dec. (seit V. 434) zurückgegangen.

[2]) Diese Gleichung ist richtig, einerlei ob der Antrittstermin im Juli (so Fränkel, Seeck) oder im Dezember (so die meisten) war.

[3]) S. oben S. 43 A. 2 in Abschnitt IV.

[4]) Von den Intervallangaben 30 + 12 + 13 + 30 + 4 sind die **fettgedruckten** in Kardinalzahlen, die übrigen in Ordinalzahlen. Dafs erstere volle Jahre bezeichnen, kann nicht controvers sein. Von den übrigen ist dieses bestritten. Selbst wenn sie voll gerechnet werden dürften, ergäben sie nur 89. Namentlich bei den beiden ersten Angaben kann dieses aber nicht richtig sein.

Intervall wie „das 30. Jahr“ durchschnittlich also auf $29^1/_2$ Jahr anzusetzen sein. Andererseits kann ein Intervall von 30 Jahren nicht anders genommen werden, als von mindestens 30 vollen Jahren.

Die Summe der Abstände wird nach einer Durchschnittsrechnung demgemäfs auf $29^1/_2 + 11^1/_2 + 13 + 30 + 3^1/_2 =$ ca. $87^1/_2$ Jahre angesetzt werden müssen, d. h. wie angegeben ward, um ungefähr 5 Jahre weniger als nach Polybius' erstem Synchronismus erwartet werden sollte; demnach hat, wer Polyb. 1, 6 mit sich und mit Cato in Einklang bringen will, nicht mit Seeck und Matzat 3, sondern 5 Jahre einzuschieben.

Matzat und Seeck haben erkannt, dafs nur zwischen V. 405 und V. 455 geändert werden dürfe, entweder die Zahl 13 oder 30 zu korrigieren sei. In ersterer hat Matzat richtig das Verderbnis erkannt[1]). Nur ist nicht ἑκκαίδεκα, sondern ὀκτωκαίδεκα (statt τριακαίδεκα) zu lesen. Das Versehen des Polybius — denn ein solches ist es, nicht die Schuld der Handschriften — ist nur bei Benutzung einer lateinischen Quelle leicht erklärlich. Polybius las bei Cato XIII statt XIIX. Übrigens sollte ein jeder, welcher den Versuch nicht aufgiebt, die Angaben von Cato/Polybius mit denen der annalistischen Tradition in Einklang zu bringen, bedenken, wie der tumultus Gallicus von 425 nicht etwa nur (12 + 13 =) 25, sondern ca. (12 + 18 =) 30 Jahre von dem bekannten zweiten Einfall der Gallier (V. 393/94) entfernt ist[2]) und schon deshalb die gleiche Korrektur erforderlich ist.

Bei dieser Korrektur[3]) und der Annahme einer natürlichen

---

[1]) Es ward im III. Abschnitt S. 30 gezeigt, dafs der letzte Gallierzug vor V. 455 in Anfang 425 falle und dafs der Bericht über diesen letzteren auf nahezu gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhe.

[2]) Der tumultus Gallicus V. 396 fehlt bei Cato/Polybius und ist, wenn echt, auf einen Kampf mit gallischen Söldnern, die bei den Etruskern dienten, zu beziehen (vgl. Livius 7, 12). Treffend dazu Seeck, Kalendertafel 94 A. 80.

[3]) Bei dieser Korrektur wird sogar erklärlich, wie sich die Kunde von den natürlichen Intervallangaben, die in mannigfacher Hinsicht den Amtsjahrzahlen widersprachen, erhalten haben könne. Im Jahre V. 405 ward bekanntlich keine Schlacht geliefert. Es fand also der 4. tumultus im (12. + 18 =) 30. Jahr nach dem zweiten gröfseren Kampf statt. Gerade so viel Jahre waren aber von der Alliaschlacht bis zu diesem letzteren verlaufen. Dafs zweimal hinter einander im 30. Jahre die Gallier wiederkehrten, um dann 30 Jahre Frieden zu schliefsen, das konnte sich doch wohl dem Gedächtnis der Römer des 4. und 3. Jahrhunderts v. Chr. scharf genug eingeprägt haben!

Rechnung werden sich alle Differenzen zwischen den catonisch-polybianischen Angaben und den in letzter Instanz auf gleichzeitige Angaben der annales maximi zurückgehenden Berichte der sonstigen annalistischen Tradition unschwer beseitigen lassen [1]).

---

Der Fehler des Polybius, welcher 2, 19 τριακαίδεκα statt des von Cato selbst geschriebenen XIIX schrieb, hat nicht allein eine Reihe von unrichtigen [2]) modernen Interpretationsversuchen hervorgerufen, sondern auch schon im Altertum verwirrend auf die Ausschreiber des Polybius gewirkt.

Diodor hat [3]), beeinflufst durch die Angabe seiner guten annalistischen Quelle, welche nur einen einjährigen Zeitraum ganz ohne Magistrate annahm [4]), sowie durch seine Fasten, welche zu den Jahren V. 380—383 keine Eponymen angaben, die Jahre 380—383 einfach gestrichen. Damit ist aber nur erklärt, weshalb gerade diese Jahreskollegien von Diodor beseitigt sind, keineswegs schon genügend erläutert, weshalb überhaupt diesem Schriftsteller eine Korrektur der Fasten notwendig erschien. Und ganz rätselhaft bleibt, weshalb Diodor aufserdem noch das letzte Jahr der 10jährigen Verfassungskämpfe, V. 387, weggelassen hat.

Offenbar mufs mit dieser Auslassung eine andere wichtige Abweichung Diodors kombiniert werden.

Diodor hat bekanntlich die 5 Eponymen von 360—364 nach diesem letzteren Jahre noch einmal eingeschaltet; einmal also 4 + 1 Jahr getilgt und dafür kurz vorher 5 Jahre eingeschoben.

Das letztere Verfahren ist so durchsichtig, dafs es verkehrt wäre, von einer Fälschung zu reden.

Die Leser Diodors mufsten ebensogut wie der Autor selbst

---

[1]) Der Gallierzug Ende V. 405 war von demjenigen Ende V. 424 stattfindenden, erst Anfang V. 425 in den annales maximi verzeichneten Einfall $18^1/_2$ Kalenderjahre entfernt.

[2]) Zu diesen rechne ich ebensowohl Mommsens Aufsatz r. F. 2. 365. der die tumultus Gallici ohne Anarchie und Diktatorenjahre unterzubringen versucht, wie Nieses Abhandlung (Hermes 13, 401), welcher die Intervalle überall zu grofs nimmt.

[3]) vgl. oben S. 46. 53.

[4]) Diodor 15, 75, 1; vgl. dazu oben S. 57 f.

erkennen, dafs die 5 wiederholten Eponymenkollegien unhistorisch seien.

Sie können nur als ein zwar nicht unehrlicher, wohl aber doch ungeschickter[1]) Versuch angesehen werden, den polybianischen Synchronismus der Alliaschlacht (Ol. 98, 2) mit einer anderen, nicht minder bedeutsamen Zeitangabe wenigstens äufserlich in Einklang zu bringen.

Wem verdankt Diodor die abweichende Zeitangabe?

Die gewöhnliche Antwort war: seiner römischen Quelle[2]), dem Fabius oder einer guten, nur wenig jüngeren annalistischen Quelle.

Nachdem aber weder dem Fabius, noch überhaupt einem älteren Annalisten ein von Flavius oder irgend welcher älteren Rechnung so sehr abweichender Ansatz nachgewiesen ist, wird man wohl thun, den Ursprung derselben in einer der wichtigsten Quellen Diodors zu suchen, deren Rechnung klar nachweislich und bekannt ist: in den Angaben des Polybius selbst[3]).

Diodor kann den Bericht über die tumultus Gallici bei Polybius kaum übersehen haben und es ist doch wohl auch einem Diodor zuzutrauen, dafs er das Problem, die Intervalle des Polybius von Roms Einnahme bis Sentinum 30 + 12 + 13 + 30 + 4 zu addieren, glücklich gelöst haben wird. Diese Intervalle ergaben, wie gezeigt ward, selbst dann, wenn sie voll gerechnet wurden, nur 89 Jahre, also um fast 4 Jahre weniger als die Zwischenzeit nach Polybius Hauptgleichung (1, 6) betrug: 387 — 294[4]) = 93. Wenn einige der Abstände, wie es doch dem Diodor verständlich sein mufste, nicht voll gerechnet werden durften, so gelangte er auf ca. 87—88 Jahre, also auf 5—6 Jahre weniger, als das Intervall nach Polybius 1, 6 betrug.

Das Resultat dieser Rechnung mufste ihn stutzig machen und

---

[1]) Seeck, Kalendertafel 77.

[2]) Seeck eb.

[3]) Diesen Weg hat auch Seeck eb. 115 betreten. Er sagt gut: „besäfsen wir das sechste Buch des Polybius, welches natürlich für Diodors Zwecke den reichsten Stoff gewähren mufste, so würden in der Chronologie wahrscheinlich alle Rätsel gelöst sein.“ In Einzelheiten weiche ich jedoch von Seeck ab.

[4]) Der Amtsjahranfang ist während des 3. Jahrhunderts zweifellos vom Spätherbst auf Juli, Mai, März zurückgewichen: V. 459 = Kal. Dec. 295 — pr. Kal. Dec. 294. Vgl. oben S. 7. 34.

in seinem Vorhaben, die einjährige Anarchie seiner guten annalistischen Quelle festzuhalten, bestärken.

Dafs hierin der Ausgangspunkt zu der „doppelten Buchführung“ Diodors zu suchen sei, kann meines Erachtens kaum zweifelhaft sein.

Weiterhin kann es nur noch darauf ankommen, nachzuweisen ob nicht etwa Diodor in seinen Quellen, vor allen Dingen in Polybius selbst, daneben aber in Angaben der älteren Annalistik Anhaltspunkte gefunden hat, welche ihn ermutigen mufsten, den neuentdeckten Synchronismus „Polybius II“ selbst gegen die *ἀρχ παρ' ἅπασιν* des „Polybius I“ festzuhalten.

Zwei Angaben kommen hier vor allem in Betracht:

1. Diodor 14, 93 berichtet unter den Eponymen von V. 358 dafs die Römer nach der Einnahme Veiis ein Weihgeschenk nach Delphi gesandt hätten. Dieses, von liparischen Seeräubern geraubt, sei auf Betrieb des Timasitheos seiner Bestimmung zurückgegeben. Dann fährt er fort: *καὶ μετὰ ταῦτ' ἔτεσιν ἑκατὸν τριάκοντα ἐπιὰ τὴν Λιπάραν ἀφελόμενος τῶν Καρχηδονίων, τοὺς ἐγγόνους τοῦ Τιμασιθέου τῶνδε εἰσφορῶν ἀτελεῖς ἀφῆκε καὶ ἐλευθέρους ἐποίησε.*

Diodor setzt dieses Ereignis ins 6. Jahr vor die Alliaschlacht der polybianischen Hauptgleichung folgend also 387/6 + 6 = 393/2 v. Chr. 137 Jahre weiter führen auf das Jahr 256/5 v. Chr. — Die 137 Jahre sind nämlich, wie Seeck richtig ausführt[1]), nicht als Magistratsjahre, sondern als natürliche Jahre anzusehen. Diodor verdankt diese Nachricht der Lokaltradition.

Welche chronologischen Folgerungen sind aber hieraus zu ziehen?

Ich denke doch keine anderen, als dafs jene Berichterstatter wirklich bereits 256/5 v. Chr., d. h. also wohl um die Zeit oder kurz vor der Zeit der Überfahrt des Regulus die Okkupierung der liparischen Inseln durch die Römer angesetzt haben.

Ein solcher Vorgang ist nun nicht nur bei Orosius überliefert (4, 8: Atilius consul Liparam Melitamque insulas Siciliae nobiles pervagatus evertit[2]), sondern auch vom kriegsgeschichtlichen Standpunkt durchaus festzuhalten.

[1]) Kalendertafel 131.

[2]) Unger, Stadtära 51, erwähnt mit Recht auch die zu 497 gehörigen Worte des Zonaras p. 207, 25: *οἱ ὕπατοι εἰς Σικελίαν ἐλθόντες ἐπὶ Λιπάρᾳ ἐστράτευσαν.*

Damals zum ersten Male wagten sich die Römer zur See weiter vor, bis an die Südküste von Sizilien. Die karthagische Flotte lag in Lilybaeum vor Anker, wandte sich von da längs der Südküste nach Heraclea Minoa, und da sollten die 330 römischen Schiffe, welche von Italien nach Messana fuhren, es unterlassen haben, die liparischen Inseln im Rücken, jenen sicheren Schlupfwinkel der Punier (Polybius 1, 25), jenen passenden Ausgangspunkt für feindliche Unternehmungen, in Beschlag zu nehmen?

Wenn 494, 496 und 497 die Römer Grund hatten, wenigstens Versuche zu machen, sich dieser Inseln zu bemächtigen, während eine punische Flotte sie deckte, wie sollten sie da, als sie mit 300 Schiffen zurückkehrten, die punische Flotte aber bei Lilybaeum stand, unterlassen haben, eine Digression gegen diese Inseln zu machen? Von allerlei vorbereitenden Maßregeln der Römer vor ihrer Fahrt um Pachynum spricht auch Zonaras 208, 6 (*τὰ ἐκεῖ τε καθίστων*).

Es ist daher Unger jedenfalls insoweit beizustimmen, daß 256 v. Chr.[1]) der terminus ad quem für den diodorischen Berichterstatter, welcher das Intervall von 137 Jahren ihm mitteilte, gewesen ist.

Aus dem Schweigen des Polybius, zumal dort, wo er, wie in den ersten beiden Büchern, ziemlich flüchtig excerpiert, etwas Bindendes zu schließen, das mag ein kritisches Hilfsmittel für Konjekturalkritiker sein: es ist jedenfalls unbesonnen.

Selbst Polybius hat zuweilen in dem geirrt, was er sagt; und da wollte man allein durch einen Hinweis auf sein Schweigen dasjenige, was mehrere Berichte und wichtige Wahrscheinlichkeitsgründe glaubhaft erscheinen lassen, widerlegen?

Eine ganz andere Frage ist aber — und das ist bisher nicht genügend auseinandergehalten —, ob Diodor selbst so gerechnet hat. Sollte nicht Diodor eine große Verwandtschaft mit

---

[1]) Das konsularische Amtsjahr begann damals im Mai. Ein Teil der Operationen eines Kriegsjahres bis Juni oder Juli lag in der Hand der vorhergehenden Konsuln, zumal im Jahre 498, wo ja Regulus erst nach dem Tode des einen Konsuls suffiziert ward und also schwerlich vor August (erst Mitte August war die Schiffahrt wieder günstiger, Hesiod Erga 663 Polyb. 1, 37) in Messana eingetroffen ist. — Ich bemerke noch, daß kein objektiver Grund vorhanden ist, Fränkels und Holzapfels Annahmen zu folgen, daß der römische Kalender damals bedeutend vom julianischen abgewichen sei.

jenen modernsten aller Kritiker haben und nur das für historisch sicher gehalten haben, was im Polybius stand?

Polybius (1, 39, 13) berichtete erst unter dem Jahre 503: *Θέρμην δὲ μόνον καὶ Λίπαραν ἐξεπολιόρκησαν ἐν τούτοις τοῖς καιροῖς, ἀντεχόμενοι τῶν ὀρεινῶν καὶ δυσδιαβάτων τόπων.*

Wenn Diodor diese Angabe erst im 142. Jahre darauf fand, mufste er da nicht denken, dafs 142 römische Amtsjahre (146 mit den 4 Diktatorenjahren) gleich 137 Kalenderjahren waren?

2. Ein besonders gutes Argument, welches Diodor bestimmen konnte, 5 Kollegien des 4. Jahrhunderts v. Chr. zu streichen, kann hier nur unter einer gewissen Voraussetzung mitgeteilt werden. Es ist bekannt, wie vor allen Mommsen den ältesten Annalisten Fabius Pictor als Hauptquelle Diodors nachzuweisen gesucht hat.

An dieser Behauptung, welche oft und, wie sogleich gezeigt werden wird, zum Teil mit Grund beanstandet worden ist, ist zweifellos soviel richtig, dafs Diodor einen der älteren Annalisten vor Piso[1]) benutzt hat, und dafs die fabische Tradition damals wohl alle anderen der nächsten Jahrzehnte vielfältig mitbestimmt hat und also auch, nur hie und da modifiziert, bei Diodor vorliegt.

Andererseits ist der Nachweis Eduard Meyers, dafs Diodor eine lateinische Quelle benutzt hat, zwingend.

Eine Kombination beider Beobachtungen führt zu dem Satze, dafs Diodor einem der ersten lateinisch schreibenden Annalisten gefolgt ist.

Unter diesen kommen — da Cato's Werk nicht annalistisch angelegt war — Cassius Hemina und das lateinische Annalenwerk eines jüngeren Fabius Pictor[2]) in Betracht.

Wenn letzteres Werk — direkt oder selbst nur indirekt — die Quelle Diodors war, so läfst sich zeigen, weshalb Diodor gerade kurz vor den leges Liciniae Sextiae 4 + 1 Eponymenkollegien ausgelassen hat.

Gellius Noctes Att. 5, 4 erzählt eine Anekdote über diese la-

---

[1]) Ed. Meyer, rh. Mus. 37, 627.. Matzat, röm. Chron. 1, 264 unterschätzte die Beweiskraft von Meyers Gründen.

[2]) In Fleckeisens Jahrb. 1886 werde ich aus der Verschiedenheit der Fragmente nachweisen, dafs dieses Werk nicht nur eine Übersetzung des griechisch geschriebenen älteren Annalenwerkes gewesen ist. Unrichtig daher Holzapfel, röm. Chron. Anhang II.

teinisch geschriebenen Annalen. Ein Bücherverkäufer, welcher dieses Werk bonae atque sincerae vetustatis dem Julius Paulus und Gellius anbot, erklärte sich zur Zahlung jeder beliebigen Summe bereit, wenn dieses Exemplar nicht völlig fehlerfrei sei. Darauf heifst es: ostendebat grammaticus ita scriptum in libro quarto: quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est, duo et vicesimo anno, postquam Romam Galli ceperunt. „Non", inquit, „duo et vicesimo, sed duodevicesimo scribi oportuit. Quid enim est duo et vicesimo?"

Gelehrte Römer des 2. Jahrhunderts verstanden also nicht einmal mehr das altertümliche duo et vicesimo, welches zu Catos Zeit noch gebräuchlich war. Sollte es da Diodor verstanden haben?

Wenn Diodor aber eine so bestimmte Zeitangabe in seiner Quelle fand, so wird er dieselbe schwerlich vernachlässigt haben. Damit ist dann gegeben, weshalb er seit dem Schlufs von 364[1]) bis Ende 387[2]) nicht 23 Jahre, sondern nur 18 zählte und jenen doppelten, um 5 Jahre von einander abweichenden Ansatz von Roms Einnahme geboten hat.

---

Damit sind die merkwürdigen Abweichungen, welche die Chronologie Diodors vor andern auszeichnet, in ihren Ursachen aufgedeckt.

Die Intervallangaben bei den tumultus Gallici, die mifsverstandene Angabe des Fabius — als seien von V. 365 bis 387 incl. nur 18 Jahre verlaufen —, die Notiz über Timasitheos und ihre Verschiebung nach Polybius 1, 89: drei, wie es schien, unverdächtige, gute Zeugnisse standen in schroffem Widerspruch zu Polybius' Synchronismus der Alliaschacht (Ol. 98, 2), ja zeigten alle 3 die gleiche Differenz von 5 Jahren gegenüber Polybius 1, 6.

---

[1]) 365 war der annus primus post captam Romam, vgl. Philol. Rundschau 4, 8 S. 306 f.

[2]) Der Einwand, es sei nicht das Jahr der Wahl von Fabius gemeint, trifft nicht zu. Bekanntlich haben noch längere Zeit nach der Wahl des ersten plebejischen Konsuls im Jahre 387 Verhandlungen stattgefunden, ob die patrum auctoritas zuzugestehen sei. Sollte Fabius diese Ereignisse einfach übergangen haben? vgl. S. 48. Auch Livius 3, 32 (Eutrop 1, 17) setzt die Verfassungsänderung des Decemvirats noch in das letzte Jahr vor die ersten Decemvirn. S. dazu meinen Vortrag in der Philologenversamml. 1885 S. 83 A. 2.

Dazu kam, dafs Diodors annalistische Quelle wahrscheinlich[1]) nur von einem annus qui fuit sine magistratibus geredet hat.

Diodor wufste sich da nicht anders zu helfen, als indem er 5 Jahre kurz vor 388 strich; andererseits aber um Polybius' Hauptansatz zu retten, auf den auch seine griechischen Quellen hinwiesen[2]), setzte er 5 Kollegien nach 364 noch einmal ein, wodurch dann die Alliaschlacht wieder auf 98, 2 zu stehen kam.

Auch hier ist also aus den Abweichungen der Fasten Diodors von allen übrigen nicht der Schlufs zu ziehen, dafs die offizielle Rechnung zu korrigieren sei. Wie die Einschiebung eines Konsulats vor den Decemvirn, die Übergehung von 5 Eponymen (331 bis 335), ist auch diese Staatsstreichchronologie nur aus dem irregeleiteten, aber doch an sich gerechtfertigten Bestreben, einen richtigen Synchronismus zwischen griechischen und römischen Ereignissen herbeizuführen, zu erklären.

Keine von allen Manipulationen Diodors gestattet den Schlufs, dafs auch nur die Fastenliste, welche Diodor benutzte, bald eine Stelle mehr, bald mehrere Kollegien weniger zählte. Er selbst ist der Urheber der Konfusion.

Zugleich aber konnte gezeigt werden, dafs seine annalistische Quelle reiner und besser sei, als alle anderen und frei von zweien der wichtigsten Fasteninterpolationen. Es fehlten in ihr mit Recht 19 Namen unter V. 360—387, und sie bot noch die echten Eponymen von V. 327.

So bietet also auch die Chronologie Diodors keinen Anlafs dar, das über die Flaviusinschrift, das Censorenprotokoll und die Diktatorenjahre gefundene Resultat in Frage zu ziehen. Nur synchronistische Zwecke und einige erklärliche und entschuldbare Mifsverständnisse haben die gröfseren Verschiebungen im Diodor veranlafst, und es wird daher gestattet sein, auch die noch restierenden wenigen Umstellungen seiner Fasten, welche jedoch nicht die Anzahl der Jahre tangieren, auf ähnliche Weise zu erklären.

Derartige Spezialfragen liegen natürlich aufserhalb des Rahmens dieser „Prolegomena" und werden in meiner demnächst erscheinenden „römischen Chronologie" erledigt werden.

---

[1]) siehe oben S. 53, 57.

[2]) Vgl. Matzat 1, 108.

## VI.

# Die Enniusfinsternis an den Nonen des Juni.

Matzats neues kalendarisches System, seine Hypothese, dafs die Römer seit dem Decemvirat ein Wandeljahr gehabt hatten, dessen Neujahr nach und nach alle Tage des julianischen Jahres durchlaufen habe, beruht auf „zwei festen Punkten“.

Der zweite kann unbesehen als ein solcher hingenommen werden. Es ist die Gleichung a. d. V. Idus Quinctiles 564 (Livius 37, 4) = 14. März 190 v. Chr. Um so bestrittener ist der erste.

Cicero de republica 1, 16, 25 sagt: erat enim tunc (zu Perikles' Zeit) haec nova et ignota ratio, solem lunae oppositu solere deficere .... Id autem postea ne nostrum quidem Ennium fugit. Qui ut scribit anno trecentesimo quinquagesimo fere post Romam conditam

Nonis Iunis soli luna obstitit et nox.

Diese Sonnenfinsternis, bemerkt Matzat röm. Chronol. 1, 1, „ist die des julianischen 21. Juni 400 v. Chr.“.

Prüfen wir, ob mit Recht [1]).

Die Zahl, auf die alles ankommt, steht nicht im ciceronischen Palimpsest, sondern nur

QUINQUAGESIMO $^{CCC}$ FERE

und erst dann könnte von einer Überlieferung dieser Zahl bei Cicero mit einigem Grunde die Rede sein, wenn es sich herausstellen würde, dafs die Korrekturen der altera manus von einem

[1]) An dieser Stelle kann nicht eine Übersicht über die verschiedenen, mehr oder weniger verfehlten Lösungsversuche gegeben werden.

gleichen oder ähnlichen Werte wären, wie die der sonstigen handschriftlichen Überlieferung im Palimpsest.

Nachdem Strelitz in seiner Breslauer Dissertation[1]) nachzuweisen gesucht hatte, dafs die altera manus nicht einem späteren Interpolator, sondern einem Manne gebühre, welcher an der Hand eines anderen Manuskripts die Fehler und Versehen des Schreibers zu korrigieren gesucht habe, ist die Frage neuerdings wieder durch C. Pfaff de diversis manibus, quibus Ciceronis de republica libri in codice Vaticano correcti sunt (Heidelbergae 1883) in umsichtiger Weise geprüft worden.

Pfaff wurde in seinen Studien durch Mau in Rom aufs liberalste unterstützt und dieser Gelehrte machte die wichtige Entdeckung (p. 3), dafs die Verbesserungen im Palimpsest zwei Korrektoren gebührten, welche (neben dem Kodex C als c und c′ bezeichnet) durch die Farbe der Tinte und die Schriftzüge unterschieden werden könnten. Der erste Korrektor (c) hat einzelne Verbesserungen entweder nach dem archetypus oder nach Gutdünken hinzugefügt. Der zweite dagegen (c¹) zog eine andere Handschrift der Schrift de republica zu Rate und verbesserte danach die Schriftzüge des Schreibers oder des ihm nahe verwandten ersten Korrektors.

Auf eine Anfrage an Mau meinerseits, was von der Korrektur über quinquagesimo fere zu halten sei, erhielt ich nicht nur in freundlichster Weise die Nachricht, dafs dieselbe zweifellos nicht dem zweiten Korrektor (c¹) angehöre[2]), sondern daneben auch folgendes (hier etwas verkleinertes) Facsimile der Schriftzeichen im Palimpsest:

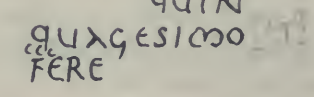


Danach ist die Annahme ausgeschlossen, es sei ccc aus einer besseren Handschrift nachgetragen. Diese Zahl bezw. ähnliche Buchstaben standen entweder bereits im Archetypus oder sie werden der Willkür des ziemlich unwissenden ersten Korrektors zu verdanken sein. Ja, selbst im ersten Falle sind sie von zweifelhaftem Werte. Denn ihre Stellung über den Buchstaben FE

[1]) dissert. Vratislav. 1874.

[2]) Diese Worte Maus überheben mich einer speziellen Polemik gegen Franckens Ausführungen in Revue de l'Instruction publ. f. 39. p. 34.

läfst eher eine Korrektur dieser Buchstaben als eine Jahreszahl vermuten.

Ein trecentesimo hätte entweder vor quinquagesimo oder mit et verbunden nach dem Zehner gesetzt werden müssen. Die Stellung von CCC ist aber schon deshalb nicht gleichgültig, weil wir es mit einem Schreiber zu thun haben, welcher ohne viel Verständnis[1]) die Schriftzeichen des archetypus nachmalt.

Im günstigsten Fall wäre also zu statuieren, dafs CCC in der That bereits ebenso im Archetypus übergeschrieben gewesen wäre, und dafs uns damit die Spuren eines bereits älteren Versehens erhalten seien. Denn die Möglichkeit, dafs der Abschreiber (C) und der erste Korrektor (c) trecentesimo quinquagesimo im Archetypus gefunden, ersterer quinquagesimo geschrieben, letzterer $^{ccc}$ nachgetragen haben sollte, ist kaum ernstlich in Erwägung zu ziehen, und bei der thatsächlich ungemein grofsen Abhängigkeit beider von ihrer Vorlage nicht denkbar[2]).

Schon danach hätte sich Matzat nicht bei der Erwägung beruhigen dürfen (A. 1), dafs „allseitiges Einverständnis herrsche" „über die Identität" der Enniusfinsternis mit der vom 21. Juni 400 v. Chr.

Man staunt billig vor der Leichtfertigkeit, mit der ein ganzes neues System der römischen Chronologie hervortritt, welches so gut wie allein auf dieser Korrektur im Palimpsest beruht. Kaum glaublich wird es aber späteren Geschlechtern erscheinen, dafs bei dieser prekären Lage der Überlieferung drei weitere Kriterien, welche Cicero selbst zur Bestimmung der Jahreszahl angiebt, teils gar nicht, teils nur ganz obenhin beachtet worden sind.

Cicero fährt nämlich fort:

atque hac in re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam, quae Nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo; quibus quidem Romulum tenebris etiam si natura ad humanum exitum abripuit, virtus tamen in caelum dicitur sustulisse.

---

[1]) Vgl. Pfaff S. 3 f.

[2]) Nicht selten werden von c Worte, welche bereits im C(odex) ähnlich standen, noch einmal übergeschrieben, offenbar in der Absicht, auch eine geringe Variante des archetypus zum Ausdruck zu bringen.

Damit sagt Cicero bezw. Scipio bei Cicero aufs bestimmteste dreierlei:

1. Von der Enniusfinsternis ist man durch Berechnung früherer Finsternisse auf das Todesjahr des Romulus zurückgelangt.

2. Von Nonis Iuniis konnte genau auf den Todestag des Romulus zurückgerechnet werden.

3. Diese Finsternis war bei Ennius und in den annales maximi verzeichnet; die genauere Angabe des Jahres nur in letzteren (denn Ennius rechnete von seiner Zeit 700 Jahre bis zu Roms Gründung).

Zu diesen drei Kriterien bietet endlich der Vers des Ennius selbst noch ein viertes. Ennius mufs

4. den Ausdruck nox in Beziehung zu dieser Finsternis gebraucht haben.

Was ersehen wir aus diesen vier Kriterien für die Zeit, bezw. die Jahreszahl der Sonnenfinsternis?

Zur Verwertung des ersten wie des zweiten Kriteriums ist die Vorfrage zu lösen: Haben die alten Römer der beiden letzten Jahrhunderte vor Christo die Fähigkeit besessen, Finsternisse mit einiger Genauigkeit zurück zu berechnen oder vorauszusagen?

Nachdem die von Sulpicius Gallus handelnden Stellen[1]), welche deutlich berichten, dafs schon dieser Mann († 150 v. Chr.) die Fähigkeit besessen habe, Finsternisse auf Tag und Stunde vorauszusagen, mehrfach dahin gedeutet worden sind, dafs er nur ein gewisses Bewufstsein der regelmäfsigen Wiederkehr dieser Erscheinungen gehabt habe, ist es erwünscht, einige Thatsachen reden zu lassen:

1. Roms Gründungstag wurde seit Festsetzung des Gründungsjahres Ol. 7, 2 auf die Palilia 750 v. Chr. verlegt.

An jenem Tage sollte eine Sonnenfinsternis stattgefunden haben. Laut Pingré fand eine Finsternis am 24. April jul. 750 v. Chr. statt. Das ist eine so geringfügige Differenz, dafs dadurch die Thatsache mehr bestätigt, als widerlegt wird, dafs die Römer die Fähigkeit besessen haben, auf weite Entfernungen hin die Zeit von Finsternissen nahezu richtig zu berechnen.

2. Tarutius verlegte, nach Plutarch Romulus 12, eine Sonnenfinsternis auf Ol. 2, 1. 23 Choiak. Das ist, da Plutarch nach Daten

---

[1]) zusammengestellt bei Matzat 1, 342 A. 2.

des festen alexandrinischen Jahres rechnet[1]), der 19. Dezember 772. Zu diesem Datum bietet Pingré keine Sonnenfinsternis. Aber, was die Hauptsache ist, dieselbe ist mit Hilfe des chaldäischen Cyklus richtig von der Finsternis vom 24. Februar 50 v. Chr. zurückgerechnet und die Mondphase (Neumond) ist wenigstens auf den Tag richtig getroffen[2]).

3. Vor allem aber verdient doch Beachtung, dafs die Griechen schon seit Jahrhunderten auf den Tag, ja bis auf die Tageszeit genau Finsternisse berechnen konnten. Wenn bereits Thales Finsternisse vorausgesagt, die grofsen Astronomen Meton, Eudoxos, Hipparch die genauesten Berechnungen angestellt hatten, da sollten die Römer, welche im Verkehr mit Ennius und Polybius lebten, nachdem bereits seit über einem Jahrhundert ein lebhafter Verkehr zwischen den gebildeten Kreisen Roms und denen Griechenlands herrschte, ohne alle Kunde jener sehr einfachen, seit uralter Zeit bekannten Theorie geblieben sein?

Es giebt nur eine ratio, Finsternisse vorauszusagen oder zurück zu rechnen. Nach 223 synodischen Monaten, $6585\frac{1}{3}$ Tagen, 18 Jahren (worunter 4 Schaltjahre) $11\frac{1}{3}$ Tagen, (bei 5 Schaltjahren $10\frac{1}{3}$ Tagen) kehren die Finsternisse in derselben Ordnung und Gröfse wieder.

Mit Hilfe dieser Regel berechneten die Griechen seit Jahrhunderten, die Chaldäer seit fast einem Jahrtausend die Finsternisse und wenn Sulpicius Gallus ein Buch hierüber schrieb, zu einer Zeit, da schon die angesehensten Gelehrten Griechenlands nach Rom kamen, ihre Schriften eifrig studiert wurden und umgekehrt viele Römer in Sicilien und Griechenland Studien zu machen Gelegenheit hatten, so heifst es doch dem römischen Gelehrten eine geradezu lächerliche Arroganz zuschreiben, wenn er sich mit einer Weisheit hervorgewagt hätte, über die ihn ein rechtschaffener griechischer Hofmeister hätte verlachen können.

So hat denn auch Matzat, welcher früher (1, 343) sogar noch dem Tarutius eine sonderbare Unkenntnis des chaldäischen Cyklus[3])

---

[1]) Boeckh, Sonnenkreise der Alten 202 f.

[2]) Näheres vergl. in meinem Aufsatze (Philologus 1886, 45. 3 S. 439 f.): „Der Gründungstag Roms".

[3]) Ein ähnliches Versehen hat neuerdings Holzapfel in seiner römischen Chronologie bei Varro für möglich gehalten. Dieser soll statt 223 synodischen Monaten 223 Jahreszwölftel genommen haben. Obige Rechnungen zeigen die

zuschrieb, jetzt anerkannt, dafs dieser wie ein Sulpicius Gallus diesen Cyklus gekannt haben müsse.

Kehren wir mit diesem Ergebnis unserer Untersuchung zu den vier von Cicero angegebenen Kriterien zurück.

1. Kriterium. Von der Enniusfinsternis ist man durch Berechnung früherer Finsternisse auf das Todesjahr des Romulus zurückgelangt.

Von 400 v. Chr. konnte man in 17 Cyklen auf Ende 707, in 18 Cyklen auf 725 v. Chr. zurückrechnen, niemals aber auf ein Jahr, welches je als Todesjahr des Romulus bezeichnet worden ist. Diese abweisende Behauptung ist jetzt zu beweisen.

Wann ward Romulus' Tod angesetzt? Ist nicht etwa die Chronologie seiner Lebenszeit ebenso mythisch wie diese selbst?

Schon der Umstand, dafs man den Tag seines Todes, den Tag der Gründung Roms und bald sogar Geburts- und Konzeptionsstunde berechnete, zeigt, dafs Romulus' Lebenszeit, wenn nicht in der Geschichte, so doch in der Sage feststand.

In meinem Aufsatze „Das catonische Gründungsdatum Roms" (Fleckeisen Jahrb. 1885 S. 553) zeigte ich, dafs nach den älteren noch bei Cicero de republica erhaltenen Regierungszahlen der römischen Könige auf die 6 Könige nach Romulus' Tode 201 Jahre oder 6 Menschenalter + 1 Jahr für das lange Interregnum nach Romulus' Tode angesetzt worden seien. Wer aber um die Mitte des zweiten Jahrhunderts schrieb oder rechnete — und von solchen Männern kann, da das Gründungsjahr Roms erst damals fixiert zu werden begann[1]), frühestens der Todestag des Romulus fest angesetzt sein — bei Zählung der republikanischen Jahre einer natürlichen Rechnung folgend, ein drittes Decemviratsjahr mitzählte, vier Eponymen der sogen. Diktatorenjahre überging, mufste auf (509 + 1 − 4 =) 506 v. Chr. das erste Konsulat verlegen.

Das that Cicero de republ. 2, 28, indem er den Beginn von Tarquinius II. Regierung 531[2]), das 25 Jahre später fallende erste Konsulat also 506 ansetzte (siehe oben S. 23).

---

Unrichtigkeit dieser Hypothese. Auch Seecks sonderbare Rechnungen (Kalendertafel der Pontifices 120 f.) und Franckens Mutmafsungen (Revue de l'Instruction publique t. 39 p. 33) werden wohl durch die im Text gegebenen Ausführungen als erledigt gelten können. Vgl. meine Anzeige Seecks. philol. Anz. 16, 2.

[1]) Fleckeisen, Jahrb. 1885 S. 553 f.

[2]) Bei Olympiadenangaben über die Regierungszeiten der Könige, deren

Je nachdem nun also die alte Amtsjahrrechnung beibehalten oder die jüngere annalistische Zählung zu Grunde gelegt wurde, war, 20 volle Jahre zurückgerechnet, 711 oder 708 das 202. Jahr vor Beginn der Republik das Todesjahr des Romulus.

Daneben ward für die Königszeit bald eine veränderte Rechnung vulgär. Ancus' Regierung ward auf 24 Jahre erhöht, Numas Regierung auf 43 Jahre und aufserdem ward ein besonderes Interregnumsjahr nach Romulus' Tod mit in Rechnung gestellt, für die Zeit der Republik aber bis auf Atticus/Varro die annalistische Zählung (von 506 Jahren) beibehalten. Speziell die annales maximi und die nach ihnen schreibenden Annalisten und Historiker, Männer wie Catulus, Claudius, Livius, Cicero bis 46 v. Chr. rechneten 244 Königsjahre von Roms Gründung (Ol. 7, 2) bis zum Beginn der Republik.

Wir kennen die verschiedenen Mittelglieder, welche zwischen einer Rechnung von 238 und 244 Königsjahren, zwischen einem romulischen Todesjahr im 202. oder 208. Jahre vor 506 v. Chr. liegen, nur annähernd genau. Doch ist dieses für unseren Zweck überflüssig. Es ist ja klar, dafs man von 400 v. Chr. mit chaldäischen Cyklen ebensowenig auf irgend ein Jahr zwischen 714 und 708, wie auf dieses letztere zurück rechnen konnte.

2. Kriterium. Von Nonis Iuniis der von Ennius überlieferten Finsternis hat man zurückrechnend die Nonae Quinctiles als Todestag des Romulus herausgefunden.

Diese Angabe ist so bestimmt und so entscheidend, dafs es schwer begreiflich ist, dafs dieselbe nur nebenher beachtet worden ist.

Es ist nicht daran zu denken, dafs irgend ein auch nur halbwegs der Finsternisberechnungen kundiger Römer in 17—18 chaldäischen Cyklen von Nonis Iuniis auf Nonae Quinctiles zurückgerechnet habe. Dazu bedurfte es ca. $30 \times 11$ Tage, also ca. $30 \times 18 = 540$ Jahre.

Nun ist es allerdings nicht allein denkbar, sondern sogar sicher, dafs zeitweise der römische Kalender in Unordnung geraten ist. Aber so lange nicht eine permanente Unordnung angenommen

---

Regierungsjahre ja in einer Anzahl ganzer Jahre fixiert worden sind, ist stets das in dem Olympiadenjahr beginnende römische Kalenderjahr zu verstehen. So rechneten Polybius und Diodor (Mommsen, r. Forsch. 2. 253; Matzat, r. Chron. 1, 85 A. 1).

wird, die ein Menschenalter nach dem Decemvirat (um 400) fast $^1/_2$ Jahr betragen haben müfste, ist nicht daran zu denken, dafs man jemals von Non. Iun. 400 auf Non. Quinct. eines Jahres im 8. Jahrhundert hätte gelangen können.

Gerade diese bestimmte Angabe Ciceros, dafs man ex hoc die (Non. Iuniis), den er bei Ennius und den annales maximi verzeichnet gefunden habe, bis zur Finsternis Non. Quinct. zurückgerechnet habe, zeigt, dafs für die Enniusfinsternis nur an ein Jahr gedacht werden kann, welches einen weit gröfseren Abstand von Romulus' Todesjahr hatte, als das Jahr 400 v. Chr.

3. Kriterium: Diese Finsternis war bei Ennius und den annales maximi verzeichnet, die Jahresangabe nur bei letztern.

Bereits oben hob ich zur Begründung hervor, dafs die Jahresangabe nicht bei Ennius gestanden haben könne. Sie pafst erstlich nicht in einen ennianischen Vers. Sodann rechnete Ennius 700 Jahre von seiner Zeit aus bis zu Roms Gründung[1]). Auch wird der Dichter bei einer fortlaufenden Schilderung der seinen Hörern vertrauten Erzählungen wohl nicht so geschmacklos gewesen sein, auf einmal eine bestimmte Jahreszahl dazwischen zu schieben.

Vor allem aber kommt nach dem, was in oben genanntem Aufsatze nachgewiesen ward[2]), in Betracht, dafs man damals, als Ennius dieses dichtete (um 184 v. Chr.) noch gar nicht ab urbe condita rechnete.

Wie steht es nun mit der Wahrscheinlichkeit, dafs die annales maximi zum Jahre 400 v. Chr. bereits eine Sonnenfinsternis überliefert haben sollten?

In den Zeiten des zweiten punischen Krieges und nachher berichten die annales maximi über Sonnenfinsternisse, selbst wenn sie nur partiell waren[3]). Zuweilen finden wir sogar das spezielle Datum bei Livius — offenbar aus den annales maximi, wenn auch indirekt entnommen[4]).

---

[1]) Zur Begründung und Erklärung vgl. Fleckeisen. Jahrb. 1885 S. 552 f. Lucian Müller Qu. Ennius S. 177.

[2]) Fleckeisen, Jahrb. a. O.

[3]) Livius 22, 1, 9: in Sardinia . . . solis orbem minui visum. Liv. 30, 38, 8: Cumis solis orbis minui visus.

[4]) Wie wenig die annales maximi später direkt benutzt sind. hat Seeck, Kalendertafel 84 f. gezeigt.

Vor 217 v. Chr. [1]) ist uns aus römischen Quellen nichts über eine Sonnen- oder Mondfinsternis überliefert.

Dafs dabei der Zufall eine Rolle spielen kann, und vielleicht auch schon einige Zeit vorher offizielle Aufzeichnungen über solche Naturmerkwürdigkeiten gemacht sind, wird jeder bereitwillig zugeben.

Dafs aber zwischen 400 und 217 keine Finsternis überliefert sein sollte, und nur aus ersterem Jahre, das wäre doch mehr als sonderbar.

Ferner: Sollten wirklich schon vor dem gallischen Brande annales maximi regelmäfsig geführt und schon damals die prodigia mit speziellem Datum aufgezeichnet sein? Ja sogar damals schon eine partielle Sonnenfinsternis, worauf gleich unter 4 zurückzukommen ist, offiziell notiert worden sein?

Diese Frage braucht nur aufgeworfen zu werden, um von jedem Kenner der römischen Annalistik abgewiesen zu werden.

Hätten wir gleichzeitige historische Aufzeichnungen aus der Zeit bald nach dem Decemvirat, so hätten dieselben nicht so spurlos im gallischen Kriege vernichtet sein können, so wären sie sicherlich bald nachher nach Möglichkeit rekonstruiert worden.

Ich beschränke mich hier auf Wiederholung eines Satzes aus Wochenschr. für klass. Philol. 1885 No. 40 S. 1267:

Die Anfänge einer gleichzeitigen Annalistik fallen frühestens ein Jahrhundert vor, die genaue Verzeichnung der prodigia erst in die Zeit des ersten punischen Krieges und verweise in betreff des zweiten Punktes daneben noch auf Bernays, Rhein. Museum 12, 436 [2]).

Wenn es nun schon durchaus unwahrscheinlich ist, dafs die Stadtchronik schon zum Jahre 400 v. Chr. eine Sonnenfinsternis verzeichnet haben sollte, auch gar kein epochemachendes Ereignis, mit welchem dieselbe in der Erinnerung verknüpft sein konnte [3]), in jene Zeit fällt: so liegt die Sache noch ungünstiger in Bezug auf Ennius.

---

[1]) Seeck, Kalendertafel 67 macht hiergegen Einwendungen ohne Belang.

[2]) Hiergegen bemerkt Francken neuerdings Revue de l'Instruction publique en Belgique 1886, t. 39 p. 32: une disette, une famine, le décès d'un magistrat, l'inondation du Tibre et mille autres choses sont, surtout pour une nation superstitieuse, de graves catastrophes. Diese Bemerkung träfe nur dann das Richtige, wenn bereits 400 v. Chr. das Jahrbuch des pontifex geführt worden wäre.

[3]) Gött. Gel. Anz. 1885 S. 252 f.

Nach Lucian Müllers Buch Qu. Ennius wird kein Mensch den Ennius für einen Verseschmied halten, welcher nach Art der mittelalterlichen Reimchroniken[1]) das Stadtbuch mit seinen prodigia einfach in Verse gebracht hat. Und nichtsdestoweniger sollte Ennius seine Schilderung der Kämpfe um Veii, von denen sonst doch kein irgendwie bestimmtes Detail überliefert war, mit einem „Nonis Iunis soli luna obstitit“ unterbrochen haben?

4. Das vierte Kriterium der Sonnenfinsternis bei Ennius ist dem Enniauischen Verse selbst zu entnehmen:

Sie mufs von einer derartigen Gröfse oder Beschaffenheit gewesen sein, dafs der Dichter mit Recht fortfahren konnte et nox . . . .

Auf dieses Argument ist bisher so gut wie allein entscheidendes Gewicht gelegt worden und es soll auch hier nicht unberücksichtigt bleiben.

Zweierlei mufs aber vorab in Erinnerung gerufen werden.

Zunächst ist zu beachten: wir kennen die Fortsetzung des mit nox abbrechenden Verses nicht, ja nicht einmal das Prädikat[2]) zu nox. Dieses mahnt zur Vorsicht; denn jeder Schlufs, welcher allein auf das Wort nox gegründet wird, ist in dem Mafse unsicher, als es die Beziehung dieses Wortes selbst ist.

Sodann aber darf nicht vergessen werden, dafs Ennius ein Dichter war und wenn auch nicht ohne Grund, so doch unter Umständen Licht und Schatten schärfer verteilen durfte. Wo es aber die Ökonomie seiner Dichtung, namentlich historisch bedeutsame Vorgänge wünschenswert machten, mufste es einem Dichter gestattet sein, in Einzelheiten etwas freier mit der historischen Überlieferung umzugehen.

Was heifst nun das in Frage stehende et nox? Der Mond trat vor die Sonne und Nacht!

Nicht selten[3]) ist an Nachtzeit gedacht worden und danach

---

[1]) Etwa wie Nicolaus von Jeroschin die Chronik des Peter von Duisburg gereimt übertrug (vgl. Scriptores rerum Prussicarum 1. B.).

[2]) Wer obstitit auch zu nox zieht, macht den Ennius zu einem Stümper. Vielleicht könnte ein „erat“ zu supplieren sein; wahrscheinlich folgte ein anderes Verbum.

[3]) So neuerdings wieder in der nach Abschlufs dieser Untersuchung erschienenen Abhandlung Franckens quelques mots sur Cicéron de republica 1, 25 (Revue de l'Instruction publique en Belgique 1886 t. 39 p. 30). Francken geht von der soeben zurückgewiesenen Eventualität aus, als sei obstitit auch

dann behauptet worden, Ennius habe eine dicht vor Beginn der Nacht eintretende Verfinsterung gemeint.

Das ist jedenfalls unrichtig.

Eine solche Kombination wäre doch im höchsten Grade geschmacklos und sähe einem frostigen Scherz verzweifelt ähnlich. Eine partielle Sonnenfinsternis fällt allerdings kurz vor Sonnenuntergang etwas mehr in die Augen, als um Mittag. Aber an derartige feine Unterschiede, wie sie ein astronomisches Handbuch etwa heutzutage bieten mochte, kann doch das Publikum des Ennius und somit auch Ennius nicht gedacht haben[1]). Vielmehr mufste jeder Hörer daran denken, dafs die Nachtzeit gerade die Beobachtung des Phänomens unmöglich mache und war daher dieser Zusatz von einem Dichter, welcher das Wunderbare des Vorgangs besonders hervorheben wollte, unter allen Umständen zu vermeiden.

Dazu kommt dann, dafs Ennius das Wort nox für die verschiedensten Arten der Dunkelheit oder der Verfinsterung gebraucht, ohne jede Beziehung zur Nachtzeit. Ich führe hier nur zwei Stellen an: Cicero de divinatione 1, 48, 107:

Interea sol albus recessit in infera noctis.

Exin candida se radiis dedit icta foras lux.

Macrobius Sat. 6, 1, 14: Ennius in primo ‚cum superum lumen nox intempesta teneret'.

Schon diese Stellen geben andererseits auch positive Andeutungen über das, was die Worte bedeuten: „Der Mond stellte sich vor die Sonne und eine Verdunkelung" („trat ein" oder „lagerte sich über alles").

Nach diesen Vorbemerkungen ist zu fragen: Hätte Ennius so über die Finsternis von 400 v. Chr. reden können?

Die Gröfse dieser Sonnenfinsternis gab v. Oppolzer[2]) kurz vor Sonnenuntergang, wo sie ihr sichtbares Maximum erreichte, auf 8,2 Zoll an. Herr Dr. Ginzel behauptet jetzt auf Grund noch-

---

Prädikat zu nox. Selbst in diesem Falle wäre übrigens die Übersetzung „die Nachtzeit stellte sich vor die Sonne" noch bei weitem ungeschickter, als „der Mond und eine Verdunkelung traten der Sonne in den Weg". Eine derartige Ausdrucksweise ist, wie Francken selbst zugesteht, zumal bei Dichtern nicht ungewöhnlich.

[1]) Ich denke, die Möglichkeit, dafs Ennius etwas schrieb, dessen Sinn seine Leser nicht verstehen konnten, ist doch wohl ausgeschlossen.

[2]) Syzygientafeln für den Mond 1881 S. 35.

maliger Berechnungen, dafs die gröfste sichtbare Phase 9,9z Zoll betragen habe [1]).

Danach wäre es, wie ich zugeben mufs, in der That denkbar, dafs Ennius bei der Sonnenfinsternis vom Jahre 400 v. Chr. die Worte et nox hinzugefügt hätte.

Aber die Opposition richtete sich hier weniger gegen die Möglichkeit, dafs Ennius von einer $^3/_4$-Verfinsterung der Sonne nox habe gebrauchen können, als dagegen, dafs eine solche Verfinsterung im Jahr 400 v. Chr. ein derartiges Aufsehen habe machen können, dafs sie in der Erinnerung aller haften geblieben sei, so dafs sie schon damals als „nox", als ein besonderes wichtiges Phänomen im Stadtbuch eingetragen worden sei. In den annales maximi kann Ennius auch bei einem solchen Grade der Verfinsterung noch nicht den Ausdruck nox gefunden haben.

Es käme also hier auf eine freiere Übertragung der annales maximi durch Ennius, auf eine poetische Licenz heraus, und in diesem Falle ist das Wort nox als Beweismittel für die Finsternis von 400 wertlos, ja jede andere Finsternis, bei welcher eine ähnliche poetische Freiheit besser begründet erscheinen dürfte, würde den Vorzug verdienen.

Jedoch, es ward oben dargelegt, weshalb es nicht ratsam sei, an dieser Stelle aus dem Worte eines Dichters in einem unvollständigen Satze zu viel schliefsen zu wollen, und so mag denn in Hinsicht dieses vierten Kriteriums der Sonnenfinsternis zugestanden werden, dafs es für sich allein nicht gegen die bei Cicero übergeschriebene Jahreszahl spricht.

Um so entscheidender reden die drei übrigen und wer auch nur etwas unbefangenen kritischen Sinn sich bewahrt hat, der wird anerkennen müssen, dafs es unmethodisch wäre, eine in jeder Beziehung verdächtige Lesart im Widerspruch mit drei von Cicero so bestimmt und unzweideutig ausgesprochenen Behauptungen festhalten zu wollen.

Der negative Satz, dafs nach Ciceros Worten die Enniusfinsternis Nonis Iuniis nicht ins Jahr 400 v. Chr. gehören könne, sollte über jeden Zweifel erhaben sein und schon damit kommt dann der eine der beiden festen Punkte von Matzats System in

---

[1]) C. M. Francken, de Zoneclips van Ennius in Verslagen en Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen 3de Reeks Deel I. 1884 p. 272.

Wegfall. Aus dem zweiten allein etwas zu Gunsten desselben schliefsen zu wollen, dürfte wohl selbst seinem Erfinder nicht einfallen, und damit kann dasselbe dann wohl als definitiv abgethan erscheinen.

---

Wenden wir uns jetzt zu Ennius zurück.

Der Nachweis, welche Sonnenfinsternis Ennius gemeint habe, könnte im Anschlufs an die Lesart Ciceros gegeben werden. Gefordert müfste wenigstens werden, dafs eine möglichst geringe und leichte Korrektur an der Zahl vorgenommen werde, wenn anders der Vorschlag auf allgemeine Aufnahme hoffen dürfte.

Aber sicherer ist es, von den beiden ersten Angaben Ciceros auszugehen, vor allem von der zweiten, welche die Hauptentscheidung bietet.

Cicero sagt, es sei von der Sonnenfinsternis an den Nonae Iuniae bis auf die Sonnenfinsternis an den Nonae Quinctiles zurückgerechnet worden.

Da das Datum einer Finsternis, welche 18 Jahre früher fiel, um 11 Tage rückwärts lag, so ergiebt sich, dafs man ca. $30 \times 18$ Jahre zurückrechnen mufste, um ein Finsternis-Datum zu gewinnen, welches ca. $30 \times 11$ Tage rückwärts lag.

Solange das Datum Nonis Iuniis festgehalten wird, mufs — wenn anders nicht eine ständige Unordnung im römischen Kalender angenommen wird — die Finsternis Nonis Iuniis ca. 500 Jahre später eingetroffen sein, als diejenige, welche durch Rückrechnung von ihr an den Nonae Quinctiles (714—708) angesetzt worden ist.

Ebenso sicher, als der vorher gewonnene negative Satz, steht also der positive, dafs die von Ennius gemeinte Finsternis nur in die Zeiten des Ennius gehören könne.

Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, dafs durch diese Lösung, und zwar nur durch eine derartige Lösung der gestellten Aufgabe das dritte von Cicero aufgestellte Kriterium seine hinreichende Berücksichtigung findet.

Zu Ennius Zeit wurden nicht nur Jahr für Jahr die annales maximi geführt, sondern auch sorgfältig die in Rom und Mittelitalien beobachteten prodigia notiert. Ennius aber, welcher die frühere republikanische Geschichte nur übersichtlich in einem

Buche behandelt hat[1]), ward in der von ihm selbst mit durchlebten Geschichte ausführlicher und hat daselbst auch nebensächliche Dinge, wo es das ästhetische Interesse oder politische Rücksichten empfahlen, ausführlicher behandelt.

Treffend erwähnt auch v. Oppolzer mir gegenüber brieflich, daſs Ciceros Worte dazu führten, „Ennius müsse Selbsterlebtes berichtet haben“. Dafür spreche, „daſs Cicero diesem Bericht ein so festbegründetes Vertrauen entgegenbringe, was wohl nur einem unmittelbaren Zeugen erwiesen werden dürfe“.

Jetzt wäre allerdings die Auffindung der von Ennius erwähnten Finsternis nicht schwer und sie müſste in sein letztes Jahrzehnt (z. B. 714 — [30. 18] = 174/3) fallen, wenn nur nicht gerade während der Zeit, da Ennius in Rom war, der römische Kalender in jene bekannte merkwürdige Unordnung geraten wäre, welche eins der Hauptprobleme der römischen Chronologie bildet.

Da es nun zwar feststeht, daſs zwischen 200—168 v. Chr. der römische Kalender dem julianischen Kalender um 2—3 Monate voraus war, a priori aber kaum für irgend ein Jahr mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann, mit welchem julianischen Datum Nonae Iuniae zu gleichen seien, so wenden wir uns zu dem ersten Kriterium zurück und fragen, in welchem der Jahre 714—708 v. Chr. — denn von diesen kann nur die Rede sein[2]) — haben die kundigen Römer und Griechen des 2. Jahrhunderts, ein Cato, Sulpicius Gallus, Scipio, Polybius und später nach diesen Cicero in der Schrift de republica, Romulus' Tod angesetzt?

Wenn wir die von Pingré angeführten Finsternisse mustern, so könnten allenfalls die 3 Finsternisse von

| | |
|---|---|
| 28. Juli 710 | 7¼ Uhr Abends |
| 17. Juli 709 | 8¾ Uhr Morgens |
| 7. Juli 708 | 2 Uhr Morgens |

in Betracht kommen. Es darf nach dem, was oben über die Finsternisberechnungen der Alten ausgeführt worden ist, nicht angenommen werden, daſs Finsternisse im März (711) oder im September (712) von Cicero oder seiner Quelle mit einer solchen an den nonae Quinctiles identifiziert worden sind.

---

[1]) Das 4. Buch reichte von der Vertreibung der Könige bis zu Roms Einnahme, das 5. bis Pyrrhus. Die punischen Kriege umfaſsten 4 Bücher. L. Müller, Q. Ennius 163 f.

[2]) s. oben S. 91.

Bei der Entscheidung unter diesen 3 ist natürlich auf die Tagesstunde kein Gewicht zu legen.

Wenn nur der synodische Monat um einige Sekunden zu kurz oder zu lang angesetzt wurde, mufste im Verlauf von 500 Jahren die Differenz der antiken und der richtigen Rechnung auf einige Stunden anwachsen.

Auch möchte ich nicht auf die völlige Übereinstimmung im Datum — 7. Juli = nonae Quinctiles 708 — viel Gewicht legen. Cato und Sulpicius Gallus, Scipio und Cicero rechneten natürlich nicht nach julianischem, sondern nach altrömischem Kalender.

Ebendeshalb aber ist es unwahrscheinlich, dafs — eine einigermafsen korrekte Rechnung vorausgesetzt — Nonae Quinctiles einem viel späteren julianischen Datum entsprochen haben sollte. Bei einem Mondjahr oder Mondsonnenjahr von 354 Tagen[1]) konnte wohl das julianische Datum zurückbleiben, nicht vorauseilen.

Zu Gunsten des 7. Juli 708 v. Chr. sprechen übrigens mehrere andere entscheidende Gründe.

In meinem Aufsatz „Das catonische Gründungsdatum Roms“ habe ich erwiesen, dafs bereits Cato im grofsen und ganzen der späteren annalistischen Zählung der republikanischen Zeit, wie sie beispielsweise bei Livius und bei Cicero (bis zum Jahr 708) vertreten ist, folgt. Cato zählte seit dem Decemvirat 4 Eponymen weniger als Flavius-Varro, aufserdem aber ein drittes Decemviratsjahr: (509 + 1 — 4 =) 506 v. Chr. war nach ihm also 1. Jahr der Republik.

Da nun die ältere, noch von Cicero de republica festgehaltene Rechnung auf Romulus 37, auf die übrigen Könige, wie wir sahen, 200 + 1 Jahre zählte, indem sie nämlich 6 Menschenalter und eine mindestens jährige Interregnenzeit (500 Tage) bis zu Romulus' Tod, diesen demnach ins 37. seiner Regierung, ins 202. Jahr vor das erste Konsulat verlegte, so ist danach der 7. Juli 708 als das jener älteren Rechnung entsprechende Todesdatum des Romulus anzusehen.

Noch wichtiger ist, dafs die in einer der Finsterniscyklen von 710 und 709 v. Chr. stehenden Finsternisse aus Ennius' Zeit in Italien sämtlich unsichtbar oder doch kaum bemerkbar gewesen

---

[1]) Das spätere 355tägige Jahr wird schwerlich schon vor dem Kalender des Numa angesetzt worden sein.

sind. Die bei Pingré unter 223 und 222[1]), 205 und 204, 187 und 186 erwähnten Finsternisse sind entweder in Europa überhaupt nicht sichtbar oder es hat nur eine Bedeckung der Ränder stattgefunden.

Somit kommt auch hier wieder nur die Finsternis von 708 v. Chr. als Endpunkt der Rechnung in Frage, und nur eine solche kann Ausgangspunkt derselben gewesen sein, welche mit ihr in gleichem Cyclus enthalten war. Solche sind aus Ennius' Zeit laut Pingré die vom 25. April 221 6¾ Uhr Morgens und 6. Mai 203 1¾ Uhr Nachmittags[2]).

Eine von beiden mufs Ennius an den Nonis Inniis des altrömischen Kalenders angesetzt haben.

Von diesen beiden einzig möglichen Finsternissen, welche Ennius gemeint haben könnte, kann wiederum nur die zweite ernstlich in Betracht kommen.

Die Finsternis am 6. Mai jul. 203 v. Chr. war die erste, welche Ennius in Rom mit erlebte, und nur wenn diese im Texte des Cicero angegeben war, ist eine Änderung der überlieferten Zahl ohne Härte möglich.

221 v. Chr. ist = V. 533, 203 = V. 551, ersteres der annalistischen Zählung Ciceros entsprechend 530, dieses 548.

Als Cicero schrieb, war bereits die neue Rechnung, welche Atticus und Varro in Kurs setzten, im Anzuge und er konnte daher mit einem fere abrunden, ersteres zu 530, dieses zu 550.

Die Änderung quingentesimo tricesimo (DXXX) ist bedeutend weniger leicht als die Änderung quingentesimo quinquagesimo (DL). Ein D konnte leicht ausfallen und hernach die Zahl aus einem anderen Kodex nachgetragen,

ↃI in CCC

korrumpiert werden.

Entscheidend aber ist, dafs noch heutzutage die epochemachende Bedeutung der Sonnenfinsternis vom 6. Mai 203 v. Chr. dargethan werden, ja bewiesen werden kann, wie gerade die mit ihr ver-

---

[1]) Diese waren 27 Cyclen von 710 bez. 709 entfernt; die folgenden 28 bez. 29 Cyclen.

[2]) Nach Oppolzers Berechnungen (s. darüber S. 102) 3—4 Uhr mittags in Rom sichtbar. Die weiterhin entsprechende Finsternis vom 16. Mai 185 v. Chr. war in Europa nicht sichtbar.

knüpften Ereignisse von Ennius[1]) ungemein ausführlich behandelt worden sind.

Die Nonae Iuniae 551 waren 19 Tage vor der Gefangennahme des Syphax[2]) und also bald nach der ca. 1 Monat früher fallenden Niederlage des Syphax und Hasdrubal auf den „grofsen Feldern“.

Unmittelbar nach dieser Niederlage ward in Karthago Hannibals Rückkehr beschlossen und ihm durch ein Staatsschiff der Auftrag, schleunig zurückzukehren. So berichtet Livius 30, 9, 8 (nach Polybius vgl. Zielinski, Der zweite punische Krieg, 88 f. 94) deductae ergo postero die naves, simul et legati in Italiam profecti; raptimque omnia stimulante fortuna agebantur (vgl. auch 30, 19, 2. 12. 20, 1 f.). Daneben kommt hier Silius Italicus' Schilderung 17, 150—385 in Betracht, welcher, wie gezeigt werden kann, nach Ennius schreibt, ja an dieser Stelle nur eine neue und erweiterte Bearbeitung des alten ennianischen Gedichtes bietet.

An einer andern Stelle[3]) hoffe ich den Beweis erbracht zu haben, dafs Silius Italicus im 17. Buche nicht nur in der Hauptdisposition, sondern an manchen Stellen bis ins Einzelste hinein dem Ennius gefolgt ist[4]).

Wie bei Ennius Juppiter den Untergang Karthagos verkündet (Serv. ad Aen. 1, 20) und Juno wieder mit den Römern ausgesöhnt wird, so steht dies bei Silius 17, 371

Sic Juno, et contra breviter sic Iupiter orsus:
Do spatium muris, ut vis, Carthaginis altae;
Stent lacrimis precibusque tuis. Sed percipe coniux
Quatenus indulsisse vacet. Non longa supersunt
Fata urbi. — — —

und vorher Silius 17, 358

Tum supplex Iuno: neque ego, mutare laborans
Quis est fixa dies, pendenti nube resedi. — — —
Et cecidit iam primus amor, nil fila sororum
Adversus posco.

---

[1]) Aus dem Frühjahr 221 v. Chr. ist dagegen kein irgendwie bedeutsames Ereignis bekannt.

[2]) Diese war a. d. VII Kal. Quinct. vgl. meine Abhandlung Jahrb. 1885, S. 773 und unten S. 108. — Hypothesen, welche die Niederlage des Syphax ins Jahr 202 v. Chr. verlegen möchten, verdienen keine ernsthafte Berücksichtigung.

[3]) in einem der nächsten Hefte von Fleckeisens Jahrbb. 1886.

[4]) vgl. auch L. Müller, Q. Ennius S. 173 f.

Noch wichtiger aber ist, dafs Silius die Beschreibung des Sturmes bei Hannibals Überfahrt nicht etwa aus Virgils analogen Partieen im 1. Buche [1]), sondern mit ihm nach einem älteren Muster gedichtet haben mufs. Der beiden bekannte lateinische Dichter kann kein anderer als Ennius sein, der selbst wieder der Schilderung des Sturmes in Homers Odyssee 5 gefolgt ist.

Daraus folgt: der Sturm, den Ennius bei Hannibals Überfahrt besang, ist das Original teils für den bei Silius geschilderten gleichartigen Vorgang, teils für den Sturm, welchen Virgil bei Aeneas' Überfahrt schildert. Ennius hat mit grofser epischer Breite und mit dichterisch freier Verwendung der Naturvorgänge die Bedeutung des Abzugs von Hannibal zu schildern gesucht.

Sollte Ennius dabei das Himmelszeichen vergessen haben, welches den Eintritt jenes aufsergewöhnlichen Ereignisses andeutete? [2])

Bei dieser Sachlage wird es endlich auch möglich sein, ein Bedenken hinwegzuräumen, welches anfänglich von astronomischer Seite gegen die Identifizierung der Enniusfinsternis mit der Sonnenfinsternis vom julianischen 6. Mai 203 v. Chr. geltend gemacht werden konnte.

Herr Professor v. Oppolzer, dem ich brieflich meine Bedenken gegen den vulgären Ansatz jener Finsternis ins Jahr 400 v. Chr. mitteilte und Gründe für den hier erwiesenen Ansatz ausführte, hatte die Güte, diese Finsternis von 203 v. Chr. genauer zu berechnen. Ihr Maximum betrug in Rom zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags nur 6,2 Zoll.

Dazu fügte von Oppolzer die Bemerkung: „Diese Umstände lassen sich mit dem Zusatz des Ennius „et nox“ nicht vereinigen;

---

[1]) Es wäre abgeschmackt, zu behaupten, dafs Silius nicht hie und da auch einige Reminiszenzen dem ihm bekannten Epos Virgils entnommen haben könnte. Aber an den entscheidenden Stellen ist seine Darstellung näher mit Homers Odyssee 5 verwandt, welche Stelle ja das Urbild aller genannten Sturmbeschreibungen ist. — Dieses Quellenverhältnis ist, wie a. a. O. gezeigt worden ist, nur dadurch zu erklären, dafs Silius wie Virgil hier nach gemeinsamem Muster arbeiten.

[2]) Bekanntlich haben die Römer wichtige Ereignisse und Himmelszeichen kombiniert. 202 v. Chr. ward die sub ipsam famam rebellionis in Cumae beobachtete, sehr kleine Finsternis nach Rom rapportiert, ja hernach in die Zeit der Schlacht von Zama verlegt. Die Sonnenfinsternis zur Zeit der Apollospiele 190 und die Mondfinsternis vor der Schlacht bei Pydna sind bekannt.

eine Finsternis von 6,2 Zoll bedingt keine wesentliche Dunkelheit .... ich meine daher, ohne Ihre philologisch-historischen Gründe in Frage ziehen zu wollen, dafs von astronomischer Seite diese Finsternis nicht mit der Enniusstelle zusammenzustellen sei".

Dieses Urteil wäre unbedingt entscheidend, wenn das Wort nox ein Zusatz der annales maximi oder eines gleichzeitig schreibenden glaubwürdigen Annalisten wäre. Ja, selbst bei einem Dichter wie Ennius, der Selbsterlebtes berichtet, eine derartige Übertreibung anzunehmen, wäre bedenklich, wenn nicht nachweislich ganz andere Umstände hinzugekommen wären, welche seinen Ansatz motivieren könnten.

Glücklicherweise aber giebt der Nachweis, dafs Ennius bei der Beschreibung des Sturmes während Hannibals Überfahrt selbst Odyssee 5 nachgeahmt hat, andererseits von Silius und Virgil hier benutzt worden ist, Anhaltspunkte dafür, dafs

1. Ennius gerade an dieser Stelle den Ausdruck nox gebraucht haben müsse, und
2. weshalb es ihm gestattet war, diese Übertreibung oder diese Korrektur an der historischen Wahrheit vorzunehmen.

Wenn es richtig ist, dafs Ennius den Sturm bei Hannibals Überfahrt nach Homers Odyssee schilderte, und andererseits nach Ennius Virgil und Silius dichteten, so mufs, da die Worte des Virgil Än. 1, 89 (nox incubat atra) wie des Silius 17, 253 (noctemque freto imposuere tenebrae) dem homerischen ὀρώρει δ' οὐρανόθεν νύξ entsprechen, Ennius als Vermittler des griechischen Gedankens an dieser Stelle gleichfalls das Wort nox gebraucht haben (vgl. Odys. 5, 294).

Ennius hat eben, wenn anders wir uns Schlüsse über sein Epos aus Silius' 17. Buch machen dürfen, die epochemachende Bedeutung der Rückfahrt Hannibals lebendig zu schildern gesucht und ist dabei dann, indem er die Farben seines Gemäldes dem Homer entlehnte, sehr frei mit den Naturvorgängen umgesprungen. Himmel und Erde wurden in Bewegung gesetzt, um diesen Eindruck zu erhöhen.

Aufserdem giebt es aber noch eine besondere Rechtfertigung für Ennius' Verfahren.

Ennius war in einer andern Lage als sein Vorbild Homer und als seine Nachahmer. Er stellte hier Selbsterlebtes dar und mufste

das Bedürfnis empfinden, durch einen Hinweis auf reale Vorgänge die phantastische Partie seines Werkes dem nüchternen Römer mundgerecht zu machen, und so war es ein geschickter Zug, in die Beschreibung des Unwetters, bei dem manche vielleicht etwas ungläubig den Kopf schütteln mochten, da sie ja in Rom oder in Süditalien nichts derart erlebt hatten, an ein offenkundiges Ereignis der Stadtchronik zu erinnern.

Wenn dabei der in der Stadtchronik verzeichneten Finsternis einige Zoll zur nox fehlten, so ersetzte der Gewittersturm das fehlende Dunkel, wie andererseits die Autorität der annales maximi dem Glauben, dafs auch in der Natur etwas Aufserordentliches vorgegangen sei, als Stütze dienen mufste.

Ich gehe nicht so weit, zu behaupten, dafs Silius bei den Worten noctemque freto imposuere tenebrae an eine Finsternis gedacht haben müsse. Aber bei den hier entwickelten Umständen kann nicht geleugnet werden, das Ennius' Worte soli luna obstitit et nox[1]) sehr wohl sich in die von Silius 17, 252 angeführten Wunderdinge hineinfügen lassen. Hätten sie an jener Stelle gestanden, so wäre erklärt, was Silius zu den Worten noctemque freto imposuere tenebrae veranlafst hat.

Das einzige, was dagegen angeführt werden könnte — der in diesem Fall allerdings sonderbare Anfang „Nonis Iunis“ — ist dann ohne Belang, wenn es sich zeigen läfst, dafs Ennius dieses Datum nicht in diesen Versen, sondern schon einige Verse früher gebracht haben müsse.

Dafür sprechen in der That drei nicht abzuweisende Erwägungen.

Wenn Ennius auch nur annähernd so ausführlich, wie Silius die Vorgänge bei der Abberufung und Abfahrt Hannibals geschildert hat, so mufs er vorher schon mancherlei von jenem Tage berichtet haben und wird ebenso wie Silius 17, 159 (quarta Aurora ratem Dauni devexerat oras et fera ductoris turbabant somnia[2]) mentem) die Bezeichnung des Tages früher gegeben haben, wenn nicht alles trügt, gerade des Silius' Worten ent-

[1]) etwa: Consensere ignes, nimbique et fluctus. et ira Ventorum et subito soli luna obstitit et nox Imposita est terrae atque mari coelumque diemque Poenorum eripit ex oculis.

[2]) Diese Schilderung des Traumes ist sicher ennianisch. Dafs einen solchen bereits eine Quelle des Silius bot, ergiebt sich wohl auch aus Livius 30. 20 iam hoc ipsum praesagiens animo praeparaverat naves.

sprechend, bei der Meldung des Traumes, nicht erst bei der Schilderung des Sturms etwa mit „Nonae Juniae erant“ beginnend.

Sodann aber spricht der Umstand, dafs Cicero hervorhebt, das Datum stehe bei Ennius und den annales maximi entschieden dafür, dafs Ennius dasselbe nicht gerade in dem zitierten Verse erwähnt habe. Denn in den annales maximi, zur Zeit des zweiten punischen Krieges, mufste jeder das Datum vermuten (Seeck a. O. 62[1]). Wenn jenes Datum aber im Verse selbst stand, so hätte Cicero nicht besonders noch einmal beides hervorzuheben brauchen.

Vor allem ist endlich zu beachten, dafs der Vers mit Nonis Junis unvollständig ist. Cicero hat zuweilen kleinere Bruchstücke von Versen zitiert. Aber einen um eine Silbe verkürzten Vers (wenn er wirklich mit nam oder cum anfing) würde doch wohl Cicero gewifs nicht zitiert haben. Junonîs mit Francken[2]) zu ändern, kann ich mich nicht entschliefsen.

Nach diesen Ausführungen kann es wohl nicht mehr zweifelhaft sein[3]), dafs Cicero geschrieben haben mufs:

Id autem postea ne nostrum quidem Ennium fugit, qui [ut?] scribit, anno quingentesimo quinquagesimo fere[4]) post Romam conditam Nonis Junis: „Soli luna obstitit et nox“.

Nachdem bei dem Homoioteleuton zuerst die Hunderte ausgefallen sind, wurde nach einem andern Exemplar oder nach besserem Wissen die richtige Zahl DL am Rande hinzugefügt[5]).

---

[1]) Francken, a. a. O. p. 33 bemerkt: il est peu vraisemblable que pour un événement de la seconde guerre Punique, on ait eu recours à ces annales assez sommaires, qui ne sont presque jamais citées (?). Letzteres ist nicht ganz richtig, vgl. Seeck, Kalendertafel 83 f. Im übrigen aber ist der Einwand ohne Wert. Worauf konnte sich der Scipionenkreis 129 v. Chr. wohl passender berufen als auf die in jener Zeit edierte Pontifikalchronik?

[2]) Revue de l'Instruction publique t. 39 p. 31. Allerdings wird der latinische Junonius auch in Rom bekannt gewesen, aber weder im gewöhnlichen Leben noch bei Dichtern gebräuchlich gewesen sein. Auch die Synizese ist hart.

[3]) Da ich vorher einen abweisenden Passus aus v. Oppolzer's erstem Briefe citierte, darf ich hier wohl auch darauf hinweisen, dafs diese Deutung später durchaus seine Zustimmung erhalten hat.

[4]) Oder in Zahlzeichen DL.

[5]) Dafs der Palimpsest störende Interpolationen, wenn auch nicht gerade von unkundiger Hand, erfahren hat, zeigt der interpolierte Vers 1, 18, 30.

Daraus entstand einerseits das übergeschriebene ccc, vielleicht andererseits auch das sicherlich fehlerhafte qui ut scribit:

ut = ccc

Cicero entnahm aller Wahrscheinlichkeit nach gröfsere Abschnitte der Einleitung seiner Schrift de republica dem Sulpicius Gallus, welchen er 1, 14, 22 redend einführt. Dieser († 150 v. Chr.) schrieb zwischen 160 und 150 v. Chr. ein Buch über die Theorie der Sonnen- und Mondfinsternisse[1]). Sulpicius Gallus wird sich um 160 v. Chr. der Chronologie Catos untergeordnet haben; wie dieser wird er folglich Romulus' Tod 200 + 1 volle Jahre, ins 202. Jahr vor Beginn der Republik gesetzt haben, welche nach Cato und überhaupt bis auf Atticus 506 v. Chr. anzusetzen war, oder ins 37. Jahr nach Roms Gründung (= 744 v. Chr.).

Unter diesem Gesichtspunkte ist es auch erklärlich, wie ein Dichter als Zeuge für astronomische Vorgänge zitiert und sein Ansatz als Ausgangspunkt für die Berechnung von Romuli Todestag gewählt werden durfte. Zu Sulpicius Gallus' Zeit hatte eine kalendarische Verschiebung der ärgsten Art stattgefunden. Wer Daten der Vorzeit berechnen wollte, mufste von solchen ausgehen, welche aus der Zeit vor der Kalenderverwirrung stammten oder aus der Zeit ihres Anfanges, da die Fehler der Rechnung noch leicht zu beseitigen waren. Auch ist der Ansatz von Romulus' Tod an den Nonae Quinctiles 708 v. Chr. nur bei einem vor Polybius (150) und Apollodor (144) schreibenden Autor erklärlich. Denn der eigentümliche Ansatz Catos ist nur zu bald nach Rezeption des Gründungsdatums Ol. 7, 2 wieder verlassen oder vielmehr durch einen verbesserten catonischen Ansatz ersetzt worden[2]).

Cicero, der in dieser Schrift ja mit Bewufstsein auf die in Scipios und Catos Kreisen kursierenden Ideen eingeht, durfte in der That dieselben wieder ans Tageslicht bringen, mit Rücksicht darauf, dafs die längst vergessenen nonae Quinctiles bei Atticus = Varro wieder eine Rolle spielen sollten.

Wenigstens ist die Finsternis, welche spätere Zeiten bei Romulus' Todestag annahmen, an den Nonae Quinctiles 716, richtig zurückgerechnet von der totalen Finsternis von 103, 8. Juli (mit 34 Cyklen).

---

[1]) Plinius 2, 12, 53.

[2]) Fleckeisen, Jahrbb. 1885, S. 554 f. Solinus p. 11 M.

Aber noch ist ein Hauptpunkt der Beweisführung unerledigt geblieben. Die Sonnenfinsternis des julianischen 6. Mai 203 v. Chr. kann nur dann die von Ennius gemeinte sein, wenn 6. Mai 203 v. Chr. = Non. Iun. 551 a. u. c. ist.

Diesen Erweis hat meine Abhandlung „das julianische Datum von Syphax' Gefangennahme", Fleckeisen, Jahrbücher 1885, S. 773 unter alleiniger Berücksichtigung der Daten der ersten Hälfte des Jahres 203 v. Chr. zu erbringen gesucht.

Bei der Wichtigkeit dieses Falles für die ganze römische Chronologie ist es jedoch notwendig, auch die schwierigen chronologischen Verhältnisse der nächstfolgenden Jahre einer eingehenden Kritik zu unterwerfen.

## VII.

# Die Chronologie der Waffenstillstandsverhandlungen

### 203—202 v. Chr.

Über die kriegerischen Ereignisse der ersten Hälfte des Jahre 203 v. Chr. sind wir, Dank der hier gröfstenteils erhaltenen, und durch Livius leicht zu ergänzenden polybianischen Darstellung, of bis auf den Tag genau unterrichtet und dadurch, dafs wir das alt römische Datum von Syphax' Gefangennahme — 24. Juni offizieller Stils[1]) — kennen, ist es möglich, festzustellen, dafs damals zwischen dem römischen Kalender und der julianischen Datierung eine verhältnismäfsig nur geringe Abweichung von ungefähr einem Monat[2] — bestanden habe[3]).

---

[1]) Ovid. fasti 6, 769 ff. d. i. am Tage nach a. d. VIII Kal. Quinct altröm. Stils. — Riese vermutet dafür (Fleckeisens Jahrbb. 117, 398) den 28. Juni, dagegen vgl. Holzapfel, röm. Chronologie 293, A. 2 und Soltau Jahrbb. 1885, 775. Die Vermutung, dafs dieses Ereignis in den Juni 20 v. Chr. gehöre, hätte nicht ausgesprochen, geschweige denn gedruckt werden sollen (Zieliński, die letzten Jahre des 2. punischen Krieges 71). Gegen Nick Philol. 41, 452 und Unger, Jahrbb. 1884, S. 554 spricht das von G. Boissier Revue de philologie 1884, S. 55 publizierte Kalendarium.

[2]) Es fehlten 2 Schaltmonate, welche zu einem geringen Teile wieder durch die Mehrtage des römischen Kalenders in einem Cyklus (1465 statt 1461 Tage in der Tetraeteris) ersetzt waren.

[3]) Die Rechnung beruht darauf, dafs die Einzelansätze nach einer sehr mäfsigen Berechnung (vgl. Fränkel, Studien 11 f. und Fleckeisens Jahrbb 1885, S. 774) eine Summe von ca. 70—80 Tagen ergeben, dafs aber der Beginn der Kriegsoperationen, schon wegen der im Februar jul. fortdauernden Regenzeit auf Anfang März jul. (ebenso Mommsen, Zama, Hermes 1884. 15 A. 1), somit Syphax' Gefangennahme in die letzte Maiwoche zu setzen ist Folglich ist Ende Mai jul. = 24. Juni off. Stils.

Ja, es konnte sogar durch Rückrechnung von der feststehenden Gleichung (14. März 190 v. Chr. = a. d. IV. Idus Quinctiles) gezeigt werden (man vergleiche meinen Aufsatz „das julianische Datum von Syphax' Gefangennahme", Fleckeisen 1885, S. 776), dafs wenn 203 v. Chr. nur 2 Schaltmonate fehlten, in der Zwischenzeit von 203—190 v. Chr. 4 Schaltmonate übergangen sein müssen, und dann die Differenz zwischen altrömischer und julianischer Datierung Anfang V. 551 nur 29 Tage, im Mai gerade 30 Tage betragen haben müsse.

Damit wäre die Gleichstellung des Tages, der von Ennius bezeichneten Finsternis (6. Mai jul.) und der Nonae Iuniae, gegeben.

Doch ward schon oben S. 107 darauf hingewiesen, wie es nicht genüge, nur die chronologischen Verhältnisse des Frühjahrs 203 v. Chr. zu fixieren. Zur Ergänzung mufs notwendigerweise auch die Chronologie der beiden nächsten Jahre herangezogen werden; und das schon deshalb, weil gerade dieselben zu manchen schwerwiegenden Bedenken Anlafs geben, und unsere Quellen eine Lücke zu lassen scheinen zwischen Syphax' Gefangennahme und der Schlacht bei Zama, welche schwer auszufüllen ist. —

Anderseits ist man nämlich jetzt mehr und mehr zu der Ansicht gekommen, dafs die Schlacht bei Zama jedenfalls erst in der zweiten Hälfte des Jahres 202 v. Chr. geschlagen sein könne.

Auch derjenige, welcher die Sonnenfinsternis bei Zonaras (9, 14) zur Zeit der Schlacht bei Zama verwirft (sie war nicht total, sondern in Zama 3,5 zöllig, in Cumae, wo sie ebenfalls beobachtet worden ist[1]), v. Oppolzers gütigen Mitteilungen zufolge, 1,3 zöllig), desgleichen die prima Saturnalia bei Verminas Niederlage (Liv. 30, 36) hinweg interpretiert, wird doch nicht umhin können, bei der notorisch ziemlich schnellen Aufeinanderfolge der Schlacht und der erst von den Konsuln des nächsten Jahres Anfang April off.[2]) geleiteten Friedensunterhandlungen[3]), die Schlacht bei Zama in eine ziemlich späte Zeit des Jahres 202 v. Chr. zu versetzen.

---

[1]) Livius 30, 38, 8: Cumis solis orbis minui visus. Dafs diese mehr gegen Ende des Jahres 552 erwähnte Finsternis in den Anfang des Jahres 551 gehöre, ist nicht anzunehmen. Derartige Angaben sind doch streng annalistisch, nach Eponymen geordnet, ins Stadtbuch eingetragen.

[2]) welches Datum, bei der Gleichung 6. Mai jul. 203 v. Chr. = Non. Iuniae 551, mit einem jul. Datum Mitte Februar zu gleichen wäre.

[3]) Livius 30, 40, 4, responsum iussu patrum ab dictatore est consules novos iis senatum daturos esse, vgl. mit Livius 30, 39, 5 itaque cum pridie

Mommsen z. B., der früher die Schlacht bei Zama ins Frühjahr 202 v. Chr. setzte, erklärt jetzt in seiner Abhandlung „Zama", Hermes 20, 153: „der Wiederausbruch des Krieges war nicht vor dem Frühling, vielleicht erst im Sommer 552". „Jedenfalls war er von kurzer Dauer".

Desgleichen bemerkt Zieliński, „Die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges" 75: „wir werden wohl thun, die Zeit nach Polybius ungefähr zu berechnen und das liefert uns das zwar wenig anschauliche, aber desto sicherere Ergebnis, dafs die Schlacht bei Zama in den Sommer — etwa Juli oder August — 202 fiel".

Es erwächst aber, je sicherer hierfür ein später Ansatz fixiert werden kann, um so mehr für den Historiker die Verpflichtung, zu zeigen, was denn in den $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Jahren zwischen Syphax' Gefangennahme und den kriegerischen Mafsregeln kurz vor der Schlacht bei Zama geschehen sei.

Denn ohne einen solchen Nachweis werden immer wieder Versuche gemacht werden, beide Katastrophen einander näher zu rücken, wenn allerdings auch die Zeiten, da man Syphax' Gefangennahme $\frac{1}{4}$ Jahr vor dem Tage von Zama setzte[1]), hoffentlich für immer vorbei sind.

Würden wir hier in den so oft gerügten Fehler verfallen und die Lücken der polybianisch-livianischen Tradition durch Zonaras, Appian, Orosius und Quellen ähnlichen Wertes ausstopfen, so würde zwar Material genug angesammelt werden können, um die zeitliche Leere auszufüllen, unsere Arbeit würde sich dann aber jenen erfolglosen Bestrebungen anschliefsen, welche späte Thorheit für alte Weisheit angesehen haben[2]).

---

Idus Martias veteres magistratus abissent, novi suffecti non essent, respublica sine curulibus magistratibus erat. Erst der zweite Interrex hat die Wahlen vorgenommen, die Konsuln also können erst in den letzten Tagen des März off. angetreten sein. Die erste Sitzung des Senats ward mit dem Referat de divinis angefüllt. Erst dann konnten die Gesandten vorgeführt werden. Auf 30, 39, 8 Cerealia ludos dictator et magister equitum ex senatus consulto fecerunt, ist deshalb nichts zu geben, weil die Cerealia aufserordentlicherweise von Senatswegen angeordnet wurden, eine Wiederholung der im April 552 gefeierten Cerealia sind (s. oben S. 27 A. 3).

[1]) Zieliński 71

[2]) Keller, der zweite punische Krieg und Neumann, der zweite punische Krieg.

Nein, wie verfehlt Zieliński's chronologische Aufstellungen sind, so brauchbar sind seine Quellenuntersuchungen über die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges.

Den von ihm und neuerdings von Mommsen aufgestellten Prinzipien der Quellenbeurteilung mufs sich jede Untersuchung anschliefsen, wenn sie gut fundierte Resultate ergeben will.

Dafs Livius hier, sagt Mommsen, Zama 151 zu Livius 30, „aus Polybius schöpft, unterliegt keinem Zweifel. Neben diesem Bericht steht die Erzählung der späteren Annalisten, bei Livius als Variante aus Valerius Antias, zu Grunde gelegt bei Appian und Dio Cassius, auch sonst mehrfach benützt."

Daraus ergibt sich dann folgende Regel für die Verwendbarkeit der letztgenannten Art von Überlieferung: „es können in dieser an sich getrübten und uns überdies nur durch unvollständige und späte Auszüge bekannten Quelle echte Elemente enthalten sein, welche in der besseren Überlieferung fehlen; aber was dieser widerspricht, wird zu beseitigen, und auch was mit ihr sich verträgt, nur mit Vorsicht zu gebrauchen sein."

---

Für die Beurteilung des Wertes der einzelnen Nachrichten ist Zieliński's Bemerkung 59 von Wichtigkeit, dafs in keiner der von Livius herangezogenen Quellen die Winterquartiere 203/202 angegeben waren: ja eine bestimmte Angabe über sie ist nirgends anzutreffen. Appian Lib. 25 greift auf Winter 204/203 zurück[1]).

Und selbst Polybius, auf den die bessere, teilweise sogar die schlechtere Tradition zurückgeht, und der ja den Winter nicht ganz übergangen haben kann, scheint diesen Zeitabschnitt stiefmütterlich behandelt zu haben.

Stellen wir zunächst die Ereignisse, welche zweifellos noch ins Jahr 203 v. Chr. gehören, denjenigen gegenüber, die ebenso sicher kurz vor die Schlacht bei Zama gesetzt werden müssen.

203 v. Chr.: Nach der Gefangennahme des Syphax (24. Juni off. = Ende Mai jul.) und nach der Eroberung seines Reiches kehrten Laelius und Masinissa zu Scipio zurück. Laelius brachte Syphax nach Rom. Der Rückweg von Cirta nach Karthago wird gewifs nicht kürzere Zeit eingenommen haben, als der Hinzug [fast einen Monat], die Reise des Laelius nach Rom wird

[1]) Lib. 26 *τοῦ δ'αὐτοῦ χειμῶνος, ἐγγὺς ὄντος Σύφακος. κ. τ. λ.* geht auf die Zeit vor der Schlacht von Cirta, Juni 203 v. Chr.

circa 14 Tage in Anspruch genommen haben, sein Aufenthal daselbst schwerlich viel weniger. Als dann Laelius und die Ge sandten Masinissas vom Senat entlassen waren, ward in Rom berichtet (Livius 30, 21, 11): Carthaginiensium legatos de pace a senatum venientis Puteolis visos, inde terra venturos, und Laelius erhielt die Weisung, der Senat wünsche, ut coram eo de pace age retur. Die Gesandten wurden zufolge Livius' Bericht 30, 23 sch bald abgefertigt[1]), und es ist demnach die Angabe Eutrops, de Waffenstillstand habe nur 45 Tage gedauert, durchaus glaubwürdig Livius sagt ausdrücklich, es sei dem Scipio die Weisung gegeben die kriegerische Aktion nicht zu unterbrechen. Nach der Abfahr Hannibals war auch der Konsul Cn. Servilius nach Sizilien ge gangen und hatte dann — offenbar nach Abbruch der Waffen stillstandsverhandlungen — Vorbereitungen getroffen, nach Afrik überzusetzen, ward aber daran durch den Diktator P. Sulpicius „pro iure maioris imperii" (Liv. 30, 24, 3) gehindert.

Demnach werden wir ansetzen:

| | |
|---|---|
| Syphax Gefangennahme . . . . . | Ende Mai jul. |
| Rückkehr des Laelius in Scipios Lager . . | Ende Juni jul. |
| Reise nach Rom und Aufenthalt daselbst bis zu seiner projektierten Rückreise . . | Ende Juli jul. |
| 8 Tage darauf Empfang der von Puteoli zu Land reisenden karthagischen Gesandten | Anfang August. |
| Rückkehr derselben und Beendigung des Waffenstillstandes, vielleicht bei etwas längerer Reise . . . . . | frühestens Ende Au gust jul., wahr scheinl. erst Mitt September. |
| Gleichzeitig Vorbereitungen des Cn. Servilius nach Afrika hinüberzufahren, Meldung | |

---

[1]) Der Antrag des Konsulars M. Valerius Laevinus: legatos iubend Italia excedere et custodes cum iis usque ad naves mittendos Scipioniq scribendum, ne bellum remitteret, ging durch.

Laelius und Fulvius fügten noch die Motivierung hinzu: nec (codd. et Scipionem in eo positam habuisse spem pacis, si Hannibal et Mago ex Itali revocarentur.

[2]) Es wird gestattet sein, die ganz aus der Luft gegriffenen Ansätz Zielinskis 69: Schlacht auf den grofsen Feldern September, Waffenstillstan Oktober 203, Waffenstillstandbruch Mai 202, nicht weiter zu berücksichtige

dieser Nachricht nach Rom, Ernennung
eines Diktators . . . . . Mitte September.
Rückberufung des Konsuls . . . . . Anfang Oktober jul.

Damit stehen wir am Ende der militärischen Operationszeit.

Inzwischen erfolgte seitens Scipio kein weiterer Angriff, ganz erklärlich, da nach dem Zug des Laelius zuerst die Unterhandlungen diese verboten, hernach Unterstützungen seitens des Konsuls Cn. Servilius erwartet wurden.

Sehr leicht könnten einige dieser Fristen um 8—14 Tage verlängert werden[1]), sie sind hier stets möglichst kurz gegriffen.

Andererseits kann, da uns aus Polybius 15. Buch (bezw. Livius 30, 28 f.) ausführliche Partieen erhalten sind, die Reihenfolge der kriegerischen Ereignisse kurz vor der Schlacht von Zama und von da bis zu den definitiven Friedensverhandlungen kaum fraglich sein.

Zieliński 73 hat die wichtigsten und glaubwürdigsten Angaben gut in folgender Weise zusammengestellt[2]).

Hannibal sendet zum Numiderhäuptling Tychaeus und veranlafst ihn, mit seinen Streitkräften im karthagischen Hauptquartier zu erscheinen.

Scipio befestigt sein Lager und erobert einige den Karthagern unterworfene Städte.

Die Zeit dieser Operationen wird dadurch einigermafsen, nämlich auf höchstens einen Monat, fixiert, dafs berichtet wird, dieses sei geschehen, bis einerseits die Gesandten von Rom zurückgekehrt, andererseits Tychaeus im Lager Hannibals angelangt sei. Ersteres kann doch kaum später angesetzt werden, als 2—3 Wochen nachdem Scipio die Nachricht empfangen hatte, dafs das Volk den Friedensvertrag angenommen habe, und die zweite Nachricht wird bei der Beschleunigung der Kriegsvorbereitungen ebenfalls kaum mehr Zeit in Anspruch genommen haben.

Nachdem dann die Karthager Hannibal zur schnellen That aufgefordert hatten, brach Hannibal nach einigen Tagen von Hadrumetum auf und wiederum einige Tage später nach Zama, wo sehr bald die Entscheidungsschlacht stattfand.

---

[1]) z. B. müsste für Laelius' und Masinissas' Aufenthalt in Numidien eigentlich ein längerer Zeitraum in Rechnung gesetzt werden.

[2]) Dabei ist natürlich der willkürliche Ansatz: Waffenstillstandsbruch „202 Mai" ausgelassen. Liv. 30, 25. 1—11 und 30, 29, 1—37, 1 können nach Zielinski 95 als polybianisch gelten.

Bei der Kürze der einzelnen Intervalle dürften wir wohl kaum Widerspruch finden, wenn wir die Frist von Aufhebung des Waffenstillstandes bis zur Schlacht bei Zama auf höchstens $1\frac{1}{2}$ bis 2 Monate bemessen.

Es kommt nun darauf an, diesen Zeitabschnitt mit den Ereignissen kurz vorher und kurz nachher zu verknüpfen. Vorher geht der Überfall der Proviantflotte des Octavius. Dieses Ereignis ist zwar zunächst nicht zeitlich zu fixieren, zeigt uns aber schlagend, in welcher Weise Livius hier die chronologischen Verhältnisse der Jahre 203 und 202 konfundiert hat.

Livius setzt nämlich diesen Bericht des Polybius noch um Mitte 203 v. Chr., bereits 30, 24 ein, während es nach Polybius ja gar nicht zweifelhaft sein kann, dafs hier die Vorgänge unmittelbar vor dem Wiederausbruch der Streitigkeiten 202 v. Chr. erzählt werden. Die Beleidigung der römischen Gesandten, welche Livius 30, 25 unter dem Jahr 203 v. Chr.[1]), Polybius richtiger im 15. Buch 202 v. Chr. erzählt, können unserer obigen Auseinandersetzung zufolge spätestens 2 Monate vor der Schlacht bei Zama vorgefallen sein.

Es genüge fürs erste, diesen Ausgangspunkt einer traurigen Konfusion, von der keine unserer Quellen (aufser Polybius) frei ist, dargethan zu haben.

Suchen wir, ehe wir weitere Folgerungen aus diesem Sachverhalt ziehen, die Schlacht von Zama mit den nachfolgenden Ereignissen in Relation zu bringen.

Als die karthagische Gesandtschaft während des dreimonatlichen Waffenstillstandes (Liv. 30, 33, 2) zugleich mit den römischen Gesandten nach Rom gelangt war, ward (Liv. 30, 40, 1) eine Senatssitzung abgehalten, in welcher einer der mitgesandten römischen Legaten L. Veturius Philo unter allgemeiner Freude die Siegesbotschaft überbrachte. Zugleich wurde ein Senatsbeschlufs gefafst, dafs die um eine Audienz eingekommenen karthagischen Gesandten warten sollten: consules novos iis senatum daturos. Diesen Bescheid empfingen sie noch vom Diktator, d. h. in den letzten Tagen[2]) des Jahres V. 552. Darauf heifst es sofort: comitia inde habita. Diese fanden erst nach den Id. Mart. statt. 30, 39, 5 be-

---

[1]) Vgl. 30, 26, 1 haec eo anno in Africa gesta; insequentia excedunt in eum annum etc.

[2]) Über die Cerialia bei Liv. 30, 39 s. oben S. 27 A. 3.

richtet: saepe comitia indicta perfici tempestates prohibuerunt. itaque cum pridie idus Martias veteres magistratus abissent, novi suffecti non essent, res publica sine curulibus magistratibus erat. Nachdem dann voraussichtlich ein kurzes Interregnum von zwei Verwesern stattgefunden, wird der Antritt der neuen Konsuln a. d. VIII Kal. April., die Senatssitzung, welche sich mit den Friedensunterhandlungen beschäftigte, frühestens in den letzten Märztagen, wahrscheinlich erst Anfang des offiziellen April stattgefunden haben.

Damals mufs mindestens noch 1 Monat, vielleicht $1\frac{1}{2}$ Monat des dreimonatlichen Waffenstillstandes übrig gewesen sein. Sein Anfang ist hiernach, und den bisher angeführten Daten zufolge, nicht früher als Mitte des offiziellen Februar anzusetzen, andererseits aber auch wohl nicht später[1]).

Es gilt jetzt die Zeit zwischen der Schlacht bei Zama und dem Beginn des Waffenstillstandes festzustellen.

Es läfst sich der Beweis erbringen, dafs sie weniger als $\frac{1}{4}$ Jahr, wahrscheinlich etwas über zwei Monate betrug.

Dieser Nachweis ist dadurch zu erbringen, dafs gezeigt werden kann, wie zwischen Zama und Verminas Niederlage höchstens 2 bis 3 Wochen, zwischen letzterem Ereignis und dem Beginn des Waffenstillstandes mindestens 3, höchstens 6 Wochen gelegen haben müssen.

Nach der Schlacht bei Zama hielt sich Scipio nicht lange bei der Verfolgung der Feinde auf, er plünderte ihr Lager und begab sich bald in sein eigenes zurück (Polybius 15, 15, 2, Liv. 30, 36, 1) (anzusetzen dafür ca. 1 Woche[2]).

Für ein jedenfalls nur kurzes Intervall spricht auch folgende Erwägung:

Bei Scipios Rückkehr war ihm die Nachricht gebracht worden, Lentulus sei mit einer Proviantflotte von 100 Schiffen und einer Bedeckung von 50 Kriegsschiffen in Utica angelangt. Sogleich läfst er seine Flotte zu der des Lentulus in Utica stofsen und auf den Hafen Karthagos zusteuern, Octavius mit dem Landheere ebenfalls gegen Karthago aufbrechen. Eine derartige Demonstration hatte nur einen Sinn, wenn sie schnell und bald nach der

[1]) Empfang des L. Veturius Philo etwa 10. März. Abreise der Gesandten höchstens 3 Wochen vorher. Allerdings werden sie in damaliger Jahreszeit möglichst den Landweg genommen haben.

[2]) Zama lag 5 Tagemärsche von Karthago, also etwa 4 von Scipios Lager entfernt.

Schlacht gemacht wurde, um die Karthager im ersten Schrecken desto geneigter zum Abschlufs des Friedens zu machen. Kaum hatte diese Flotte Utica verlassen, und zwar noch ehe die Landtruppen Tunes erreicht hatten, da kam ihnen ein karthagisches Schiff mit der Friedensgesandtschaft entgegen. Dieselbe erhielt die Weisung, in Tunes das Weitere abzuwarten. (Anzusetzen sind höchstens 3—4 Tage für diese Vorkehrungen.) Darauf berichtet Livius 30, 36, 7: Inde procedentibus ad Tynetem nuntius allatus Verminam Syphacis filium cum equitibus pluribus, quam peditibus venire Carthaginiensibus auxilio. pars exercitus cum omni equitatu Saturnalibus primis[1]) agmen adgressa Numidarum levi certamine fudit (für den Auszug gegen Vermina und seine Besiegung sind höchstens 8—10 Tage anzusetzen). Folglich: Von Zama bis zu Verminas Niederlage höchstens $2^1/_2$—3 Wochen.

Weiterhin kann nicht geleugnet werden, dafs die eigentlichen Friedensverhandlungen, über die wir aus Polybius 15, 17—19 und Livius 30, 37 (wesentlich nach Polybius[2]) unterrichtet sind, nur kurze Zeit gedauert haben. Selbst wenn nach Appian Lib. 55 die Verhandlungen im karthagischen Rath *ἐπὶ πολλὰς ἡμέρας* gedauert haben würden, können dieselben nicht mehr als 2 Wochen in Anspruch genommen haben. Polybius sagt ausdrücklich 15, 19. 9: *καὶ τὸ μὲν συνέδριον παραυτίκα πρεσβευτὰς ἐξέπεμπε τοὺς ἀνθομολογησομένους περὶ τούτων* und Livius erwähnt (30, 37, 1 nach Polybius) den Empfang der Gesandten und die Mitteilung der Friedensbedingungen tags nach ihrer Ankunft (postero die).

Allein die Livius 30, 38 erwähnte Abschätzung des von der Flotte des Octavius geraubten Privat- wie Staatseigentums kann den Abschlufs des dreimonatlichen Waffenstillstandes verzögert haben, und somit könnte denn, da es ungewifs ist, ob wir hierfür nur das Minimum, etwa eine Woche, oder das Maximum, 3—4 Wochen, ansetzen müssen, die Zeit von der Schlacht bei Zama bis zu Beginn des Waffenstillstandes auf mindestens $1^1/_2$—2, auf höchstens 3 Monate angesetzt werden.

Wir gewinnen damit folgendes Resultat:

---

[1]) Auf das von manchen Seiten verworfene Saturnalibus primis (17. Dec. off.) gehe ich in diesem Zusammenhange nicht ein, um meinem Vorsatze getreu zunächst nur die bessere Tradition zu berücksichtigen.

[2]) Die kleinen Abweichungen und Zusätze (Zieliński 98) beruhen teils auf Livius' Flüchtigkeit, teils auf der Liv. 30, 37, 13 eingesehenen annalistischen Quelle (so der Name „Gisgo" 30, 37, 7).

| | |
|---|---|
| Beginn des Waffenstillstandes . . . . . | Mitte Februar [1]) off. |
| Sieg über Vermina 5—6 Wochen früher . | Ende Dezember off. |
| Schlacht bei Zama 2—3 Wochen früher . | Anfang Dezemb. off. |
| Wiederausbruch des Krieges höchstens zwei Monate früher, etwa im . . . . . | Oktober off. |

Diese chronologische Ordnung der Kriegsangelegenheiten erhält eine zweifache Bestätigung durch überlieferte Daten, nämlich:

1. Livius 30, 38, 7: prodigia quoque nuntiata sub ipsam famam rebellionis terrorem attulerant: Cumis solis orbis minui visus [2]).

In diesem Jahre war nur eine einzige Sonnenfinsternis und zwar partiell in Cumae (nach Oppolzers Berechnung 1,3 zöllig) sichtbar. Es war die vom 19. Oktober jul., dem bei der Gleichung 6. Mai jul. = Non. Jun. 551, der 3. Dezember off. entsprach. Trotz ihrer geringen Phase wird sie in einer Stadt, wie Cumae, beobachtet worden sein, da sie gerade 6 chaldäische Cyclen von der berühmten totalen Finsternis bei Agathocles' Überfahrt (15. Aug. 310) entfernt war.

Selbstverständlich läfst der Ausdruck nuntiata sub ipsam famam rebellionis eine ziemliche Freiheit. Es könnte sein, dafs die Finsternis erst eine Zeit lang, nachdem Kunde von den Feindseligkeiten nach Rom gekommen war, beobachtet worden wäre. Aber mehr als etwa ein Monat vor dieser Finsternis kann die Kunde von den Feindseligkeiten schwerlich nach Rom gekommen sein. Auch hiernach kann also der Anfang der Feindseligkeiten kaum früher als in den Beginn des jul. September gefallen sein [3]), was bei der genannten Gleichung von 203 v. Chr. dem obigen offiziellen Ansatz (Oktober) entspricht.

2. Der Konsul Claudius erhält (Liv. 30, 38, 6) ad nuntium

---

[1]) Da fast alle Schaltmonate bis 190 v. Chr. ausgelassen sind, so ist auch hier keine Rücksicht auf einen solchen genommen.

[2]) Die weitere Nachricht, an den Apollospielen sei der Tiberstrom übergetreten, wird nicht mit der fama rebellionis verknüpft. Willkürlich daher Zielinski 66.

[3]) Diese auf die annales maximi zurückgehende Notiz gehört allerdings nicht der sogen. besseren (polybianischen) Überlieferung an, aber sie entstammt gleichzeitigen Aufzeichnungen und darf als solche wohl der letzteren gleichwertig erachtet werden.

primum rebellionis den Auftrag, schleunigst die Flotte nach Sizilien und von da nach Afrika hinüberzuführen. Allerdings habe Claudius, so wird hinzugefügt, lässig die Vorbereitungen zur Abfahrt betrieben. Aber als er endlich von der Stadt abgefahren war, ergriff ihn gleich an der Küste von Etrurien ein gewaltiger Sturm, der ihn nach Populonium und Ilva trieb, von da gelangte er an Korsika vorbei nach Sardinien, wo ein zweiter Sturm ihn an der Weiterfahrt hinderte. Ita vexata ac lacerata classis Caralis tenuit. ubi dum subductae reficiuntur naves, hiems oppressit, circumactumque anni tempus et nullo prorogante imperium privatus Ti. Claudius classem Romam reduxit.

Es ist geradezu naiv, wenn Neumann meint, der Konsul sei den ganzen Frühling, Sommer und Herbst auf dem Meere, von Rom bis Sardinien, umher gefahren. Und nicht sehr verständig ist auch die Motivierung, welche Livius 30, 38, 7 für diese Verzögerung angiebt: quod patres de pace Scipionis potius arbitrium esse, quibus legibus daretur, quam consulis censuerant, falls man hierin nicht etwa eine versteckte Andeutung erkennen will, dafs bald nach Anfang des Amtsjahrs die Friedensverhandlungen wieder aufgenommen seien. Denn übrigens hatte ja anfänglich der Senat ihn und Scipio mit gleichem Oberbefehl in Afrika ausgestattet (Liv. 30, 27), und Ti. Claudius war nicht der Mann, um sich sein Recht verkümmern zu lassen.

Claudius kann eben erst spät im Jahr nach Afrika aufgebrochen sein, er mufs erst spät den Befehl zum Auslaufen erhalten haben, das war aber nur möglich, wenn der Krieg erst spät begonnen hatte, und alle einzelnen Angaben — die Herbststürme, das Herannahen des Winters, das Ende der Amtszeit — sprechen dafür.

---

Wenn die verschiedensten chronologischen Angaben der besseren Tradition so auf dasselbe Resultat hinweisen, so dürfte es in der That nicht gestattet sein, dieselben zu verwerfen, vielmehr gilt es alle dabei noch auffälligen oder weniger deutlichen Punkte in Übereinstimmung mit ihr zu erklären.

Allerdings mag es zunächst bei manchen einiges Befremden erregen, dafs, wenn wirklich erst im jul. September der Krieg aufs neue begann, während des ganzen Sommers 202 v. Chr. Waffenstillstand geherrscht haben müfste.

Aber auffällig sollte dieses doch nur dem erscheinen, welcher nicht beachtet hat, dafs ja die von Polybius 15, 1 f. erzählten Friedensunterhandlungen 202 v. Chr. völlig verschieden sind von den im Spätsommer des Vorjahres berichteten und nur durch Livius schon oben gerügte unverzeihliche Konfusion der zu Polybius 15, 1 f. parallel gehende Bericht bereits 30, 24—25 eingereiht ist.

Die Waffenstillstandsverhandlungen des Sommers 203 v. Chr. wurden nach Livius klarem Bericht 30, 23 sogleich nach Ankunft der Gesandten wieder abgebrochen. Scipio erhielt sogar die Weisung, die Kriegsoperationen nicht zu unterbrechen. Römische Gesandte begleiteten die karthagischen bis an die Schiffe, um jeden Verzug ihrerseits unmöglich zu machen.

Von einem dem Frieden günstigen S. C. ist nirgends die Rede. Nur Appian erwähnt Lib. 31, dafs dem Scipio vom Senat Berater zugesandt seien, wobei übrigens noch sehr fraglich ist, in welches Jahr diese an sich ja nicht unwahrscheinliche Notiz gehört.

Dagegen sind die Friedensverhandlungen des Jahres 202 v. Chr. von römischer Seite jedenfalls sehr ernst gemeint gewesen. Scipio ermächtigte, schon vor der Rückkehr der Gesandten, die nach Karthago gesandten Spezialkommissare zu der Erklärung (Polybius 15, 1, 3): *ὅτι κεκύρωκε τὰς συνθήκας ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων* und bald darauf empfängt er sogar offiziell die Nachricht, *ὅτι προθύμως ἥ τε σύγκλητος ὅ τε δῆμος ἀποδέξαιντο τὰς γενομένας δι' αὐτοῦ συνθήκας πρὸς τοὺς Καρχηδονίους*. Abgebrochen wurden sie nicht von Rom, sondern durch den verräterischen Angriff auf die Flotte des Octavius und die Beschimpfung der römischen Kommissare.

Bei dieser Sachlage mufs man sich beinahe wundern, wie die totale Verschiedenheit und der zeitliche Gegensatz beider Unterhandlungen bisher so verkannt sein konnte. Nur die unglückliche Sucht, überall Dittographien[1]) zu entdecken, die ja dann endlich bis zur Verschiebung der Schlacht bei Cirta in den Juni 202 v. Chr. geführt hat, konnte hierüber bisher täuschen.

Setzt man einen doch mindestens dreimonatlichen Waffenstillstand[2]) an, vor dem Beginn der Kriegsoperationen (mithin Juli

---

[1]) Über die beiden Züge des Massinissa nach Numidien, welche nach Zieliński natürlich auch Dittographieen sind, vgl. unten 121.

[2]) Da alle unsere sekundären Quellen, ebenso wie Livius, beide Friedensunterhandlungen konfundieren, so hat wohl die Vermutung, dafs manche der

bis Oktober offiziellen Stils), so bleibt allein noch eine, allerdings nicht unwichtige Lücke auszufüllen: der Frühling 202 v. Chr.

Hier wird es gestattet sein, einige in der That durchaus glaubwürdige Angaben Appians Lib. 33 einzusetzen und damit den Zusammenhang völlig herzustellen, zumal dadurch auch die Erklärung zu diesen zwei Waffenstillstandsverhandlungen gegeben wird.

Hannibal, welcher nicht erst im Oktober (falsch Zieliński 65), sondern bereits im jul. Mai oder Juni 203 nach Afrika zurückgekehrt war[1]), benützte zunächst den Waffenstillstand und die dann folgende Winterzeit, um die karthagische Armee zu reorganisieren. Er zog Verstärkungen, u. a. makedonische Söldner heran (Liv. 30, 26, 2 f.[2]), suchte sich und die Hauptstadt zu verproviantieren (Appian Lib. 33), Pferde anzukaufen und unter den Numiderhäuptlingen sich Anhänger zu erwerben. Appian erwähnt u. a. die Ankunft des Mesotylos und des Vermina.

Andrerseits hat Hannibal, bevor der Waffenstillstand vom Sommer 202 eingegangen ward, Appian zufolge eine Reihe von militärischen Erfolgen in Numidien errungen. *πόλεις τε Μασσανάσσου τὰς μὲν ὑπήγετο, τὰς δ' ἐβιάζετο. Νάρκην δ' ἐνήδρευσεν ὧδε—οὕτω μὲν ἑάλω Νάρκη.*

Hannibal griff also noch nicht die römische Hauptmacht an, sondern suchte zunächst, dem Massinissa in seinem Reiche die Herrschaft streitig zu machen und ferner bemühte er sich, das Prestige Karthagos unter den Numiderfürsten wiederherzustellen. Selbst Vermina soll damals, Appian zufolge, den gröfsten Teil seiner Herrschaft wiedergewonnen haben[3]).

---

von Livius 30, 16 und Appian Lib. 32 erwähnten Momente sehr wohl den Angaben über Unterhandlungen aus dem Jahr 202 v. Chr. entnommen sein könnten, viel für sich. Mehr als zu einem Vermuten läfst sich aber nicht gelangen. Die vorgeschlagenen Friedensbedingungen werden anfangs 202 nicht viel andere gewesen sein, als Spätsommer 203. Auf kleinere Differenzen lassen die dreifachen Varianten Liv. 30, 16, der auch hier wieder Früheres und Späteres konfundiert, schliefsen.

[1]) Er empfängt sogleich nach Hasdrubals Niederlage (Ende April jul.) den Befehl, zurückzukehren und er war nicht der Thor, für den ihn manche moderne Philologen ansehen, dafs er gewartet hätte, bis eine römische Flotte ihn abfangen konnte. Im Übrigen vgl. man Abschnitt VI.

[2]) Diese Nachricht darf, zumal wegen der deswegen an Philipp geschickten Gesandtschaft, nicht beanstandet werden.

[3]) Lib. 33 *ἔτι τῶν πλεόνων τῆς πατρῴας ἀρχῆς ἐπικρατῶν.*

Gerade diese Nachrichten dürften umsoweniger beanstandet werden, als erst sie die Erklärung geben für den auch von der polybianischen Tradition überlieferten zweifachen Zug des Massinissa nach Numidien.

Zwar hat auch hier wieder Zieliński 70 eine Dittographie zu erkennen geglaubt, aber mit den nichtigsten Gründen.

Die Behauptung, dafs „Massinissas Heer beim zweiten Auszuge ebenso beschaffen gewesen sei, wie beim ersten", ist irrig. Zu 203 wird von Polybius 14, 9, 2 berichtet: *τὸν δὲ Λαίλιον καὶ τὸν Μασσανάσσην, λαβόντας τούς τε Νομάδας καὶ μέρος τῶν Ῥωμαϊκῶν στρατοπέδων, ἔπεσθαι τοῖς περὶ τὸν Σύφακα* (ähnlich Liv. 30, 9 nach Polybius);

Zu 202 aber bemerkt Polyb. 15, 4, 4: *ὁ γὰρ Μασσανάσσης ἅμα τῷ γενέσθαι τὰς συνθήκας, καθάπερ εἴρηται πρότερον, εὐθέως ἀφώρμησε μετὰ τῆς ἰδίας δυνάμεως, προσλαβὼν δέκα σημαίας Ῥωμαϊκὰς ἱππέων καὶ πεζῶν.*

Das erste Mal ist offenbar ein gröfserer Teil der römischen Legionen zur Verfolgung mitgezogen, im zweiten einige wenige Centurien Reiter und einige Manipel Fufsvolk (im ganzen 10).

Der erste Verfolgungszug fand seinen vorläufigen Abschlufs mit der Gefangennahme des Syphax und Massinissas Rückkehr ins Lager zu Scipio und mufs sogar noch vor Abschlufs des ersten Waffenstillstandes erfolgt sein, da der mit Syphax zurückkehrende Laelius noch vor Abschlufs desselben nach Rom abgereist war. Der zweite Zug, zu Anfang des Waffenstillstandes unternommen, galt der definitiven Wiedergewinnung der eigenen Herrschaft, wie der Ausdehnung derselben über Syphax' Reich. Bei jenem hatte Laelius die Führung, bei diesem Massinissa, nur in dem letzteren Falle hatte es Sinn, römische Gesandte mitzuschicken (*προσλαβὼν . . . πρεσβευτὰς παρὰ τοῦ στρατηγοῦ* Polyb. 15, 4, 4).

Allerdings scheint auch im ersteren Zuge, den Massinissa unter Laelius unternahm, Massinissa sein Reich wiedererobert und Teile der Herrschaft des Syphax besetzt zu haben (Liv. 30, 17).

Aber weder hat er damals schon Syphax' ganzes Reich völlig unterworfen, noch hätte Scipio während eines ganzen Jahres (Sommer 203 bis Sommer 202) andauernd einen gröfseren Teil seines Heeres zur Besetzung im Lande der Masaesylier stehen lassen können! Und endlich — wenn Massinissa auch im Juni 203 Herr seines Reiches ward, war er es darum auch noch im Frühjahr 202? Ist nicht gerade durch jene glaubwürdigen Partieen des

Appianschen Berichtes der Abfall der Numidierfürsten, die Ankunft des Vermina, die Besetzung mancher numidischer Städte berichtet?

Gerade dieser zweite Zug des Massinissa nach Numidien und Mauretanien giebt den Schlüssel zu allen Rätseln, die hier durch eine über alles Mafs willkürliche Quellenverdrehung — alles natürlich im Namen der neueren Wissenschaft — zum teil erst aufgestellt worden sind.

Nachdem im Frühjahr 202 Hannibal die Kriegsoperationen zunächst vom Süden aus mit Erfolg eröffnet hatte, mehrere Numiderstämme zu ihm übergegangen waren und Vermina sich bei ihm eingefunden hatte, hätte die Lage Scipios leicht bedenklich werden können, falls ihm nicht Verstärkungen in ausreichendem Mafse zugesandt wurden. Der mifsgünstige Ti. Claudius, auf dessen Ankunft er vergeblich warten, und dessen Mitwirkung er in mancher Beziehung fürchten mufste, liefs ihn, zumal da er erkannte, dafs an eine regelrechte Belagerung Karthagos nicht gedacht werden dürfe, wie im Vorjahr zu einem billigen Frieden geneigt sein. Andererseits mufste Hannibal, trotz augenblicklicher Erfolge, das Gefährliche seiner Lage durchschauen, wenn obenein eine Kriegsflotte und eine neue Armee durch einen der Konsuln nach Afrika gesandt wurde. Wie im Vorjahre, kam es darauf an, Zeit zu gewinnen, über die gute Jahreszeit durch Unterhandlungen hinwegzukommen.

So mufste dann vielleicht sogar das alte Gaukelspiel von dem Gegensatz der Friedenspartei in der Hauptstadt[1]) und der Kriegslust der Barkiden im Lager herhalten.

Auf alle Fälle: die Römer wurden noch einmal wieder durch die vermeintliche Friedensliebe der Karthager getäuscht, sandten den Konsul nicht oder vielmehr erst zu spät ab und auch die weiteren Hilfssendungen kamen nicht mehr zur Zeit, erst nach Zama.

Scipio liefs sich in seiner allerdings mifslichen Lage durch die kleinen Erfolge, dafs er durch Massinissa Numidien wiedergewinnen konnte und im übrigen Proviant und Soldzahlungen seitens der Karthager bekam, hinhalten. Hannibal aber vollendete seine Rüstungen, und wenn nicht Scipio hernach durch die Schnelligkeit seiner Ope-

---

[1]) Auf Parteiungen daselbst weisen hin: Polyb. 15. 2 und Appian Lib. 34 (vgl. Zielinski 93 zu Liv. 30, 7, 7).

rationen die Entscheidung so beschleunigt hätte, dafs Hannibal die Schlacht vor Ankunft von Verminas Reiterscharen annehmen mufste, die Entscheidung wäre mindestens hinausgeschoben worden.

Für den, welcher die hier gegebene chronologische Anordnung [1]) als die durch die besseren Quellen gebotene acceptiert, werden sich noch einige wichtige Konsequenzen für die Beurteilung unserer Quellen ergeben.

Alle unsere Quellen, mit Ausnahme des Polybius, konfundieren den Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen von 203 und 202. Keine derselben hat eine klare Anschauung, wie die früheren und späteren Verhandlungen durch die Winterquartiere, die nur Appian und zwar an bedenklicher Stelle (s. oben S. 110) erwähnt, getrennt werden.

Wir dürfen daraus wohl folgern, dafs auch in allen Quellen der noch erhaltenen annalistischen Überlieferung dieselbe Konfundierung bestanden habe.

Da nun dem Polybius dieselbe nicht zur Last gelegt werden darf, so ist es zweifellos, dafs keine unserer Quellen den Polybius direkt benutzt hat.

Mit Recht hat allerdings Mommsen Zama 151 betont, dafs auch die schlechtere Tradition (der nichtpolybianische Bestandteil bei Livius, Appian, Dio-Zonaras) von der polybischen abhängig sei. Aber allerdings hat bei der grofsen Verschiedenheit der letztge-

[1]) Dafs sich in dieselbe sowohl die Finsternis vom 19. Oktober für Zama (Zonaras 9, 14. vgl. oben = a. d. III Non. Dec.), wie die Datierung „primis Saturnalibus" für Verminas Niederlage unschwer einfügen, will ich hier nicht unerwähnt lassen, wenn ich auch beide Angaben bei der eigentlichen Beweisführung ebensowenig berücksichtigt habe, wie die sonstigen chronologischen Ansätze der schlechteren Tradition bei Appian, Zonaras, und in den antiatischen Ausmalungen des Livius. Ganz anders sind natürlich die auf die annales maximi und ähnliche alte Chroniken zurückgehenden Notizen des Livius zu beurteilen. — Noch bemerke ich, dafs die Nachricht von einer totalen Finsternis wahrscheinlich durch einen übertreibenden poetischen Ausdruck des Ennius in die schlechtere Annalistik gekommen ist. Silius Italicus, der gerade im 17. Buche, wie ich demnächst in einem Aufsatze in Fleckeisens Jahrb. zu zeigen hoffe, nach Ennius gedichtet hat, sagt: 17, 407:

Contremuere aurae, rapido vibrantibus hastis
Turbine et horrificam traxere per aethera nubem.

Derartige Ausmalungen mögen dann, mit der Nachricht von der Beobachtung einer Verfinsterung der Sonne „sub ipsam famam rebellionis" Liv. 30, 38, 8, die verkehrte Nachricht in Kurs gesetzt haben.

nannten Autoren und Polybius wohl noch niemand daran gedacht, dafs in diesen Partieen eine Benutzung des Polybius selbst stattgefunden habe.

Anders bei Livius.

Der sogenannte polybianische Bestandteil wird — zumal nach dem trefflichen Zielińskischen Nachweis — meist ganz einfach auf eine direkte Benutzung des Polybius zurückgeführt.

Auch soll hier keineswegs jene von Kefsler vorgeschlagene Lösung, als liege Polybius in der Überarbeitung von Valerius Antias vor, wieder aufgewärmt werden. Dieselbe ist von Zieliński widerlegt.

Aber nichtsdestoweniger ist eine direkte Benutzung des vollständigen polybianischen Werkes durch obigen Nachweis als beseitigt anzusehen. Es bleibt nur der letzte Ausweg: Livius hatte allerdings den Wortlaut der wichtigeren polybianischen Stellen vor Augen, nicht das ganze polybianische Geschichtswerk.

Livius schrieb nach einer epitome Polybianorum[1]), von der auch indirekt die schlechtere Tradtion abhängig ist.

Dieser Auszug beschränkte sich auf eine Schilderung der wichtigeren kriegerischen Operationen. Das Detail der Winterquartiere, der Verhandlungen und der Streifzüge Massinissas überging derselbe.

An diese Möglichkeit hat auch Hirschfeld bei einer allerdings etwas andern Sachlage im 21. und 22. Buche gedacht.

Es ist dieses der einzige Ausweg, welcher den Resultaten der Quellenforschungen Zielińskis und zugleich den hier geltend gemachten Bedenken gerecht wird.

In einem solchen Auszug aus Polybius werden die Ereignisse von Herbst 203 bis Sommer 202 übergangen sein, und bei dem Fehlen so mancher wichtiger chronologischer Anhaltspunkte konnte es in der That leicht geschehen, dafs Livius die Nachrichten über Bruch des Waffenstillstandes 202 v. Chr. schon Ende 203 v. Chr. einschob.

---

Die Betrachtung der chronologischen Verhältnisse von Sommer 203 bis Anfang 201 v. Chr. hat nichts ergeben, was den Resultaten, welche über die Ausdehnung der Kalenderverwirrung an-

---

[1]) Plutarch Brut. 4 (vgl. Cicero ad Att. 13, 8).

fangs 203 v. Chr. festgestellt werden konnte, zu widersprechen imstande wäre. Im Gegenteil: die bereits zur Zeit der Schlacht bei Cirta nachweisbare Verschiebung giebt auch eine passende Erklärung für das Verhältnis von julianischer und altrömischer Datierung in der Folgezeit.

Wenn der römische Kalender Kal. Mart. 551 29 Tage voraus war, dann waren Kal. Mart. 552[1]) 30 Tage vor dem 1. März 202 v. Chr., Kal. Mart. 551 50 Tage vor dem 1. März 201 v. Chr.

Die sub ipsam famam rebellionis von Cumae her gemeldete Finsternis vom 19. Oktober 202 v. Chr. war demnach (30 + 1 + 1 + 2 + 1 + 1 =) 45 Tage später im römischen Kalender: a. d. III Non. Decembres, kaum einen Monat nach der doch erst im off. Nov. eintreffenden Meldung vom Wiederausbruch des Krieges, welcher selbst in den Anfang des off. Oktober (= Ende August oder Anfang September jul.) zu setzen war.

Sollten die beiden Datierungen der schlechteren Tradition — Zama am 19. Oktober jul. oder a. d. III Non. Dec. und Verminas Fall a. d. XIV Kal. Jan. — Anerkennung finden, so würde auch hier wieder unser obiger Nachweis, welcher ca. 2 Wochen als Intervall ansetzte (117), seine Bestätigung gefunden haben. Der im Laufe des off. Juli 552 anfangende Waffenstillstand müfste hiernach zu Beginn des jul. Juni seinen Anfang genommen und bis Ende August jul. gedauert, der Krieg von Anfang September jul. bis zur Schlacht bei Zama 19. Okt. jul. fast $1^1/_2$ Monate lang gewesen sein.

Auch die Operationen des Konsuls lassen sich so leicht in alles einordnen. Es mag sein, dafs noch im offiziellen Oktober (Anfang Sept. jul.) die erste Nachricht vom Ausbruch des Krieges nach Rom kam. Wenn der Konsul dann sich nicht beeilte, langsam längs der Küste von Elba, Corsica und Sardinien hinfuhr, zweimal einen schweren Sturm erlitt, der ihn zwang, seine Schiffe zu reparieren, so mufste allerdings der jul. November und damit Wintersanfang herankommen und sehr bald dann auch (25. Januar jul.) sein Amtsjahr zu Ende gehen.

---

[1]) 551 war regelmäfsigerweise Gemeinjahr, 552 fehlte der Schaltmonat, s. 117 A. 1. Der Februar 201 v. Chr. hatte bei antezipierender jul. Schaltung den Schalttag.

## VIII.

# Die Beseitigung der Kalenderverwirrung.

Die kalendarischen Zustände der Jahre 203/202 v. Chr. zeigen, dafs damals die kalendarische Unordnung erst im Entstehen war[1]), und dafs jene grofse Abweichung zwischen altrömischer und julianischer Datierung, welche das Jahr 190 v. Chr. nach Livius 37, 4 bietet, nur eine akute, plötzlich eintretende gewesen ist, welche nur durch eine aufsergewöhnliche Unterdrückung aller Schaltmonate im 1. Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts v. Chr. erklärlich ist.

Es war die Zeit, von der Macrobius 1, 14, 1 spricht: verum fuit tempus, cum propter superstitionem intercalatio omnis omissa est und über die Solinus 1, 43 berichtet: cum . . . modus intercalandi interdum cumulatior, interdum fieret imminutior vel omnino dissimulatus praeteriretur[2]), nonnumquam accidebat, ut menses, qui fuerant transacti hieme modo aestivum, modo autumnale tempus inciderent[3]). Den gleichen Ursprung, die Auslassung mehrerer Schaltmonate anzunehmen, zwingt übrigens auch die Analogie der Kalenderverwirrung kurz vor 45 v. Chr.

---

[1]) Wäre vor Kal. Mart. 203 v. Chr. nur ein Schaltmonat mehr eingefügt gewesen, so hätte bis dahin nur der 1., in jedem Schaltcyclus auszulassende Mercedonius gefehlt.

[2]) Das Letztere konnte nicht von der Zeit von 703—708, kurz vor Caesars Reform, gesagt werden. Auch die engbegrenzte Zeit dieser Kalenderverwirruug ist jetzt klargelegt (vgl. Unger, Fleckeisens Jahrb. 1884, 545 f.). In Ciceros Konsulat ist keine Verschiebung des Kalenders anzunehmen, sondern der Kalender in Ordnung, wie sich teils aus Ungers Nachweis, teils aus meinem Aufsatz: „Der Gründungstag Roms“ (Philologus 1886, 45, S. 439 f.) ergiebt.

[3]) Das war für die altrömischen Wintermonate November bis Januar während der Jahre kurz vor und bald nach 190 v. Chr. der Fall.

Damit fällt Matzats Wandeljahr. Die bestimmten Angaben aus den Zeiten, da der römische Kalender bedeutende Abweichungen von der julianischen Datierung zeigte, dienen dieser Hypothese nicht als Halt, sondern widerlegen sie schlagend.

Andrerseits kann es als ausgemacht gelten, daſs der römische Kalender noch in den 60er Jahren v. Chr. (126 A. 2) ganz seinen regelmäſsigen Gang gegangen ist, und es liegt nach den überlieferten Daten des 7. Jahrhunderts d. St. kein Grund vor, für diese Zeit eine irgendwie erhebliche Abweichung von julianischer Datierung anzunehmen, wie die von Holzapfel gesammelten Angaben wahrscheinlich machen, röm. Chronologie 311 [1]). Aus den von Matzat 1, 71 beigebrachten irrigen Worten des Dionys (1, 88; 88; 9, 25) kann kein sicherer Schluſs gezogen werden.

Die Kalenderverwirrung ist also, wie das zu erwarten war, nicht fortdauernd geblieben. Immerhin bleibt noch zu untersuchen, in welchem Tempo sie beseitigt ist, und das um so mehr, weil fast noch ein Menschenalter nach der lex Acilia 191 v. Chr., welche doch wohl der kalendarischen Unordnung steuern sollte, keine wesentliche Besserung eingetreten zu sein scheint.

An den Kal. Januariae V. 564 war der römische Kalender dem julianischen um 125 Tage voraus. Denn nach der Gleichung 14. März 190 v. Chr. = a. d. V. Idus Quinct. 564 waren die Kal. Januariae von da (20 + 29 + 29 + 31 + 29 + 29 + 1 =) 168 entfernt, während 168 Tage vom 14. März nur auf den 29. August 190 v. Chr. (17 + 30 + 31 + 30 + 31 + 29 = 168) führen.

Die Differenz betrug also (2 + 30 + 31 + 30 + 31 + 1 =) 125 Tage.

Etwas geringer war die Differenz 22 Jahre später. Nach Livius 44, 37 war pridie Nonas Septembres V. 586 = 22. Juni 168 v. Chr.[2]) Es verliefen im altrömischen Kalender noch (25 + 31 + 29 + 29 + 1 =) 115 Tage bis Kal. Januariae V. 586, während vom 22. Juni 168 v. Chr. bis zum 1. Januar 167 v. Chr. noch (8 + 31 + 31 + 30 + 31 + 30 + 31 + 1 =) 193 Tage verlaufen waren. Der Abstand betrug damals noch 193 — 115 = 78 Tage.

---

[1]) Treffend vor allem schon Ideler, Handbuch 2, 107.

[2]) Mit Unrecht verwirft Unger diesen Ansatz Philologus, 3. Supplementband 2. Abteilung 202 f. Das altrömische Datum pr. Non. Sept. ist doch zweifellos auf die Finsternis zu beziehen.

Diese Differenz schwand im Verlauf der beiden folgenden Jahre, die zugleich den Abschluſs des ersten 24jährigen Schaltcyclus bildeten, auf 76 Tage. Denn die beiden altrömischen Kalenderjahre Kal. Januariae 586 — pridie Kal. Januariae 587 (Gemeinjahr von 355 Tagen) und Kal. Januariae 587 bis pr. Kal. Januariae 588 (nach Livius 45, 44 Schaltjahr von 377 Tagen) enthielten (355 + 377 — 2 . 365 =) 2 Tage mehr als zwei julianische Jahre.

Wie ist diese Abnahme der kalendarischen Verwirrung zu erklären?

Vor allem kann in diesem ersten Cyclus kein Schaltmonat ausgelassen sein. Es waren also zunächst ordnungsgemäſs

$$\begin{aligned} 12 \times 355 &= 4\,260 \text{ Tage} \\ 6 \times 377 &= 2\,262 \quad \text{„} \\ 6 \times 378 &= 2\,268 \quad \text{„} \\ \hline & 8\,790 \text{ Tage} \end{aligned}$$

im altrömischen Kalender verlaufen, dazu dann der V. 584 auſserordentlicherweise eingelegte Schaltmonat von 23 Tagen (Liv. 43, 11); Gesamtsumme 8 790 + 23 = 8 813. Der julianische Kalender zählte inzwischen nur $24 \times 365^1/_4 = 8\,766$ Tage, also (8 813 — 8 766 =) 47 Tage weniger.

Wenn trotzdem an den Kal. Januariae 588 die Differenz zwischen altrömischer und julianischer Datierung nicht 125 — 47 = 78, sondern nur 76 Tage betrug, so müssen noch zwei 377tägige Schaltjahre in 378tägige verwandelt worden sein.

---

Wir ersehen daraus, wie die Kalenderunordnung im I. Schaltcyclus teilweise beseitigt worden ist. Es geschah dieses:

1. durch Beibehaltung der Mehrtage des römischen Kalenders;
2. durch Einfügung eines Extraschaltmonats;
3. durch periodische Verwandlung eines 22tägigen Schaltmonats in einen 23tägigen.

Es dürfte demnach, falls äuſsere Anzeichen vorhanden sind, daſs die Kalenderunordnung bald darauf beseitigt worden sei, durchaus wahrscheinlich sein, daſs der gleiche Weg auch fernerhin eingeschlagen worden ist.

Nun wissen wir (C. J. L. I p. 459), daſs das Jahr V. 588 — Kal. Jan. 588 — bis pr. Kal. Jan. 589 war das erste Jahr im II. Cyclus [1]) —

---

[1]) Es kann erst im 11. Abschnitt gezeigt werden, weshalb 165 v. Chr. ein neuer Cyclus begann. Vorläufig vgl. philol. Wochenschrift 1885 No. 40 S. 1264.

gegen die Ordnung den Schaltmonat hatte, d. h. es war dieser Schaltmonat aufsergewöhnlicher Weise eingelegt.

Sämtliche überlieferten Daten[1]) sprechen ferner dafür, dafs um 600 die Kalenderunordnung im wesentlichen, wo nicht ganz beseitigt worden war. Vor allem zeigen Catos Worte r. r. 146[2]), wie schon Ideler sah, dafs um 150 v. Chr. eine Differenz zwischen altrömischer und julianischer Datierung nicht mehr bestand.

Hiernach wird die Annahme gestattet sein, dafs zwischen 589 und 601 noch ein dritter Extraschaltmonat eingelegt worden ist.

In diesem Falle waren, wenn anders diese beiden Extraschaltmonate wie der 584 eingelegte als 23tägig angenommen werden dürfen, im zweiten 24jährigen Cyclus

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10 Gemeinjahre | zu 355 | = 3 550 | |
| 8 Schaltjahre | „ 378 | = 3 024 | |
| 6 „ | „ 377 | = 2 262 | |
| 24 Jahre | | = 8 836 | Tage |

oder 8 836 — 8 766 = 70 Tage mehr als in den entsprechenden 24 julianischen Jahren. Die Kalenderunordnung war damals also bis auf (76 — 70 =) 6 Tage beseitigt, wenn anders nicht auch hier wieder wie vorher einige dieser (6) fehlenden Tage durch Verwandlung der 22tägigen Schaltmonate in 23tägige ersetzt worden sein sollten.

Läfst der Vergleich mit der im ersten Cyclus befolgten Ordnung einen Schlufs zu, so haben die pontifices, welche bei regelmäfsigem Gang des Kalenders 4 × 378 tägige, 7 × 377 tägige Schaltmonate in einem Cyclus einschoben, jetzt das Verhältnis umgekehrt und etwa nur vier 377tägige Schaltjahre verwendet, die übrigen auf 378 Tage normiert (vgl. S. 130, 141).

In den 60er Jahren des 2. Jahrhunderts v. Chr. ist — wie die Überlieferung von einer zweimaligen Verwendung eines Extraschaltmonats zeigt — die bedenkliche, ein halbes Jahrhundert bestehende Kalenderverwirrung nahezu beseitigt worden. Ein Anzeichen dafür, dafs damals wichtige kalendarische Änderungen eintraten, ist übrigens auch darin zu sehen, dafs gerade die Stadtchronik in jener Zeit der Art der Intercalation ihre Aufmerksam-

---

[1]) Holzapfel 312. (Eine detaillierte Besprechung dieser Daten geht voraus.)

[2]) Handbuch 2, 107.

keit geschenkt und sorgfältig ihr „postridie“ oder „tertio die post Terminalia intercalatum est“ angemerkt hat (Liv. 43. 11. 45, 44).

---

Als Nebenresultat dieser Erörterung ergiebt sich für die Mazatschen Extraschalttage noch folgendes:

Matzat erkannte richtig, dafs nach der lex Acilia die Zahl der 378tägigen Jahre gröfser sei, als die der 377tägigen Jahre, während in einem regelrechten 24jährigen Schaltcyclus von 24 Sonnenjahren = 24 . 365¼ Tagen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 13 | Gemeinjahre | zu 355 | T. | = 4 615 |
| 7 | Schaltjahre | „ 377 | „ | = 2 639 |
| 4 | „ | „ 378 | „ | = 1 512 |
| | | | | 8 766 Tage |

sein sollten.

Diese Tage dienten aber ebenso wie die Extraschaltmonate 169 und 165 v. Chr. nur zur Beseitigung der bestehenden Kalenderunordnung.

Wer zugesteht, dafs diese letzteren nur aufserordentliche Einschiebsel sind, welche früher ausgelassene Mercedonii ersetzen sollten, wird dasselbe auch von den wenigen dies intercalares einiger extraordinären 378tägigen Schaltjahre annehmen müssen.

Weitere Gegengründe gegen den Extraschalttag, diese thörichtste aller Erfindungen neuerer Chronologie, sind überflüssig nach dem, was in der Philolog. Rundschau 1884 S. 309 (Soltau) und im Philologischen Anzeiger 1884 (Niese) S. 554 vorgebracht ist[1]).

---

[1]) Gegen Seeck, Kalendertafel 155 vgl. meine Besprechung im philol. Anzeiger 16 No. 2.

## IX.

# Tiefere Ursachen der Kalenderverwirrung.

Durch die Ausführungen der vorhergehenden Abschnitte ist erwiesen worden, dafs die Kalenderunordnung im Jahre 203 v. Chr. erst in den Anfängen war. Wenn sie nichtsdestoweniger ein Jahrzehnt später einen Umfang von fast 4 Monaten hatte, so war dieses nur durch eine mehrmalige Auslassung von Schaltmonaten zu erklären.

Eine so willkürliche Übergehung ganzer Monate und eine dadurch entstehende plötzliche kalendarische Verschiebung, wie sie jene Zeit bietet, kann bei keinem Volke, am allerwenigsten bei den Römern der punischen Kriege, infolge von Unwissenheit, oder durch Versehen entstanden sein. Ist dieses aber richtig, so ist damit nicht nur die Unmöglichkeit eines Wandeljahres, eines Jahres mit ganz allmählichem Zurückschreiten aller Daten, dargethan, sondern auch der Ursprung der Störungen im wesentlichen nicht mehr zweifelhaft.

Die Abweichungen des römischen Kalenders um die Mitte des 6. Jahrhunderts d. St. waren bewufste Irrungen, sie beruhten nicht auf einer Unkunde der Dauer des Sonnenjahrs, auf einer verkehrten Ordnung, sondern waren absichtliche Verleugnungen eines gut geordneten Kalenderwesens.

Ja, wenn trotz einer solchen aufsergewöhnlichen Verschiebung des römischen Kalenders eine Wiederherstellung seines regelmäfsigen Ganges möglich war, so liegt gerade hierin ein wichtiges Argument dafür, dafs der bestehende Kalender nicht durch Unkenntnis, sondern nur absichtlich verlassen worden sein kann.

Dieses Resultat entspricht zugleich der Überlieferung, welche von einer einstmaligen gänzlichen Unterlassung der Schaltung zu erzählen weifs (S. 126).

Dieselbe stellt als Motiv für eine solche Unterbrechung der Kalenderordnung den Aberglauben hin.

Es ist erklärlich, dafs manchem dieses Resultat noch wenig befriedigend erscheint. Ja, es mufs zugestanden werden, dafs es ergänzungsbedürftig ist. Man wird immer wieder sich nach einer gewissen ratio neben der superstitio umsehen.

Aber ein derartiges skeptisches Weiterforschen darf darum noch nicht so weit gehen, das von der Hand zu weisen, was die annalistische und antiquarische Tradition übereinstimmend über eine bewufste und akute Störung des Kalenders berichten. Am allerwenigsten aber sollte sie an der superstitio, als Hauptursache der Verirrungen, Anstofs nehmen.

Denn eine zweite, nicht minder merkwürdige Kalenderstörung verdankt nachweislich dem Aberglauben ihre Entstehung.

Bekannt ist das Verderbnis, welches der julianische Kalender kurz nach seiner Einführung erlitten hat. Man vergl. z. B. Macrobius' Bericht 1, 14, 13: nam cum oporteret diem, qui ex quadrantibus confit, quarto quoque anno confecto, antequam quintus inciperet, intercalare, illi quarto non peracto, sed incipiente intercalabant.

Die Erklärung, welcher sich alte Autoren (Macrobius 1, 14, 14 Solin 1, 45, Plin. N. H. 18, 57) zuneigen[1]), dafs dieses aus Unkenntnis geschehen sei, kann nicht ernsthaft in Frage kommen.

Hingegen trifft der Deutungsversuch, dafs die pontifices hier einen alten Aberglauben beachtend, das Zusammenfallen von nundinae und Neujahrstag zu vermeiden gesucht und durch diese Mifsdeutung der Absicht Cäsars ihr Verfahren nur beschönigt haben werden, sicherlich das Richtige und diese Deutung erfreut sich auch, trotz der Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung in diesem Punkte[2]), allgemeiner Anerkennung.

Wenn nun der Aberglaube stark genug war, sogar den festen julianischen Kalender zu stören, so wird die Nachricht, dafs er es

---

[1]) Sueton Aug. 31 richtiger postea negligentia conturbatum.

[2]) Sie beruht hauptsächlich auf Dio. 48. 33, vgl. dazu Lepsius' Monatsberichte der Berl. Akad. 1858 S. 451 f. und 531 f., Mommsen ebendas. 498 f. Böckh: Über die vierjährigen Sonnenkreise der Alten S. 340—378.

war, welcher zur Zeit des unendlich viel mangelhafteren altrömischen Kalenders eine Störung in der Schaltung[1]) hervorgerufen habe, schwerlich mehr beanstandet werden können.

Erst wenn diese Vorfrage erledigt ist, darf weiter gefragt werden, ob der Aberglaube nicht Vorwand, der sachliche Grund ein ganz anderer gewesen sei.

Eine Antwort hierauf wird sich schon aus einer Zusammenstellung einiger bekannter Thatsachen ergeben.

Die späteren Verwirrungen, welche in den römischen Kalender störend eingegriffen haben, sind jedesmal durch wichtige kalendarische Reformen abgeschlossen worden. Die Unterlassung der Schaltung V. 696, 698, 704, 706[2]) wurde durch den annus confusionis beseitigt: die julianische Kalenderreform machte dem traurigen Ränkespiel ein Ende.

Die Trübungen zu Beginn der julianischen Schaltung führten im Jahre 8 v. Chr. zu einer Umwandlung des Festkalenders.

Allerdings steht über die mannigfachen Erweiterungen des Festkalenders durch Eintragung augusteischer Gedenktage nur so viel fest, dafs sie meistens vor dem Jahr 8 v. Chr. und zwar spätestens in diesem Jahre recipiert sein müssen[3]). Jedoch läfst es sich nicht bezweifeln, dafs die wichtigste jener Abänderungen, die Umwandlung des Sextilis in den Augustus, ins Jahr 8 v. Chr. selbst gehört (Censorin 22, 16, Dio 55, 6, Sueton Aug. 31). Gerade in jene Zeit aber fällt die Sistierung der Kalenderunordnung, nachdem dieselbe 36 Jahre lang gedauert hatte und bereits 12 statt 9 Tage intercaliert worden waren.

Eine entsprechende Modifizierung des Kalenders findet sich aber auch 191 v. Chr. in der lex Acilia, welche einen vorläufigen Abschlufs der in Frage kommenden Kalenderverwirrung bildet.

Dreimal sind bedeutende Abweichungen des römischen Ka-

---

[1]) Grundlage aller Forschungen über den römischen Kalender ist immer der Satz, dafs nie ein regelmäfsiger Tag ausgelassen ist, höchstens im Intercalieren Willkürlichkeiten vorgekommen sind.

[2]) Vgl. Unger, Fleckeisens Jahrb. 1884 S. 565 f., der meist das Richtige getroffen hat. Aber nicht 698, sondern 700 war ein (377tägiges) Schaltjahr. 698 war Gemeinjahr zufolge Cicero ad Quint. 2, 3, 7, wozu vgl. Holzapfel, röm. Chron. 331 A. 6.

[3]) Näheres s. C. J. L. I p. 376; einzelne Fälle zeigen, dafs die Einsetzung von feriae und ihre Eintragung in den Kalender zeitlich geschieden waren.

lenders von seinem regelmäfsigen Gang zu konstatieren: vor der lex Acilia, vor Cäsars Reform und vor der Neuordnung des augusteischen Festkalenders. Alle drei führten zu wichtigen kalendarischen Abänderungen.

Sollte diese dreifache Verknüpfung von Unordnung und Neuordnung blofser Zufall sein?

Eine kalendarische Verschiebung fand nicht nur einen passenden Abschlufs in einer gesetzlichen Neuordnung, sondern umgekehrt konnte die Notwendigkeit einer solchen erst dadurch weiteren Kreisen bemerkbar oder plausibel gemacht werden, dafs die eingerissene Unordnung offenkundig gemacht ward. Erst wenn die Verschiebungen ein öffentliches Ärgernis geworden waren, mufste auch der Gegner einer Reform wohl oder übel ihr beistimmen.

Nun ward oben gezeigt, dafs die Kalenderunordnung vor der lex Acilia absichtlich hervorgerufen sein mufs und dafs ebenso auch die Trübung, welche der julianische Kalender erlitten hat, nur durch ein absichtliches Verlassen der bekannten Ordnung einer tetraeterischen Schaltung zugeschrieben werden mufs.

Ja, mag man über den Ursprung der kalendarischen Verschiebung vor Einführung des julianischen Kalenders denken wie man will: Der Umstand, dafs Cäsar als pontifex maximus während seiner Anwesenheit in Rom Ende 705 keine Vorkehrung getroffen hat, für das Folgejahr die Einfügung eines Schaltmonats zu bestimmen, läfst nur den Schlufs zu, dafs Cäsar selbst, damals wenigstens[1]), die Unordnung gefördert haben mufs.

Einer dreimaligen kalendarischen Neuordnung entspricht also eine dreimalige beabsichtigte Kalenderverwirrung. Dieselbe sollte jener den Weg bereiten und die Gemüter für eine solche Neuerung gewinnen. Wie nach 709, so spielte vor 564 der Aberglaube eine wichtige Rolle bei der Verschiebung des Kalenders: aber er war nur Mittel zum Zweck. Jene scheinbar unsinnigen Verderbnisse sollten in weiteren Kreisen die Sehnsucht nach Reformen, nach Neuordnungen des Kalenders wachrufen.

Welche Neuordnung verdankt aber das römische Kalenderwesen der lex Acilia?

---

[1]) Dagegen haben Matzat röm. Chron. 1. 78 und Holzapfel röm. Chronologie 335 mit Recht betont, dafs die ersten Auslassungen von Schaltmonaten nur durch die Schuld von Cäsars Gegnern im Pontificalkollegium verursacht sein können. Nicht der pontifex maximus (so Unger a. O. 751), sondern das Pontifikalkollegium hatte die Schaltung anzuordnen.

Zum Glück sind trotz der Lückenhaftigkeit der Tradition, auch hier wieder neuere Forscher und alte Berichte in der Hauptsache einig.

Vielleicht schon die Decemvirn, spätestens aber Flavius hatte einen festen Kalender publiziert. Mit der lex Acilia beginnt aber die Zeit einer freieren Handhabung des Kalenders durch die pontifices, und es ist allgemeine Annahme, dafs erst dieses Gesetz diese scheinbar regellose, sicherlich in mancher Beziehung freiere Schaltung eingeführt hat.

Allgemein werden auf dieses Gesetz z. B. die Worte Censorins 20, 6 bezogen: quod delictum ut corrigeretur, pontificibus datum negotium eorumque arbitrio intercalandi ratio permissa; desgleichen auch des Solinus Bericht 1, 43 translata in sacerdotes intercalandi potestate, qui plerumque gratificantes rationibus publicanorum pro libidine sua subtrahebant tempora vel augebant.

Damit ist also ein vollkommen sicherer Ausgangspunkt zur Erklärung der kalendarischen Verwirrung von 190 v. Chr. gewonnen.

Dieselbe war absichtlich hervorgerufen, der Aberglaube verdeckte nur die Absicht der pontifices, wieder die Oberleitung über den Kalender zu erhalten, und die Verlängerung und unerträgliche Zunahme derselben[1]) konnte auch die härteste Opposition mürbe machen.

Erst von diesem Fundament aus darf weiter gefragt werden, inwiefern denn im Jahre 191 v. Chr. den pontifices daran gelegen sein mufste, wieder die Oberleitung des Kalenders zurück zu erhalten?

Die Notwendigkeit eines festen Kalenders war für ein grofses Reich wie das römische so ersichtlich, dafs man sich schwer dazu entschliefsen kann, sich bei der von der Tradition gebotenen Begründung zu beruhigen. Die freiere Schaltung soll nämlich nach Censorinus, Solinus, Macrobius, d. h. also nach Ansicht Varros und seiner Zeitgenossen, hauptsächlich dazu verwandt sein, bald um Günstlingen des Pontificalkollegiums bezw. der regierenden Kreise zur Verlängerung ihrer Amts- oder ihrer Pachtzeiten zu verhelfen, bald um den Gegnern die entsprechenden Termine zu verkürzen.

[1]) Schon von Huschke 83 wie Matzat 1, 45 ist eine derartige Bedeutung des pontifikalen Dekretes, welches die Wiederholung des ver sacrum fordert, richtig hervorgehoben.

Zwar die Richtigkeit dieser Angabe darf nicht beanstandet werden, wohl aber die Vollständigkeit dieses Berichtes.

Denn einerseits ist der Mifsbrauch, welcher mit dem Kalenderwesen zu Parteizwecken von dem Pontificalkollegium in Cäsars Zeit getrieben ist, offenkundig. Andererseits aber darf denn doch schwerlich den pontifices in der Zeit des zweiten punischen Krieges, wo Frömmigkeit und religiöser Glaube noch nicht völlig erstorben waren, eine solche Frivolität zugetraut werden, dafs sie lediglich um später etwas freier mit ihrer Gunst und ihren Intriguen in das Staatswesen eingreifen zu können, über ein Menschenalter hindurch den Kalender so arg verderbt haben sollten, dafs kein Festtag mehr in die passende Jahreszeit fiel, ut neque messium feriae aestate neque vindemiarum auctumno competerent, wie Sueton Caes. 40 sagt.

Das Motiv, dafs die Priester „publicanis proferri vel imminui consulto anni dies volebant“ (Macrob. 1, 14, 1), pafst für die Zeiten des 1. Jahrhunderts, der Revolution und der Bürgerkriege, und ist damals auch wenigstens von einiger praktischer Bedeutung gewesen. Nicht dagegen kann dies das ursprüngliche Motiv der pontifices des zweiten punischen Krieges gewesen sein.

Mit Rücksicht auf die kalendarischen Reformen von 45 und 8 v. Chr. ist vor allem hier die Frage aufzuwerfen: wurde durch die lex Acilia und durch die pontifikalen Kreise, welche durch sie die Oberleitung über das Kalenderwesen erhielten, wie später durch Cäsar eine entsprechende chronologische Verbesserung des Kalenders durchgeführt, oder sind seitdem und durch sie wesentlich nur Modifikationen des Festkalenders eingetreten?

Diese Kontroverse kann einmal durch Beseitigung der ersten Eventualität zu gunsten der zweiten entschieden werden.

Von einer Einführung irgend einer wesentlich besseren Art der Zeitmessung ist aus der Zeit der lex Acilia nichts überliefert. Ja, die vorhin nachgewiesene Art, wie die Kalenderverwirrung wieder beseitigt worden ist, schliefst diese Möglichkeit geradezu aus.

Die pontifices haben den durch die lex Acilia erworbenen Einflufs auf den Kalender nicht dazu gebraucht, ihn möglichst bald — etwa wie Cäsar durch einen einzigen annus confusionis ultimus Macrob. Sat. 1, 14, 3 — zu beendigen, sondern noch 20 Jahre nachher war die Unordnung nahezu gleich grofs. Danach ist der

Schlufs unabweislich: die pontifices von 191 v. Chr. haben nicht beabsichtigt, eine bessere Art der Zeitmessung einzuführen.

Gerade dieser Umstand, dafs die Kalenderverwirrung vom Pontifikalkollegium absichtlich in die Länge gezogen ist, bietet andererseits auch positive Argumente dafür, dafs die Absicht der pontifices, dauernden Einflufs auf den Festkalender zu erhalten, das treibende Motiv dieser merkwürdigen Bewegung gewesen ist.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, dafs vom Standpunkt der Chronologie aus eine jede, zumal eine anhaltende Kalenderverwirrung sinnlos ist. Desgleichen kann in den ruhigeren Zeiten von 190—170 v. Chr. kein irgendwie erhebliches Staatsinteresse der Fortdauer der kalendarischen Wirrnisse das Wort geredet haben.

Wenn daneben ein solcher Zustand auch in sakraler Beziehung seine grofsen Bedenken hatte, so waren doch gerade dieselben nicht allein durch pontifikale Dekrete leicht zu beseitigen, sondern es mufs umgekehrt betont werden, dafs nur dann ein häufiges Eingreifen der pontifices in den Festkalender am Platze und ohne Willkür zu sein schien, wenn die regelmäfsige Festordnung durchbrochen war.

Wenn die Vinalia rustica, welche bei regelmäfsigem Gang des Kalenders etwa Mitte jul. August eintraten, in den Juli oder Juni fielen, so mufste ein pontifikales Dekret oder ein pontifikaler Bescheid den gläubigen, jedenfalls höchst skrupulösen Römern glaubhaft machen, weshalb dem Gotte nicht mehr die Erstlinge der Trauben geopfert zu werden brauchten und welche neue Art der Verehrung er für erwünscht halte.

Und ähnlich mufste es bei allen den zahlreichen Festen zugehen, welche wie die meisten des römischen Festkalenders, in irgend einer Beziehung zum Aekerbau und somit zu bestimmten Jahreszeiten standen.

Hier war jede ernstliche Verwirrung des Kalenders notwendigerweise mit einer Modifikation der Festordnung verbunden. Eine jede solche Abänderung der Festordnung trug aber dazu bei, den Einflufs des Pontifikalkollegiums auf das religiöse Leben der Römer zu heben.

Aus diesem Gesichtspunkte wird es klar, weshalb die pontifices die Kalenderverwirrung noch ein Menschenalter fortdauern liefsen. Ihr Einflufs auf das gesamte religiöse Leben, auf alle

sakralen Verhältnisse und indirekt damit auch ihr Einfluſs au wichtige staatliche Fragen konnte nur bei einer Fortdauer der artiger kalendarischer Zustände der gleiche bleiben, nur bei ihre Fortdauer konnte er zunehmen[1]).

Weiter ist die Frage aufzuwerfen:

Weshalb gerade damals eine Erhöhung des pontifikalen Einflusses auf das religiöse Leben Roms weiteren Kreisen erwünscht erscheinen muſste?

Unsere Überlieferung gestattet es, selbst hierauf eine hinreichende Antwort zu geben.

Die kirchlichen und religiösen Zustände Roms waren zu Anfang des 2. Jahrhunderts vor Christo in einer solchen Lage, daſs es ernsten religiösen Männern, der höchsten geistlichen Behörde wohl an der Zeit erscheinen muſste, in ganz anderer Weise au dieselben Einfluſs zu üben, als bisher.

Die alten heimischen Götter hatten die Römer im zweiten punischen Kriege im Stiche gelassen. Der Glaube an sie war in den groſsen Massen erstorben. Quo diutius trahebatur bellum meldet Livius 25, 1, 6 nach Berichten, welche auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgehen, et variabant secundae adversaeque res non fortunam magis, quam animos hominum, tanta religio e ea magna ex parte externa civitatem incessit, ut aut homines, au dei repente alii viderentur facti. nec iam in secreto modo atque intr parietes abolebantur Romani ritus, sed in publico etiam ac for Capitolioque mulierum turba erat nec sacrificantium nec precantium deos patrio more. sacrificuli ac vates ceperant hominum mentes.

Diesem Stoſsseufzer aus pontifikalem Kreise folgte dann da energische Eingreifen des Prätors M. Aemilius, die Einziehung alle religiösen Schriften auswärtiger Kulte und die Durchführung de Verbotes ne quis in publico sacrove loco novo aut externo ritu sacrificaret (vgl. auch 39, 16, 8).

Aber derartige Mittel konnten nicht für lange helfen. Wo de religiöse Glaube fehlte, da lieſs er sich weder durch Verbote noch durch obrigkeitliche Gewaltmaſsregeln wiederherstellen.

Waren da jene Männer des Pontifikalkollegiums frivol, abergläubisch oder borniert, wenn sie allein in einer durchgreifende

---

[1]) In keiner Zeit der römischen Geschichte sind die instaurationes lu dorum so zahlreich.

Abänderung des Festkalenders, in einer Neubelebung des Kultus der dii patrii und in einem erweiterten Einfluſs des Pontifikalkollegiums auf beides das Heil Roms erblickten?

Allerdings muſste jedem pontifex des 2. Jahrhunderts und wäre er ein eingefleischter Römer, wie Cato, gewesen, es klar sein, daſs man nicht umhin können werde, wie griechische Spiele so manche andere griechische Religionsvorstellungen und Kulthandlungen herüberzunehmen. Aber es war ein anderes, ob diese als Teile eines in Rom rezipierten, aber doch immerhin ausländischen griechischen Kults verehrt wurden und so die dii patrii mit der Zeit verdrängten, oder ob griechische Götter, mit römischen identifiziert, in Rom Eingang fanden, dem Ausland entnommene Feiern und Spiele dazu dienten, den national römischen Gottesdienst zu verschönern, und römische Festtage durch Kombination mit ausländischen Riten und Mysterien neue Anziehungskraft ausübten[1]).

Hier hat die Spezialuntersuchung einzugreifen und zu zeigen, wieviel in dieser allmählichen Überleitung griechischer Religionsvorstellungen und Kulte, griechischer Spiele und Mysterien[2]) auf Rechnung der Dichter und Gelehrten, eines Ennius und M. Fulvius Nobilior kommt, wieviel hier die pontifikalen Dekrete und Eingriffe in den Kultus der dii patrii gewirkt haben.

Folgende gut bezeugte Thatsachen verdienen aber auch schon hier eine besondere Hervorhebung.

M. Fulvius Nobilior, Konsul 565, der Freund und Gönner des Ennius, welcher die Siegesbeute nicht mehr wie herkömmlich dem Mars, sondern dem Herkules und den Musen weihte, hat neue Fasten in dem diesen griechischen Gottheiten erbauten Tempel ausgestellt. Diese Fasten können — das wird von keiner Seite bezweifelt — keine irgendwie erheblichen chronologischen Verbesserungen enthalten haben. Dagegen ist es schon nach den wenigen Fragmenten dieses Kalenders (Varro l. l. 6, 33, vgl. auch 34 ut idem dicunt scriptores, Macrobius 1, 12, 16. 13, 21. Charis. 1, 112 P.) sicher, daſs dieselben einen die Festordnung vielfältig abändernden und umdeutenden Kommentar enthielten.

---

[1]) Dieses Verfahren durch auswärtige Riten und Kulthandlungen die Verehrung der dii patrii neu zu beleben, hat eine interessante Analogie in dem Bestreben der römischen Rechtsgelehrten, d. h. also ebenfalls der pontifikalen Kreise, das ius civile durch Rezeption zahlreicher Sätze des ius gentium lebensfähig zu erhalten.

[2]) z. B. der Kult der bona dea.

Durchweg traten, wie gezeigt werden soll, die Erläuterungen des Fulvius Nobilior in einen bewufsten Gegensatz zu den bisher verbreiteten Anschauungen.

Dafs der Monat Maius in den verschiedensten Orten Italiens, so in Alba (Censorinus 22, 6), Tusculum (Macrobius 1, 12, 16) vorkam, ja ein oskischer Maesius (Festus ep. p. 136) existierte, war wohl den gebildeten Römern zu Fulvius' Zeit ebensowenig wie den varronischen Gelehrten unbekannt. Diese nun lehrten, nach Macrobius 1, 12, 16: hunc mensem ad nostros fastos a Tusculanis transisse, apud quos nunc quoque vocatur[1]) deus Maius, qui est Juppiter, a magnitudine, scilicet ac maiestate dictus. Dagegen[2]) Fulvius Nobilior: „in Fastis quos in aede Herculis Musarum posuit: Romulum dicit postquam populum in maiores iunioresque divisit, . . . in honorem utriusque partis hunc Maium, sequentem Junium mensem vocasse." Ja damit hatte Fulvius noch in einer anderen Hinsicht die bisherigen Traditionen verlassen. Der Monat Junius ward (Macrobius 1, 12, 30) bei den Latinern seit alters Junonius genannt, diuque apud Aricinos Praenestinosque hac appellatione in fastos relatus. Diese Herleitung konnte einem Fulvius Nobilior umsoweniger unbekannt sein, als die vollere Form Junonius auch in Rom gebräuchlich gewesen sein mufs, Macrobius 1, 12, 30: sicut Nisus in commentariis fastorum dicit, apud maiores quoque nostros haec appellatio mensis diu manserit. Noch zu anderen Monaten mufs Fulvius Nobilior eine abweichende Erklärung gegeben haben, vgl. Varro l. l. 6, 33. Nachdem dort ohne Quelle[3]) die Ansicht des Fulvius über die Bedeutung der Monate Mai und Juni (tertius a maioribus Maius, quartus a iunioribus dictus Junius) vorgetragen ist, werden wieder unter ausdrücklicher Berufung auf Fulvius und Junius die Monate Januar und Februar interpretiert: ad hos, qui additi, prior a principe deo, Januarius appellatus; posterior, ut idem dicunt scriptores, ab diis inferis Februarius appellatus, quod tum his parentetur[4]). Offenbar ge-

---

[1]) Das Präsens ist vom Standpunkt der Gelehrten des 1. Jahrhunderts v. Chr. zu deuten.

[2]) Macrobius eb.

[3]) Fulvius und Junius waren nur bei der Herleitung des April zitiert worden.

[4]) Gegen den letzten Satz erklärt sich Varro a. O.

hören beide Angaben den genannten Schriftstellern oder entsprechen doch wenigstens den von ihnen geäufserten Anschauungen.

Dieses ist vor allem bemerkenswert für den Januar.

Wenn Fulvius den Januar „a deo principe“ ableitete, so mufs dieser Monat damals schon die erste Stelle im Jahre gehabt haben.

Nun ist jetzt erwiesen[1]), dafs der Januar schon vor Varro, ja mindestens schon ein Jahrhundert früher erster Monat des Jahres gewesen ist. Wenn hier Fulvius ihn a deo principe ableitet, so liegt die Annahme nahe, dafs eben jene Veränderung des Neujahrstages auch ein Werk der lex Acilia gewesen sei. Die lex Acilia war die einzige gesetzliche Abänderung, welche der Decemviralkalender erfahren hat. Zur Zeit des Decemvirats kann aber — das ist wohl communis opinio doctissimorum — der römische Kalender noch nicht das Januarneujahr gehabt haben.

Diese Vermutung erweist sich noch bei folgender Betrachtung als unzweifelhaft richtig.

Es ward im VIII. Abschnitte gezeigt, dafs seit der lex Acilia die geraden Jahre vor Christi Geburt Schaltjahre gewesen seien. Regelmäfsige Gemeinjahre waren unter andern sicherlich 63 v. Chr., 57, 55, 53, 51, 47 v. Chr., Schaltjahre hingegen waren 188, 166 96, 54, 52, 46 v. Chr.; die beiden Schaltjahre 169 und 165 v. Chr. wurden zur Beseitigung der Kalenderverwirrung eingelegt[2]).

Andererseits ist es nicht minder sicher, dafs bis zur lex Acilia gerade die varronisch geraden Jahre (d. h. die ungeraden Jahre v. Chr.) den Schaltmonat hatten. So V. 494 (Mai 260/Mai 259 v. Chr.), V. 518 (Mai 236/Mai 235 v. Chr.)[3]).

Nun erheischte der römische Kalender bei regelmäfsigem Gange ein strenges Festhalten an alternierender Schaltung. Wenn diese Ordnung verlassen ist, so ist hierfür eine Erklärung zu geben: diese liegt in der Verlegung des Neujahrs.

---

[1]) Hartmann-Lange 25; Matzat 1, 23.

[2]) Nur 83 v. Chr. macht eine — übrigens unschwer zu erklärende — Ausnahme. An einem andern Orte wird gezeigt werden, dafs eine der 3 Oktaeteriden des 24jährigen Schaltcyclus mit Schalt- (= x) und Gemeinjahren (= y) folgendermafsen abwechelte: y + x + y + y + x + y + y + x. So erklärt sich die Schaltung 83 v. Chr., sowie die Bemerkung Dios über Curio (40, 62 *ὥσπερ που καὶ αὐτὸς ἅτε ποντίφεξ ὢν ἠπίστατο*).

[3]) Dazu stimmt, dafs V. 432 = Frühling 321 bis Frühling 320 v. Chr. Gemeinjahr war (erwiesen durch Unger, Stadtära 73).

Nach wie vor der lex Acilia waren die geraden Jahre vo Christi Geburt Schaltjahre. Nur begannen die Jahre vor 19 v. Chr. mit dem März, nach 190 mit dem Januar, und so mufst früher der damals am Schlufs des römischen Kalenderjahres ein gelegte Schaltmonat schon in den Anfang eines ungeraden Kalender jahres fallen, welches später — beim Januar-Neujahr — de Schaltmonat nicht hätte erhalten dürfen.

---

Schliefslich bleibt zu fragen, ob nicht Anzeichen vorhande sind, dafs im Bunde mit einer so konsequent durchgeführten Um deutung des Kalenders gröfsere und zusammenhängende sa krale Neuerungen eingeführt sind?

Auf die richtige Spur kann uns die Einführung des Januar neujahrs führen. Fulvius Nobilior hatte eine historische Herleitun der einzelnen Ansätze des Kalenders gegeben. Er hatte dabei be stimmte Dinge auf Romulus zurückgeführt. Sollte er es unter lassen haben, zu erwähnen, dafs erst Numa dem Jahre Januar un Februar hinzugesetzt[1]), Numa die Kalendae Januariae als Neujah gefeiert habe?

Ist dem aber so, so wird auch mit grofser Sicherheit ge schlossen werden dürfen, dafs, wenn der Festkalender in derartige Äufserlichkeiten dem Numa gefolgt ist, er auch sachlich di „Satzungen Numas" reproduziert haben wird.

Der Name Numa sollte die sakralen Neuerungen decken welche damals im Pontifikalkollegium für gut befunden wurden Numa war Sabiner von Geburt, römischer König, Vertraute der Egeria, Schüler des Pythagoras, wahrer Frömmigkeit und zugleich tiefer Weisheit voll. Aus den Theorieen eines so viel gestaltigen Mannes, „ex commentariis Numae" konnte man alle belegen. Und welche Schutzwaffe der Name und die Satzunge des Numa gerade in jener Zeit bildeten, das zeigten jene euhe meristischen Fälschungen des Sarges und der Schriften des Numa — ein Jahrzehnt nach der lex Acilia!

Leider ist uns das Detail dieses hochinteressanten, religions geschichtlichen Prozesses vielfach verhüllt. Wenn nur die Grund-

---

[1]) Huschke, das alte römische Jahr 36; Hartmann-Lange, der röm. Ka lender 16 f.

züge des Bildes richtig getroffen sind, so ist zur Genüge geschehen, um jene so auffällige Kalenderverwirrung zu erklären.

Denn nach den hier gegebenen Ausführungen kann es wohl nicht mehr fraglich sein, dafs dieselbe nur ein Hilfsmittel war, um die Willkürlichkeit der Einwirkungen des Pontifikalkollegiums auf den Festkalender und die sakralen Verhältnisse zu verdecken und zu rechtfertigen, ja ihre Thätigkeit in sakraler Beziehung in ein günstiges Licht zu setzen.

# X.

# Das altitalische Sonnenjahr.

Nach Censorinus 22, 6 hatten die Monate mehrerer latinischer Städte eine sehr verschiedene Anzahl von Tagen, bald über 30, bald weniger als 30.

Es ist ein bisher ungelöstes Problem der römischen Chronologie, wie diese Zahlen zu erklären sind und nur selten hat sich überhaupt jemand daran versucht.

Nur das Eine steht fest: Monate von 16, 18, 22, 32, 36, 39 Tagen können nicht Unterabteilungen eines Mondjahrs gewesen sein, und insofern hat Finálys im übrigen verunglückter Erklärungsversuch [1]) auf den richtigen Ausgangspunkt zur Erklärung dieses Problems hingewiesen, als er in ihnen Spuren eines alten Sonnenjahrs erblickt.

Nach Censorin 22, 6 hatte in Alba

| | | |
|---|---|---|
| der Martius . . | 36 | Tage |
| der Maius . . . | 22 | „ |
| der Sextilis . . | 18 | „ |
| der September . | 16 | „ |

dagegen in Aricia

| | | |
|---|---|---|
| der October . . | 39 | „ |

in Tusculum

| | | |
|---|---|---|
| der Quinctilis . . | 36 | „ |
| der October . . | 32 | „ |

Dafs ein derartiger altlatinischer Kalender in den verschiedensten Nachbarstädten Roms geherrscht hat, ohne dafs von seinem Einflufs in Rom eine Spur bemerkbar gewesen sein sollte, wäre über-

[1]) Vergl. meine Anzeige von Finály „der altrömische Kalender". Philol. Rundschau 4, 12 S. 381.

aus merkwürdig. Die Frage ist unabweisbar: wie verhielten sich diese Kalender zu dem römischen?

Zunächst ist bemerkenswert:

Die Kalender dieser Städte scheinen, trotzdem sie in dem Hauptprinzip übereinstimmten, in Einzelheiten Abweichungen besessen zu haben: in Aricia hatte der Oktober 39, in Tusculum nur 32 Tage.

Sodann ist als Ausgangspunkt zur Erklärung dieser seltsamen Monatsabschnitte der Satz zu betrachten, dafs alle Völker, welche ein Mondjahr haben, für gewisse Funktionen des Lebens notwendigerweise die festen Abschnitte des Sonnenjahres einhalten müssen.

Der Schiffer kann nicht erwarten, dafs die Stürme und die günstigen Winde sich nach dem wechselnden Laufe des Mondjahrs richten sollen. Der Landmann konnte desgleichen in den letzten Jahren des römischen 24jährigen Cyklus weder mit dem Baumschnitt bis zum offiziellen März noch mit der Ernte bis zu Ende des offiziellen Juni warten. Die Obst- und Weinerntezeit konnte ebenso wenig wie die Zeit der Wintersaat nach den Mondphasen bemessen werden.

Es ist deshalb unrichtig, wenn August Mommsen, Chronologie 18, vom Sonnenjahr und von den Sternjahrzeiten, „die im Leben und Treiben der hellenischen Bauern, Seeleute und Hirten separat fortexistierten“ als „etwas Vorgeschichtlichem“ im Verhältnis zu den Lunisolarsystemen redet. Gerade diese Zeitabschnitte und Unterabteilungen eines volkstümlichen Sonnenjahrs haben im praktischen Leben eine so ausschlaggebende Bedeutung behalten, dafs dieselben das offizielle Mondsonnenjahr endlich verdrängt haben.

Über die Wichtigkeit, welche einzelnen Abschnitten des Sonnenjahres in Griechenland im allgemeinen zukam, verweise ich auf Ideler, Handbuch 1, 140 f., Boeckh, Sonnenkreise der Alten 75 f. und August Mommsen, Chronologie 16 f.

Hier wo es gilt, die Bedeutung der Sternjahrzeiten, bzw. der Unterabteilungen des Sonnenjahrs für Mittelitalien festzustellen, können jedoch zwei griechische Schriftsteller nicht übergangen werden: Hesiod und Eudoxos.

Beide haben für ganz Griechenland eine weit ausgedehnte Bedeutung, und beide noch ganz besonders für die griechischen Kolonieen in Italien und somit für Süd- und Mittelitalien überhaupt.

Hesiods *ἔργα καὶ ἡμέραι* geben uns die Summe desjenigen, was zu seiner Zeit geglaubt ward. Sie sind für die kommenden Generationen eine Fundgrube des Wissenswerten gewesen. Zugleich aber haben spätere Beobachtungen und Forschungen die in dichterischem Gewande oft nur unbestimmt lautenden Angaben des kanonischen Dichters präzisieren und korrigieren helfen.

Hesiod kannte nun hauptsächlich folgende Unterabteilungen des Sonnenjahrs:

1. Arcturs Spätaufgang. 60 Tage nach der Winterwende, frühester Beginn der Schifffahrt und des Baumschnitts (564 f. 678 f.).
2. Spätuntergang der Plejaden. Beendigung der Arbeit im Weinberg [1]).
3. Frühaufgang der Plejaden. Beginn des Kornschnitts (383). Intervall 40 Tage s. V. 385.
4. Frühaufgang des Orion. Beginn der Dreschzeit (598).
5. Frühaufgang des Sirius. Beginn der *ὀπώρα* (587).
6. 50 Tage nach der Sommerwende. Beginn der guten Schiffahrt (663, also zur Zeit des Frühunterganges der Lyra).
7. Arcturs Frühaufgang. Beginn der Weinlese (610).
8. Frühuntergang der Plejaden (619 f.). Ende der Schifffahrt. Beginn der Wintersaat (letzteres schon vorher beim Spätuntergang des Arcturus).
9. Von da bis zum Untergang des Orion. Zeit der Wintersaat (615).
10. Von da bis zum Spätaufgang des Arctur: Ruhe von landwirtschaftlicher Arbeit (617. 564 f.).

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dafs die Kunde von einer derartigen Einteilung des Sonnenjahres schon früh in allen

---

[1]) Dieses liegt in Hesiods Worten:

571: *ἀλλ' ὁπότ' ἂν φερέοικος ἀπὸ χθονὸς ἅμ φυτὰ βαίνῃ*
*Πληιάδας φεύγων, τότε δὴ σκάφος οὐκέτι οἰνέων*

d. h. „Aber wenn die Schnecke vom Boden zu den Blättern hinaufsteigt, die Plejaden zurücklassend, dann ist es nicht mehr (Zeit) den Wein(berg) umzugraben (non amplius circumfodi vites debent)." — Wenn die Schnecke den Boden verläfst, die Plejaden zurücklassend, so heifst das doch nichts anderes, als dafs die Plejaden vom Himmel herab, in die Erde zu sinken scheinen.

griechischen und mit Griechen in Verkehr stehenden Völkern verbreitet gewesen ist. Vor allem mufste es ja für die Schiffahrt von höchstem Werte sein, die Zeit der Stürme, des Winters und der ruhigeren Wetterstände genau zu wissen und was hier der sikeliotische Schiffer wufste, das wird doch gewifs nicht dem Schiffer von Antium, Laurentum, Ostia vorenthalten gewesen sein. Andere Phasen werden zwar nicht von gleich allgemeiner Bedeutung gewesen sein, immerhin jedoch teils durch die Autorität Hesiods, teils vielleicht unter kleineren lokalen Verschiebungen wegen ihrer für die Landleute und Schiffer wichtigen Angaben sich gleichfalls in Mittelitalien eingebürgert haben.

Allerdings fand z. B. Mitte oder Ende Mai jul. noch nicht die Weizenernte in Mittelitalien statt.

Aber die in den höheren und tieferen, in den nördlicheren und südlicheren Teilen oft recht verschieden ausfallende Erntezeit konnte sehr wohl im Anschlufs an eine derartige bekannte Sternphase durch Intervall angegeben werden. So setzte z. B. Hesiod 663 den Beginn der guten Schiffahrt im Frühherbst nicht in die Zeit des Untergangs der Leier, sondern indirekt fest durch das Intervall „50 Tage nach der Sommerwende".

Daneben war jedoch auch eine Modifizierung der überkommenen Angaben möglich.

Auf alle Fälle mufste man, so oder so, früh darauf hinwirken, dafs die Intervalle zwischen den einzelnen Sternphasen genau auf eine bestimmte Anzahl von Tagen normiert wurden. Und diesem Bedürfnis kamen, wenn nicht frühere Astronomen, jedenfalls Meton (432 v. Chr.) und Eudoxos (380 v. Chr.) nach.

Wir sind am ausführlichsten über des Eudoxos' Aufstellungen unterrichtet und dieselben kommen hier, wo es sich darum handelt, die in Italien bekanntesten und weitverbreitetsten Anschauungen der Alten über die Teile des Sonnenjahres, soweit sie vor allem in Süd- und Mittelitalien verbreitet waren, kennen zu lernen, in erster Linie in betracht.

Der eudoxische Kalender ist uns teils aus Ptolemaeus, Plinius, Columella, teils aus zwei Parapegmen bekannt, welche eine erschöpfende Behandlung in Boeckhs „Sonnenkreisen der Alten" erfahren haben. Das eine ist der Isagoge des Geminos angehängt, nicht jedoch von Geminos, die zweite „*Εὐδόξου τέχνη*" findet sich

in einem zwischen 193 und 190 v. Chr.[1]) abgefafsten Papyrus (im sogen. eudoxischen Papyrus).

Durch Eudoxos sind die Abstände der einzelnen Sternphasen genau bis auf den Tag gegeben. Für die Phasen der drei genannten Sternbilder Arctur, Plejaden, Orion[2]), wozu noch der Frühuntergang der Leier gezogen werden darf, wegen des für die Schifffahrt so wichtigen Abschnitts (Hesiod Erga 663 Mitte August) finden wir folgende Intervalle (vgl. Boekhs „grofse Tafel" Sonnenkreise S. 382 f.).

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Spätaufgang des Arctur, 25. Februar | 38 Tage (I) bis |
| 2. | Spätuntergang der Plejaden, 4. April | 40 Tage (II) bis |
| 3. | Frühaufgang der Plejaden, 15. Mai | 23 Tage (III) bis |
| 4. | Frühuntergang des Arctur, 7. Juni | 30 Tage (IV) bis |
| 5. | Frühaufgang des Orion, 7. Juli . . | 42 Tage (V) bis |
| 6. | Frühuntergang der Leier, 18. August | 28 Tage (VI) bis |
| 7. | Frühaufgang des Arctur, 15. Sept. | 20 Tage (VII)[3]) bis |
| 8. | Spätaufgang der Plejaden, 4. Okt. | 40 Tage (VIII) bis |
| 9. | Frühuntergang der Plejaden, 14. November . . . . . | 19 Tage (IX) bis |
| 10. | Frühuntergang des Orion, 3. Dez. . | 85 oder 86 Tage (X) bis |
| 1. | Spätaufgang des Arctur, 25. Febr. | |

365 oder 366 Tage.

Nach diesen Sternphasen zerfiel das Sonnenjahr also, ähnlich wie bei Hesiod, in eine fast 3monatliche Zeit, da Schifffahrt und Ackerbau ruhten, und in neun Abschnitte, welche der verschiedenartigsten Beschäftigung des Landbaues, der Viehzucht, der Schifffahrt gewidmet waren.

Hesiod unterschied 1+8 Abschnitte, doch ist diese Variante ohne Bedeutung. Bei Hesiod nämlich macht noch der Frühaufgang des Sirius (23. Juli) einen wichtigen Einschnitt als Beginn der *ὀπώρα*.

---

[1]) Boeckh, Sonnenkreise 200.

[2]) Von den zwölf Phasen figurieren hier nur neun. Ausgelassen sind drei Spätphasen: der Spätuntergang des Arctur (3. Nov., eine Variante des Frühuntergangs der Plejaden), der Spätuntergang des Orion (24. April) und der Spätaufgang des Orion (26. Nov.). Die beiden letzteren Spätphasen bildeten keine bedeutsamen Abschnitte im Volksleben.

[3]) Es wird S. 152 gezeigt werden, dafs die Ansätze von 5—7 für Mittelitalien auf 36 + 38 + 16 (was wie 42 + 28 + 20 = 90 ist), angesetzt werden müssen.

Derselbe ward hier, wo die Siriusphasen als unwesentlich für die Jahresabschnitte bezeichnet wurden, übergangen, dafür aber die Pleiadenphase 4. Oktober, sowie der Untergang des Arctur 6. Juni eingesetzt, beide als Abschlufs der Erntezeit, hier der Weizen-, dort der Weinerte[1]).

Diese 10 Abschnitte waren im Eudoxischen Kalender:

I. Vom 25. Februar bis 4. April . . . . . = 38 Tage: Zeit des Baumschnitts und der Frühlingssaat.
II. Vom 4. April bis 15. Mai (Erga 385) . . = 40 Tage: Ackerbestellung bis zum Ernteanfang.
III. Vom 15. Mai bis 7. Juni . . . . . = 23 Tage: Weizenernte.
IV. Vom 7. Juni bis 7. Juli . . . . . = 30 Tage: Hochsommer und Ruhe nach der Ernte (vgl. Hesiod 582).
V. Vom 7. Juli bis 18. August . . . . . = 42 Tage: Dreschzeit und Zeit der Stürme.
VI. Vom 18. August bis 15. September ὀπώρα . = 28 Tage: Obsternte.
VII. Vom 15. September bis 4. Oktober . . . = 20 Tage: Weinerte.
VIII. Vom 4. Oktober bis 14. November . . . = 40 Tage: Spätherbst, Beginn der Wintersaat bis zum Abschlufs der Schifffahrt.
IX. Vom 14. November bis 3. Dezember . . . = 19 Tage: Beendigung der Wintersaat.
X. Vom 3. Dezember bis zur Winterwende 28. Dez. 26 Tage, von da 59 (bez. 60) Tage[2]) = 85 bezw. 86 Tage.

Es lag für die, welche einen solchen Kalender des Sonnenjahrs gebrauchten, nahe genug, diese zehn Abschnitte nach den 10 Monaten zu bezeichnen, mit welchen sie der Hauptsache nach zusammenfielen: z. B. den Abschnitt I. als März, Abschnitt III. als Mai,

---

[1]) Der Abschnitt Anfang Oktober als Abschlufs der Weinernte ist übrigens in Hesiods 16 Tagen der Weinernte nach Arcturs Frühaufgang enthalten, derjenige im Juni V. 582 f. wenigstens angedeutet.

[2]) Erga 564 bietet rund 60 Tage. Bei Eudoxos wird der Schalttag im Juli eingelegt (Boeckh a. O. 127), hier ist er zwischen erster und letzter Sternphase eingeschoben.

Abschnitt V. als Quinctilis, Abschnitt VIII. als Oktober zu bezeichnen, denn die betreffenden Teile des Sonnenjahres fielen ja mit diesen Monaten gröfstenteils zusammen.

Bei dieser Annahme wäre dann wenigstens die Methode dargelegt, wie die so seltsamen Monatslängen in den einzelnen latinischen Gemeinden entstehen konnten.

Sind aber Anzeichen vorhanden, dafs dieselben wirklich nur auf diesem Wege entstanden sind?

Und stimmen die hesiodischen und eudoxischen Abschnitte mit denjenigen der latinischen Kalendarien?

Es ist klar, dafs durch eine Bejahung der zweiten Frage auch die erste beantwortet sein würde. Wenn es sich herausstellen sollte, dafs alle überlieferten Monatslängen von Alba, Tusculum, Aricia den Intervallen zwischen zweien der vorher genannten Sternphasen entsprächen, so würde damit der Ursprung so beschaffener „Monate“ nicht mehr zweifelhaft sein können.

Dem Beweise, dafs dem so ist, schicke ich zwei Bemerkungen voraus, welche zeigen sollen, wie dieses nur unter gewissen Voraussetzungen und Einschränkungen denkbar ist.

Wie schon erwähnt, werden die für die Schifffahrt auf dem mittelländischen Meere günstigen wie ungünstigen Epochen an den verschiedensten Küsten im allgemeinen die gleichen gewesen sein.

Wer von Karthago nach Rom fuhr, hatte ebensowohl wie der, welcher von Massilia nach Messana segelte, oder der von Brundisium nach Korinth Fahrende gewisse Zeiten im Jahre zu meiden, und es können da nur so geringe Differenzen bestanden haben für die Küste Latiums oder diejenige Siciliens, dafs es nicht ratsam war, die aus Griechenland überkommenen hesiodeischen und eudoxischen Daten in der neuen Heimat wesentlich zu korrigieren. Höchstens kann der Beginn der Schifffahrt in Latium einige Tage später, das Aufhören derselben einige Tage früher angesetzt gewesen sein; diese Fristen standen ja schon vor Eudoxos fest.

Schon anders war es bei den für den Ackerbau wichtigen Sternphasen. In Mittelitalien mufste man früher mit der Wintersaat beginnen, als in Griechenland [1]). In Latium konnte man nicht daran denken, schon Mitte Mai den Weizen zu schneiden, die

[1]) Nissen, Italische Landeskunde 1, 399 f.

eigentliche Weizenernte[1]) war dort über einen Monat später[2]), erst um die Zeit der Sonnenwende. Varro warnt, den Wein nicht vor der Herbstgleiche zu herbsten, d. h. die Weinerte war hier fast 14 Tage später, als wie in Griechenland.

War es da möglich, die hesiodisch-eudoxischen Jahresepochen pure zu recipieren?

Die Antwort wird nicht, wie es auf den ersten Blick erscheint, geradezu verneinend ausfallen dürfen. Vielmehr mufs umgekehrt so viel festgehalten werden, dafs bei einem in verschiedenen Gegenden eingeführten landwirtschaftlichen Kalender sehr wohl die Hauptabstände in officieller Geltung beibehalten werden konnten, während daneben die lokalen Besonderheiten leicht durch neue Intervallangaben neben den alten nachgetragen werden konnten.

Es konnte beispielsweise der 15. Mai jul. auch im Kalender von Alba und Tusculum als wichtiger Jahresabschnitt in Geltung bleiben, ja als Ernteanfang notiert sein, wenn daneben nur angezeigt war, dafs man damals erst das triticum trimenstre oder den Spelt, zur Zeit der nächsten Sternphase Bohnen und Gerste, 20 Tage weiter die eigentliche Weizenernte zu beginnen habe.

Genug, es konnten die eudoxischen Intervalle beibehalten werden, auch wenn die für Griechenland oder Süditalien bestimmten Ordnungen im einzelnen nicht genau auf die Verhältnisse Mittelitaliens pafsten.

Andererseits dürfte es aber auch nicht auffallen, wenn kleinere Modifikationen vorgenommen worden wären und das um so weniger, als ja die Sternphasen des Eudoxos nicht genau für Mittelitalien pafsten.

Untersuchen wir, wie weit schon die hesiodisch-eudoxischen Intervallangaben an sich genügen, um die latinischen Kalendarien zu erklären.

Zunächst möge betont werden, dafs überall, wo der eudoxische Kalender mehr als 30 Tage für ein Intervall ansetzt, auch die latinischen Kalender ein solches thun und dasselbe Verhältnis besteht, wenn das Gegenteil der Fall ist[3]). Aufserdem spricht schon die Ähnlichkeit oder Gleichheit mancher Zahlen dafür, dafs hier analoge Abschnitte gemeint sind.

---

[1]) Von dem triticum trimenstre sehe ich ab; vgl. Hartmann/Lange, Der römische Kalender 141.

[2]) Varro r. r. 1, 32.

[3]) Der Sextilis von 18 Tagen mufs vorläufig bei Seite gelassen werden. In Wahrheit bildet er keine Ausnahme.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| März | in Alba | 36 | Tage, | bei | Eudoxos | 38 | Tage, |
| Mai | „ „ | 22 | „ | „ | „ | 23 | „ |
| September | „ „ | 16 | „ | „ | „ | 20 | „ |
| Oktober | „ Aricia | 39 | „ | „ | „ | 40 | „ |

Ja, wer den zweiten Ansatz für den Beginn der Wintersaatzeit, den Spätuntergang des Arktur (3. November) statt des kosmischen Niedergangs der Plejaden (14. November) vorzog, hat zugleich eine Erklärung dafür, dafs in Tusculum der Oktober kürzer angesetzt werden konnte, als es in Aricia geschah.

Mehrere der ohnehin nur kleinen Differenzen verschwinden schon nach dem, was über eine etwas veränderte Zeit der Sichtbarkeit jener Sternphasen in Mittelitalien zu Eudoxos' Zeit durch Ideler[1]) u. a. ergründet ist.

Der Spätaufgang des Arktur ward damals gewöhnlich erst am 27. Februar beobachtet[2]), dadurch ward der eudoxische März um zwei Tage (38 — 2) kürzer, also ebenso wie in Alba = 36 Tage.

Der albanische September, der Weinlesemonat von 16 Tagen, ist doch wohl sicherlich nichts anderes, als der von Hesiod bezeichnete Zeitraum Erga 610.

*Εὖτ ἂν . . . Ἀρκτοῦρον δ' ἐσίδῃ ῥοδοδάκτυλος Ἠώς,*
*Ὦ Πέρση, τότε πάντας ἀπόδρεπε οἶκαδε βότρυς.*
*Δεῖξαι δ' ἠελίῳ δέκα τ' ἤματα καὶ δέκα νύκτας*
*Πέντε δὲ συσκιάσαι, ἕκτῳ δ' εἰς ἄγγε' ἀφύσσαι*
*Δῶρα Διωνύσου πολυγηθέος.*

Wenn also das eudoxische Intervall von 20 auf 16 reduziert ward, so beruht dieses teils darauf, dafs der Frühaufgang des Arktur nach Berechnungen des Herrn Professor Schur in Rom erst gegen den 20. September sichtbar war und der albanische Winzer hier einen Zeitpunkt um die wirklich sichtbare Sternphase dem eudoxischen Ansatz vorziehend den 19. September[3]) als Frühaufgang des Arktur ansetzte, teils darauf, dafs zugleich ein dem hesiodischen „Weinmond" von 16 Tagen gleiches Intervall beizubehalten gesucht ward.

Die Differenz, welche zwischen dem tuskulanischen (36) und eudoxischen Quinctilis (42) besteht, dürfte darin ihren Ursprung

---

[1]) Ideler, Handbuch 1, 252.

[2]) So auch nach Berechnungen des Herrn Professor Schur (Göttingen).

[3]) Den 18. September setzte Ideler an. Vom 19. September incl. bis 4. Oktober incl. sind 16 Tage.

haben, dafs sowohl bei Hesiod (Erga 663), als auch bei Cäsar ein früherer Endtermin als bedeutsam hingestellt ward.

Bekannt ist, dafs Cäsar den Untergang der Leier, welcher nach Plinius 18, 28, 271 sogar schon am 8. August eintrat, auf den 11. August festsetzte, womit übereinstimmend dann Columella 11, 2, 57 den 12. August als Herbstanfang bezeichnet. War, wie aus Hesiod Erga 663 folgt, diese Bestimmung schon früher vulgär, so erklärt sich damit die Länge des albanischen Quinctilis vom 7. Juli bis 11. August = 36 Tage.

Nur eine Zahl des Censorinus bleibt unerklärt: 18 Tage für den Sextilis. Offenbar ist hier ein Schreibfehler und XXXVIII zu lesen.

Vom 12. August incl. bis 19. September (S. 152) sind 38 Tage. Auch fordert eine Berechnung von dem feststehenden Frühaufgang des Orion bis zum Frühuntergange der Plejaden 7. Juli bis 14. November (25 + 31 + 30 + 31 + 13 =) 130 Tage, während die aufserdem bekannten Monatsdauern 36 (Juli) + 16 (September) + 40 (Oktober) nur 92 ausmachen, also 38 Tage für den August verlangen.

Damit ist die hier gestellte Aufgabe gelöst.

Es kann nicht bezweifelt werden, dafs die schon bei Hesiod so wichtigen Abschnitte des Sonnenjahrs, deren Kenntnis für Schiffer und Landwirte gleich unentbehrlich war, schon früh auch in Mittelitalien bekannt und allgemein in ihrem Werte anerkannt gewesen sind. Die Interessen dieser Berufskreise drängten aber dazu, an die Stelle der alljährlichen Beobachtung ein für alle Male bestimmte Intervalle anzusetzen. Diesen Anforderungen entsprachen die genaueren Berechnungen und Beobachtungen der Astronomen, vor allem des Eudoxos, dessen Angaben ebenfalls schon früh den Italikern bekannt geworden sein müssen.

Ein Vergleich der Intervallangaben bei Hesiod/Eudoxos mit denen der latinischen Kalendarien zeigte klar, dafs die letzteren auf jenen beruhten, allerdings unter teilweisen kleineren Modifikationen derselben durch die lokale Beobachtung.

Die latinischen Kalender von Alba Tusculum Aricia sind nichts anderes als eine Kombination der hesiodeischen und eudoxischen Ansetzungen über die Unterabteilungen des Sonnenjahrs, dessen

Hauptphasen aber wohl schon früher als beide[1]) den Landleuten und Schiffern bekannt gewesen sind.

Durch das hier gebotene Resultat ist der Spezialforschung ein wichtiges Gebiet eröffnet.

Eine Reihe von neuen Fragen drängen sich auf. Es ist zu untersuchen, inwieweit neben diesen festen Bauernkalendern die unmittelbare Beobachtung der einzelnen Sternphasen von Einfluſs gewesen ist. Hierüber werden die schon vorhin erwähnten, von Herrn Professor Schur angestellten Berechnungen Licht verbreiten können.

Daneben ist zu untersuchen, ob die Angaben anderer astronomischer Forscher des Altertums, eines Meton, Euctemon, Kallippos, Hipparchos neben denen des Eudoxos in Mittelitalien Geltung gehabt haben.

Vor allem aber sind die bei römischen Schriftstellern, namentlich bei Plinius, erhaltenen zahlreichen Angaben über den Wert der vorhin erwähnten Sternphasen und Abschnitte des Sonnenjahrs zu prüfen und in ihrer Bedeutung für alle Seiten des Lebens klarzustellen.

Erst dadurch wird es möglich werden, die Frage zu beantworten, welche Bedeutung das Sonnenjahr in Italien schon vor Cäsars Reform gehabt hat und inwiefern die Kunde von demselben die Einführung des julianischen Kalenders selbst hervorgerufen habe.

Aus den hier gewonnenen Resultaten weitere Folgerungen zu ziehen zur Beantwortung der Frage, ob den Römern schon früh die Dauer des Sonnenjahrs bekannt gewesen sei, das möge dem Leser überlassen bleiben. Ich denke, wer auch nur die Bedeutung der ersten Sternphase im Frühjahr, des Spätaufganges des Arktur, für Landwirtschaft und Schifffahrt erwägt und die Beziehung dieses Zeitpunkts zum Anfang des offiziellen Jahres beachtet, kann die Möglichkeit eines durch alle Jahreszeiten hindurchwandelnden ersten März nicht ernstlich in betracht ziehen.

---

[1]) Beiläufig sei gesagt, dafs auf die 10 Abschnitte des rusticalen Sonnenjahrs die Faseleien von einem zehnmonatlichen Jahr des Romulus zurückzuführen sind. Nach dem 10. Monat, dem Dezember, fehlten Januar und Februar! Das Jahr des Romulus soll nach Plutarch Numa 18 ähnlich ausgesehen haben, wie das von Censorin 22, 6 gebotene; dort ist jedoch *πέντε καὶ* vor *τριάκοντα* zu streichen und vor *ἑξήκοντα καὶ τριακοσίων* einzusetzen.

## XI.

# Drei Probleme der römischen Chronologie.

In den meisten Fällen ist mehr dadurch gewonnen, daſs man die Probleme einer oder mehrerer angrenzender Disziplinen scharf formuliert, als dadurch, daſs dieselben mit Hilfe einiger Konjekturen und Vermutungen verdeckt oder umgangen werden.

Von dieser Ansicht ausgehend, habe ich es für erwünscht gehalten, in diesem Schluſsabschnitt mehrere der noch nicht erklärten Probleme, die z. T. bisher nicht genügend als solche erkannt, z. T. noch nicht im Zusammenhang mit einander betrachtet worden waren, in ihrer ganzen Schärfe klar darzulegen, auch unabhängig davon, ob eine Lösung derselben geboten werden konnte oder nicht.

In diesem Vorhaben ward ich ermutigt durch die Beobachtung, daſs es mir gelang, bei einem bisher kaum beachteten Probleme eine solche Lösung zu bieten, welche geeignet war, auch Aufklärung über die Art zu verbreiten, wie die übrigen zu erklären sein würden.

I. In der besten Sammlung der Fragmente der XII Tafeln von Schöll erscheint der römische Kalender als ein integrierender Bestandteil jener berühmten Gesetzgebung, und z. B. auch Bruns hat dieselben in seinen Fontes iuris antiqui an gleicher Stelle aufgenommen. Auch ist es bekannt, wie Atticus (ad Att. 6, 1, 8) ganz bestimmt eine Publikation des römischen Kalenders durch die Decemvirn voraussetzt.

Andererseits erscheint an zahlreichen Stellen[1]) Flavius als derjenige, welcher den Kalender zuerst veröffentlicht, dem Volke die dies fasti erst zur Kenntnis gebracht hat.

---

[1]) Cicero pro Murena 11, 25. Plin. N. H. 33, 1, 6, 17. Macrob. Sat. 1. 15, 9. Liv. 9. 46, 4. Valer. Max. 2. 5. 2. Cic. ad Att. 6, 1. 8.

Von diesen beiden Behauptungen kann offenbar die Flavius betreffende nicht wirklich beanstandet werden[1]). Die Veröffentlichung eines Kalenders durch Flavius ist von verschiedenster Seite und zwar so übereinstimmend bezeugt, dafs diese Nachricht höchstens präzisiert und in etwas eingeschränkt, nicht völlig verworfen werden kann[2]).

Flavius mufs einen Kalender „in albo“ auf dem Forum publiziert und er mufs damit eine wichtige Neuerung gemacht haben. „Si secus est, commune erratum est“ (Cic. ad Att. 6, 1, 18).

Andererseits ist aber auch der Versuch Hartmanns, „der römische Kalender“ 112, die Veröffentlichung eines Kalenders durch die Decemvirn zu beanstanden, mifsglückt.

Einige seiner Bemerkungen sind jedoch in der That beachtenswert und können wenigstens zu einer Klärung der Sachlage beitragen.

Mit Recht verwirft Hartmann die Meinung, als ob Atticus die Fasten für einen Teil der Zwölftafelgesetzgebung gehalten hätte. „Die XII Tafeln enthielten leges, welche das Volk durch Abstimmung genehmigt hatte, die römischen fasti dagegen beruhten so wenig, wie die römische Religion überhaupt, auf Volksabstimmung (iussus populi), und es ist von vornherein undenkbar, dafs z. B. Cicero jenen geheiligten Kalender, wenn er wirklich auf einer der beiden letzten Tafeln gestanden hätte, als eine tabula iniquarum legum (Cic. de republ. 2, 37, 63) hätte charakterisieren können. Ferner standen die 12 Tafeln öffentlich aus; und enthielt eine von ihnen die fasti, so konnte von der Geheimhaltung derselben durch die pontifices und von ihrer Veröffentlichung durch Flavius schlechterdings keine Rede sein.“

---

[1]) Auch Seeck, welcher in scharfsinniger Weise (Kalendertafel der pontifices S. 35) den Versuch gemacht hat, die Angaben über Flavius auf ihre letzten Grundquellen zurückzuführen und manches Beiwerk zu entfernen, hält gerade die Publizierung eines Kalenders durch Flavius fest. — Mit Unrecht glaubt er übrigens die Publizierung der legis actiones sei späte Erfindung.

[2]) Und wenn wir nichts von alle dem überliefert erhalten hätten, so geht doch allein schon daraus, dafs die lex Acilia den pontifices ein Recht zurückgegeben hat, was sie nach allgemeiner Annahme (S. 155 Anm. 1) noch lange nach dem Decemvirat gehabt haben, hervor, dafs in der Zwischenzeit einmal eine wichtige Neuerung in der Stellung der pontifices zum Kalender und in ihrer willkürlichen Handhabung des Kalenderwesens eingetreten sein mufs.

Soweit hat Hartmann unzweifelhaft Recht, und nicht minder ist dem zuzustimmen, was er gegen den schon im Altertum beliebten Ausweg, dafs eine der XII Tafeln nach dem gallischen Brande abhanden gekommen sei, vorgebracht hat[1]).

Treffend hat endlich Hartmann erkannt, dafs unsere Quellen nicht von den fasti als einem integrierenden Teil der XII Tafeln reden, sondern daneben noch von einer Publikation derselben auf einer gewissen Tafel reden. Nur irrt Hartmann, wenn er auch diesen Teil jener von Atticus vor allem festgehaltenen Tradition als den Einfall eines „irgend ein Geschichtchen erfindenden Annalisten" hinstellt (Hartmann 116). Ein Mann wie Antias soll, um die Volksfreundlichkeit der ersten Decemvirn zu schildern, diese Version sich ausgedacht haben! Der Ausweg ist denn doch zu wohlfeil!

Abgesehen davon, dafs wohl auch Cicero diesen Zug der Erzählung ganz anders und wirksam bekämpft haben würde, wenn ihn erst sein Zeitgenosse Valerius Antias in Kurs gebracht hätte, so ist doch aus innern sachlichen Gründen diese Behauptung des Atticus nicht zu beanstanden.

Zunächst: Die Fragmente der XII Tafeln setzen überall einen festen Kalender voraus. Selbst die in Tagen angegebenen Fristen der XII Tafeln (z. B. Gell. 20, 1, 45 aeris confessi rebusque iure iudicatis XXX dies iusti sunto oder Gell. 20, 1, 47; 49 tertiis nundinis) weisen auf einen bestimmt normierten und allgemein bekannten Kalender hin, und dieser Umstand darf besonders bei diesem Gesetze, welches ja durch seine formelle Genauigkeit bekannt ist, nicht vernachlässigt werden. Eine genaue Datierungsweise war bei einem solchen Gesetz für den Verkehr der Parteien eine Notwendigkeit. Es mufsten aber, wenn man datieren wollte, die Kalendae, Nonae, Idus wenigstens einige Monate vorher bekannt gemacht sein. Und wie hätten die pontifices ihn trotzdem längere Zeit eigensinnig versteckt halten können? Dabei erreichten sie ja auch ihren Zweck, wie Hartmann erkannt hat, nicht. „Man sollte doch denken", sagt Hartmann sich selbst widerlegend S. 117, „dafs es für die Plebejer, um die Beschaffenheit der künftigen Tage kennen zu lernen, ein sehr einfaches Mittel gegeben habe; sie brauchten nur an jedem gegenwärtigen Tage aufzuschreiben, ob an demselben Volksversammlung oder Gerichtsverhandlung war;

[1]) eb. 113.

hatten sie das einige Jahre hindurch gethan, so gelangten sie ganz von selbst zu einem Kalender, welcher die Beschaffenhe aller, auch der künftigen Tage des Jahres, im voraus angab."

Je klarer man sich die Sachlage vorzustellen sucht, um schärfer tritt das Problem hervor. Der Kalender kann, auch wer er auf keiner der 12 Tafeln gestanden hat, seit dem Decemvir nicht mehr unbekannt geblieben, er mufs durch die Decem virn oder jedenfalls bald nachher publiziert worden sein. Eben sicher ist es aber, dafs Cn. Flavius später durch Publizierun seiner fasti, seines Kalenders eine Aufsehen erregende That g than hat.

Nun hat Hartmann S. 117 allerdings einen Lösungsversuc gemacht, welcher manches Ansprechende hat, ja schliefslich a die Lösung des Problems hinzuführen im Stande ist, an sich ab nichts weniger als eine Lösung ist.

Die einzig mögliche Lösung des Rätsels liegt nach ihm (11 darin, „dafs der Kalender selbst noch durchaus kein unabände licher und in jedem Jahr sich gleicher war. Zwar die Tage d Jahres standen aufgeschrieben, und bei jedem von ihnen war auc bemerkt, ob er fastus, nefastus oder fissus sei; aber die An wendung dieser Niederschrift war in einem jeden Jahre eine ver schiedene. In der Zeit der Parteikämpfe werden noch abgesehe von der überlieferten Maxime, nundinae und nonae möglichst z trennen (Macrob. Sat. 1, 13, 16 f.), Veranlassungen genug vorg gekommen sein, „welche es der patrizischen Regierungskun wünschenswert erscheinen liefsen, auf die Zeit der Comitien od der Rechtspflege bestimmend einzuwirken".

Dieser Ausweg bez. seine Ausführung im einzelnen hat nu einen Übelstand.

Gerade die dies fasti müfsten, wenn anders alle bisher darübe gewonnenen Resultate neuerer Forscher in Geltung bleiben solle seit dem Decemvirat unbedingt festgestanden haben. Denn gerad die Kalendae, Nonae, Idus waren — abgesehen von wenige andern Zusatztagen — damals, ja vielleicht schon seit uralte Zeit, die alleinigen dies fasti[1]).

---

[1]) Es kann hier nur das Resultat eingehender Spezialuntersuchunge gegeben werden. Über die Begründung von Einzelheiten vgl. des Ver (1887 bei Mohr in Freiburg erscheinende) römische Chronologie. In wichtige Hauptsachen stimmen übrigens die verschiedensten Autoren überein.

Zunächst wird von keiner Seite geleugnet werden können, dafs die nundinae, die Endtage der 8tägigen Woche[1]), welche aller Wahrscheinlichkeit nach in ciceronischer Zeit (vergl. ad Attic. 4, 3, 4) dies fasti waren, bis zur lex Hortensia dieses nicht waren (Macrob. Sat. 1, 16, 30).

Sodann herrscht gröfstenteils Übereinstimmung darüber, dafs die 3 dies fissi, welche den Zusatz Q. R. C. F. bez. Q. St. D. F. hatten, als solche sehr alt sind, während andererseits die wenigen nur von einem Teil der Kalendarien augusteischer Zeit mit F bezeichneten 4 Tage als dies fasti jungen Datums sind[2]).

Die dies endotercisi sind nie unter die fasti gerechnet, es herrschte an ihnen nur ein „endotercisum nefas“ (Huschke eb. 196 f.).

Drittens kann es nicht fraglich sein, dafs abgesehen von den neu durch Caesar dem Jahre hinzugefügten 10 Tagen (die er sämtlich zu Gerichtstagen machte)[3]) alle in den augusteischen Kalendarien enthaltenen dies fasti bereits in republikanischer Zeit diese Qualität besafsen, einschliefslich des 1., 2., 5., 6. August und 2. September, welche als caesarisch-augusteische Gedenktage nach allgemeiner Annahme vor Augustus fasti gewesen sind.

Damit ist also festgestellt, dafs abgesehen von den nundinae, welche die lex Hortensia zu dies fasti machte, folgende Liste die allgemein als dies fasti anerkannten Gerichtstage der vor-augusteischen Zeit enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Januar | Kal. (1) | postr. Kal. (2) | non. (5) | postr. non. (6) | — |
| Februarius | — | — | — | — | — |
| Martius | — | postr. Kal. (2) | non. (7) | postr. non. (8) | postr. id. (16) |
| Aprilis | Kal. (1) | postr. Kal. (2) | — | — | — |
| Maius | Kal. (1) | postr. Kal. (2) | non. (7) | postr. non. (8) | postr. id. (16) |
| Junius | — | postr. Kal. (2) | — | — | postr. id. (14) |
| Quinctilis | — | — | — | — | postr. id. (16) |

[1]) Mommsens Auffassung der nundinae ist von ihm selbst nicht konsequent festgehalten und widerlegt von Hartmann Ordo iudiciorum 82, Huschke 288, Matzat 1, 5 A. 2.

[2]) Ich verweise auf den vortrefflichen Nachweis von Huschke, das alte römische Jahr 184 f. Die beiden Vinalia sind wahrscheinlich nur für Manumissionen F geworden, die Feralia für die testamentifactio und irgend einem ähnlichen Zweck wird auch der im Kal. Sab. und Pinc. mit F bezeichnete 23. September (der Geburtstag des August) seine Qualität verdanken, falls man nicht den übrigen Kalendarien (Maff. Vall. NP, Pigh. NF) folgt.

[3]) Mommsen, C. J. L. I p. 372.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Sextilis | Kal. (1) | postr. Kal. (2) | non. (5) | postr. non. (6) | postr. id. (14) |
| September | Kal. (1) | postr. Kal. (2) | non. (5) | postr. non. (6) | postr. id. (14) |
| October | — | postr. Kal. (2) | non. (7) | postr. non. (8) | postr. id. (16) |
| November | Kal. (1) | postr. Kal. (2) | non. (5) | postr. non. (6) | postr. id. (14) |
| Dezember | — | — | non. (5) | postr. non. (6) | postr. id. (14) |

Dazu die drei dies fissi

a. d. IX Kal. Apriles = 24 Martius
a. d. IX Kal. Junias = 24 Maius
a. d. XVI Kal. Quinctiles = 15 Junius.

Soweit stimmen Huschke, Hartmann und Mommsen in der Hauptsache überein[1]), und es ist nicht abzusehen, dafs von irgend einer Seite hiergegen Einsprache erhoben werden könnte.

Dagegen ist andrerseits trotz des einstimmigen Urteils jener drei Forscher daran festzuhalten, dafs noch eine besondere Kategorie von Tagen gleichfalls zu den dies fasti der republikanischen Zeit gehört hat: die Idus.

Diese tragen insgesamt in allen Kalendarien die Note NP[2]).

Es ist aber teils aus dem Nachweis, dafs mehrere derselben früher eine andere Qualität hatten[3]), teils aus dem Vorkommen von Civilprozessen an Iden[4]) der strikte Beweis zu erbringen, dafs dieselben während der Zeit der Republik dies fasti waren. Vergl. dazu meine Ausführungen in Fleckeisens Jahrbücher 1886 S. 261.

Mochten die Idus immerhin schon seit alters feriae Jovis sein, wie z. B. die Kalendae als dies fasti zugleich feriae Junonis waren[5]): erst seit Caesars Kalenderreform wurden sie feriae publicae und als solche NP.

Als Ergebnis dieser Überschau gewannen wir den Satz, dafs, abgesehen von den nundinae, welche erst die lex Hortensia zu dies fasti machte, und den 3 dies fissi nur Calendae, Nonae, Idus und die postridie Calendas, Nonas, Idus die unbestrittenen dies fasti der letzten Jahrhunderte der Republik waren, quibus licebat

---

[1]) Die ganz untergeordnete Abweichung Huschkes, der die Kal. Juniae für einen republikanischen dies fastus erklärt, ist irrig (röm. Jahr 277). Die Gründe, welche er für seine Ansicht S. 230 beibringt, können nicht als solche gelten. Vgl. Hartmann, Ordo iudiciorum 173 und C. J. L. I p. 372.

[2]) Die Idus Juniae variieren zwischen N und NP.

[3]) Mommsen, röm. Chronologie 238 A. 22.

[4]) Vor allem kommt hier in Betracht pro Quinctio 7, 29, ita tum disceditur, ut Idibus Septembribus P. Quinctium sisti Sex. Alfenus promitteret.

[5]) Preller, röm. Mythologie 140.

praetori fari tria verba do, dico, addico, an welchen allein der Praetor in die res privatae eingreifen durfte.

Und zwar hatten alle Tage genannter Gattungen diese Qualität, soweit nicht die bekannten Bufszeiten (im Februar, April, Juni, Juli)[1]), und vielleicht noch einige erst mit der Zeit als feriae publicae gefeierte Gemeindefeste[2]), das fas unterbrachen.

Selbst die drei dies fissi, 24. März, 24. Mai, 15. Juni, bilden nur eine scheinbare Ausnahme von der Hauptregel, dafs nur Kalendae, Nonae, Idus und ihre Nachtage dies fasti seien: offenbar sind sie wegen der längeren nefasten Zeiten im April, Juni, Juli in der zweiten Hälfte der vorhergehenden Monate eingelegt worden.

Eine andere Frage ist die, ob diese republikanischen dies fasti insgesamt schon seit den XII Tafeln bestanden haben.

Das kann, abgesehen von 3 feriierten Kalenden (s. Anm. 2), lediglich bei den dies postriduani beanstandet werden. Hier ist zu beachten, dafs aufs bestimmteste überliefert wird, dafs die dies postriduani erst nach dem gallischen Brande ihre Sonderstellung

---

[1]) Dazu die beiden ersten Dezembertage.

[2]) Dafs diejenigen Kalenden, welche in die genannten Bufs- und Karenzzeiten fielen, so die Kal. Febr., Juliae und Decembres, nicht fasti waren, wird niemand Wunder nehmen. Ebenso wie bei den Nonae, den Idus und den dies postriduani gingen die religiösen den profanen Zwecken vor.

Dagegen ist es fraglich, welches Zeichen die Kal. Martiae, Kal. Juniae und Kal. Octobres in älterer Zeit hatten.

Unsere Kalendarien bezeichnen (vgl. C. J. L. I p. 368)

die Kal. Martiae als NP,
die Kal. Juniae meist als N,
die Kal. Octobres meist als N.

Bei keinem der 3 Jahre ist der Name eines Gemeindefestes mit grofsen Lettern beigeschrieben. Von zweien dieser Festtage ist die späte Herkunft als feriae publicae kaum zu bezweifeln.

Die Kal. Juniae waren in erster Linie Gedenktage der Tempelweihe der Juno moneta. Dieser Tempel war 410 gegründet. Auch die Matronalien des 1. März sind der Überlieferung zufolge erst nach dem gallischen Brande eingeführt, wahrscheinlich noch später erst zu feriae publicae p. R. geworden, mit der Fähigkeit, den dies fastus in einen Feiertag zu verwandeln. Wenn endlich der Fideskult, dem die Kal. Octobr. ihren Charakter als nefastus verdanken sollen, auch alt ist, so spricht doch seine Zurückführung auf Numa eher gegen als für eine frühe Herkunft dieser Qualität. Denn der Name Numas ist nachweislich zur Rechtfertigung mancher späteren Neuerung gebraucht worden.

erhalten haben[1]). Auch ist es unglaublich, dafs die fragliche generelle Verfügung zu einer Zeit erlassen worden wäre, da schon die dies postriduani dies fasti waren. Vielmehr wird man umgekehrt mit Hartmann Ordo iudiciorum 69 gerade in dem pontifikalen Edikt, welches die Nachtage für „schwarz“ und „ominös“ erklärte, die Vorbereitung sehen müssen, jene Nachtage zu Gerichtstagen zu erheben, dem agere cum populo zu entziehen.

Als die Ausdehnung der römischen Herrschaft, des römischen Gerichtssprengels die Ernennung eines dritten Praetors, in erster Linie für den Civilprozefs, erforderlich machte (Varr. 388), wird auch wohl die Zahl der ursprünglichen Gerichtstage nicht mehr ausreichend gewesen sein. Auch hier diente das religiöse Bedenken, wie so oft in Rom, einem positiven politischen Zwecke.

Es ist klar, dafs bei einer solchen Lage der dies fasti nicht von einer allgemeinen Unsicherheit über die Frage posset lege agi necne habe die Rede sein können. Die Tage, von denen ab man zählte, die Kalendae, Nonae, Idus waren mit den 3 dies fissi die alleinigen dies fasti, und das Problem besteht in seiner ganzen Schroffheit: wie konnte es vulgäre Ansicht sein, dafs bis auf Flavius trotz der Publikation des Kalenders durch die Decemvirn, trotzdem die dies fasti so bekannt waren, dafs man nach ihnen und von ihnen ab datierte, nur die pontifices gewufst hätten, posset lege agi necne?

---

II. Ein zweites Problem der römischen Chronologie ist bekanntlich dieses:

Wie konnten die Römer in einem Mondsonnenjahre, das weder mit dem Mond, noch — was doch beabsichtigt war — mit der Sonne ging, 1465 statt 1461 Tage in der Tetraeteris rechnen?

Wie kamen sie zu einem solchen ungeheuerlichen Kalender, zu einem Gemeinjahr von 355 Tagen, welches fast um einen Tag die Dauer des früher bei den Römern herrschenden Mondjahrs von 354 Tagen übertraf, trotzdem ja die Schaltung von 22 + 23

---

[1]) Gellius und Cassius Hemina bei Macrob. Sat. 1, 16, 21 und Verrius Flaccus bei Gellius N. A. 5, 17.

+ 22 + 23 Tagen in 8 Jahren die genaue Kenntnis der Oktaeteris zur Voraussetzung hat?

Es genüge hier die Bemerkung, dafs kein Versuch, dieses Problem zu schlichten, eine auch nur annähernd einer Lösung ähnliche Erklärung gegeben hat.

Weder der Imparilitätsglaube, noch gar die Hinweise[1]) auf die höchst unwahrscheinliche Möglichkeit, dafs die Römer früher ein noch unvollkommeneres Jahr gehabt haben, vermögen eine wirkliche Erklärung dieses Problems zu geben.

---

III. Während aber diese beiden Probleme noch manchem schwachen conciliatorischen Gemüte Anlafs gegeben haben, bei allerlei Hilfshypothesen und unklaren Halbwahrheiten sich zu beruhigen, ist ein drittes Problem so eklatant, dafs hier ein Vertagen der Entscheidung nicht möglich ist.

Dasselbe hat das Gute an sich, dafs es klar darthut, wie ein Ausweg gefunden werden müsse, und zugleich zeigt, nach welcher Richtung derselbe zu suchen sei.

Die vorhergehende Ausführung über die dies fasti hat nicht nur die Zahl der ursprünglichen dies fasti klargestellt, sondern auch der Thatsache gedacht, dafs die nundinae bis zur lex Hortensia dies nefasti waren.

Was geschah aber, wenn vor der lex Hortensia die nundinae auf dies fasti fielen?

Diese Frage bekommt erst besondere Bedeutung, wenn man erwägt, dafs die concilia plebis an nundinae zusammentraten[2]). Werden die Plebejer es geduldet haben, dafs das in der zweiten secessio aufs neue wieder errungene Vereinsrecht beschränkt und ihre Versammlungstage beliebig ihnen genommen wurden?

Und selbst wenn dieses denkbar erscheinen würde, wie konnte bei einem im übrigen gesetzlich anerkannten Kalender eine gesetzliche Ordnung hierüber fehlen?

Andererseits, wie könnte man annehmen, dafs die gesetzlich im Kalender feststehenden dies fasti, die Kalendae Nonae Idus durch den Eintritt der nundinae, zu gunsten der Sonderversammlungen der plebs nefast geworden seien?

---

[1]) Mommsen, röm. Chron.[2] 8 f. Matzat, röm. Chron. 1, 227.

[2]) Vgl. Soltau, Gültigkeit der Plebiscite 33; Huschke, röm. Jahr 302 f.

Das wäre eine Berücksichtigung der plebs zu einer Zeit, da sie noch in den Anfängen ihrer Entwickelung stand. Und selbst wenn diese Konzession denkbar wäre, so kann sie doch nicht durch die Decemvirn gemacht und in die XII Tafeln aufgenommen worden sein, da ja gerade die Decemvirn den bisherigen Dualismus zwischen populus und plebs zu beseitigen, Tribunat und concilia plebis aufzuheben bemüht waren [1]).

Man könnte nun bei einem solchen Dilemma an die Möglichkeit einer Verschiebung sowohl der nundinae, als der dies fasti denken, annehmen, dafs entweder die dies fasti oder die nundinae um einen Tag verschoben worden wären.

Aber beide Möglichkeiten, ohnedies dem Wesen des römischen Kalenders [2]) durchaus widersprechend, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Die XII Tafeln enthielten den Satz [3]), dafs der Schuldner tertiis nundinis vom Gläubiger verkauft werden solle. Bei der Peinlichkeit, mit welcher die Römer die Satzungen der XII Tafeln bis auf den Buchstaben hochhielten, ist gewifs nicht an diesem Satze gerüttelt worden.

Wären die nundinae rückwärts geschoben, so wäre der Schuldner benachteiligt gewesen, wären sie vorgeschoben, dann der Gläubiger.

Beides im Widerspruch zum ius XII tabularum.

Noch weniger aber kann gar an eine Vor- oder Rückschiebung der Kalendae, Nonae oder Idus gedacht werden.

Eine Verschiebung eines bestimmten Datums, und nun gar eines der Tage, von dem man im Monat datierte, ist im römischen Kalender unerhört.

Damit haben wir kurz drei Probleme der römischen Chronologie formuliert, welche bisher eine befriedigende Lösung noch nicht gefunden haben, gleichwohl aber ganz besonders derselben

---

[1]) Der Beweis hierfür ist erbracht in Soltau, Gültigkeit der Plebiscite. (Berlin 1884) S. 158 f.

[2]) Als Fundamentalsatz aller Forschungen über den römischen Kalender ward schon oben der hingestellt, dafs derselbe auch nicht die Auslassung eines einzigen regelmäfsigen Tages kannte. Nur auf die Art der Schaltung erstreckte sich die pontifikale Willkür.

[3]) Gellius N. A. 20, 1, 47.

bedürftig sind. Denn das, was bisher zu ihrer Lösung beigebracht ist, ist entweder durchaus ungenügend, oder hat mehr zur Vertuschung als zur Klärung beigetragen.

---

IV. Es liegt auf der Hand, dafs eine Lösung aller hier entwickelten Probleme in der Richtung einer freieren Handhabung der Schaltung seitens der pontifices gesucht werden mufs.

Hatten die pontifices bis auf Flavius ein Recht — allerdings innerhalb des Rahmens des gesetzlich anerkannten Kalenders — in dieser oder jener Hinsicht freier zu schalten, so begreift sich sowohl die Klage über die Willkür der pontifices, wie die Bedeutung der That des Flavius, ja die Möglichkeit einer Aushilfe bei dem Dilemma einer Kollision von dies fasti mit den nefasten nundinae. Ja sogar die Zeit der Veröffentlichung eines festen Kalenders wäre damit gegeben. Denn eine solche freiere Handhabung des Kalenders durfte in diesem Falle erst dann den pontifices entzogen werden, nachdem die nundinae dies fasti geworden waren (Varronisch 467) [1].

Endlich wäre damit zugleich auch eine Erklärung der Unvollkommenheiten des römischen Jahres wenn nicht gegeben, so doch angebahnt. Ein unvollkommener fester Kalender war erträglicher als ein beständig der pontifikalen Willkür unterworfener. Seine chronologischen Mängel würden dann aber nicht auf die Unwissenheit der pontifices, sondern nur auf eine politische Zwangslage, auf das Bestreben, einen Konflikt von lex publica p. R. und lex sacrata zu beseitigen, zurückgeführt werden müssen.

V. Sehr willkommen ist nun hier die Nachricht des Macrobius Sat. 1, 13, 21: Tuditanus refert libro tertio magistratuum decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse. Cassius eosdem scribit auctores.

Allerdings ist es hier gemeine Meinung [2], dafs erst die Decemvirn des zweiten Jahres es gewesen seien, welche die Schaltung von 22 und 23 Tagen an die Stelle der ursprünglichen Schaltung eines reinen Mondmonats gesetzt hätten.

---

[1]) Das war allerdings 18 Jahre nach Flavius' Aedilität, aber ich habe nie verstehen können, wie man die Publikation pontifikaler Geheimnisse einem Curulaedilen zutrauen konnte. Flavius kann dieses nur als pontifex eine Zeit lang nach der lex Ogulnia (vgl. Livius 10, 9, 2) gethan haben.

[2]) Vgl. Hartmann/Lange. Der römische Kalender 83.

Das ist jedoch, wie Hartmann gut gezeigt hat, ziemlich unsicher.

Es ist zuvörderst sehr fraglich, ob der römische Kalender mit seiner alternierenden Schaltung von 22 oder 23 Tagen nicht älter ist als der Decemvirat[1]).

Die Annahme, dafs die Decemvirn überhaupt erst durch die Kenntnis des verbesserten attischen Mondjahres angeregt sein sollten, ein solches Mondsonnenjahr in Rom einzuführen, ist auf alle Fälle unstatthaft.

Ferner: Bereits die ersten 10 Tafeln setzten die gesetzliche Anerkennung eines römischen Kalenders voraus, und wenn daneben die zweiten Decemvirn das Volk de intercalando rogiert haben, so können diese, wie Hartmann aufserdem gut noch aus den verschiedensten andern Gründen gezeigt (83—90) hat, dadurch nicht eine der folgenschwersten Veränderungen des römischen Kalenders ins Werk gesetzt haben.

Und drittens: Die zweiten Decemvirn haben die zwei letzten Tafeln nicht selbst[2]) hinzugefügt. Es mufs sich also bei unserer Rogation um ein besonderes, von den beiden letzten Tafeln verschiedenes Gesetz der Decemvirn handeln und dafs dem so ist, zeigt auch die ganze Art, wie dieses Gesetzes gedacht wird. Kein Mensch würde Cassius und Tuditanus als Zeugen aufgerufen haben, wenn eine der auf dem Markt stehenden 12 Tafeln diese Nachricht enthalten hätte.

Was hat aber diese Rogation de intercalando bestimmt?

Wenn diese Rogation die alternierende Schaltung von 22 und 23 Tagen bereits vorfand und nichtsdestoweniger eine Veränderung in Bezug auf die Schaltung enthalten hat, so kann dieselbe sich nur auf eine periodische Weglassung der zu viel geschalteten Tage bezw. Monate bezogen haben. Das hat Lange treffend durchschaut und in diesem Gesetz mit Recht den Ursprung des Schaltcyklus erkannt[3]).

Eine Auslassung eines Schaltmonats hatte aber zur Voraussetzung das Bewufstsein, dafs zu viel geschaltet worden sei. Wenn dem nun so ist, so mufs weiter die Frage aufgeworfen werden:

---

[1]) ebend. 77 f.

[2]) ebend. 87.

[3]) Vgl. Hirschfelder, philologische Wochenschrift 1885 No. 40 S. 1263. woselbst eine bedingte Zustimmung des Verf. ausgesprochen ist.

Ist es denkbar, dafs die ersten Decemvirn einen fehlerhaften Kalender publiziert haben, dessen Schwächen bereits die zweiten durch eine eigene Rogation haben heilen müssen?

Wer diese Frage mit Recht verneint, mufs annehmen, dafs die zweiten Decemvirn, als sie das Volk de intercalando befragten, veränderte Verhältnisse vorgefunden hatten. Es ist unschwer zu erraten, welche das waren.

Bei Besprechung des dritten Problems ward gezeigt, dafs von einem solchen erst dann geredet werden könne, nachdem die plebs ihre Sonderstellung in der zweiten secessio wiedergewonnen hatte. Erst als die Plebejer mit offener Gewalt dafür eintraten, ihre eigenen Konzilien und besonderen Versammlungstage zu behalten, ward der Decemviralkalender mangelhaft, insofern er natürlich vorher keine Bestimmungen darüber getroffen hatte, die Kollision von nundinae und dies fasti zu vermeiden.

Nun galt es, Vorkehrungen zu treffen, um diesem neu sich darbietenden Dilemma von lex XII tabularum und lex sacrata zu begegnen, und dieses konnte nur geschehen: intercalando, durch Aufteilung eines mensis intercalaris und gelegentliche Verwendung seiner Teile, der dies intercalares.

Kurz, der überschüssige Tag des römischen Kalenders, der später, spätestens seit der lex Acilia 191, der letzten gesetzlichen Umänderung des Kalenders, welche wir vor Cäsars Reform kennen, als regelmäfsiger Tag des Kalenders recipiert worden sein mufs, war seit dem Decemvirat ein dies intercalaris, bestimmt die Kollision von nundinae und dies fasti zu vermeiden. Die Verderbnis des römischen Kalenders war nicht einer groben Unkenntnis des Sonnenjahrs, sondern einer politischen Zwangslage entsprungen, und jene kalendarische Aushilfsmafsregel ist nicht infolge der Unbekanntheit des Kalenders, sondern erst bei der Publikation eines festen Kalenders erklärlich.

VI. Dieser a priori gefundene Ausweg, der imstande ist, Licht über alle hier besprochenen Probleme zu bereiten, ist aber förmlich, mit allen Details überliefert — wenn anders man eine darauf bezügliche Stelle des Macrobius nur richtig versteht.

Dieser sagt Sat. 1, 13, 16: Sed cum saepe eveniret, ut nundinae modo in anni principem diem, modo in Nonas caderent — utrumque autem perniciosum reipublicae putabatur — remedium, quo hoc

averteretur, exogitatum est, quod aperiemus si prius ostenderimus, cur nundinae vel primis Kalendis[1]) vel Nonis omnibus cavebantur.

Nach der thörichten Begründung, die ich hier übergehe, heifst es dann weiter: unde dies ille, quo abundare annum diximus, eorum est permissus arbitrio, qui fastis praecrant, uti cum vellent, intercalaretur; dum modo eum in medio Terminaliorum (et Regifugii[2]) vel mensis intercalaris ita locarent, ut a suspecto die celebritatem averteret nundinarum atque hoc est, quod quidam veterum retulerunt non solum mensem apud Romanos verum etiam diem intercalarem fuisse.

Man hat diese Stelle aus den verschiedensten Gründen verworfen. Allerdings pafst sie, soweit sie von einer Vermeidung der Kollision von nundinae mit allen nonae oder auch selbst mit primae Kalendae spricht, nicht mehr für die letzten Jahrhunderte vor Christo, und andererseits, soweit nur von der Verwendung eines dies intercalaris an bestimmter Stelle, nach den Terminalia die Rede ist, kann auch unmöglich der Zweck erreicht worden sein.

Aber ersteres spricht um so weniger gegen ihre Richtigkeit, als der Zusammenhang nötigt, an die älteren Zeiten zu denken, da noch ein ziemlich weitgehendes arbitrium eorum qui fastis praecrant herrschte.

Letzteres ist eine der gewöhnlichen Rückbeziehungen späterer Einrichtungen auf frühere Zeiten und empfängt schon durch den Zusatz Censorins 20, 6 (in mense potissimum Februario inter Terminalia et Regifugium intercalatum est) seine genügende Einschränkung. Der Schalttag nach der lex Acilia ward allerdings, so oft er verwandt ward, postridie Terminalia eingeschoben (Liv. 43, 11 vergl. dazu Matzat 1, 6, Holzapfel 308), aber schon seine Existenz macht wahrscheinlich, dafs er früher eine freiere Bewegung und weitgehendere Verwendung gehabt hat.

Da, wie gesagt, von einer Vermeidung der Kollision von nundinae und nonae in historischer Zeit keine Rede sein kann, von

---

[1]) Dafs diese pontifikale Satzung auch noch zur Verderbnis des julianischen Kalenders geführt hat, also älter als dieser, wenn nicht uralt war, ist oben S. 132 erwähnt worden; vgl. Matzat Chronologie 1, 4 f.

[2]) Jetzt fast allgemein angenommene Konjektur Dodwells de veteribus cyclis (Oxon. 1701) p. 482 statt der sinnlosen Lesart der codd. Besser wäre vielleicht Terminaliorum et mensis intercalaris. Der vorcäsarische Kalender kannte in den Zeiten, die uns bekannt sind, keinen dies intercalaris aufser dem postridie Terminalia vor dem Schaltmonat (Liv. 43, 11. 45, 44).

Flavius bis zur lex Acilia die Willkür der pontifices beseitigt worden ist, so kann die Notiz von dem arbitrium eorum, qui fastis praeerant, uti cum vellent, intercalaretur (sc. dies intercalaris) nur auf die Zeit vor Flavius sich beziehen.

„Eine so detaillierte Erlaubnis setzt aber notwendig voraus[1]), dafs der Kalender zur Zeit ihrer Erteilung bekannt war", „auch kann sie den Pontifices nicht durch einen Magistrat oder den Senat, sondern nur durch das Volk vermittelst eines Gesetzes erteilt worden sein".

Hier haben wir also vor allem eine überraschende Bestätigung unseres vorherigen Fundes, dafs die lex de intercalando der zweiten Dezemvirn auf einen dies intercalaris und die dadurch bedingte periodische Auslassung eines Schaltmonats Bezug hatte. Bestätigt wird weiter alles, was wir vorläufig als Kennzeichen einer Lösung dieser Probleme aufstellten. Nichtsdestoweniger sind wir vom Ziel noch entfernt. Zwei gewichtige Einwände bleiben noch zu widerlegen:

1. Macrobius spricht nicht von einer Vermeidung von nundinae mit allen dies fasti, sondern nur von einer solchen mit nonae und primae Kalendae.
2. Und dann, wenn schon dieser geringere Erfolg mit einem einzigen Schalttage in jedem Jahre nach allgemeiner Annahme nicht zu erreichen ist, wie könnte bei gleichen Mitteln an eine Vermeidung aller dies fasti und nundinae gedacht werden?

Was den ersten Einwand betrifft, so genüge ein Hinweis auf folgende Tabelle, um die Grundlosigkeit desselben zu beweisen.

| | März | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember | Januar | Februar |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kalendae | 1 | 32 | 61 | 92 | 121 | 152 | 181 | 210 | 241 | 270 | 299 | 328 |
| Nonae . | 7 | 36 | 67 | 96 | 127 | 156 | 185 | 216 | 245 | 274 | 303 | 332 |
| Idus . . | 15 | 44 | 75 | 104 | 135 | 164 | 193 | 224 | 253 | 282 | 311 | 340 |

[1]) Hartmann-Lange, Der römische Kalender 104.

Wenn wirklich alle nonae und die primae Kalendae des Decemviral-Kalenders von Nundinae ferngehalten wurden, dann wurden nicht nur alle Idus[1]), sondern mit Ausnahme der ohnedies nefasten, also für die Gerichtstage gar nicht in Frage kommenden Kalendae Decembres, alle Kalendae insgesamt und obendrein die drei dies fissi von den Versammlungstagen der plebs ferngehalten.

Der 1. April fiel nämlich auf den gleichen Wochentag wie Non. Iun.
„ 1. Mai „ „ „ Non. Nov.
„ 1. Juni „ „ „ Non. April.
„ 1. Juli „ „ „ Kal. Mart.
„ 1. Aug. „ „ „ Non. Iun.
„ 1. Sept. „ „ „ Kal. Mai = Non. Nov.
„ 1. Okt. „ „ „ Non. Dec.
„ 1. Nov. „ „ „ Kal. Mart.
„ 1. Jan. „ „ „ Non. Mai.
„ 1. Febr. „ „ „ Non. Iun.
„ 24. März „ „ „ Kal. April. = Non. Iun.
„ 24. Mai „ „ „ Kal. Juni = Non. April.
„ 15. Juni „ „ „ Non. Dec.

Die von Macrobius mitgeteilte Regel war die auch weitern Kreisen bekannte Formel, ihr eigentlicher Wert und die Art ihrer Durchführung war pontificales Geheimnis. —

Ja selbst der zweite Einwand ist unschwer zu entkräften, trotzdem noch Hartmann 107 bestimmt genug erklärte: „Das Zusammentreffen von Nonen und Nundinen kann, das ist bei einem Blick auf den römischen Kalender ohne weiteres klar . . . nur durch ein mehrmaliges Einschalten an verschiedenen Stellen vermieden werden.“

Bei einem Jahre, welches an Länge einem Mondjahr gleich war (= 354 Tagen), bei alternierender Schaltung von 22 und 22 + 1 Tagen genügten, falls die passenden Nundinalbuchstaben ausgewählt wurden, 3 Schalttage in einer Tetraeteris, um jegliche Kollision von nundinae und dies fasti zu vermeiden. Es war dieses möglich bei einem Wechsel folgender Jahre:

| F | D | B | F |
|---|---|---|---|
| 354 | 376 | 354 | 376 = 1460 |
| | + 2 d. i. | + 2 d. i. | = 4 |
| | | | 1464 |

[1]) Die ja stets alle 8 Tage nach den Nonae eines Monats fielen.

Hier der Beweis:

In der Zeit vor Flavius begann das Kalenderjahr sicherlich mit dem Monat März[1]).

Bei der gewöhnlichen Bezeichnung der Tage mit den Nundinalbuchstaben (anfangend mit dem 1. März = A) mufsten die Nonen und Iden auf folgende Tagesbuchstaben fallen:

| | | |
|---|---|---|
| Im März G | Juli (G) | Nov. E |
| April (D) | August D | Dec. B |
| Mai C | Sept. A | Januar G |
| Juni (H) | Okt. H | Februar (D) |

Die ohnehin nefasten Nonen und Iden sind in diesem Verzeichnisse eingeklammert.

Da alle Kalenden immer je 2 n(undina) + 1 Tag = 17 Tage nach den Iden lagen, so erhält man den Wochentagbuchstaben der Kalenden eines Monats durch Addition von + 1 zum Buchstaben der vorhergehenden Idus bez. Nonae.

Es sind also die Kalenden im

| | | |
|---|---|---|
| März A?[2]) | Juli (A) | Nov. A |
| April H | August H | Dec. (F) |
| Mai E | Sept. E | Januar C |
| Juni D? | Okt. B? | Februar (H) |

Die ohnehin nefasten Kalenden sind auch hier eingeklammert.

Offenbar war bei den mit Klammern versehenen Nonen wie Kalenden eine Kollision mit nundinae unbedenklich.

Der Tag blieb nefast, ob nun Nundinae darauf fielen oder nicht.

Unter dieser Voraussetzung war also die Kollision von Nundinen mit den fasten Nonen (bez. Idus) noch leichter zu vermeiden; sie fielen nämlich zusammen

| | |
|---|---|
| bei G | 2 × |
| bei A B C D E H | 1 × |
| bei F | 0 × |

[1]) Der Beweis ist oben Abschnitt IX erbracht. Das geht übrigens auch aus Ovid. fast. 2, 47, vgl. mit 1, 43 hervor, woraus man merkwürdigerweise das Gegenteil hat herleiten wollen. Das sogen. Jahr Numas begann (wie das der lex Acilia) mit dem Januar, das Decemviraljahr mit März.

[2]) Die drei mit einem Fragezeichen versehenen Kalenden wurden erst später (vgl. S. 161 A. 2) N oder N^P. zur Zeit des Decemvirats waren sie wahrscheinlich F.

Von den Kalenden ward, da Kal. Febr., Kal. Dec. nefast waren, nicht kollidiert bei den Nundinalbuchstaben F G,

1 malige Kollision trat ein bei B C D

2 „ „ „ „ „ A H E

Daraus folgt, dafs eine Kollision dann überhaupt nicht eintrat, wenn F Nundinalbuchstabe war.

Derselbe konnte aber leicht für zwei Jahre der Tetraeteris festgehalten werden: F (354 + 22), F 354 [1]).

Andererseits mufsten die Nundinalbuchstaben A E G[2]) H, welche eine mindestens 3malige Kollision darboten, vermieden werden und selbst C mufste wegen seiner Stellung bei den Nonen des Mai und den bei einer so frühen Einschaltung hervortretenden weiteren Inkonvenienzen beseitigt werden.

Daneben konnten bei je zweimaliger Schaltung als Nundinalbuchstaben B und D verwandt werden. Es fand nämlich eine Kollision statt

bei B Non. Dec., Kal. Okt.

„ D Non. August, Kal. Iun.

Wer in ersterem Falle (Nundinalbuchstabe B) vor Kal. Oct. einen Tag einschaltete, hatte damit die Kollision zugleich auch für Non. Dec. gehoben, mufste aber ein neues Zusammentreffen bei Kal. Nov. durch einen zweiten dies intercalaris beseitigen.

Im zweiten Falle war ein Tag vor Kal. Iun. einzuschieben. Damit wurde allerdings die Kollision im August vermieden, aber die Kal. Ianuariae fielen dann auf D und mufsten Anlafs zur Einsetzung eines zweiten Schalttages geben.

Nach einem 354tägigen Jahre mit dem Nundinalbuchstaben F mufste derselbe auf D kommen. Setzte man nun der Ordnung gemäfs ein 376 + 1tägiges Jahr an, so mufste dieses, wie soeben bei dem Nundinalbuchstaben D notiert war, noch einen zweiten Schalttag erhalten.

Ein 378tägiges Jahr führte von D auf B. Ein Jahr mit diesem Nundinalbuchstaben bedurfte einer zweifachen Schaltung (Kal. Octob. und Nov.), um jede Kollision zu vermeiden.

---

[1]) Da 376 durch 8 ohne Rest teilbar ist, so hatten im Folgejahr alle Tage den gleichen Tagesbuchstaben.

[2]) G bot, laut obigem Nachweis, ein zweimaliges Zusammentreffen mit nundinae dar; sowie aber ein Schalttag eingefügt war, wurde eine dritte, ja eine vierte Schaltung nötig.

Dadurch dafs das Schema:

| I. F. | II. D | III. B. | IV. F. |
|---|---|---|---|
| 354 | 376 | 354 | 376 |
| | + 2 | + 2 | |

beobachtet ward, und damit in einer Tetraeteris 3 + 1, also nur 3 Tage zuviel geschaltet wurden, konnte man bewirken, dafs sämtliche nundinae von allen dies fasti fernblieben.

Endlich ist bei dieser Lösung des Problems auch die spätere Fassung der pontifikalen Schaltregel, dafs alle Nonen und die Kal. Januariae[1]) von den nundinae fernzuhalten seien, erklärlich. Wenn im II. Jahre der Tetraeteris Kal. Januariae auf nundinae (C) fielen, dann war das Unglück da: dann mufsten auch die Kal. Martiae kollidieren.

---

VII. Es ist auf den ersten Blick klar, dafs durch diese Lösung des dritten Problems auch das erste erklärt ist. Gerade die Anwendung eines dies intercalaris setzt einen im übrigen feststehenden und wohlbekannten Kalender voraus. Hätten die pontifices die regulären Tage und Daten ganz willkürlich ansetzen dürfen, so wäre ein Schalttag überflüssig gewesen.

Auch wird, wie bereits oben angedeutet ward, bei dieser Entwickelung des römischen Kalenders klar, weshalb die pontifikale Willkür, die beliebige Verwendung des dies intercalaris, gerade zu Flavius Zeit beseitigt werden konnte, ja unterdrückt werden mufste.

Nachdem die nundinae durch die lex Hortensia dies fasti geworden waren, lag nicht der mindeste Grund vor, eine Kollision überall und durchaus zu vermeiden. Mochte man immerhin konservativ genug sein und ein cavere ut nonae a nundinis segregentur (Macrob. 1, 13, 18) als wünschenswert hinstellen: der Gewinn eines festen Kalenders war nicht zu hoch erkauft, wenn seitdem auch hier und da eine vereinzelte Kollision geduldet wurde.

Vor allem wird endlich aber auch durch die hier gegebene Lösung des ersten und dritten Problems eine Erklärung des zweiten vorbereitet, wo nicht gegeben.

---

[1]) Die, wie Abschnitt IX gezeigt ward, erst durch die lex Acilia zum Neujahrstage erhoben wurden.

Jetzt konnte jene lästige und einer wirklichen Kalenderordnung widerstrebende beliebige Verwendung des Schalttages beseitigt werden; auch dieser Tag selbst konnte eine feste Stelle erhalten und er erhielt sie dort, wo er bis auf den heutigen Tag geblieben ist: postridie Terminalia. Vgl. Liv. 43, 11; 45, 44 und ferner Macrobius 1, 13, 19: dum modo eum in medio Terminaliorum et mensis intercalaris locarent, Censorin. de die nat. 20, 6 in mense potissimum Februario inter Terminalia et Regifugium intercalatum est [1]).

Allerdings hätte jetzt eine vollständige Wiederherstellung des Decemviralkalenders von (354 + 377 + 354 + 376 =) 1461 Tagen in der Tetraeteris erfolgen können.

Eine solche Wiedereinführung hätte aber — durch eine lex de intercalando V. 304 modifiziert — nur durch eine lex erfolgen können. Eine kalendarische lex ist uns aber aus der Zeit des Flavius nicht bekannt. Die lex Hortensia war gewifs kein Gesetz, welches den Kalender modifizierte oder die Macht der pontifices beschränkte.

Die gesamte Überlieferung ist einig, dafs es die That des Flavius war, welcher die wichtige Neuerung verdankt wurde. Derselbe mufs sich dabei durchaus innerhalb der vom Gesetz vorgezeichneten Grenzen gehalten haben. Er mufste also den dies intercalaris als solchen belassen und durfte ihn höchstens faktisch dadurch zu beseitigen versuchen, dafs er ihm eine feste Stelle (postridie Terminalia) zuwies.

Dadurch war zugleich eine geringe Modifikation gegeben. Das II. und III. Jahr der Tetraeteris durften bei einer solchen Fixierung des Schalttages postridie Terminalia nicht je 2 Schalttage behalten, während ein solcher im I. und IV. fehlte. Somit mufste Flavius, in anbetracht, dafs ja jetzt eine absolute Trennung von nundinae und nonae nicht mehr erforderlich, lediglich die celebritas nundinarum mit den übrigen dies fasti zu vermeiden war (Macrob. 1, 13, 19), entweder zu dem Schema gelangen:

---

[1]) Diese allgemeine Schaltregel bezieht Censorin a. a. O. allerdings zunächst auf den Schaltmonat.

| 1. | I F. | II C. | III A. | IV F. |
|---|---|---|---|---|
| | 350 | 350 | 350 | 350 |
| | + 1 | + 2 | + 1 | |
| | 4 | 22 | 4 | 22 |
| | | 4 | | 4 |
| | 355 | + 378 | + 355 | + 376 |

oder zu dem Schema:

| 2. | I E. | II B. | III A. | IV F. |
|---|---|---|---|---|
| | 350 | 350 | 350 | 350 |
| | + 1 | + 1 | + 1 | + 1 |
| | 4 | 22 | 4 | 22 |
| | | 4 | | 4 |
| | 355 | + 377 | + 355 | + 377 = 1464. |

Das erstere Schema verdient den Vorzug.

Die lex Acilia müfste dann den dies intercalaris als regelmäfsigen Tag in das Jahr aufgenommen und daneben den seit alters im decemviralen Kalender, wie bei jedem Sonnenjahr erforderlichen dies intercalaris (wie es ursprünglich vorgeschrieben gewesen sein mufs quinto quoque anno) beibehalten haben.

VIII. Die Konsequenz dieser Darstellung der Entwickelungsgeschichte des römischen Kalenders ist die: bis zur lex Acilia mufsten alle 32 Jahre 24 Tage[1]) ausgelassen werden, seitdem in 24 Jahren 24 Tage.

In Hirschfelders philologischer Wochenschrift 1885, S. 1263 ward gezeigt, wie zwischen lex Acilia und Cäsars Reform gerade 6 24jährige Cyklen verlaufen waren (189 bis Ende 46 v. Chr.). Ebendaselbst war betont worden, dafs es auch sonst[2]) notwendig sei, den Beginn der Cyklen kurz nach kalendarischen Neuordnungen anzusetzen.

[1]) Es geschah dieses, indem im zweiten Jahre (D) ein Gemeinjahr von 354 Tagen an Stelle des Schaltjahres trat, die Kollision Kal. Juniae durch feriae Junonis, desgleichen die nonae und Idus Sextiles durch feriae conceptivae oder imperativae N wurden.

[2]) 189 v. Chr. war kurz nach der lex Acilia, 45 v. Chr. das erste Jahr nach Cäsars Reform.

Dazu stimmt, dafs von dem obengenannten Termin der lex Acilia bis zur lex Hortensia etwas über 3 32jährige Cyklen, von diesem Endpunkt (286 v. Chr.) bis zum Decemvirat (V. 467 bis rückwärts V. 305) 5 32jährige Cyklen gerechnet werden können, wenn anders man auch hier den polybianischen Ansatz der Alliaschlacht V. 364 = 387 v. Chr. festhält und erwägt, dafs seit dem Decemvirat bis zur Gallierschlacht ca. 1/4 Kalenderjahr weniger verlaufen war, als die Zahl der Amtsjahre betrug.

Kurz, wenn man den in dieser ganzen Schrift vertretenen Satz festhält, dafs die seit dem Decemvirat bis Ende V. 708 verlaufenen 404 Amtsjahre gerade 400 Kalenderjahren gleich waren. Jene 400 Jahre verteilten sich über

| | | |
|---|---|---|
| 8 | 32jährige Cyklen | 256 |
| 6 | 24jährige „ | 144 |
| | | 400. |

---

Für die Existenz eines 32jährigen Cyklus bis 189 v. Chr. giebt es sogar noch einen ziffermäfsigen Beweis.

Die Gleichung Nonae Juniae V. 551 = 6. Mai jul. 203 v. Chr. hatte zur Voraussetzung, dafs Kal. Mart. 551 der römische Kalender um 29 Tage dem julianischen voraus war. Es hätten also zwei Schaltmonate gefehlt, welche zum teil wieder durch den Mehrtag des römischen Jahres (355 statt 354 Tage) ersetzt wären. Schon eine oberflächliche Rechnung zeigt, dafs die Zahl der Mehrtage bei einem nur 24 Jahre vor 189 v. Chr. beginnenden Schaltcyklus im Jahre 203 v. Chr. nicht 15 oder 16 betragen haben könne, selbst wenn schon damals nicht 1464 sondern 1465 Tage in der Tetraeteris enthalten gewesen wären.

Dagegen wären bei Annahme eines 32jährigen Cyklus gerade so viele Tage des zweiten Schaltmonats durch Mehrtage des römischen Kalenders ersetzt worden, dafs die Differenz zwischen dieser und julianischer Datierung an den Kal. Mart. 551 nicht $2 \times 22$, sondern nur 29 Tage betrug.

Bei Zugrundelegung des ersten Schemas (von 355 + 378 + 355 + 376 Tagen) waren von Kal. Mart. 533 (= 1. März 221 jul.) bis Kal. Mart. 551 (= 31. Januar 203 jul.) verlaufen:

| | | |
|---|---|---|
| 12 Jahre = 3 × eine Tetraeteris von 1464 Tagen | = 4392 Tage, | |
| 5 Gemeinjahre von . . . . . 355 „ | = 1775 „ | |
| 1 Schaltjahr von . . . . . 378 „ | = 378 „ | |
| 18 Jahre altrömisch | = 6545 Tage. | |
| 18 Jahre jul. betrugen dagegen schon . . . | 6574 Tage | |
| Die Differenz war also Kal. Mart. 551 . . | = 29 Tage. | |

Dieselbe Differenz ergab sich umgekehrt bei Rückrechnung von der Gleichung a. d. IV Idus Quinct. 564 = 14. März 190 v. Chr. (Fleckeisen, Jahrb. 1885 S. 773 f.).

Auf diese Weise ist nicht nur eine Erklärung der Sonderbarkeiten des römischen Kalenders und ein widerspruchsfreier Entwickelungsgang desselben gegeben, sondern bei der Existenz dieser Schaltcyklen ist auch der Nachweis geliefert, wie sich neben der Zählung nach Amtsjahren gerade in pontifikalen Kreisen eine Rechnung nach Kalenderjahren erhalten konnte, ja erhalten mufste. Kein Pontifex konnte darüber im unklaren sein, in dem wievielten Jahre eines Schaltcyklus man sich gerade befand. Ja, es hätte überhaupt keine Kontroverse über das Verhältnis von Amtsjahrrechnung und wahrer Zeit bestehen können, wenn der Ausgangspunkt dieser cyklischen Rechnung festgestanden hätte.

Das hätte zwar verständigerweise ebenfalls nicht kontrovers sein dürfen, und bis kurz vor Atticus' und Varros Rechnungen wird es ja wohl festgestanden haben, dafs der Decemviralkalender und die rogatio der zweiten Decemvirn der terminus a quo jeder cyklischen Rechnungsweise sei. Tuditanus und Cassius hatten dieses überliefert Macrobius 1, 13, 21.

Nachdem aber von jüngeren Autoren Licinius Macer dem Romulus, Antias dem Numa, Junius dem Servius das Einschalten zugeschrieben hatte, scheint auch die richtige Anschauung, welche durch die Thatsache, dafs schon vor V. 305 Schaltmonate, ja ein Schalttag vorgekommen seien, durchaus nicht widerlegt ward, allmählich in Vergessenheit geraten zu sein. Varro wenigstens hob im Gegensatz zu Tuditanus, Cassius und Fulvius hervor, dafs schon die lex Pinaria den (dies) intercalaris erwähne: scribendo antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Furio consulibus, cui mentio[1]) intercalaris adscribitur, und er

[1]) Damit ist die unrichtige Konjektur Zeunes, mensis intercalaris, welche oft Beifall gefunden hat, wohl für immer beseitigt. Varro dachte an den dies intercalaris. Ob diese Meinung richtig war, ist eine Frage für sich.

wird also einen früheren Ausgangspunkt für die Schaltung angenommen haben.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dafs er das Jahr der Tempelweihe, das erste Jahr post reges expulsos als erstes Jahr eines Cyclus ansah. Dieses war ja Ausgangspunkt einer sakralen Ära (Flavius)! Von Anf. V. 245 bis Ende V. 564 bez. bis zum Beginn des ersten 24 jährigen Cyclus nahm Varro also zehn 32 jährige Cyclen an und brachte so die Amtsjahrrechnung des Flavius zu einer zwar vulgär gewordenen, aber unrichtigen chronologischen Bedeutung. Denn das erste Jahr der Republik war 506, nicht 509 v. Chr., es begann 317, nicht 320 Jahre vor jener neuen Cyclenreihe zu je 24 Jahren im Jahre 189 v. Chr.

---

Das Gesamtergebnis der hier gebotenen Untersuchungen ist folgendes:

Durch den Nachweis einer zeitlichen Begrenzung der nachweisbaren Störungen des römischen Kalenders und durch ihre Erklärung, ist den Hypothesen über ein römisches Wandeljahr jeder Boden entzogen worden. Ja es konnte umgekehrt gezeigt werden, dafs der 355. Tag des römischen Kalenders nicht aus Unkenntnis und Aberglauben, sondern aus politischen und Utilitätsrücksichten in den römischen Kalender Aufnahme gefunden habe und eine periodische Korrektur, durch Auslassung eines Schaltmonats, früher alle 32, später alle 24 Jahre, nach sich gezogen habe.

Die Berechnung dieser Schaltcyclen von 46 v. Chr. aufwärts bis zur rogatio de intercalando der 2. Decemvirn (Ende V. 304) führte auf die Gleichung: V. 305 = Dec. 446 v. Chr. oder Kal. Mart. 305 = 1. März 445 v. Chr.

Gerade die nämliche Gleichung hatte, wie gezeigt ward, Polybius 1, 6 als *ἀρχὴ παρ' ἅπασιν* aufgestellt.

Andrerseits widersprachen diese Gleichungen keineswegs der altrömischen Zählung nach Amtsjahren, wie sie die ältesten Inschriften und Angaben bieten; denn alle Hauptprobleme der römischen Jahresrechnung finden ihre Lösung durch die These, dafs die Zahl der seit dem Decemvirat verlaufenen Amtsjahre um 4 gröfser gewesen sei, als die Zahl der gleichzeitig verflossenen Kalenderjahre.

Dieser Ansatz giebt eine Erklärung für die 4 Diktatorenjahre, für die Erweiterung der Anarchie von 1 auf 5 Jahre, ja für die seltsame Streichung von 5 Kollegien 331—335, die Wiederholung von 360—364 und die Übergehung von V. 380—383 + 387 bei Diodor.

Eine sorgfältige Erörterung der überlieferten Antrittstermine und der Angaben über Amtsjahrverkürzungen führt übrigens unabhängig hiervon zu dem gleichen Resultat: das können in der Hauptsache schon die oben modifizierten Untersuchungen Ungers (Stadtära) und Holzapfels (röm. Chronologie) darthun. Nicht unwesentliche Berichtigungen, die aber an dem Hauptresultat nichts ändern, wird meine (demnächst bei Mohr erscheinende) römische Chronologie bieten (vorläufig vgl. S. 180), auf die ich überhaupt diejenigen verweisen mufs, welche die hier gegebenen Ausführungen zu fragmentarisch oder ergänzungsbedürftig finden möchten.

Wer billig ist, wird anerkennen müssen, dafs wenn die hier gegebenen Grundlagen zu einer wissenschaftlichen römischen Chronologie das Richtige getroffen haben, der Zweck dieser Prolegomena voll erreicht ist.

## Die Antrittstermine der Konsuln

in

altrömischer Datierung und nach wahrer Zeit.

(Die überlieferten Daten sind gesperrt gedruckt.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hauptgleichung Kal. Mart. 305 = 1. März 445 v. Chr. | | | |
| Id. Octob. . . | 246 = 15. Oktober | 505 v. Chr. | V. 246—260 | $16^3$ |
| Kal. Sept. . . | 261 = 1. Sept. | 490 v. Chr. | V. 261—274 | — |
| Kal. Sext. . . | 275 = 1. August | 476 v. Chr. | V. 275—302 | — |
| Id. Mai. . . | 303 = 15. Mai | 448 v. Chr. | V. 303—304 | $16^2$ |
| Id. Dec. . . | 305 = 13. Dec. | 446 v. Chr. | V. 305—352 | 17 |
| Kal. Octob. . | 353 = 1. Oktober | 398 v. Chr. | V. 353—362 | $16^4$ |
| Kal. Quinct. . | 363 = 1. Juli | 388 v. Chr. | V. 363—364 | 17 |
| Id. Mart. . . | 365 = 15. März | 386 v. Chr. | V. 365—378? | $27^1$ |
| Kal. Dec. . . | 379 = 1. Dec. | 373 v. Chr. | V. 379? | 47f. |
| Id. Quinct. . . | 380 = 15. Juli | 372 v. Chr. | V. 380—387? | — |

Diese hypothetischen Ansätze beruhen auf Fabius Pictor II bei Gellius N. A. 5, 4, 3. wonach V. 365—387 = 22 Kalenderjahren waren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Id. Mart. . . | 388 = 15. März | 364 v. Chr. | V. 388—394 | 11 |
| Id. Octob. . . | 395 = 15. Oktober | 358 v. Chr. | V. 395—424 | 35 |
| Kal. Quinct. . | 425 = 1. Juli | 328 v. Chr. | V. 425—429 | 27 |
| Id. Mart. . . | 430 = 15. März | 323 v. Chr. | V. 430—433 | 35 |
| Kal. Dec. . . | 434 = 1. Dec. | 320 v. Chr. | V. 434—460 | 6 |
| Id. Quinct. . . | 461 = 15. Juli | 293 v. Chr. | V. 461—475 | $19^1$ |
| Kal. Mai. . . | 476 = 1. Mai | 278 v. Chr. | V. 476—531 | $19^1$ |
| Id. Mart. . . | 532 = 15. März | 222 v. Chr. | V. 532—600 | $19^1$ |
| Kal. Jan. . . | 601 = 1. Januar | 153 v. Chr. | V. 601. | $19^1$ |

NB. Das julianische Tages-Datum entpricht natürlich nur annähernd dem altrömischen.

## Textesänderungen.


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Polybios 2, 15, 8 lies *Ἄνανες* statt *Ἄγωνες* . . . . . | 67 |
| 2. | Polybios 2, 18, 9 *ἀπὸ δὲ τούτου τοῦ φόβου τριακαίδεκα μὲν ἔτη τὴν ἡσυχίαν ἔσχον.* Polybios las in Catos origines XIIX nicht XIII . . . . . | 77 |
| 3. | Cato bei Charisius 2 p. 181 P.: M. Cato originum II: Pleraque Gallia duas res industriosissime persequitur, rem militarem et argute loqui; dafür Cato bei Polybius 2, 17, 10: *ἔτι δὲ μηδὲν ἄλλο πλὴν τὰ πολεμικὰ καὶ τὰ κατὰ γεωργίαν ἀσκεῖν.* Statt argute loqui lies agriculturam . . . . . | 69 |
| 4. | Livius 30, 23, 6 nec (codd. et) Scipionem in eo positam habuisse spem pacis, si Hannibal et Mago ex Italia revocarentur . | 112[1] |
| 5. | Censorinus de die nat. 22, 6 lies XXXVIII statt XVIII . . | 153 |
| 6. | Macrobius Saturn. 1, 13, 21 mentio intercalaris (wie die codd.) . | 177[1] |
| 7. | Macrobius Saturn. 1, 13, 16 in medio Terminaliorum et mensis intercalaris . . . . . | 168[2] |
| 8. | Plutarchos Numa 18 ist *πέντε καὶ* vor *τριάκοντα* zu streichen und vor *ἑξήκοντα καὶ τριακοσίων* einzusetzen . | 154[1] |


## Verzeichnis der wichtigeren, z. T. kritisch besprochenen Belegstellen.


Appian Libyka 25 . . . . S. 111
„ „ 32—33 . . S. 120
„ „ 34 . . . . S. 122[1]
Dio Cassius 55, 6 . . . . S. 133
Diodor 14, 93 . . . . . S. 80
„ 14, 117 . . . . . S. 45
„ 19, 10 . . . . . S. 22, 31
„ 20, 101 . . . . S. 22, 31
Dionysios Halicarnass. 1, 10 f. S. 66, 68
„ „ 1, 38 . S. 127
„ „ 1, 74 . S. 14
„ „ 1, 88 . S. 127
„ „ 9, 25 . S. 127
„ „ 19, 5 . S. 45
Hesiod Erga 383 . . . . S. 146
„ „ 564 . . S. 146, 149[2]
„ „ 571 . . . . S. 146
„ „ 582 . . . . S. 149[1]
„ „ 587 . . . . S. 146
Hesiod Erga 598 . . S. 146, 152
„ „ 610 f. . . . . S. 146
„ „ 619 . . . . S. 146
„ „ 663 . . S. 81[1], 153
„ „ 678 . . . . S. 146
Plutarchos Brutus 4 . . . S. 124[1]
Polybios 1, 5 . } S. 38, 43 f., 45, 178
„ 1, 6 . }
„ 2, 1—12 . . . . . S. 65[1]
„ 2, 14—22 . . . . S. 64f.
„ 2, 18, 9 . . . . . S. 75
„ 3, 22, 1 . . . . S. 12, 21
„ 14, 9 . . . . . S. 121
„ 15, 1 . . . . . S. 119
„ 15, 2 . . . . . S. 122[1]
„ 15, 4, 4 . . . . . S. 121
„ 15, 15, 2 . . . . . S. 115
„ 15, 17—19 . . . . S. 116
„ 15, 19 . . . . . S. 116

Zonaras p. 207, 25 . . . . S. 80
„ p. 208, 6 . . . . S. 81

Cato de re rustica 146 . . S. 129

Censorinus de die nat. 22, 6 S. 140, 144
„ „ „ „ 22, 16 . S. 133

Cicero pro Quinctio 7, 29 . S. 160
„ pro Archia 5 . . . S. 32[1]
„ de divin. 1, 48, 107 . . S. 95
„ pro Murena 11, 25 . . S. 155[1]
„ de republica 1, 16 . S. 85, 105
„ „ „ 2, 15, 28 . S. 23, 90
„ Ep. ad Atticum 6, 1, 8 S. 155[1], 156
„ „ „ „ 13, 8 . . S. 124[1]
„ „ ad Quintum fratrem 2, 4 . . . . . S. 133[2]

Gellius N. A. 5, 4, 8 . . S. 47, 82
„ N. A. 20, 1 . . . . S. 157

Justinus 20, 5 . . . . . S. 45

Livius 6, 35 . . . . . S. 50
„ 7, 18 . . . . . S. 52
„ 8, 3, 6 . . . . . S. 44
„ 8, 13 . . . . . S. 53
„ 8, 17 . . . . . S. 31[1], 44
„ 8, 24, 1 . . . . . S. 44
„ 9, 28 . . . . . S. 42[3]
„ 9, 46, 4 . . . . . S. 155[1]
„ 10, 9, 10 . . S. 10, 34, 165[1]
„ 10, 13 . . . . . S. 35
„ 10, 36 . . . . . S. 43
„ 25, 1 . . . . . S. 138
„ 30, 28 f. . . . . S. 119[1]
„ 30, 25 . . . . . S. 114
„ 30, 36 . . . . S. 109, 123[1]

Livius 30, 36, 1 . . . . . S. 115
„ 30, 38 . . S. 109[1], 116, 118
„ 30, 39, 5 . . . . S. 27[1], 114
„ 37, 4 . . . . . S. 85, 126
„ 39, 16, 8 . . . . . S. 138
„ 43, 11 . . . . . S. 130
„ 44, 37 . . . . . S. 127
„ 45, 44 . . . . . S. 130

Macrobius Sat. 1, 12, 16 . . . S. 139
„ „ 1, 13, 16 . S. 158, 167
„ „ 1, 18, 21 S. 139, 165, 177
„ „ 1, 14, 1 f. S. 126, 132, 136
„ „ 1, 15, 9 . . . S. 155
„ „ 1, 16, 30 . . . S. 159
„ „ 6, 1, 14 . . . S. 95

Ovidius fasti 1, 43 . . . . S. 171
„ „ 2, 47 . . . . S. 171
„ „ 6, 769 f. . . . S. 108[1]

Plinius N. H. 2, 12, 53 . . S. 106[1]
„ N. H. 3, 125 . . . S. 44
„ N. H. 16, 235 . . . S. 55[2]
„ N. H. 18, 271 . . . S. 152
„ N. H. 33, 1, 20 . S. 7 f., 155[1]

Servius ad Aen. 1, 20 . . . S. 101

Silius Italicus 17, 358 . . . S. 101
„ „ 17, 371 . . . S. 101
„ „ 17, 407 . . . S. 123[1]

Solinus 1, 43 . . . . . S. 135

Suetonius Augustus 31 S. 132[1], 133

Varro de re rust. 1, 32 . . S. 150[3]
„ de l. l. 6, 33 . . . . S. 139

Velleius 2, 92, 3 . . . . . S. 50

Vergilius Aen. 1, 80 . . . S. 103

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke.


Boeckh, A., über die vierjährigen Sonnenkreise der Alten, vorzüglich den eudoxischen. Berlin 1863.

Boissier, G., Calendrier romain: Revue de philologie 1884, S. 55.

Dodwell, de veterum Graecorum Romanorumque cyclis Oxon. 1701.

Finály, H., der altrömische Kalender. Budapest 1882. Vgl. dazu Soltau: Philologische Rundschau 4 No. 12 S. 381.

Francken, C. M., de Zoneclips van Ennius. Amsterdam 1884.
— Quelques mots sur Cicéron de republica 1, 25 in: Revue de l'Instruction publique 29, 1. 1886.

Fränkel, A., Studien zur römischen Geschichte. Heft 1. Breslau 1884. Vgl. dazu Soltau: Gött. gelehrte Anz. 1885 No. 6 S. 252.

Hartmann, O. E., der römische Kalender. Herausgegeben von L. Lange. Leipzig 1882.
— Der Ordo iudiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer. Göttingen 1859.

Heyer, de bellorum a Romanis cum Gallis inter I et II bellum punicum gestorum diss. Regiom. 1867.

Holzapfel, L., römische Chronologie. Leipzig 1885. Vgl. dazu Soltau: Gött. gelehrte Anzeigen 1886.
— s. auch Matzat.

Huschke, E., das alte römische Jahr und seine Tage. Leipzig 1869.

Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. 2 B. 1826.

Keller, L., der zweite punische Krieg und seine Quellen. Marburg 1875.

Kiepert, H., Lehrbuch der alten Geographie. Berlin 1878.

Lepsius, über einige Berührungspunkte der ägyptischen, griechischen und römischen Chronologie: Monatsberichte der Berl. Akademie 1858 S. 450 bis 453. Vgl. dazu Th. Mommsen: ebenda S. 498—503.
— Über mehrere chronologische Punkte, die mit der Einführung des julianischen und des alexandrinischen Kalenders zusammenhängen: ebenda S. 531 - 551.

Matzat, H., römische Chronologie. 2 Bde. Berlin 1883/84. Vgl. dazu Soltau: Philol. Rundschau 3 No. 36; 4 No. 10; Deutsche Literaturzeitung 4 No. 48; Unger: deutsche Literaturzeitung 5 No. 26; 5 No. 32; Thouret: Wochenschrift f. klass. Philol. 1 No. 18. Holzapfel: Berliner philol. Wochenschrift 4 No. 33—34. Niese: philol. Anzeiger 14 S. 554.

Meyer, Ed., Untersuchungen über Diodors römische Geschichte: Rhein. Museum N. F. 37 S. 610.

Mommsen, A., römische Daten. Parchim 1856.
— Chronologie. Untersuchungen über das Kalenderwesen der Griechen, insonderheit der Athener. Leipzig 1883.

Mommsen, Th., römische Forschungen. 2 Bde. Berlin 1865. 1879.
— Römisches Staatsrecht. 2 Bde. Leipzig 1871—75.
— Römische Chronologie. 2. Aufl. Berlin 1859.
— Zama: Hermes 20 S. 144.
— s. auch Lepsius.

Müller, L., Quintus Ennius. Eine Einleitung in das Studium der römischen Poesie. St. Petersburg 1884.

Neumann, C., das Zeitalter der punischen Kriege. Herausgegeben von G. Faltin. Breslau 1883.

Nick, s. Soltau.

Nitzsch, K. W., die römische Annalistik. Königsberg 1871.

Niese, B., die Chronologie der gallischen Kriege bei Polybios: Hermes 13 S. 401.

— s. auch Matzat.

Nissen, H., italische Landeskunde. 1. Band. Berlin 1884.

v. Oppolzer, Syzygientafel für den Mond. Wien 1881.

Peter, H., Veterum Historicorum Romanorum Relliquiae. Leipzig 1870.

Pfaff s. Strelitz.

Preller, L., römische Mythologie. 2. Auflage. Revidiert von R. Köhler. Berlin 1865.

Riese, s. Soltau.

Seeck, O., die Kalendertafel der Pontifices. Berlin 1885. Vgl. dazu Soltau: Philol. Anzeiger 16, 2.

Soltau, W., über Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen. Berlin 1880.

— Über den Ursprung von Census und Censur in Rom: Verhandl. der 36. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Karlsruhe. Leipzig 1883 S. 146.

— Die Gültigkeit der Plebiscite. Berlin 1884.

— Die Bedeutung Catos für die römische Chronologie: Verhandlungen der 38. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Giefsen. Leipzig 1886 S. 77.

— Das catonische Gründungsdatum Roms: Fleckeisens Jahrbücher für Philologie 1885 S. 553.

— Das julianische Datum von Syphax' Gefangennahme: Fleckeisens Jahrbücher 1885 S. 773. Vgl. dazu Riese: Fleckeisens Jahrbücher 117; Nick: Philologus 41 (1882).

— Die Idus als dies fasti: Fleckeisens Jahrbücher 1886 S. 261.

— Der Gründungstag Roms in Sage und Geschichte: Philologus 1886. 3. Heft S. 439.

— s. auch Finály, Fränkel, Holzapfel, Matzat, Seeck, Unger.

Strelitz, A., de antiquo Ciceronis de republica librorum emendatore (dissert. Vratislaviae 1874); vgl. dazu Carolus Pfaff: de diversis manibus, quibus Ciceronis de republica libri in codice Vaticano correcti sunt: Programm des heidelberger Gymnasiums 1883.

Thouret, s. Matzat.

Unger, G. F., die römische Stadtära. München 1879. — Vgl. dazu Soltau: Philol. Rundschau 2 No. 8 S. 239.

— Römisch-griechische Synchronismen vor Pyrrhus: Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der Akademie der Wissenschaften zu München. 1876. S. 563.

— Die römischen Quellen des Livius in der 4. und 5. Dekade: Philologus 3. Supplementband. Heft 6. 1878.

— Die Jahrabstände bei Polybios 2, 18–23: Hermes 14 S. 77. 1879.

— Die römischen Gründungsdaten: Rhein. Museum N. F. 35 S. 1.

— Die Quellen des Polybios im gallischen Bericht: Philologus 39 S. 69.

— s. auch Matzat.

Violet, der Gebrauch der Zahlwörter in Zeitbestimmungen bei Tacitus. Leipzig 1882.

Zieliński, Th., die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges. Leipzig 1880.

# Register.


**Aemilius**, C., Mamercinus, trib. mil. während der Anarchie, nicht 363, 55.
**Alba**, Kalender v. A., Tusculum, Aricia erklärt 144—153.
**Alexander** der Molosser, gleichzeitig mit Alexander dem Grofsen 45; kämpft in Italien 44.
**Amtsjahr**, Rechnung nach Amtsjahren 14; ausgeglichen mit einer natürlichen Rechnung durch 4 der Anarchiejahre 57; später durch die Diktatorenjahre 39; Verkürzung des A. s. Antrittstermine.
**Ananes**, ein Galliervolk 67; ob gleich den Anamaren $67^2$.
**Anarchie**, in Wirklichkeit einjährig 46, 57; mit 4 Amtsjahren verbunden durchweg als fünfjährig gezählt 47; weshalb dies 57; vierjährig (?) 47, 48; die Eponymen der A. beim Chronographen 55; Ungers staatsrechtliche Erklärung der Anarchie $46^1$.
**Annales maximi** um 130 v. Chr., publiziert $105^1$; mit dieser Publikation eine offizielle Redaktion der Fasten verbunden 39; führen einen Ausgleich von Amtsjahr- und Kalenderjahrrechnung durch 39; seltener direkt benutzt $92^4$.
**Antrittstermin**, konsularischer $7^4$, $16^2$, $16^3$, $16^4$, $19^1$, $27^1$, 28, $36^1$, $38^2$, 42 f., $76^1$, $76^2$; weicht oft zurück 37, $38^1$ f., $79^4$; — ädilicischer A. $10^2$, $11^3$; tribunicischer A. $10^1$; quaestorischer ebendaselbst.
**Apollodor** schreibt 144 v. Chr. 106.
**Arcturus** 146, 148, 152, 154.
**Aricia**, s. Alba.
**Atticus'** Rechnung 24, 26, 54, 177.

**Boii** 69; ihre Wohnsitze $73^1$; hatten 112 Gaue, mit ihnen verbunden die Lingones 67. $73^1$.

**Cäsar's** annus confusionis 136; Mifsverständnis seiner Reform 132; die Kalenderverwirrung zu C.'s Zeit $126^2$, $134^1$.
**Capitolinischer** Tempel, seine Weihe $12^1$ f., 178.
**Cassius** Hemina 82, 166, 177.
**Cenomani** 69.
**Censor**, 4jähriges Intervall zwischen der Wahl von Censoren 32; $1^1/_2$-jährige Amtsdauer $33^2$.
**Censorenprotokoll** 14 f., $18^1$.
**Cerialia**, im April gefeiert $27^3$; wiederholt eb., $109^3$.
**Chronograph** von 354 n. Chr. bietet die echten Eponymen der Jahre V. 380—383, 55 f.
**Chronologie**, römische, weshalb Interesse dafür herrscht 1; Probleme der Chr. 2, 4, 155 f.; bessere Fassung der Probleme 20, 30, 37, 41.
**Cornelius**, P., Maluginensis, trib. mil. während der Anarchie, nicht V. 357, 55.
**Cossuslegende**, chronologisch verschoben $12^1$, $30^2$, 60.

**Decemvirn**, ob die D. den alträm. Kalender einführten 166; die zweiten Decemvirn befragten das Volk wegen Interkalation 166 f.; Bedeutung dieses Gesetzes 167 f. 177.
**Diktator**, fungiert nicht über die konsularische Amtszeit hinaus $27^3$, 28, $109^3$.
**Diktatorenjahre**, von Flavius als Amtsjahre mitgezählt 20, 25; Mommsens Erklärung 21; Ungers Erklärung 22, 27 f.; nicht wirkliche Diktaturen 28 f.; ihre Bedeutung Diodor unbekannt 62; in seinen Fasten, nicht in seiner annalistischen Quelle gestrichen eb.
**Diodor** wiederholt aus synchronistischen Motiven die Kollegien von

V. 360—364, 78; streicht aus denselben Gründen V. 380—383, V. 387 79—84; seine Quelle der lateinische Fabius Pictor (II) 82; aufserdem Polybius 79; bietet eine einjährige Anarchie 46, 53, 57 f., 78; es fehlen in seinen Fasten mehrere Interpolationen 53; andrerseits sind seine Fasten jünger als seine annalistische Quelle 59, 61; vgl. 90[1].
**Dionysios** von Halicarnass 45; gleicht ein römisches Kalenderjahr mit dem ⅓ Jahr früher beginnenden Olympiadenjahr 45[1].
**Dionysios** von Syracus 45.

**Ennius,** als Dichter beurteilt 94[1]; ahmt Homer nach 102, 103; von Silius Italicus benutzt 101 und von Virgil eb.; Verteilung des Stoffes 97[1].
**Etrusci**, Pisa erste etruskische Stadt 68; Ausbreitung der E. 68—72.
**Eudoxos'** Lebenszeit 147; seine Bedeutung für Italien 148 f., 152, 154.
**Extraschalttag** existiert nicht 130; scheinbare Ausnahmen 128, 129.

**Fabius** Pictor I, der älteste Annalist, schrieb griechisch, ihm folgt Polybius im Insubrerkrieg 65[1], s. Fabius Pictor II.
**Fabius** Pictor II schreibt vor Piso 82; seine Annalen sind nicht eine Übersetzung von Fabius Pictor I 82[2]; Quelle Diodors eb.
**Fabius**, Q., Maximus Rullianus 34, 35[1].
**Fasti** capitolini, Beurteilung 5.
**Fastenredaktionen** zur Zeit der Herausgabe der annales maximi 39; durch Atticus-Varro 54, 177; durch Flavius-Coruncanius 51, 56 f.
**Flaminius**, C., seine Ackerverteilung 74[1].
**Flavius**, Curulädil 7 f., 34, 37; Tribun 9 f.; Triumvir 11; pontifex? 165[1]; weiht eine aedicula Concordiae 7 f.; gibt fasti heraus 155; Bedeutung der That des Flavius 155, 174; rechnet wie Varro 14.
**Fulvius**, M., Nobilior, Freund des Ennius 139; weiht die Beute dem Hercules Musarum eb. 140.
**Furius** Agrippa Pacilus, tr. mil., während der Anarchie, nicht V. 363, 55.
**Friedensverträge**, die Fristen der F. nach Sonnenjahren berechnet 30[2], 75, 77.

**Gallia** cisalpina, von Polybius mit einem Dreieck verglichen 66; ungemein fruchtbar 67[1]; von Galliern besetzt 70 f.; Gallia in Piceno? 72[1], 73.

**Hannibal** kehrt nach Afrika zurück, Mai oder Juni 203 v. Chr. 101—104.
**Horatius**, L., Barbatus fehlt unter V. 329 bei Diodor 53[1], 54[1].

**Idus** waren dies fasti 160; Ausnahmen 161[2].
**Interregnum**, seine Berechnung 37; vereinzelte Interregna 109[3].
**Italien**, von Polybius nach Cato als Dreieck aufgefafst 66 f.; hatte andere landwirtschaftliche Verhältnisse als Griechenland 150 f.

**Jahr**, siehe Amtsjahr, Kalenderjahr, Sonnenjahr, Mondjahr.
**Julius**, C., censor 14, 18[1].

**Kalender**, altrömischer, seine Sonderbarkeiten 2, 3, 162 f., 167; Erklärung derselben 165—178; K. des Numa 142; Caesars 132.
**Kalenderjahr**, sein Verhältnis zum Amtsjahr 38; den Römern bekannt 38, 177, 178; Ausgleich zwischen beiden 40, 57; Rechnung nach Kalenderjahren 15 f., 19, 30[2], 75, 177.
**Kalenderverwirrung** 98, 107; zeitlich begrenzt 126, 129, 132; Art ihrer Beseitigung 129; tiefere Ursachen derselben 132—143.
**Kleonymos** von Sparta kämpft in Italien 44.
**Königszeit**, römische, Berechnung der K. 20[1], 23, 25[1], 88, 90[2], 91, 98 f.

**Lex Acilia** 133 f., 175.
**Lex Hortensia** 159, 165.
**Lex Ogulnia** 165[1].
**Licinius** Macer 11, 34, 177.
**Ligures** 68, 70.
**Lingones** s. Boii.
**Lipara**, von den Römern eingenommen 80; Wichtigkeit ihres Besitzes 81.

**Massinissa** unternimmt 203 und 202 v. Chr. Züge nach Numidien 121 f.
**Monate**, ihre Namen und Deutung derselben 140, 144, 149.
**Mondfinsternis** vor der Schlacht bei Pydna 127[2].
**Mondjahr**, das römische verdorbene M. 2, 155—177.

**Neujahr,** römisches, seit dem Decemvirat bis zur lex Acilia = Kal. Mart. 140; seit 190 v. Chr. Kal. Januariae 141; so auch im sogen. Jahre Numas 140, 142.

**Numa,** sein Kalender 142; Bedeutung seines Namens im 2. Jahrhundert v. Chr. 142; seine Lebenszeit 23[1], 90.

**Nundinae,** Endtag der achttägigen Woche 159[1]; Versammlungstage der plebs 163; bis zur lex Hortensia dies nefasti 159, 163; dann dies fasti 173; Vermeidung einer Kollision von nundinae und dies fasti 163 f., 178.

**Ogulnii** 36; lex Ogulnia 165[1].

**Olympiadenjahre** mit römischen Jahren geglichen 23, 45[1], 90[2]; bald nach Beginn einer römischen Annalistik 38.

**Orion** 146, 148 vgl. auch 81[1].

**Pachttermin** der censorischen Locationen 18.

**Palimpsest,** Ciceros, de republica, Wert der Korrekturen 86.

**Papirius,** L., Censor 14.

**Papirius,** L., Crassus, tr. mil. während der Anarchie, nicht V. 386 55.

**Pleiaden** 146[1], 148, 152.

**Polybios** wechselt in seiner Zeitrechnung 21, 23[1]; folgt Cato 64 f.; seine *ἀρχὴ παρ' ἅπασιν* 42. 76, 178; bietet in B. I und II einen ziemlich flüchtigen Auszug 73[1]; schreibt Buch I und II vor 150 v. Chr. 64[1], 106; Livius benutzt B. 30 eine epitome des P. 124; vgl. 90[1].

**Pontifices,** ihr Einfluſs auf die Fasten 49; auf die annales maximi 50 f.; auf den Kalender 134 f., 136; vor Flavius 155 f., 165.

**Porcius,** M., Cato schrieb origines 64; wann? 64[1]; benutzt von Polybius 2, 14 f. 64 f., 75; seine Jahreszählung 74 f.; Quelle des Dionys 15[3], 66 f.

**Prodigia,** seit wann in Rom notiert? 93, 97; aus Cumae gemeldet 117.

**Pyrrhus,** seine Überfahrt, die *διάβασις Πύῤῥου* geglichen mit dem Anfang von Ol. 128,1 43[2].

**Pythagoras** Ankunft in Italien 39[2]; Lehrer des Numa 142.

**Renuntiation,** Verweigerung der R. seitens des wahlleitenden Beamten 50; Folgen 49, 52 f.

**Republik,** Beginn der Republik 506 v. Chr. 23, 24, 99, 178.

**Romulus,** seine Lebenszeit steht in der Sage fest 25, 90, 99. Jahr des R. 154[1].

**Sacrabiense** (vgl. P. Cornelius) 51[1], 55.

**Säcularspiele** (V. 305, 406, 505) 25.

**Saluvii** 69.

**Schaltcyclus** beginnt 445 v. Chr., 285 v. Chr., 189 v. Chr., 45 v. Chr. 108[2], 128, 175 f., 178; irrtümliche Ansicht Varros über den Sch. 177.

**Schaltjahre** wechseln mit Gemeinjahren regelmäſsig ab 141; cyclische Auslassungen eines Monats im Sch. 128, 175 f., 178; bis zur lex Acilia waren die ungeraden Jahre v. Chr. Sch., hernach die geraden Jahre 141; bekannte Schaltjahre 141[3]; Ausnahmen 128, 130, 141[2]; Ursache 141[2].

**Schaltmonat** von 22 und 23 Tagen 128 f., 175, s. Schaltjahre, Schaltcyclus.

**Schalttag** anfangs ohne feste Stelle 168; verwendet zur Vermeidung der Kollision von dies fasti und nundinae 167—175; später postridie Terminalia 168.

**Sempronius,** Tuditanus 166, 177.

**Sentinum,** Schlacht bei Sentinum 43[2], 76.

**Servilius,** Sp., Structus Priscus tr. milit. während der Anarchie, nicht V. 386. 55.

**Solitudo** magistratuum s. Anarchie.

**Sonnenfinsternisse,** von den Römern richtig berechnet 88, 97; die S. bei Ennius Cic. de rep. 1, 16 85 f.; bei Roms Gründung 95; partielle S. 202 v. Chr. 109[1]. 117, 123[1]; 190 v. Chr. 85, 108; mit wichtigen Ereignissen kombiniert 102, 117.

**Sonnenjahr,** das altitalische 144 f.

**Sulpicius** Gallus 88, 105; seine Schrift über Sonnenfinsternisse 88.

**Sulpicius,** C., Camerinus trib. mil. während der Anarchie, nicht V. 372 55.

**Syphax,** König von Mauretanien, seine Niederlagen 101; seine Gefangennahme 101, 121; Zeit derselben 107 f., 109, 112.

**Tarquinius** Superbus, seine Regierungszeit 23[1] f.

**Terminus** a quo, wird nicht mitgezählt, wenn an einen Zeitpunkt am Ende des Jahres gedacht wird 12, 76, so auch beim annus I post captam Romam, derselbe beginnt nach Schluſs der Okkupation 13. 83[1].

**Timaeus**, von Polybius getadelt 61.
**Transalpini** 65[1] von Fabius Pictor I Gaesates genannt eb., bei Cato 68.
**Trebonius**, M., fehlt bei Diodor V. 371, ist V. 374 überzählig 54[1].
**Tubero** 34.
**Tumultus** Gallici 30, 31[1], 43[2], 75, 76[4], 78 f.; von Cato nach Kriegsjahren berechnet 77; die Kunde darüber konnte sich erhalten 77[3].
**Tusculum** s. Alba.

**Unglaube** in Rom zur Zeit des 2. punischen Krieges 138.

**Valerius**, M., Laevinus, Konsular 203 v. Chr., sein Antrag im Senat 112[1].
**Valerius** Volusus trib. mil. während der Anarchie, nicht kurz vorher, 55.
**Varro** 24, 26, 54, 135, 177; wie V. zählt Flavius 7 f., 14, 178.
**Ver sacrum** wiederholt 135[1].
**Vermina** besiegt primis Saturnalibus 116[1], 123[1]; vorher in Hannibals Lager 120.

**Waffenstillstand** 203 v. Chr. 112 f.; 202 v. Chr. 116 f., 119 f., 123.

**Zama**, 5 Tagemärsche von Karthago 115[2]; Schlacht bei Zama im Herbst 109, 110, 114 f., 123.
**Zwölf Tafeln**, streng beachtet 164; enthielten nicht den Kalender 157 f.; setzen einen festen Kalender voraus 158, 173; die lex de intercalando nicht in ihnen enthalten 166.

DRUCK VON LEONHARD SIMION. BERLIN.

1/2
714

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY